Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Historische Relation Von dem Leben und Ubelthaten Eines verstockten Diebes und Kirchen-Räubers, Johann David Wagners, sonst Mause David genannt, Welcher Am 21. Novembr. 1721. zu Leipzig, seiner Mißhandlungen wegen ... vom Leben zum Tode gestraffet ... worden : Alles, aus denen ... Judicial-Actis colligiret, mit Fleiß extrahiret, und mit unterschiedenen ... Kupffern ... heraus gegeben : Nebst einen Register

Leipzig: [Verlag nicht ermittelbar], 1722

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0001
DFG

Fd - 1071. 1-6.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0004
DFG

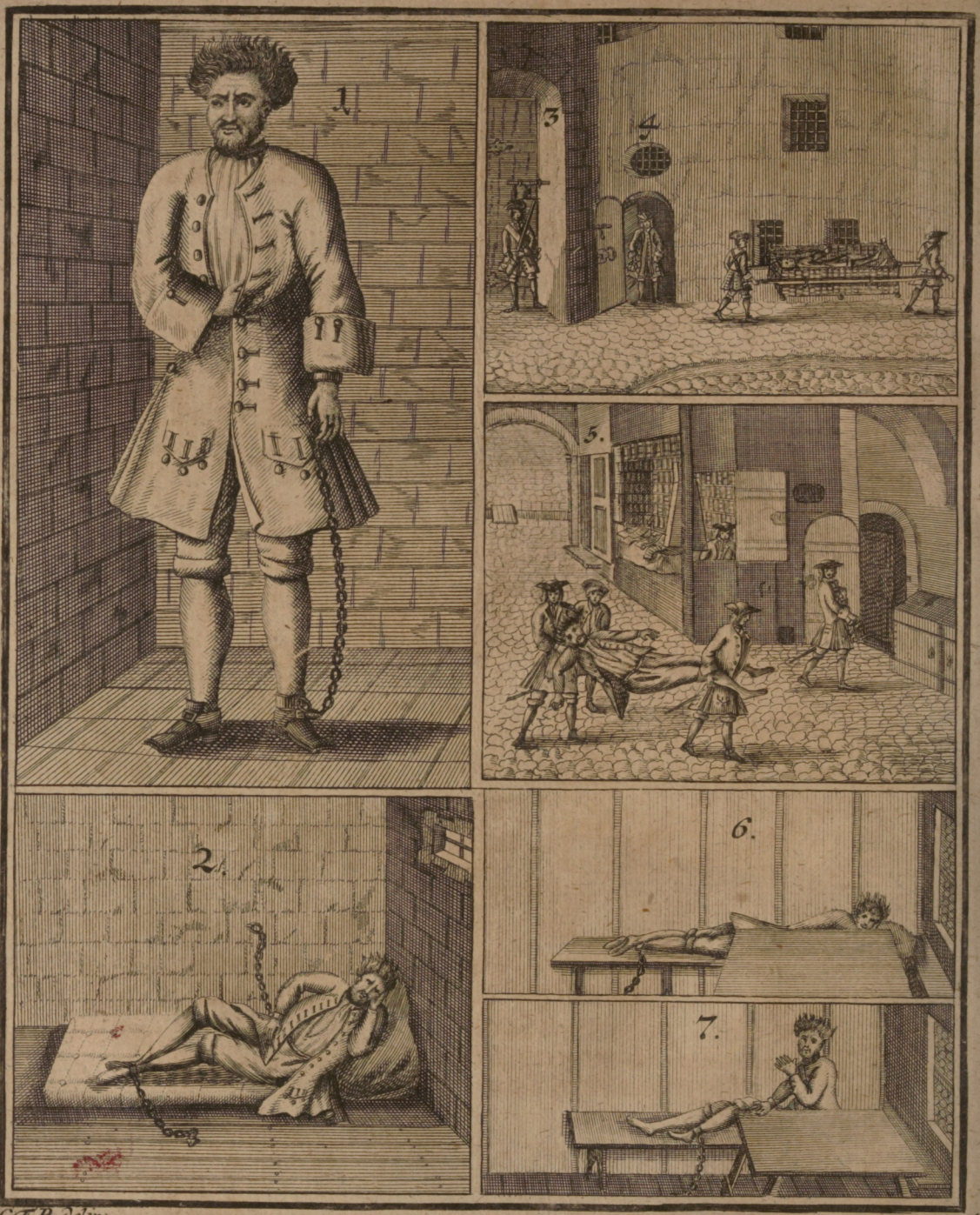

C.T.B. delin.

I.C.D. f.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0006
DFG

Historische Relation

Von dem

Leben und Ubelthaten

Eines verstockten

Diebes und Kirchen-

Räubers,

Johann David Wagners,

sonst Krause David genannt,

Welcher

Am 21. Novembr. 1721. zu Leipzig, seiner Mißhandlungen wegen, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet, und dessen Cörper, nach vollstreckter Execution, auf ein Rad geflochten worden.

Alles aus denen hin und wieder ergangenen Judicial-Actis colligiret, mit Fleiß extrahiret, und mit unterschiedenen darzu dienlichen Kupffern in öffentlichen Druck heraus gegeben.

Nebst einen Register

Mit Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. Privilegio.

LEIPZIG, zu haben im Durchgange des Rathhauses, 1722.

6.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0007
DFG

Vorrede

An den geneigten Leser.

Unsere löbliche Vorfahren haben sich jederzeit emsig und sorgfältig angelegen seyn lassen, ihren Nachkommen nicht allein die Lebens-Beschreibungen frommer und tugendhaffter Leute mit zu theilen, und zwar solches zu dem Ende, damit andere sich an deren Tugenden gewöhnen, und ihren löblichen Exempeln nachfolgen möchten; sondern wir finden auch gar viele Historien, welche von dem Glantz derer erstern gar nichts haben, wohl aber einen gantz abscheulichen Anblick allerhand Laster, so einige Personen ausgeübet, von sich zeigen. Wenn wir aber den Endzweck dieser Geschichte betrachten, so ereignet sich darinnen ein gar mercklicher Unterschied, angesehen diese zu keinem andern Ende der Nach-Welt hinterlassen worden, als damit sie sich daran spiegeln, und in Erwegung des traurigen Ausgangs, von der Nachahmung sich abschrecken lassen sollen.

Und wer wolte auch wohl so einfältig seyn, daß er sich einbilde, ob würden die Lebens-Beschreibungen derer beruffensten Diebe und Räuber zu dem Ende der Welt bekannt gemachet, damit deren Nahmen verewiget, und ihre Thaten auch in etlichen Seculis noch admiriret werden möchten. Es muß ja viel mehr ein jeder bekennen, daß dieselben keines Andenckens werth seyn; Und dannenhero werden sie nicht deßhalber ediret, daß sie vor der Welt erhoben, und gerühmet werden, sondern andere an dem traurigen Ende solcher Personen ein Exempel nehmen, und sich vor dergleichen abscheulichen Lastern hüten sollen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0009
DFG

Zwar ist nicht zu läugnen, daß man mit solchen Missethätern, welche noch von der Aufrichtigkeit seyn, daß sie ihre Boßheiten offenhertzig bekennen, und darüber eine wahrhaffte Reue von sich spühren lassen, auch die verdienten Straffen mit Gedult, und in Christlicher Gelassenheit ausstehen, viel eher ein Mitleyden hegen, und sie, wegen ihrer auf die letzt bezeigten Buße und Lebens-Besserung, (obgleich ihre Thaten an sich selbst häßlich) rühmen kan, als diejenigen, welche bloß auf ihrer vermeynten Unschuld beruhen, und in der gröstẽ Halsstarrigkeit und Verstockung dem Scharff-Richter so wohl zur Marter, als auch zum Tode sich übergeben lassen. Denn daraus kan man vollends recht das boshafftige und vertrackte Gemüthe eines Menschen erkennen, wenn er alle gantz Sonnenklare Umbstände auf eine unverschämte Art läugnet, und noch wohl sich einbildet, als ob er jemanden einen Gefallen damit thäte, wenn er etwas bekennete, oder seinen harten Sinn bräche; Und dannenhero lieber bey allen Leuten verhaßt seyn, als seine Bosheiten selbst offenbahren will.

In gegenwärtigen Tractat wird von einer solchen Person gehandelt, welche, ohne ferneres Anführen, dasjenige erweiset, was vorher angezogen worden. Es heisset selbige Johann David Wagner, und ist der Profession nach ein Müller. Und ob er gleich an dem zu Zwickau Anno 1708. justificirten so genannten Schieckigten Müller, Georg Otten, ein klägliches Beyspiel nehmen sollen; so war er doch vielmehr beflissen, ihm in seiner Unbußfertigkeit nach zuahmen, und scheinet es, als ob sie von einem Geiste regieret worden.

Es hätte nun zwar wohl dieses Scriptum entbehret werden können, zumahln schon unterschiedene dergleichen Historien in denen Buchläden anzutreffen, worunter insonderheit

Das Denckmahl der göttlichen Regierung an der güldenen Tafel zu Lüneburg erwiesen, oder die Hinrichtung des grossen Diebes und Räubers, Nicol Listens nebst seiner Bande zu Zelle.

Die

Derer zu Cöthen hingerichteten Diebe, Räuber und Mörder, Inquisition und erfolgter Todt.

Lips Tullians und seiner Complicen Leben und Ubelthaten, wovon 9. Personen ohne Tortur ihre begangene grosse Missethaten gütlich bekannt haben, und von welchem am 8. Mart. 1715. fünffe durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet, und ihre Cörper auf 5. Räder geflochten worden.

Die Actenmäßige Relation von denen beyden Schloß-Dieben zu Berlin, benanntlich Valentin Runcken und Daniel Stieffen, Ingleichen

Jacob Neumanns Leben und Ubelthaten, welcher gantz alleine 42. Kirchen-Räube und 12. gemeine Diebstäle verübet, und deßhalber den 16. Januar. 1720. zu Franckfurth an der Oder mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht worden, und endlich

Leben und Thaten des Welt-berüchtigten Spitzbuben Louis Dominique Cartouche und seiner Cameraden deren gantzer Proceß, End Urtheil und Execution,

Der Welt durch den Druck vor Augen geleget worden.

Allein in allen diesen Büchern findet man kein Exempel, daß einer der ein Christe gewesen, eine so entsetzliche Verstockung und Verachtung göttlichen Wortes von sich spühren lassen, als wohl der decollirte Johann David Wagner gethan, daß auch sogar die angedrohete Todes-Straffe nicht vermögend gewesen, ihm die unermeßliche Boßheit zu benehmen, und ihn auf einen bessern Weg zu bringen, welches gewiß eine gantz extraordinaire Maliz, und wohl werth, daß es jedermann zu Ohren und Hertzen komme, damit andere von dergleichen Bosheit desto eher abgeschrecket werden mögen.

Hier-

Hiernächst hat man unterschiedene Relationes zu Gesichte bekommen, woraus abzunehmen gewesen, daß wohl die meisten in einer gantz irrigen Meynung von dem hingerichteten Maleficanten stecken müssen; Denn gleich an dem Tage der Execution, und ehe dieselbe noch vollstrecket wurde, sahe man schon, wie einige Hausierer mit einem halben Bogen auf dem Richt-Platz herumb giengen und denselben zum Verkauff ausbothen; Dieser solte einige Nachricht von dessen Leben zeigen, alleine alsbald in der Rubric war der Nahme Pombhut zu befinden, als ob der Delinquent bey seiner Gesellschafft denselben geführet, da doch derjenige Mühl-Pursche, welchem der Nahme Pumbhut beygeleget wird, gantz eine andere Person ist, und sonach demselben zuviel geschehen.

Nach der Zeit ward man noch in zweyen Schrifften, welche von Zeiten zu Zeiten, auf eine gantz besondere und angenehme Art, die alten und neuen Geschichte vorzutragen pflegen, gewahr, daß der Autor derselben eben die Relationes, wie selbige in vorherstehen §. enthalten, mit dem Nahmen Plombhut, angeführet, welches aber vielleicht nicht geschehen seyn würde, im Fall nicht der erstere seinem halben Bogen durch die Worte: Auf sonderbare Erlaubnüs, einen Schein der Wahrheit angeschmieret hätte.

So muste man auch sehen, daß ein Kupffer-Drucker sich unterstanden, wiewohl mit gar schlechter Accurateſſe, den Maleficanten in Kupffer stechen zulassen, und selbigen auf einer, in einem Bogen bestehenden Charteque, welche er den Gesprächs-Calender nennet, aber mit lauter Fratzen und Sau-Zoten, so man nicht einmahl reden, geschweige drucken sollen, angefüllet war, verkauffete, wannenhero eine hochlöbl. Obrigkeit bewogen wurde, ihm solches bey nachdrücklicher Bestraffung zu verbiethen; Denn es ist gar nicht de genere permiſſorum, mit hingerichteten Missethätern Schertz und Narren-Possen zu treiben, wenn sie einmahl ihre Straffe ausgestanden.

Nicht weniger ist auch in auswärtigen Zeitungen, ja gar in einigen gedruckten andern Piecen vorgegeben worden, als wenn eine besoffene Compagnie einige Tage nach der Execution um das Rad gedantzet, und

ihren

ihren Muthwillen auf eine so unverantwortliche Weise ausgelassen hätte, hernach aber durch ein unvermuthetes Schrecken in vollem Galop biß an das euserste Thor getrieben worden; Allein es ist solches falsch und verhält sich diese Begebenheit folgender massen: Einige Handwercks-Pursche, so guten Montag gehabt und sich auf einem benachbarten Dorffe erlustiget, giengen des Abends gegen 8. Uhr etwas bezecht nach der Stadt zurücke. Einer von dieser Compagnie war etwas voraus gegangen, in der Absicht salv. ven. seine Nothdurfft in einem am Wege und nicht weit vom Gerichte liegenden Graben zu verrichten. Die übrigen waren immittelst von dem Fuß-Steige der bey dem Gerichte vorbey führet, aus Scheu ab- und auf die Land-Strasse, oder so genannten Stein-Weg, gewichen. Wie nun der im Graben befindliche Compagnon solches höret, so rieff er: Wartet, wartet, ich will auch mit gehen, den andern aber, so es höreten, stellete die Furcht vor, als wenn solches der justificirte Wagner vom Rade redete, und fingen deßwegen an zu lauffen, ihr Cammrad aber desto mehr: Wartet, wartet zu schreyen, da denn beyde endlich, nach dem sie ziemlich schnelle gelauffen, am euserstem Thore wieder zu einander kamen, und ihren Irrthum erkenneten. Uber dieses roulirten auch allerhand Discourse von denen Reden, so der justificirte Wagner sowohl gegen die Herren Geistlichen, als auch andere solte ausgestossen haben. Ob man nun wohl nicht läugnen kan, daß dieser verwegene und verstockte Mensch sich freylich vieler harten und unverantwortlichen Reden bedienet; So muß man sich doch auch im Gegentheil nicht wenig verwundern, daß es unbesonnene Leute gegeben, die allerhand frevelhaffte Reden ertichtet, und solche vor Redens-Arten des Delinquenten auszugeben sich nicht gescheuet, da doch dieselbe im Grunde falsch gewesen, und vielmehr zu versichern, daß der Delinquent, ob er gleich ein sehr böser Mensch war, dennoch so viel Respect und Ehr-Furcht von sich spühren lassen, daß er sich nicht unterstanden, so gar grobe und unverschämte Injurien von sich zu geben, als dazumahl, ohne Zweiffel von einigen Müßiggängern, erdacht und ausgebreitet worden.

Solchergestalt hoffet man, es werde niemand sagen können, daß es unnöthig gewesen gegenwärtigen Tractat heraus gehen zu lassen;

Denn es ist ja jederman bekannt, daß eine Sache nirgend mehr verändert, und bald darzu gesetzet, bald aber davon gethan wird, als an denjenigen Orten, wo sie selbst passiret, und ein jeder will da vor dem andern was besonders wissen und gehöret haben, solte er es auch gleich selbst ersinnen müssen, nur damit seine Erzehlung einen desto bessern Klang haben, und vor anderen distinguiret seyn möchte; Dannenhero hat man aus keiner andern Absicht, als der Wahrheit zu Steuer, die Feder angesetzet.

Weiln aber nöthig seyn wollen, das Werck einmahl vor die Hand zu nehmen, so hat man auch darbey vor rathsam befunden, alles dasjenige, was bey denen ausgebethenen Acten anzutreffen gewesen, mitzutheilen, damit es nicht unvollkommen bleiben, oder vielleicht das beste davon aussen gelassen werden möchte.

Desgleichen hat man auch die Historie nicht secundum seriem temporis eingerichtet, worzu aber dieses Anlaß gegeben, indem man es auf solche Art vorzutragen gemeynet gewesen, wie die Acta von Tage zu Tage ergangen, und die Indicia hinter einander sich hervor gethan; bey welcher Gelegenheit man einige völlige Registraturen mit eingerücket, und allenthalben ipsissima verba beyzubehalten, sich möglichst bemühet.

Hierzu seynd noch einige nöthige Kupffer-Stiche mit gebracht worden; denn es wird leichtlich wohl niemand in Abrede seyn können, daß zu Leipzig bey Hegung des peinlichen Halß-Gerichts, Ausführ- und Hinrichtung derer armen Sünder, gantz besondere Solennitäten gebrauchet werden, wie denn auch des Maleficanten Wagners wahres Portrait auf dem Titul-Kupffer mit anzutreffen, und zwar in der Figur, wie er jederzeit vor Gerichte erschienen, aus dessen Visage, von was vor Schrot und Korn er gewesen sey, abzunehmen und zuerkennen.

Nicht weniger hat man bißweilen bey Gelegenheit seine Theologische Gedancken mit einfliessen lassen, auch einige Dicta aus der heiligen Schrifft mit angeführet, in der Hoffnung, es werde niemand, wie es sonsten mehrmahls zugeschehen pfleget, durch unbescheidenes Raisonnement sich daran vergreiffen; denn derjenige, welcher es besser verstehen will, soll wissen, daß sie seinethalber nicht dahin gesetzet worden,

sondern

sondern es bloß, derer Unverständigen halber, geschehen, damit dieselben, wenn sie die ungebührlichen Aufführungen lesen, nicht meynen dürffen, als ob alle Boßheit nur von ohngefehr offenbar würde, oder der liebe GOtt allen Frevel und Muthwillen gleich vergesse, und dem Menschen seine Gnade zuwerffe, wenn derselbe ihn nur mit wenigen Worten, und gleichsam in der Eyl darum anruffe, ob er schon zuvorher desselben Langmuth auf die allerärgste Art verachtet, und den grossen GOtt nunmehro so zu reden zum Noth-Nagel machen, oder gebrauchen will.

Im übrigen wünschet man von Hertzen, daß alle diejenigen, welche noch auf ihren Sünden-Wegen dahin wandeln, und biß Dato an keine wahre Busse und Umkehrung gedacht haben, sich zu GOtt wenden und von ihren Untugenden abstehen, dargegen aber durch den heiligen Geist sich also regieren lassen mögen, daß sie auch ihre gute Wercke vor denen Menschen leuchten lassen, und GOtt der Vater im Himmel dadurch gepreiset werde. Der geneigte Leser aber nehme dieses Werckgen zum besten auf, und sey versichert, daß vor diese Affection man bereit sey, ihm alle gefällige Dienste zu erweisen.

Erklährung der Kupffer.

Die auf dem Titul-Blat befindliche 7. Figuren.

1. Ist der Delinquent Johann David Wagner, in der Gestalt, wie er aus dem Gefängniß jederzeit vor Gericht geführt worden.

2. Ist das Gefängniß auf dem Grimmischen Thore, worinnen er an Hand und Fuß geschlossen gewesen, als er sich aus dem ersten Gefängniß loß gebrochen gehabt.

3. Zeigt den Durchgang unterm Grimmischen Thor, wo die Schildt-Wacht zu stehen pfleget.

4. Weiset den Eingang zu denen Gefängnissen auf dem Grimmischen Thor, und die dabey befindliche Gegend, auch welcher Gestalt Wagner, als er mit der Tortur beleget werden solte, sich aber, als ob er kranck sey, und nicht gehen könte, anstellete, durch die Siech-Knechte in einem Korbe aufs Rathhauß getragen worden.

5. Dieses ist der Prospect des Durchganges unterm Rathhause, und wie der Delinquent Wagner sich durch drey Gerichts-Knechte von der Richter-Stube in die Marter-Cammer tragen lassen; Merckwürdig ist hierbey, daß selbiger, nach ausgestandenen zwey Graden von der Marter, auch hierauf gethanem Bekänntniß selbst, ohne geführet zu werden, wieder herauf in die Wache gegangen, allwo er eine Pfeiffe Taback zu rauchen und warmes Essen verlanget, so ihm auch gegeben worden.

6. Ist die Arme-Sünder-Stube auf dem obern Tabulat des Rathhauses, und weiset, auf was vor Art der Delinquent Wagner des Tages, auch öffters des Nachts hinter dem Tische auf der Banck zu liegen pflegen, da ihm doch des Nachts ein Polster hingeleget worden.

7. Zeiget ebenfalls die Arme-Sünder-Stube an, und in was vor Positur der Delinquent mehrentheils auf der Banck gesessen, wann die Herren Geistlichen ihm täglich zu gesprochen, und ihn zur Bekehrung und nöthigen Vorbereitung zum Tode zu bringen gesucht.

Fernere

Fernere Erklährung der andern Kupffer.

Das Leipziger Rath-Hauß im Prospect von der Seite des Marckts anzusehen, worbey die Schrifft, welche umb und umb zu lesen, wann und von wem solches erbauet und wieder renoviret worden, pag. 175.

Lit. A. Der Grund-Riß und Gegend des Verurtheilungs-Platzes auf dem grossen Saal des Rathhauses, wo das Halß-Gericht gehalten wird, wie die Beschreibung darvon nach Anleitung der Buchstaben und Zahlen p. 175. biß 178. zu lesen.

Lit. B. Prospect wie das Hoch-Nothpeinliche Halß-Gericht über den Delinquenten Wagnern gehalten worden wie p. 178. biß 189. zu lesen.

Lit. C. Marsch-Ordnung bey Ausführung des Delinquenten Wagners vom Rathhause nach dem Richt-Platz, wie in der Beschreibung p. 189. biß 191. zu lesen ist.

Lit. D. Prospect und Gegend des Executions-Platzes auf und um den Raben-Stein, auch wie der Delinquent, nach geschehener Enthauptung, auf das Rad geleget worden, wie p. 196. biß 198. zu lesen.

Verzeichniß,
Und Inhalt der Capitel dieser Historischen
RELATION.

Cap. I.

DArinnen enthalten 1.) die Noth, in welche ein Land, auch jeder Privatus, durch zusammen geschlagene Diebs-Rotten gesetzet wird. 2.) Sr. Königl. Maj. in Polen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen deßhalber gemachte Anstalten. 3) Einige Executiones an berufenen Dieben und Räubern. 4.) das erneuerte, und geschärffte Räuber-Mandat. 5.) Einige Diebstäle und gewaltsame Einbrüche, so An. 1719. in und um Leipzig vorgegangen.

Cap. II.

Der wider Johann David Wagnern, so wohl dieser Deuben halber, als sonst entstandene Verdacht.

Cap. III.

Wenn, wo und wie Johan David Wagner arretiret, auch was bey ihm angetroffen worden, und auf was massen er sich loßgebrochen.

Cap. IV.

Was Johann David Wagner, bey Vernehmung seiner Ankunfft, Profession und Nahrung, auch wo er zu denen bey ihm gefundenen Sachen gelanget, vorgegeben.

Cap. V.

Was bey beschehener Untersuchung von Johann David Wagners Lebens-Wandel fernerweit in Erfahrung zu bringen gewesen, auch wie die Kirchen-Beraubung zu Neuenhoffen, bey Neustadt an der Orla, ingleichen zu Mehna bey Altenburg heraus kommmen.

Cap.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0018
DFG

Cap. VI.

Von des Müllers zu Roda, Michael Fröschers, in gleichen Daniel Richters zu Meuselwitz, erlittenen Diebstählen.

Cap. VII.

Was Johann David Wagner in Leipzig vor ein Quartier gehabt, und was Occasione desselben wider ihn sich ereignet?

Cap. VIII.

Von einer wider Johann David Wagnern angerügten Mordthat, welche er an Gottfried Finßeln unweit Waltersdorff bey Altenburg, in dem so genannten Cammer-Forst verübet haben soll.

Cap. IX.

Von der Johann David Wagnern zuerkannten Tortur, dessen, so wohl vorher, als auch bey der Tortur selbst, gethanen üblen Bezeugung und endlich erfolgtem Bekänntniß.

Cap. X.

Von der Johann David Wagnern zuerkannten Todes-Straffe, dessen Revocation, ingleichen der versuchten, aber von ihm ausgeschlagenen Bekehrung und was sonsten biß an den Tag der Execution vorgegangen.

Cap. XI.

Eine Beschreibung desjenigen, was an dem Tage der EXECUTION vorgegangen, die Hegung des Halß-Gerichts, Hinausführung und EXECUTION selbsten.

Cap. XII.

Wie es denen von Johann David Wagnern angegebenen Complicen ergangen, und wo sonderlich Samuel Starcke hingekommen.

Bericht

Bericht an den Buchbinder.

1. Das Titul-Kupffer bleibt am Titul gleich angebunden, die Beschreibung der darauf befindenden 7. Figuren ist bey der Erklährung der andern Kupffer zu sehen.
2. Das Rath-Hauß in Prospect. pag. 175.
3. Die andern Kupffer als Lit. A. B. C. D. werden nach denen darauf stehenden pag. an behörige Orte gebracht.

Leben

Leben und Ubelthaten
des beruffenen
Diebes und Kirchen-Räubers,



Joh. David Wagners.

Caput I.

Darinnen enthalten 1) die Noth, in welche ein Land, auch jeder Privatus, durch zusammen geschlagene Diebes-Rotten gesetzet wird. 2) Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl Durchl. zu Sachsen deßhalber gemachte Anstalten. 3) Einige Executiones an beruffenen Dieben und Räubern. 4) Das erneuerte und geschärffte Räuber-Mandat. 5) Einige Diebstäle und gewaltsame Einbrüche, so Anno 1719. in und um Leipzig vorgangen.

§. 1.

Es mag wohl billig nicht unter die geringsten Land-Plagen mit gerechnet werden, wenn bey deren Ereignung auch die allgemeine Ruhe, welche ein jeder gleichsam mit rechter Sehnsucht wünschet, durch zusammen gerottete böse Buben

6.

gestöhret, die Einwohner von denenselben überfallen, ihnen nicht allein das Ihrige gewaltsamer Weise hinweg geraubet und genommen, sondern auch durch hartes Tractament, Schläge, Binden, Aufschneiden derer Fußsohlen und andere Martern, welche sie erdencken, um dadurch die Leute zu Offenbahrung ihres Vermögens zu zwingen, auch öffters wohl gar durch Ermordungen dergestalt mit ihnen umgegangen wird, daß wohl eher bey einem Tyger und wilden Bähren mehrere Barmhertzigkeit, als bey dergleichen Menschen, welche sich dem Laster des Stehlens und Raubens einmahl ergeben, zu finden seyn solte; Ja wenn man auch nur erweget, in was vor empfindlichen Schaden und hertzbrechenden Jammer-vollen Zustand vielmahls diejenigen gesetzet werden, welchen solches Unglück wiederfähret, indem sie, wo nicht allezeit, doch mehrentheils aller ihrer zeitlichen Güter beraubet, mithin nebst ihren Weibern und Kindern an den elenden Bettel-Stab gebracht worden, so ist sich fast nicht genugsam zu verwundern, wie die gedachte böse Buben ihre Hertzen zu sothanen Unthaten überwältigen können, da doch gewiß, daß das Gewissen ihnen jederzeit davon abrathen werde, wofern sie nur denen aufsteigenden guten Regungen, welche sonder Zweifel von dem Triebe des Heil. Geistes herrühren, Raum geben, und sich von denen bösen Vorhaben abrathen lassen wolten.

§. 2.

Gleichwie nun aber diese auf ihren bösen Wegen fortfahren, und gar selten, oder auch wohl gar nicht an Besserung und wahre Busse gedencken: Also geschiehet es auch hernachmahls, daß der grosse GOtt, welcher in das Verborgene siehet, ihre Bosheiten, so eine Zeitlang sind verschwiegen blieben, recht wunderbar an den Tag bringet, und sie ein Ende mit Schrecken nehmen lässet.

§. 3.

Unser geliebtes Sachsen-Land hat zeithero nicht weniger zu erzehlen gewust, was durch dergleichen Gesindel, welches theils mit zusammen geschlagenen Rotten, theils auch einzeln, hin und wieder seinen Frevel mit Stehlen, Rauben und Morden verübet, vor Schaden verursachet werde.

§. 4.

§. 4.

Und obwohl durch die auf Sr. Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn ꝛc. in höchsten Gnaden ertheilten Befehle, in Dreßden, mit Niedersetzung einer hohen Commission, eine grosse Diebes-Inquisition angestellet worden, welche auch so viel effectuiret, daß nicht allein Anno 1715. den 8. Martii, der weit und breit beruffene Ertz-Dieb, Mörder und Räuber, Lips Tullian, welcher bereits Anno 1702. allhier in Leipzig, wegen des zu Dreßden in dem Gräflichen Beichlingischen Hause verübten Diebstahls gefänglich eingezogen und hierauf Anno 1703. in der Marter mit der Schärffe und Schwefel-Spritzen angegriffen worden, die er aber verstockt ausgehalten, nebst noch vieren von seiner Bande, ihrer bekannten Ubelthaten halber, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, und die Cörper auf 5. Räder geflochten worden, so auch im Jahr 1718. Martin Egern, der insgemein Mause-Merten genennet worden, ebenfalls nebst noch vieren seiner Cameraden, die allerseits zu Tullians Compagnie gehöret, worunter, insonderheit Andreas Wesser sich befunden, welcher letztere, wie auch Mause-Merten gleichfalls in Leipzig gefangen gesessen, und jener die Marter ausgestanden, dieser aber, auf allergnädigsten Befehl, nach Dreßden geliefert, daselbst ihnen ihr Recht wiederfahren, wordurch damahls das Land ziemlich gesäubert, und diese gottlose Gesellen schüchtern gemachet worden, daß man dannenhero meynen sollen, es würde leichtlich niemand sich wieder finden, der die allgemeine Ruhe und Sicherheit, worüber ein jeder sich zu freuen, von neuem angreiffen, und in die gottlosen Fußstapfen besagten Tullians und seiner Complicen treten solte; so haben sich dennoch gar bald wiederum einige gefunden, welche die Historien von den blutigen Hinrichtungen und spectaculhafften Begräbnissen obiger Personen, (wo ihre räuberische Leiber zu einem Raube derer Raaben und anderer Raub-Vögel ausgesetzet worden) geschwind überhinrauschen lassen, und an statt solches zum Beyspiel anzunehmen, vielmehr selbst deren Exempel gefolget, dergestalt, daß kurtz darauf schon wieder von unterschiedenen Enden zu hören gewesen, daß gantze Banden sich zusammen rottiret, welche bald in Kirchen, bald in derer Herren von Adel ihre Höfe,

bald aber auch bey anderen, theils Armen, gewaltsamer Weise eingebrochen, und ihren Muthwillen mit Rauben und Stehlen verübet.

§. 5.

Alldieweilen aber allerhöchst gedachte Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen ꝛc. aus hoher Landes-väterlicher Vorsorge vor Dero Churfürstenthum und incorporirte Lande bemühet gewesen, wie solchem fast überhand nehmenden und sehr verderblichen Ubel gesteuret werden möchte, so gaben Dieselbe am 29. Julii 1719. ein nachdrückliches und geschärffies Mandat heraus, welches von Wort zu Wort folgender massen lautet:

WIr Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Polen, Groß-Hertzog in Littauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Schernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

„Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen, „von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt-und Amtleuten, Schössern, „Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen und Gemeinden, auch allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, „Gnade und geneigten Willen, und sind zwar wohl erinnert, wie Wir wegen derer, in unserm Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen, einige Jahre her, verspührten Diebs-und Räuber-Rotten, zu ferner Abwendung derer, von solcherley bösen Leuten, vielfältig ausgeübten „gewaltsamen Einbrüche und Diebereyen, unterm 16. Septembr. Anno „1710. und 21. Decembr. 1711. offene Mandata ins Land ergehen, und „auch nachgehends solche, vermittelst einer gedruckten und gleichfalls überall publi-

publicirten General Vorordnung, sub dato den 14. Decembr. Anno" 1717. wiederholen und erneuern lassen."

Nachdem aber seither der Zeit, denen eingelangten Berichten nach," so wohl hin und wider im Lande, als auch besonders an denen Gräntzen" und auf öffentlichen Strassen noch immerzu von neuem viele und man-" cherley dergleichen boßhaffte Frevel-Thaten begangen und verübet, ja gar" mit Mordbrennen und Anlegung Feuers grosser Schade verursachet, und" viele Einwohner dadurch in äussersten Ruin gesetzet worden, dergestalt aber" die Boßheit mehr zu- als abgenommen: So haben Wir, in Betracht des-" sen, und nach reiffer der Sachen Uberlegung, auch bey dem jüngsthin" letzt-gehaltenen Land-Tage mit Unserer Vettern Lbden. Lbden. Lbden." freundlich beschehenen Communication und von E. getreuen Landschafft" ohnmaßgeblich erstatteten Bedencken, aus Landes-väterlicher Sorgfalt," für Unserer getreuen Unterthanen Bestes und Sicherheit, der Nothdurfft" befunden, die bißherige Verordnungen in einigen Stücken noch mehre-" res zu schärffen, und diese Landes-Satzung durch öffentlichen Druck" ferner kund zu machen."

Wiederholen demnach hiermit aus Landes-Fürstlicher Hoheit," Macht und Gewalt, nochmahls alles dasjenige, was in besagten Manda-" ten de Annis 1710. und 1711. sonderlich wegen öfterer Visitirung derer" Häuser von denen Räthen in Städten, und Inhafftirung dererjenigen" Leute, so keine gewisse Handthierung haben, oder, worvon sie sich sonst" ehrlich und redlich nähren, nicht anzugeben wissen, ingleichen Verpflich-" tung derer Schenck- und anderer Wirthe, von denen Gerichts- und an-" dern Obrigkeiten auf dem Lande, zur Anmeldung alle Abende, derer," so bey ihnen eingekehret, Arrestir- und Verwahrung derer angekomme-" nen verdächtigen Fremden und Unbekannten, Belohnung derer, so Räu-" ber anzeigen, Ausstellung derer Wachten, Verfolgung dererjenigen, so" zu einer Räuber-Bande, oder Diebs-Rotte gehören, mit Glocken-Schlag," auch Reqvirirung der nächsten Beamten, oder anderer Gerichte zur Af-" sistentz und dieser Hülffs-Leistung, Nachsetz- und Bemächtigung derer-" selben, Durchziehung derer Wälder, Nicht überfahrung Verdächtigschei-" nender auf Fähren und Kähnen über die Flüsse, und was sonst allent-"

„halben mehr, insonderheit auch derer, auf diejenige, bey welchen solcherley „liederliches Volck gefunden und betreten wird, sowohl die Gerichts- und „andere Personen, so die Visitation mit behörigem Fleiß nicht verrichten, „auch wider die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, die sich in gebühr„render Veranstaltung säumig und nachläßig erweisen, gesetzten Straf„sen und der Denuncianten Participation halber, an Gelde darinnen „enthalten.

„Wir wollen auch hierüber, weiln bißher zu sehen gewesen, wie fast „bey keiner Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande, die Schenck- und andere „Wirthe, so herbergen, ermeldter Unserer Verordnung zu Folge, verpflich„tet worden, daß solches annoch binnen Monats-Frist, von Zeit an, da „dieses neue Mandat ihnen insinuiret wird, annoch bewerckstelliget, und, „daß es würcklich geschehen, in einer anderweiten Monats-Frist hernach, „mit Beyfügung der darüber gefertigten Registratur, und zwar von „Schrifft-Sassen und Beamten, immediate zu Unsrer Landes-Regie„rung, in Unserer Vetterer Lbden Lbden Lbden Landes-Portionen aber, zu „Selbigen Regierungs-Collegiis, von Amt-Sassen aber in die Aemter, „wohin sie der Jurisdiction nach, gehörig, bey Vermeidung einer Pœn von „Einhundert Thalern, ohnfehlbarlich zu erlegen, einberichtet werden „solle, welches auch nicht minder bey Veränderung der Personen derer „Wirthe, so offt es geschiehet, jedesmahl zu beobachten.

„Nachdem auch ebener massen in angezogenen Mandat vom 16. „Sept. 1710. ausdrücklich schon sanciret, weiln durch dergleichen Einbrü„che, gewaltsame Thaten und Raubereyen nicht nur der öffentliche Land„und Hauß-Frieden gebrochen wird, sondern auch solche gemeiniglich des „Nachts geschehen, und die Erfahrung zugleich bezeuget, welchergestalt „unterschiedene, so dieses Unglück betroffen, sowohl ihres Vermögens be„raubet, als auch, um selbiges anzugeben, und kein Geschrey zu machen, „biß auf den Tod gepeiniget, geschlagen und verwundet worden, Solchem„nach aber, was massen dieses böse zusammen rottirte Volck darbey zugleich „animum occidendi habe, offenbahr, daß sodann diejenige, welche bey „dergleichen That und Rotte angetroffen, und verfolget würden, ohne Un„terscheid, ob sie solche selbst verübet, oder nur auf der Wache gestanden,

in-

ingleichen, ob sie was von dem Raube genossen, oder nicht, an dem Leben,“ nach Beschaffenheit der vorfallenden Umstände, durch den Strang, oder‘, Rad, gestraffet, diese Straffe auch an der Land-Strasse der Stadt, oder“ Dorffes, wo die That geschehen, exequiret werden, und es hierbey auf ihr“ eigen Bekänntniß, und daß solches præcise extorquiret werden müsse,“ gleichfals eben nicht ankommen, sondern gnug seyn solle, daß sie bey der-“ gleichen Gelegenheit ertappet worden, Gestalt denn auch nicht minder bey“ solchen Personen, wider welche ein zulänglicher Verdacht, daß sie von einer“ solchen Bande seyn möchten, füglich zu fassen, der starcke Staupen-“ Schlag und noch darauf der Vestungs-Bau statt haben solle, wann bey“ ihnen die zu gewaltsamen Einbrüchen brauchende Instrumente von Brech-“ Stangen und dergleichen, oder auch einige von denen geraubten Sa-“ chen, welche der Eigenthums-Herr, deme sie geraubet worden, eydlich“ bestärcket, oder dessen er sonst durch zwey tüchtige Zeugen zu überführen,“ befunden werden, und der Beschuldigte nicht sofort in continenti bey-“ bringen kan, wie und auf was Art er zu denenselben rechtmäßiger Weise“ gekommen, da denn das selbst eigene Geständniß ebener massen nicht nö-“ thig, so hat es darbey allerdings nochmahls sein unveränderliches Be-“ wenden, ausser daß, statt des Staupen-Schlags, die Vestungs-Bau-“ Arbeit zu setzen.“

Wir ordnen und befehlen auch über dasjenige, was dergestalt in de-“ nen mehrerwehnten Patenten vom 16. Septembr. 1710. und 21. De-“ cembr. 1711. allbereit begriffen, welche auch dahero, nebst der Verord-“ nung vom 14. Decemb. 1717. damit sich niemand mit der Unwissenheit“ entschuldigen dörffe, als Beylagen sub Lit. A. B. und C. mit angedrucket“ seyn, nunmehro annoch fernerweit, daß auch bey dergleichen Einbrüchen“ und Raubereyen die geordnete Straffe um deßwillen keinesweges zu mil-“ dern, wenn auch schon die gestohlene und geraubte Sachen bey denen“ Verbrechern annoch angetroffen, und denen Eigenthums-Herren, wie“ billig geschiehet, wieder zugestellet werden, gleich wie nicht minder bey er-“ eignetem Casu und darauf erfolgender Untersuchung, auch der Zeit nach,“ keine Weitläufftigkeit gestattet, sondern sofort, ohne vorgängigen sonst ge-“ wöhnlichen Inquisitions-Proces, bloß auf die beschehene summarische“

Ver-

„Verhör, und Versendung derer hierüber gehaltenen Registraturen und „Acten, nach Rechtlichem Erkäntnisse, sonder Zulassung einer Defension, „da hingegen die bey der Verhör etwa mit allegirenden Einwend- und „Entschuldigungen treulich ad Acta zu schreiben, vorerwehnter Unserer „Decision gemäß, oder, wann dieselbe auf das Begangene nicht zu ap- „pliciren, sonst nach Schärffe derer Rechte und Beschaffenheit des Delicti, „das Condemnations-Urtheil von Unseren Rechts-Collegiis im Lande, als „welche hiermit, auf dieses Mandat zu sprechen, ausdrücklich angewiesen „werden, längstens innerhalb 8. biß 14. Tagen, vom Empfang derer Acten „an, gesprochen, an denen Delinquenten auch, die ihnen zuerkannte Straf- „fe, jedoch, daß vorhero aus Unseren Aemtern die eingelangten Urthel, wie „gewöhnlich, zu Unserer Landes-Regierung uneröffnet cum Actis eingesen- „det werden, ohne dem geringsten Anstand behörig vollstrecket, und ihnen „aufs höchste mehr nicht, als etwa 2. biß 3. Tage Zeit zur Vorbereitung zum „Tode, gelassen, und nach dieser Masse durchgehends im Lande, von allen „Obrigkeiten, welche mit denen Ober-Gerichten beliehen, wider dergleichen „Böswichter verfahren werden soll.

„Wir wollen auch nicht weniger die gemeinen Hauß-Diebe, wenn „sie so viel, als das in Unserer 32. Constitution Parte IV. gesetzte Quantum „beträget, welches Wir hiermit, um gleichfalls allen Scrupel mit Ausrech- „nung des Werthes derer besten Ungarischen Gülden zu vermeiden, auf 12. „Thlr. 12. Gr. corr. determiniret, entweder auf einmahl, oder zu mehrern „unterschiedenen mahlen, und nach und nach gestohlen, und entwendet, „woferne sie nicht vorhero wegen eines oder des andern bereits bestraffet „worden, ob sie gleich im übrigen restituiren, oder auch die Bestohlene ihnen „remittiren möchten, mit der darauf gesetzten ordentlichen Straffe, nach „dem Buchstäblichen Innhalt angeregter 32. ingleichen der 38. Constitu- „tion Parr. IV. schlechterdings, ausser was die Aenderung der Straffe des „Staupen-Schlages und Landes-Verweisung betrifft, beleget, und alle „hierwider von denen Rechts-Collegiis gemachte Interpretationes und „Observantien gäntzlich aufgehoben wissen: Es wäre denn, daß, wenn bey „gemeinen und Hauß-Diebstählen, der oder die, so den Diebstahl began- „gen, von selbst, ehe die Inquisition angefangen, pœnitirte, und das Furtum

resti-

restituirte, so soll alsdenn die Todes-Straffe nicht statt haben, sondern" die Bestraffung der willkührlichen Erkäntniß des Richters anheim gestel-" let bleiben; Insonderheit aber und vornehmlich sollen auch die Diebes-" Wirthe und Hehler, welche die Räuber und Diebe wissentlich beherbergen," oder ihre gestohlene Sachen auf- und zu sich nehmen, und mit verpartiren" helffen, oder gar zur Ausübung Rauberey und Diebstahls Vorschub thun" und Anschläge geben, wenn sie gleich von dem Diebstahle directo selbsten" nicht mit participiret, ingleichen diejenigen, so ihnen Brecheisen, Stangen," Nach-Schlüssel, Dietriche und andere Diebes-Instrumente wissentlich" und vorsetzlich verfertigen, auf gleichmäßige geschwinde Art, eben die" Straffe, wie die Delinquenten selbst, auszustehen haben, gleichwie nicht" minder die bißher erzehlte Verbrechere, so mit Leibes-Straffe, oder Ve-" stungs-Bau beleget werden, sowohl, als derer hingerichteten Missethäter" Erben, ob schon das gestohlene Gut in natura nicht mehr zugegen, und bey" ihnen verhanden, dennoch aus sothaner Delinquenten Vermögen, denen-" jenigen, welchen das Ihrige entwendet worden, solches hinwieder gehörig," nach dem Werthe, den allenfals der Beraubte und Bestohlene eydlich an-" zeigen wird, zu ersetzen, als welches auch mit dem Schaden, so von Mord-" Brennen geschiehet, über die in der 17. Constitut. Part. IV. enthaltene" Straffe, also zu halten, ingleichen denen Gerichten, was diese, oder auch die" Unterthanen, nach theils Orten Gebrauch, zu Führung der Inquisition," bey dergleichen sowohl, als allen andern Criminal-Fällen, aufgewendet," ebener massen zu restituiren, angehalten, und also die 12. Constitut. Elect." Part. IV. bloß von demjenigen Casu verstanden werden und anzunehmen" seyn, wo beym Todtschlagen des Umgebrachten Erben actionem crimina-" lem per modum accusationis anstellen, welches hingegen auch daselbst" cessiret, wenn die Sache auf Denunciation, oder ex officio von dem" Richter durch Inquisition tractiret worden, wobey Wir Uns zugleich mit" auf Unsere, unterm 7. Julii des 1717. Jahres, wegen Liquidirung derer" Unkosten ad Acta, ins Land ergangene gedruckte General-Verordnung," nochmahls beziehen, und selbige anhero wiederhohlen."

Im Fall sich auch zutrüge, daß bey einem dergleichen Eingangs" berührten gewaltsamen Einbruche und Uberfalle, einer oder mehrere von"

„denen Dieben und Räubern beschädiget, oder gar getödtet würden, So „soll wider denjenigen, der es gethan, woferne nicht sonderliche Umstände „darbey concurriren, und sich herfür thun, deshalber keine Special-Inqui„sition verführet, noch angestellet, oder auf einige Straffe erkannt werden. „Nicht minder wird die Verfolgung derer Räuber und Diebe, auch in an„dere Aemter und Gerichte, jedoch unbeschadet und ohne Præjudiz des, „der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit allda, sonst zustehenden Befugnüsses „und Gerichtsbarkeit, permittiret, und darff solches vor keinen Eingriff „oder Turbation angesehen werden, sondern es seynd vielmehr die in der „Flucht ertappten Räuber und Diebe alsobald, nach beschehenem Anmel„den, in loco apprehensionis, und desselben Gerichten, gegen gewöhnlichen „Revers, und leidlichere Kosten, als zeithero an manchen Orten üblich ge„wesen, ohne alle Anfrage und Berichts-Erstattung an Uns, von denen Unse„rigen, oder von denen Unter-Gerichten, an ihre sonst ordentliche Gerichts„Obrigkeit, sofort unweigerlich abzufolgen, und soll die so genannte Lösung „auch bey andern Gerichten, wo man mit denen ergriffenen Delinquenten „darauf zukommet, wann daselbst dergleichen noch gebräuchlich wäre, zu „mehrerer Beförderung des gemeinen Bestens, und Erreichung der hierbey „führenden guten Absicht, hiermit gäntzlich abgeschaffet und aufgehoben seyn. „Allermassen Wir denn auch alles dasjenige, was in diesem Unserm wohl„bedächtigen Mandate und Gesetze enthalten, expresse mit auf den Militair„Stand zu extendiren, für nöthig erachtet, daß mit dem geschwinden Pro„cesse und Straffe, es seye das Delictum von Soldaten selbst begangen, „oder nur verhehlet und darzu Anlaß gegeben worden, von ihrer Militair„Obrigkeit gleichfals also verfahren, und an einem solchen Delinquenten, „welcher zwar von dem Magistrat des Orts, wo das Verbrechen geschehen, „oder des Thäters sich versichert wird, alsofort zu arrestiren, sodann aber an „dessen vorgesetzten Officier auszulieffern, nach Inhalt dieses Unsers Man„dats, die Execution vollstrecket werden soll. Gleichwie ebenfals dasje„nige, was oben von dem Fall erwehnet worden, wann darbey einer oder „mehrere derer, so den Raub und Diebstahl verüben wollen, getödtet wür„den, disponiret ist, wann es gleich Soldaten betroffen, einem jeden zu stat„ten kommet, daß deshalber wider niemanden mit der Special-Inquisition,

oder

oder Straffe zu verfahren. Wornach sich also allenthalben nicht alleine" in hohen und niederen Collegiis und Gerichten, ingleichen denen Schöp-" pen-Stühlen und Juristen-Facultäten im Sprechen, sondern auch von" Unseren Vasallen, Beamten und sämtlichen Obrigkeiten, welche mit denen" Ober-Gerichten beliehen sind, oder solche statt Unserer zu exerciren haben," gehorsamst und gebührend zu achten, iedoch, daß auch darbey aller Af-" fecten, aus Feindschafft, oder sonsten auf andere ungebührliche Art," bey Vermeidung ernsten Einsehens, und nach Befinden, harter Be-" straffung, sich zu enthalten, und diese Unsere, bey angewachsener Unsicher-" heit im Lande, bloß zu obigem Ende und Absicht, ertheilte Verordnung," auf keinerley Weise zu mißbrauchen, noch sonst auf andere Fälle zu ex-" tendiren, Massen Wir denn auch noch über dieses durch Unsern Ge-" neral-Feld-Marschall bey Unserer Miliz eine gleichmäßige Publication" verordnen, und dieselbe zugleich mit dahin anweisen lassen wollen, zu Er-" langung derer Räuber und Diebe, denen Gerichts-Obrigkeiten jedes" Orts, auf deren Verlangen und Anmelden bey denen daselbst, oder der" Gegend im Quartier liegenden commandirenden Officiers, unweigerliche" Assistenz zu leisten."

Deß zu mehrerer Uhrkund haben Wir dieses offene Mandat zu" jedermänniglichen Wissenschafft ins Land zu publiciren anbefohlen. So" geschehen und geben zu Dreßden, am 27. Julii, Anno 1719."

(L. S.)

George, Graff von Werthern.

Joh. Christoph Günther, S.

A.

Mandat wider die Zeithero im Lande überhand genommene gewaltsame Einbrüche, auch Diebs- und Räuber-Rotten,

de Anno 1710.

WIr Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

„Entbiethen allen und jeden Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen „von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, „Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und „Schultheissen, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, „Gnade und geneigten Willen, Und fügen denenselben hiermit zu wissen, „wird ihnen auch schon sonst bekannt seyn, was massen einige Zeit her, und „nur noch kürtzlich hin, in Unserm Chur-Fürstenthum, und demselben incor- „porirten Landen, sowohl in denen Städten, als insonderheit auf dem Lan- „de, an vielen Orten, allerhand gewaltsame Einbrüche geschehen, und viel- „fältige Raub- und Diebereyen, theils mit grosser Gewaltthätigkeit, auf „denen öffentlichen Strassen, Ritter-Sitzen, und sonsten, hin und wieder „ausgeübet, auch so gar einige Gerichts-Herren und andere mit Fehde- „Brieffen bedrohet, und dergleichen ihnen verwegener und boßhaffter Weise „zugeschicket worden, woraus denn, daß sich eine grosse Menge räuberi- „sches Diebs-Gesindel zusammen geschlagen haben müsse, abzunehmen, „und, wenn solchem Ubel nicht in Zeiten, und mit Nachdruck gesteuert wer- „den solte, zu besorgen stehet, daß solcherley und andere Frevel-Thaten noch „mehr begangen, und endlich niemand bey dem Seinigen, zumahl uffm Lan- „de, und in denen Dörffern, ferner sicher, sondern wegen seines Vermögens, „auch Leibes und Lebens, in steter Gefahr seyn würde. Nun ist zwar erin- „nerlich, wie Wir schon vormahln, um sothanen heillosen, Land-Fried-brü- „chigen und räuberischen Wesen, ernstlich zu steuern, und abzuhelffen, unter- „schiedene Verordnungen und Mandata, insonderheit unterm 27. Febr. „Anno 1706. wie und auf was Maasse solchem leichtfertigen und bösen „Volcke beyzukommen, und dasselbe zu vertreiben, oder zu erlangen, als „auch wegen derer Wirths-Häuser, Schencken und Herbergen, daß darin- „nen keine fremde, noch verdächtige Personen, ohne vorher beschehene An- „zeige, bey denen Gerichts-Herren, oder Gerichten des Ortes, aufgenommen

Vorige Mandate de anno 1706.

und

und beherberget, wie ingleichen nachgehends vom 28. Julii des 1703ten" de anno
Jahres, daß niemand, dessen Person, Wesen, und Geschäffte nicht be=" 1708.
kannt, über eine Nacht nicht gehauset werden solte, ins Land ergehen,"
und plubliciren lassen; Deme aber entweder gar nicht, oder doch"
nicht genugsam, anbefohlener massen, nachgelebet worden seyn mag;"
Weil, wie oberwehnet, solch böses und räuberisches Wesen, noch im="
merzu fortgetrieben, Ja ietzo mehr, als vorhin iemals geschehen, aus="
geübet wird, und die meiste Schuld hierunter wohl deme mit beyzumes="
sen ist, daß alle Frembde und Unbekannte ohne Unterschied in denen Gast="
Höfen, Wirths-Hausern und Schencken aufgenommen werden, und ihr"
Unterkommen finden können, ja wohl gar das geraubte und gestohle="
Guth von denen Wirthen, und anderen, mit verparthieret und verhee="
let wird, dahero Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge, so Wir"
für Unserer Lande und Leuthe Wohlfarth und Aufnehmen, auch die"
allgemeine Sicherheit jederzeit beständig tragen, der Nothdurfft befun="
den, sowohl obangezogene Unsere Mandata und heilsame Verordnun=" deren Re-
gen nochmahls zu renoviren, deren Innhalt nach, hierdurch anderweit" novation
zu wiederhohlen, und nachfolgender maassen zu verbessern, und zu"
scharffen, alß auch allen Unseren Beambten, Gerichts-Herren,"
und Obrigkeiten hiermit abermahln ernst-und nachdrücklich zu befehlen,"
daß sie, und zwar die Räthe in denen Städten, die Häuser zum öfftern" Visitation
visitiren, und, wenn Leuthe, so keine gewisse Handthierung haben, oder," der Häu-
worvon sie sich sonst ehrlich und redlich erhalten, nicht anzugeben wissen," ser,
und beyzubringen vermögen, angetroffen werden, selbige alsofort in Ver="
hafft nehmen, wegen dererselbigen vorherigen Verhaltens genaue Er="
kundigung einziehen, und, nach Befinden, wider sie gebührend verfah="
ren, die Gerichts-und andere Obrigkeiten uffm Lande aber, die, unter" Die Frem-
ihrer Jurisdiction befindlichen Schenck-und andere Wirthe, so Fremde" den sollen
beherbergen, oder bey denen dergleichen einzukehren pflegen, darauf," alle Aben-
daß sie alle Abende, wenn welche bey ihnen eingekehret, und was solches" de von de-
für Leuthe seyn, entweder bey ihnen, denen Gerichts-Herren selbst, oder" nen Wir-
auch, in deren Abwesenheit und Entlegenheit, wenigstens bey denen Pach" then, bey
tern, Verwaltern, Richtern, Schöppen, und übrigen Gerichts-Perso=" denen sie
nen, eingekeh-
ret, beym

Gerichten angezeiget,

nen, allemahl richtig anzeigen und angeben solten, verpflichten lassen, immassen Wir denn, wenn ein Gast- und Hauß-Wirth, oder ein anderer, dergleichen böse Leuthe wissentlich aufnehmen, und verheelen solte, denselben, nach Befinden, mit Leibes- auch wohl Lebens-Straffe, gleich denen Räubern selbst, belegen lassen wollen, diese hingegen, wenn einiger Verdacht, oder widrige Vermuthung wider die angekommenen Fremden und Unbekannten verhanden, oder sich sonst herfür thun möchte, sich dererselben Personen, und bey sich habender Sachen, alsofort versichern, sie in genaue Verwahrung bringen lassen, ihrenthalben weiter inquiriren, und ferner behörig verfahren sollen, und, da ein Gerichts-Herr oder Beambter befunden werden solte, welcher sich dißfalls, seiner Pflicht gemäß, nicht bezeiget, oder durch dessen Verschulden, dergleichen Räuberischen Gesindel, sich zu salviren, die Zeit und Gelegenheit gegeben worden wäre, ein solcher Gerichts-Herr, wie auch Beambter, soll das erste mahl mit einer Geld-Straffe von 100. Thalern, das andere mahl aber der Gerichts-Herr, mit Verliehrung seiner Gerichte auf eine Zeitlang, oder auch wohl gäntzlich, und der Beambte seines Dienstes, nebst noch anderer willkührlicher Straffe, nach Befindung der Sache, angesehen werden; Nicht weniger sind auch die sämbtlichen Inwohner, bevorab auf dem Lande, und in denen Dörffern, dahin zu ermahnen, und anzuweisen, auf alle und jede Fremde und andere Verdächtige, so sich bey ihnen und in ihren Gegenden sehen lassen, ebenmäßig genaue Acht haben, und auch hiervon bey denen Gerichts-Herren oder Gerichten ungesäumbte Anzeige zu thun; Widrigens, und da sich äusern solte, daß iemand diese Anzeige nicht gethan, wider selbigen soll mit ernster, auch, befindenden Dingen nach, mit Leibes-Straffe verfahren; Dargegen aber auch einem solchen, der dergleichen Anzeigung thut, gestalten Sachen nach, Ein Drittheil derer, bey denen angezeigten Räubern befundenen Mobilien, wenn ein anderer das Dominium darzu nicht gnüglich erweisen könte, auf welchen Fall gleichwohl vor iedweden, der eingebracht wird, 10. Rthlr. aus Unserer Ober-Steuer-Einnahme gereichet werden sollen, das andere Drittheil denenjenigen, so zu Einhohlung desselben die Folge geleistet, zu gute kommen, das übrige aber, zu Bestreitung derer, bey solchem Casu etwan gemachten Unkosten, angewendet werden. Wir

die Verdächtigen in Arrest genommen,

die sich hierunter säumig erweisen, bestraffet,

hingegen diejenigen, so die Räuber u. Diebe anzeigen, belohnet,

Wir befehlen und verordnen über dieses noch ferner hiermit, daß" zuförderst in denen Dörffern, auch denen kleinen offenen Städtgen, ge-" wisse Wächter, und zwar deren wenigstens Zweene, oder nach Gele-" genheit der Grösse und Situation derer Oerther, mehrere derselben, so" allerseits mit tüchtiger Wehre zu versehen, bestellet werden, welche ordent-" lich, sowohl des Tages, als Nachts über, und zwar des Nachts, wie auch" unter währendem GOttes-Dienste, stärcker, als um welche Zeit die Leu-" the von ihren Häusern meistens entfernet, mithin die Gefahr, wie auch" die Gelegenheit zu stehlen, um so viel grösser ist, herum gehen, und wo" sie was mercken, bey der Gemeinde Lärmen machen, selbige, wenn es in" der Nacht geschicht, aufwecken, und zur Hülffe ruffen, auch bey derglei-" chen sich hervorthuender grossen Unsicherheit im Lande, jedoch nur, so lan-" ge diese währet, und wenn die Unterthanen darzu sonst nicht auf eine" oder andere Arth verbunden, und gehalten seyn, ohne Folgerung, die" Ritter-Sitze und Höfe, wie solches ohne dem in der Landes-Constitu-" tion, Parte 2da, Constitut. 51. enthalten, zugleich mit bewachen, sonst aber" jegliche halbe Stunde, gleichwie in denen Städten geschichet, mit ei-" nem Horn, an denen darzu beniembten Orthen, zum Beweiß ihrer Wach-" samkeit, und daß noch nichts Verdächtiges wahrgenommen worden, ein" Zeichen und Laut von sich geben sollen."

in denen kleinen Städtgen und Dörffern Wächter bestellet,

und die Ritter-Sitze und Höfe von denen Unterthanen bewachet werden.

Ubrigens ist durchgehends im Lande die ungesäumbte Verfügung und" Anstalt zu machen, daß, wenn einiges Räuber- und Diebs-Gesindel, de-" ren Kleidungen, dem Vernehmen nach, auf solche Arth gemacht seyn" sollen, daß sie selbige sogleich umwenden, und auf beeden Seiten tragen," folglich sich darmit, wenn es nöthig, alsobald verstellen können, sich sol-" te blicken lassen, selbigem also gleich, um sie zur Hafft zu bringen, und" fest zu machen, benöthigtenfalles, mit Zuziehung bewehrter Mannschafft," deren einige wohl gar beritten zu machen, und, darmit auch die benach-" barten Dörffer alsofort zusammen kommen, und hülffliche Hand biethen" können, mit dem Glocken-Schlage zu verfolgen, fleißig nachgestellet, auch" da nöthig, zu schleuniger Aufbiethung der Amts-Folge und anderer be-" dürffender Anstalten, in Unsere nechstangelegene Aembter, oder andere Ge-" richte, benöthigte unverzügliche Nachricht, entweder durch abzufertigen-"

Kleidungen derer Räuber u. Diebe,

wie wider selbige zu verfahren,

und sie zu verfolgen,

habende

„habende Bothen, zu Fuß, oder zu Pferde, wie solches die Zeit und Ge-
„legenheit leydet, ertheilet, zugleich die dergestalt verdächtig-verspührten
„Personen, damit sie, wenn sie anderwertshin sich salviren solten, also-
„gleich erkennet werden, an ihren Kleidungen auch sonsten beschrieben, der
„Orth, wo solche benachbarte Gemeinden, mit der Folge ohngefehr sich
„zu stellen haben, benennet, hiernechst von denenjenigen Gemeinden, an
„welche die erste Nachricht dergestalt ertheilet worden, darvon, auf eben
„dergleichen Art, die ihnen nechstgelegene Dörffer, und so ferner, in so
„weit es nöthig erachtet wird, benachrichtiget, und, da die Gerichts-Her-
„ren, Beamte, oder Gemeinden, hierinnen sich säumig, oder sonsten, ih-
„rer unterthänigsten Schuldigkeit gemäß, nicht bezeigen solten, wider
„selbige mit schon obberüheter Straffe verfahren, wie nicht weniger,
auch Gegen-Gewalt zu gebrauchen, „wenn sich einige mercken liessen, von denen, daß sie zu einer Räuber-
„Bande, oder Diebes-Rotte gehören, starcker Verdacht verhanden, auf
„selbige, wenn sie sich zu gefährlicher Wehre, oder mit Gewalt, aller
„Warnung ungeachtet, wiedersetzen, und sie ohne Gegen-Gewalt, und
„anderer gestalt nicht, zur Hafft zu bringen seyn möchten, allenfalls
„Feuer gegeben, und ihnen dadurch Verwundungen beygebracht, oder sie
„wohl gar darnieder geschossen, oder tod geschlagen, insonderheit, da-
die Wälder zu durchziehen, „mit sie sich, wie bißhero geschehen, in denen Wäldern nicht aufhalten
„können, diese fleißig, und zwar, so viel die Unserigen betrifft, damit an
„denenselben und an der Wild-Bahn uns kein Schaden zugezogen werde,
mit der Jägerey, „mit Zuziehung, und unter der Anführung Unserer Jagd- und Forst-Be-
„dienten, die Wir hierzu absonderlich befehlichet haben, worbey auch
„zugleich entweder Unsere Beambten selbst, oder doch einige Person, so
„beym Ambte verpflichtet, mit zugegen seyn, und die Ambts-Land-und
„Stadt-Knechte mit ihren Fesseln und Banden dahin mitgenommen wer-
„den sollen, durchsuchet und durchzogen, wenn darinnen Unbekannte, so
„Schieß-Gewehr bey sich haben, angetroffen würden, dieselben alsofort
Fehr- und Schiff- auch andere Leute, sollen Unbekannte „angehalten; Nicht minder auch von denen Fehr-und Schiff-auch an-
„dern Leuthen, so an denen Ströhmen und Flüssen, sonderlich an der
„Mulda, als woselbst sich dergleichen böses Volck am meisten blicken las-
„sen soll, wohnen, bey Straffe des Vestungs-Baues, niemand ohne rich-

tigen

tigen Obrigkeitlichen Paß, weder bey Tag noch Nacht übergesetzet und übergeführet, sondern dergleichen Personen bey denen Beambten oder Gerichts-Herren also gleich angezeiget, und von diesen angehalten, das Schiff-Gevässe und Kähne auch nicht so bloß auf denen Ströhmen und Flüssen, damit sie sich deren nicht selbst zur Uberfarth gebrauchen können, gelassen, sondern angeschlossen und feste gemacht werden, und wenn, wie allbereit verlauten wollen, die hin und wieder gehenden Posten unterwegens angegriffen werden solten, ist solches alsofort von denen Passagiers und Pastillons in denen nechsten Gerichten und Orthen, wo sie am ersten darauf zukommen, unverzüglich anzugeben, und von selbigen Orths Obrigkeit alsofort, ohne dem geringsten Zeit-Verlust, denen Räubern, ietzt-vorgeschriebener maassen, fleißig nachzusetzen. Weiln auch hiernechst zu vermuthen, daß sothane allerseits Anstalten bey einem oder andern Gerichts-Herrn und Obrigkeit, dazumahl die Räuber und Diebe sich starck zusammen halten, und in Anzahl mit einander kommen, oder angetroffen werden solten, nicht genugsam zulänglich seyn dürfften, oder auch wohl gar darbey, um sie anzugreiffen, oder sich ihrer zu bemächtigen, einige Gefahr und Furcht verhanden seyn möchte; Als haben sodenn erwehnte Gerichts-Obrigkeiten zu dem Ende, und auf benöthigten Fall, die nechsten Beambten, oder andere Gerichte, um Assistenz hierunter schrifft- oder mündlich, nachdem es die Zeit und Beschaffenheit der Umstände zulassen, oder erfordern will, zu requiriren und zu ersuchen, als welches niemanden, an der ihm sonst zustehenden Gerichtsbarkeit und habenden Befugniß præjudiciren soll; Diese aber ihnen hierauf mit aller Neben-Anstalt, Mannschafft und Gewehr, auch anderem Bedürffnüsse und Verfügung, nach euserster Möglichkeit, willigst beyzustehen, und hülfliche Hand zu leisten, krafft dieses befehliget seyn sollen. Woferne auch von solchem Land-Räuberischen Diebs-Gesindel ihrer so viel ertappet und eingefangen würden, daß die Gerichts-Obrigkeit ufm Lande, so solche bekäme, selbige bey sich, und in ihren Gerichten, ermangelnder Behältnüsse und anderer mit einlauffenden Umstände halber, nicht sicher genug, oder alle zusammen verwahren könte; So können Wir geschehen lassen, daß sie dieselben an Unsere ihnen nechstbarte

und Verdächtige nicht über die Ströhme und Flüsse führen, oder übersetzen, Kähne u. Schiffe feste zu machen, und anzuschliessen.

Wenn die Posten angegriffen werden, wie sich zu verhalten.

Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sollen einander hülffliche Hand leisten.

Wenn viele Räuber eingefangen würden, solche ins nechste Amt zu liefern.

„nachbarte Aembter überliefern, und abgeben mögen, unsere Beambten aber,
„selbige unweigerlich anzunehmen, und sie bey ihnen immittelst feste zu
„verwahren, alsofort aber an Unsere Landes-Regierung allhier, zu fernerer
„Resolution bey Tag und Nacht ungesäumbt ihren Bericht zu erstatten,
„hiermit schuldig und gehalten seyn sollen; Da denn so fort, ohne Weit-
„läufftigkeit, wider sie zu verfahren. Und weiln durch dergleichen Ein-
„brüche, gewaltsame Thaten und Räubereyen nicht nur der offentliche
„Land- und Hauß-Frieden gebrochen wird, sondern auch solche gemeinig-
„lich des Nachts geschehen, und die Erfahrung zugleich bezeuget, daß un-
„terschiedene, so dieses Unglück betroffen, so wohl ihres Vermögens be-
„raubet, als auch, um selbiges anzugeben, ingleichen kein Geschrey, oder
„Aufruffen zu machen, biß auf den Tod gepeiniget, geschlagen und ver-
„wundet worden, solchemnach aber, daß dieses böse zusammen rottirte
scharffe u. schleunige Bestraffung derer eingefangenen Räuber u. Diebe,
„Volck darbey zugleich animum occidendi habe, offenbahr, so sol-
„len sodann diejenige, welche bey dergleichen That und Rotte angetroffen
„und verfolget werden, ohne Unterscheid, ob sie solche selbst verübet,
„oder nur auf der Wacht gestanden, ingleichen, ob sie was von
„dem Raube genossen, oder nicht, an dem Leben, nach Beschaffenheit der
„vorfallenden Umstände, durch den Strang oder Rad gestraffet, diese
„Straffe auch an der Land-Strasse der Stadt oder Dorffes, wo die
„That geschehen, exeqviret werden, worbey es denn auf ihr eigen Be-
„käntniß, und daß solches præcise extorqviret werden müsse, eben nicht
„ankommen, sondern gnug seyn soll, daß sie bey dergleichen Gelegenheit
„ertappet werden. Gestalt denn auch nicht minder bey solchen Personen,
„wider welche ein zulänglicher Verdacht, daß sie von dergleichen Bande
„seyn möchten, füglich zu fassen, der starcke Staupen-Schlag, und noch
„darauf der Vestungs-Bau statt haben soll, wann bey ihnen die zu gewalt-
„samen Einbrüchen brauchende Instrumenta von Brech-Stangen und
„dergleichen, oder auch einige von denen geraubten Sachen, welche der
„Eigenthums-Herr, deme sie geraubet worden, eydlich beschweret, oder
„dessen er sonst durch zwey tüchtige Zeugen zu überführen, befunden wer-
„den, und der Beschuldigte nicht so fort in continenti beybringen kan,
„wie und auf was Arth er zu denenselben rechtmäßiger Weise gekommen,

da

da denn das selbst eigene Geständnüß ebener massen nicht nöthig, uud“
haben Wir, daß Unsere Schöppen-Stühle und andere Rechts-Colle-“ darauf in
gia in sententionando sich hiernach achten sollen, an dieselben bereits“ Urtheln zu
Verordnung gethan.“ sprechen.

Ferner soll das, in grosser Anzahl, aus anderen, in Unsere Lande“ Bettlere
sich hereingezogene, und fast durchgehends sich befindende viele Bettel-“ und Va-
Volck und Vaganten, durch jedes Orts Gerichts-Hülffe auseinander ge-“ gante aus
trieben, die, so hiesige Unterthanen, und im Lande gebohren seyn, im Fall“ einander
sie solches durch richtige Zeugnüsse, worunter aber die jenigen, so von denen“ zu treiben,
Richtern und Gemeinden in denen Dörffern ertheilet und ausgestellet wer-“ die inländischen in
den, nicht passiren sollen, oder vor gültig zu halten sind, darthun und erwei-“ ihre Or-
sen können, in die Städte, Flecken, und Dörffer, woher sie bürtig, oder“ the, wo sie
wo sie sich sonsten aufgehalten haben, zurück verwiesen, durch zulängliche“ her, zurück
Personen von einem Orthe zum andern biß dahin geschaffet, und da sich“ zu weisen,
findet, daß sie dißfalls etwas falsches angegeben, so gleich zur Hafft gebracht,“
und zu weiterer Verordnung zu Unserer Landes-Regierung Bericht erstat-“
tet, sonst aber daselbst zur Arbeit angehalten, oder nothdürfftig verpfleget,“ Frembde
die frembden und müßigen Bettlere aber, auf jetzt erwehnte Maasse, von“ ausmLan-
einem Orthe zum andern, unter ernster Bedrohung, daferne sie in hiesigen“ de zu
Landen beym Betteln wieder betreten würden, sie mit scharffer, auch, befin-“ schaffen.
denden Dingen nach, mit Leibes-Straffe, als Staupen-Schlag und der-“
gleichen, beleget werden solten, über die Gräntze und wieder außm Lande ge-“
schaffet, auch diejenigen, welche mit Ungestüm das Allmosen fordern, und,“ ungestü-
wenn ihnen solches nicht also gleich, oder ihrem unverschämten Verlangen“ me und
nach, nicht genug gegeben und gereichet wird, darmit nicht zufrieden seyn“ trotzige
wollen, und sich trotziger, oder bedrohlicher Worte vernehmen lassen, oder“ Bettlere,
gar in der That sich dergestalt wider diejenigen, so ihnen, nach ihrem Armuth“
oder Vermögen, doch etwas geben, oder sie gar, nach Beschaffenheit, ab-“
weisen, ungebührlich bezeigen, durchgehends aber, und ohne Unterscheid alle“
Bettlere, so mit Degen, oder gar Schieß-Gewehre, versehen, also gleich“ so mit Ge-
in Verhafft genommen, jedoch diejenigen, so durch Krieg vertrieben, oder“ wehre ge-
sonsten aus Verfolgung und anderer Mitleydens-würdiger Noth und“ hen,
Drangsaal, in Unsere Lande sich zu begeben, uud darinnen Auffenthalt und“ Verfolgte
u. andere

Mitleydens-würdige Bettlere, wie lange solche zu dulden, oder nicht

„Unterkommen zu suchen, wahrhafftig und in der That genöthiget worden, „zwar noch zur Zeit, wenn sie ihres Armuths und Beschaffenheit halber, „glaubwürdige Zeugnüsse vorzuzeigen haben, längstens noch eine Zeit von 4. „Wochen, a dato publicationis dieses Unsers Mandats an, wenn sie sich „nicht freywillig eher wegbegeben wollen, geduldet und gelitten, nach Ver„fliessung derselben aber, es mit ihnen, gleichwie von anderen nur obgemel„det, gehalten, das unverschämte langwierige Betteln aber, ihnen untersa„get, und gewehret, und sie hingegen zur Hand-und anderer Arbeit, worzu „sie tüchtig und geschickt, angehalten und angewiesen, auch sollen die Unko„sten, so Unsere Beambten bey einer oder anderer dergleichen Veranstaltung „nothwendig und unumgänglich aufwenden und verlegen möchten, ihnen „auf ihre, hierüber zu Unserer Landes-Regierung erstattete Berichte, aus „Unser Cammer wider erstattet und bezahlet werden.

„Schlüßlich leben Wir auch noch zu allen und jeden Gerichts-Obrig„keiten, und Unseren sämtlichen getreuen Unterthanen des gnädigstens Ver„trauens, sie werden so wohl das, von Uns hierinnen und vormahls Anbefoh„lene, genau und allenthalben bestens beobachten, und demselben durchge„hends gehorsamst nachkommen, als auch, was sie sonst, zu Erreichung des „hierunter führenden heilsamen Absehens, der sich ereignenden Beschaffen„heit nach, vor nützlich, nöthig und zuträglich befinden werden, von selbsten „anzuwenden, vorzukehren, und zu veranstalten, auch an Hand zu geben, „vornehmlich aber, wie das räuberische Diebs-Gesindel auszukundschafften, „und zu ertappen, oder fortzujagen, und zu vertreiben, möglichst bemühet „seyn, auch hierzu sich um so vielmehr willigst anstellen, und bereit erfinden las„sen, als wohl hierunter die löbliche Absicht zu ihrer selbst eigenen und des Ih„rigen Conservation geführet, mithin zugleich die allgemeine Landes-Si„cherheit befördert, und festgestellet wird. Wornach sich jedermänniglich „zu achten, auch vor Schaden, und bey Unterlassung seiner Schuldigkeit und „Pflicht hierunter, für schwerer Bestraffung zu hüten, und wohl fürzusehen „hat; Des zu Uhrkund ist dieses mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegelt, „und geben zu Dreßden, am 16. Septembr. Anno 1710.

Egon, Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.) Otto Heinrich, Freyherr von Friesen.

Joh. Christoph Günther, S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0040
DFG

B.

WIr, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, Kö-nig in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Entbiethen allen und ieden Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürger-Meistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen. Und wird denenselben erinnerlich seyn, was für nachdrückliche Verordnungen Wir sowohl vormahls, als insonderheit in Unserm, de dato Dreßden, den 16. Septembris, des 1710. Jahres, wider die Diebs- und Räuber-Rotten ausgelassenen Mandate, zur Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen, und Abhaltung des in Unseren Landen zeithero verspührten Diebs- und Räuber-Gesindels, auch Verhütung besorglicher Gefahr und Gewaltthätigkeiten, aus Landes-Väterlicher Vorsorge ertheilet und ergehen lassen; Es würden auch verhoffentlich die hierunter gemachten und anbefohlenen Anstalten, wenn selbige aller Orten behörig zu Wercke gerichtet worden wären, zu Erreichung des hierbey geführten heilsamen Absehens, schon zulänglich gewesen seyn. Nachdem aber dergleichen nicht allenthalben gebührend geschehen seyn mag, und, denen eigelauffenen Berichten nach, sich ietzo wieder von neuen, solcherley böses und räuberisches Volck hier und dar noch immer mercken lässet, durch welches allerhand Frevel-Thaten ausgeübet, ja so gar ietzt kürtzlichhin ein Passagier, der mit der Post von Kalbitz nacher Wurtzen geritten, unterwegens von dreyen unbekannten Personen angegriffen, und auf ihn geschossen worden; So befinden Wir der Nothdurfft zu seyn, nicht nur alle vormahls, zur Sicherheit des Landes und Unserer getreuen Unterthanen, ergangene Verordnungen, und insonderheit alles dasjenige, was in obangezogenen Räuber-Mandate, bevoraus derer, auf dem Lande befindlichen Schenck- und anderer Wirthe halber, so Fremde beherbergen, oder bey denen dergleichen einzukehren pflegen, daß sie, was solches für Leute seyn möchten, alle Abende bey denen Gerichts-Herren, oder deren Pachteren,

„Verwaltern, Richtern, Schöppen und übrigen Gerichts-Personen, alle-
„mahl richtig anzeigen und angeben, auch selbige hierzu verpflichtet werden
„sollen, von Uns anbefohlen worden, anhero zu wiederholen, und daß selbi-
„gen in allen genau und mit behörigen Eyfer nachgelebet werde, hierdurch
„nochmahls ernstlich anzubefehlen; Sondern Wir gebiethen und verordnen
„auch hiermit, daß über die vorhin vorgeschriebene Durchsuchungen derer
„Wirths-Häuser, Schencken und anderer dergleichen Orte, wo Gäste auf-
„genommen, und Fremde pflegen beherberget zu werden, sowohl in denen
„Städten, als insonderheit auf denen Dörffern, wo Gerichte seyn, von
„diesen, wo aber dergleichen nicht verhanden, durch die Gemeinde, der Reihe
„nach, durch zwey oder drey Personen, wenigstens die Woche zweymahl, und
„zwar nicht zu gewissen Tagen und Stunden, sondern unvermerckt, und
„ohne vorher solches wissen zu lassen, die Schencken, Wirths- und andere,
„insonderheit auch die abgelegenen Häuser, wo Leute wohnen, selbige aber
„etwa iezuweilen, wenn die Wirthe mit denen Ihrigen nicht zu Hause
„seyn, zugeschlossen sind, fleißig und scharff visitiret, und wenn iemand, der
„keinen richtigen Paß vorzuzeigen hat, und seines Thuns und Lassens, auch
„ehrlichen Handthierung halber, beständige Ursachen nicht anzugeben wüste,
„oder wider den sonst einiger erheblicher Verdacht zu nehmen, angetroffen
„würde, selbiger alsofort feste gemachet, und in Verhafft genommen, in das
„nechste Amt geliefert, und von dar von Amte zu Amte unverzüglich auf den
„Vestungs-Bau anhero gebracht werde; Alle diejenigen aber, bey denen
„solcherley verdächtiges und liederliches Volck gefunden und betreten wird,
„sollen nicht nur mit Zwantzig Thalern Geld-Straffe, welche dem Denun-
„cianten, im Fall es angegeben worden wäre, verbleiben, sondern auch mit
„3. jähriger Vestungs-Bau-Arbeit noch über dieses beleget, die Ge-
„richts- und andere Personen auch, so zu der Visitation gebrauchet werden,
„im Fall sie solche nicht mit behörigem Fleisse verrichteten, und etwa einen
„oder anderen darbey verheelen, und nicht angeben, oder auffsuchen würden,
„mit eben dieser Straffe angesehen; Nicht minder die Beamten und Ge-
„richts-Obrigkeiten, so sich in Veranstaltung dessen, oder sonst auf einigerley
„Art säumig und nachläßig erweisen, oder ihre Schuldigkeit dißfalls nicht
„gebührend beobachten würden, nach Gelegenheit der Umstände, wenn sol-
ches

ches in Erfahrung gebracht, oder angegeben werden möchte, um drey-" biß vier hundert Thaler, worvon der Denunciante die Helffte bekommen" soll, bestraffet werden. Damit auch oben anbefohlene Auffsuchung des" verdächtigen, diebischen, und räuberischen Gesindels mit desto mehrern" Nachdruck und Effect geschehen könne; So haben Wir ebenmäßig an" Unsere im Lande liegende Miliz und Creyß-Regimenter, daß sie zu obigem" Ende der anbefohlenen Visitation, und sonsten, auf alle andere, ihnen vor-" geschriebene Art, das Ihrige gleichfals thun, auch denen Beamten und" Gerichts-Obrigkeiten, auf ihr Anlangen, mit benöthigter Mannschafft," bedürffenden Falles, beyspringen, und an Hand gehen sollen, bereits behö-" rige Ordre ergehen lassen. Wie Wir nun verhoffen, daß durch diese" hierinnen, und andere vorhin schon anbefohlene Anstalten dem Ubel werde" können gesteuert, und mithin ein jeder im Lande vor dergleichen Räuberey-" und Plackereyen gesichert werden; Also leben Wir zu allen und ieden" obbeniemten Unseren Vasallen, Beamten und anderen Gerichts-Obrigkei-" ten, auch denen sämtlichen Unterthanen, des gnädigsten Vertrauens, Be-" fehlen auch hiermit nochmahls ernstlich, daß sie sowohl zu ihrem eigenen" Besten, und Conservation ihres Leib- und Lebens, Haab und Güthere," hierunter allenthalben, zu Erreichung der guten Absicht, das Ihrige wil-" ligst thun, und beytragen werden, als auch für denen hierinnen, und vor-" mahls auf die Contravention gesetzten schweren Straffen, so Wir an" denen, so hierwider zu handeln, sich unterstehen möchten, unnachbleiblich" exequiren, und von denenselben eintreiben lassen wollen, besten Fleisses" hüten und vorsehen sollen. Des zu Uhrkund ist dieses mit Unserm" Königl. Chur-Secret besiegelt worden. Geben zu Dreßden, am 21." Dec. Anno 1711."

Egon, Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Wolff Siegfried von Kötteritz,

Joh. Christoph Günther.

C. Von

C.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

„LJebe Getreue, Es wird zwar iedermänniglich in Unserm Chur-Fürsten-
„thum, und demselben incorporirten Landen, annoch erinnerlich und
„bekannt seyn, was für ein heilsames und nachdrückliches Mandat Wir un-
„term 16. Septembr. Anno 1710. wider die, damahls im Lande überhand
„genommene gewaltsame Einbrüche, auch Diebs- und Räuber-Rotten, er-
„gehen und publiciren lassen, welches auch in so weit seinen guten Effect
„gehabt, daß dergleichen Land-verderbliches Unwesen auf eine Zeitlang auf-
„gehöret, oder doch viele von solcherley boßhafften Räubern und Dieben
„ertappet, zur Hafft gebracht, und, nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen,
„entweder am Leib und Leben gestraffet, oder, auf Befinden, doch wenigstens
„uff den allhiesigen Vestungs-Bau gebracht, und, weitere Boßheit auszu-
„üben, dardurch abgehalten worden; Wir müssen aber anietzo wieder
„von neuen höchstmißfälligst vernehmen, was massen im Lande hin und
„wieder, besonders an verschiedenen Orten des Leipzigischen Creysses, aber-
„mahls dergleichen gewaltsame Einbrüche und Diebstähle geschehen, und
„binnen Jahr und Tag, die, von Leipzig, nacher Düben und Dölitzsch abge-
„hende Post, auff öffentlicher Strasse zu zweyen mahlen heimlich bestohlen,
„auch in denen Gegenden um Leipzig her, nur noch unlängsthin, viele
„Brand- und Feuer-Schäden, welche man insgemein für angeleget geachtet,
„erfolget und wahrgenommen, auch so gar Brand- Droh- und Fehde-
„Brieffe ausgeworffen, und denen Innwohnern zugeschicket worden,
„woraus denn nicht unbillig zu schliessen, daß abermahls sich dergleichen
„böse Leute im Lande befinden und aufhalten müssen, deme doch, wenn
„obigen Unserm Mandate allenthalben genau nachgelebet, und das darin-
„nen Anbefohlene gebührend beobachtet würde, wohl vorgebauet werden
„können. Dahero Wir denn, aus tragender Landes-Väterlicher Vor-
„sorge für die allgemeine Sicherheit im Lande, und Unserer getreuen Un-
„terthanen Bestes, vor nöthig erachtet, sothanes Unser Mandat nochmahls

zu

zu wiederholen, und zu erneuern, daß, nach Innhalt und Anweisung des-
selben, in denen Gast-Höfen, Wirths-Häusern und Schencken, wie auch
sonsten durchgehends in allen andern Häusern und Wohnungen, niemand
fremdes und unbekandtes, am allerwenigsten aber verdächtige, oder auch
sonst nur berüchtigte Personen, ohne solche vorhero bey iedes Ortes
Obrigkeit und Gerichten anzumelden, aufgenommen, geduldet, und über
Nacht beherberget, zu dem Ende auch von denen Beamten, Gerichts-
Herren und Obrigkeiten die Häuser zum öfftern fleißig visitiret, beson-
ders aber in denen Kneip- Winckel- und anderen Schencken, eintzelen und
abgelegenen, auch sonst etwa verdächtigen Häusern, wenigstens die Wo-
che zwey biß dreymahl, sowohl zu Tages- als Nacht-Zeit, und zwar un-
vermuthet, und in möglichster Stille, genaue Hauß- und Durchsuchung
dererselben gehalten, und die verdächtigen und andere Leute, welche von
ihrer Profeßion, Bewerb, oder Auffenhalt daselbsten, nicht alsofort richtige
Rede und Antwort geben können, nebst ihren bey sich habenden Sachen,
unverzüglich in Arrest genommen, diejenigen aber, so das Diebs- und
Räuber- oder anderes liederliches Gesindel bey sich dulden, oder gar ver-
hölen; nichtweniger auch die Gerichts-Herren und Beamten, die sich
hierunter säumig oder nachläßig bezeiget, mit harter Straffe, und respe-
ctive dem Verlust ihrer Gerichte, und sonsten mehr, nach Befindung der
Sache, beleget, und angesehen, hingegen aber auch denen, welche Diebe
und Räuber veroffenbahren und anzeigen, die dafür, in obangezogenem
Unserm Mandate gesetzte Ergötzligkeit, zur Belohnung, aus Unserer Ober-
Steuer-Einnahme iederzeit richtig gereichet, und bezahlet; Für allen
Dingen aber nunmehro auch, wegen Eingangs-berührter ietziger Unsicher-
heit im Lande, in denen kleinen Städten und Dörffern, gewisse Wäch-
ter hinwieder bestellet und angenommen, und die Ritter-Sitze und Höfe
von denen Unterthanen bewachet, auch damit so lange, als sothane Un-
sicherheit währet, oder sich künfftighin die Gefahr von neuen herfür thun
möchte, iedoch ohne Folgerung des letzteren, wie solches ohnedem in
der Landes-Constitution, Parte 2da, Constitut. 51. enthalten, unwei-
gerlich continuiret und fortgefahren werden solle; Auch sind die Diebe
und Räuber, da sich deren etliche zusammen solten blicken lassen, durch

„den Glocken-Schlag und Aufbiethung der Amts-Folge, und sonsten „mit Zuziehung bewehrter Mannschafft, fleißig zu verfolgen, und benö„thigten Falles wider selbige Gegen-Gewalt zu gebrauchen; Inglei„chen die Wälder von Zeit zu Zeit, und da nöthig, unter der Anführung „Unserer Jagd- und Forst-Bedienten, fleißig zu durchziehen, die unbe„kannten und verdächtigen Personen aber von denen Fehr- und Schiff„Leuten über die Ströhme und Flüsse nicht zu führen, noch überzu„setzen; Vornehmlich aber ist auf den Fall, wenn die hin und wieder „gehenden Posten unterwegens angegriffen werden solten, und solches „vorgeschriebener maassen von denen Passagiern und Postillions, in „denen nechsten Gerichten und Orten, wo sie zu erst darauf zukommen, „angemeldet wird, denen Räubern fleißig nachzusetzen: Worbey denn „die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten einander hülffliche Hand lei„sten, auch sonsten überhaupt, wie und auf was maasse dem bösen Vol„cke am besten zu steuern, und selbiges zu ertappen, und feste zu machen „seyn möchte, zusammen fleißig correspondiren, und sich dißfalls mit „einander vernehmen sollen; Wie Wir denn auch bereits, daß von „Unserer, im Lande einquartierten Miliz, aller Orten denen Obrigkei„ten hierunter hülffliche Hand geleistet, und besonders auf die, unter „dem Nahmen und Vorwand, als abgedanckte Soldaten, oder Offi„ciers, im Lande herum vagirende Personen, genaue Acht gegeben, die „Soldaten auch selber in ihren Quartieren in guter Disciplin, und ohne „Verlaub des Officiers, sich daraus nicht wegzubegeben, angehalten „werden sollen, behörige Ordres stellen und ergehen lassen; Wegen „derer inn- und ausländischen Bettlere und anderer Vaganten aber, be„ziehen Wir Uns gleichfals auf Unser, wider das Bettel-Wesen, de „dato den 7. Decembr. Anno 1715. ausgelassenes Mandat, und wie„derholen dasselbe ebenmäßig anhero allenthalben von Puncten zu Pun„cten. Nach welchen und obigen allen sich also Unsere Beambten, auch „sämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, Vasallen, Stände und „Unterthanen in allen und ieden Stücken gebührend zu achten, und, bey „Vermeydung ernsten Einsehens, auch derer darauf gesetzten Straffen, „hierunter im geringsten nichts zu unterlassen, sondern vielmehr alles

behörig

behörig zu verfügen und zu beobachten haben, Daran geschicht" Unser Will und Meynung, Datum Dreßden, am 14. Decembris," Anno 1717."

George, Graff von Werthern.

Joh. Christoph Günther, S.

§. 6.

Hierdurch aber liessen sich die bösen Buben nicht gäntzlich abwendig machen, daß sie nicht hätten in ihrer Boßheit continuiren sollen, sondern, gleichwie vor Publication solchen allergnädigsten Befehls, viel Unfug mit Dieberey und Rauben ausgeübet worden, also lieffen auch nachgehends hier und da verschiedene Klagen bey denen Gerichten und Obrigkeiten ein, wovon insonderheit folgende gerichtliche Registratur und andere Erzehlungen ein gnugsames Zeugniß geben, welche, weil sie zu dem vorhabenden Zweck dienen, allhier mit eingerücket worden:

I.

Den 19. April. 1719.

Gottfried Weywod, Gärtner in Herrn Hartmann Wincklers Garten auf der Quer-Gasse, in dem so genannten alten Post-Stalle.

Bringet bey denen E. Stadt-Gerichten zu Leipzig an: Es wäre an abgewichenem 16. April. und vermuthlich nach Mitternachts, in ermelten Herrn Hartmann Wincklers Garten-Hause, welches nach dem Felde zu, hinten hinaus befindlich, ein gewaltsamer Einbruch geschehen, und und daraus die sub A. & B. specificirte Sachen dieblichen entwendet worden; mit dem Einbruche aber sey es solcher gestalt zugegangen: Nemlich, es habe die Diebs-Compagnie anfänglich unter einem, in die Camin-Stube gehenden, und mit einen starcken Laden verwahrten Fenster vom Felde hinein, einige Löcher in das Mauer-Werck gemacht, nachdem aber dieselben das inwendige Taffel-Werck wahrgenommen, hätten sie Brech-Eisen zu beyden Seiten des Ladens zugleich angesetzt, um die Haspen auszuwägen, und da dieses gleichfals nicht erfolget, so hätten sie mit dem

Brech-Eisen anderwärts, unten in der Mitte der einen Helffte vom Laden angesetzet, und solchem Laden mitten von einander gesprengt, dergestalt, daß auch der innwendig befindliche eiserne Quer-Stab, an welchen solcher Laden innwendig mit einer starcken eisernen Schraube angeschraubt gewesen, mitten von einander gesprungen, mithin denen Dieben den freyen Eingang zur Camin-Stube gemacht; Aus dieser Camin-Stube wären sie durch eine Thüre, welche nur mit einem Klincken-Schlosse verwahret, in die daran stossende Küche gekommen, und hätten aus derselben die sub B. specificirte und Herr **Hartmann Wincklern** zustehende Sachen dieblichen entwendet. Aus der Küche wären die Diebe durch eine auf gleiche Art verschlossenen Thüre hinüber in die Gewächs-Stube gekommen, und hätten daraus die in der Specification sub A. angemerckte Sachen und Betten sub n. 1. 2. 3. 4. aus einer in der Gewächs-Stube stehenden Kleider-Köthe aber, welche über dem ordentlichen blinden Schlosse, mit einen starcken Anwurffe und Vorleg-Schloß verwahret, dergestalt, daß solcher Anwurff das Schlüssel-Loch bedecket, nachdem solche Anwürffe mit Brech-Eisen auf beyden Seiten der Thüre gewaltsam aufgesprengt, und hernachmahls die blinden Schlösser mit Sperr-Hacken geöffnet worden, die übrigen specificirten Sachen sub A. so, benebst dem Bette, sein Eigenthum wären, dieblichen entwendet. Gründlichen Verdacht könne Denunciant noch zur Zeit gegen niemanden angeben, wolte sich aber bester massen angelegen seyn lassen, einige gewisse Nachricht hiervon einzuziehen, und wenn er dergleichen erfahren solte, selbige den Gerichten, zu schleuniger Untersuchung, melden.

Joseph Adam Engelschall,
Act. Jur.

A.

Verzeichniß der Sachen, welche durch gewaltsame Einbrechung den 16. April in der Nacht seynd bey mir gestohlen worden, eben zu demselbigen Fenster, da sie vor zwey Jahren seynd hinein gebrochen.

1. Ein Deck-Bett auf 2. Personen mit einer blaustreiffigten Züche überzogen.
2. Ein Unter-Bett etwas kleiner.

3. Ein

3. Ein grosser Pfühl mit einer blaustreiffigten Züche überzogen.
4. Ein Haupt-Küssen mit einer würffligten Züche überzogen.
5. Ein blauer Mantel mit goldenen Tressen eingefasset.
6. Ein schwartz Kleid, Rock und Weste.
7. Noch ein schwartzer Rock.
8. Ein Futter von Fuchs-Peltze.
9. Zwey schwartze Bär-Müffe.
10. Ein paar schwartze Strümpffe.
11. Ein paar Beltz-Strümpffe.
12. Ein paar blaue Bein-Kleider.
13. Ein paar Schuhe.
14. Ein gelb ledern Degen-Gehencke.
15. Ein grosser Wasch-Kessel von 7. Wasser-Kannen.
16. Noch einer deto von 5. Wasser-Kannen.
17. Eine alte braune Mütze mit einem Marter-Gebräme.

B.

Verzeichniß dessen was dem Herrn ist entwendet worden.

1. Ein grosser küpfferner Fisch-Kessel.
2. Drey blau und weisse Porcelainene Mittel-Schalen.
3. Sieben blau und weisse etwas kleinere Schalen.
4. Zwey blau und weisse Porcelainene Saltz-Mästen.
5. Eine Flinte.
6. Ein Damastener Vorhang.
7. Ein gittericht gewürckt Tuch mit einer breiten Spitze auf einen Anrichte-Tisch.
8. Ein groß Vorlege-Schloß.

Gottfried Weywod.

II.

In der Nacht zwischen dem 20. und 21. April solchen Jahres, ist **Michael Köppeln**, Nachtbarn zu Gros-Städteln, welcher an der Strasse daselbst wohnet, ein Pferd, so ein brauner Wallache, forn an der Stirn mit einer weissen Blume, an Maule mit einem weissen Fleckgen,

und in Kamme, mit einigen weissen Haaren, gestohlen worden. Dieses Pferd hat der Eigenthums-Herr auf etliche und 20. Thaler gewürdet, aber anfänglich auf niemanden einen Verdacht anzugeben gewust.

III.

Den 24. April. 1719. des Abends ist, nach des Wind-Müllers zu Brandis Christian Müllers, ingleichen dessen Mühl-Knappens, Christian Hoffmanns, und der Magd, Marien Keyserin, vor denen Hoch Adel. Bodenhausischen Gerichten daselbst gethanen eydlichen Aussage, dessen Hund, mit Gifft vergeben worden. Worauf des folgenden Tages, als den 25. April, Abends um 10. Uhr, eine Diebes-Rotte allda sich eingestellet, welche anfangs gethan, als ob sie im Finstern sich verirret, und nach Brandis wolte, bald hernach aber vorgeben, sie wären ausgeschickte Soldaten, und solten den Mühl-Knappen, Christian Hoffmannen, welcher auf dieser Mühle arbeite, weil er ein Deserteur, abholen, wobey sie anfänglich versuchet, auf die Wind-Mühle, worauf der Knappe sich befunden, zukommen, da aber solches nicht angehen wollen, auch der Wind Müller aus dem neben der Mühle stehenden Häußgen ihnen zugeredet, daß der Knappe bereits 10. Jahr bey ihm gewesen, und niemahls unter die Soldaten kommen, haben sie endlich sich verlauten lassen: So müsten sie Gewalt brauchen, inmassen auch so fort einer von ihnen das Fenster eingestossen, hernachmahls in die Stube hinein geschossen, endlich aber die Hauß-Thüre mit grosser Gewalt erbrochen, und also in das Häußgen hinein gedrungen. Als sie nun in die Stube kommen, haben sie so fort an den Müller sich gemachet, denselben mit Stricken fest gebunden, ihn auf den Kopff geschmissen, daß das Blut darnach gelauffen, auch darbey ins Gesicht geschlagen, daß er endlich zweiffelhafftig davon worden, und sich weiter nicht helffen können, wornach die Diebe ihn in ein Bette geworffen, und mit Betten verdecket, bald darauf aber wieder heraus genommen, ihn vor die Hölle in der Stube hingeworffen und Betten auf ihn geschmissen, da sie denn 700. Thlr. Geld verlanget, und vorgeben; Sie hätten schon Nachricht, daß er so viel liegen hätte; weil aber der Müller davon nichts gestehen wollen, so hat einer von der Rotte ihm einen Schuch ausgezogen, mit einem Messer in die Fußsohlen gestochen

chen und darbey gesagt: Du Schelm, wo hast du das Geld? Damit nun mittlerweile nicht etwa von des Müllers Leuten jemand fort gehen, und andere zu Hülffe holen können, so haben die Diebe nicht allein vor die Mühle, auf welcher der Knappe sich befunden, eine Wacht gestellet, sondern auch die Magd in die Cammer versperret, und selbige verkettelt, daß sie darinnen verbleiben müssen; Inzwischen aber alles erbrochen, und auch so gar das Bett-Stroh durchsuchet, und folgendes geraubet: Als

1.) 30. Thlr. ohngefehr an Gelde, so theils in einem Schächtelgen gelegen, theils auch im Schnupff-Tuch eingewickelt gewesen, und beydes in einem verschlossenen Schränckgen verwahret worden.
2.) Einen goldenen Ring, so 2. Ducaten schwer gewesen, und beym Gelde in der Schachtel sich befunden.
3.) Einen braunen Rock, mit rothen Boy gefüttert.
4.) Eine braune Zeig-Veste mit rothen Flanell gefüttert.
5.) Einen Brustlatz, von streiffigten melirten Zeige, und rothgefüttert, wie die Veste.
6.) Ein parr Bockfellene Hosen.
7.) 2. paar neue halbgewalckte Strümpffe, nemlich 1. paar graue, und 1. paar schwartze.
8.) Ein paar neue Schuh.
9.) Einen schwartz seidenen Flor von 6. Ellen.
10.) Ein Stück flächsene Leinwand, von ohngefehr 4. Ellen.
11.) 5. biß 6. Schroten geräuchert Fleisch aus der Cammer, so von einem Schweine gewesen.
12.) Ein Stück oder 18. Schroten dergleichen Fleisch, ohne die Würste, deren etwan 3. gewesen, aus der Feuer-Mäuer.

Ferner der Magd.

13.) Ein paar schwartze sämische Schuh.
14.) Einen grünen Frieß-Rock.
15.) Einen grünen Zeig-Rock.
16.) Ein cattunen Corset von schwartz und weisser Farbe.
17. Eine schwartze Schleppe.
18. Ein paar schwartze Hand-Müffgen von Plisch.

19.5.Halß-

19.) 5. Halßtücher, als 2. weisse, eines von Schwäbisch, das andere von Netteltuch, 2. gelbstreiffichte halbseidene, und 1. von schwartz und weissen Cattun.

20.) Ein weiß leinwanden Brüstgen.

21.) 3. Kopff-Binden, 3. Hauben, und etliche Stück weisse zwillichene Schnupff-Tücher.

Weiter dem Knappen.

22.) Einen weißlichten Tuch-Rock, mit härnen Knöpffen.

23.) Eine dergleichen Veste.

24.) Ein paar lederne Hosen.

25.) Einen Huth, und

26) Ein paar weißlichte Strümpffe.

Worbey noch zu gedencken, daß des Tages vor dem beschehenen Raube ein frembder Kerl in des Wind-Müllers zu Brandis Behausung gekommen, welcher sich vor einen wandernden Mühl-Knappen ausgeben, den gewöhnlichen Müller-Gruß ausgerichtet, ein paar Pfeiffen Toback geraucht, und die gehörige Fütterung erhalten; Es wird aber unten gezeiget werden, daß dieser kein Mühl-Knapp, sondern ein abgeschickter Kundschaffter gewesen, welcher die Gelegenheit absehen müssen, wie der Diebstahl am besten auszuführen. Hiernächst so haben die Diebe nicht alles fortbringen können, sondern es seynd des Morgens früh vor dem Hause noch 8. biß 9. Schroten, und an dem Macherischen Teuche ebenfalls eine Schrote geräuchert Fleisch gefunden worden.

IV.

Den 27. Octobr. 1719. zur Nacht-Zeit, ist bey **Annen Marien Märckerin**, laut ihrer beym Königl. Pol. und Churfürstl. Sächs. Creyß-Amt allhier zu Leipzig angebrachten und vermittelst Eydes bestärckten Rüge, ein Diebstahl vorgangen, und deßhalber wahrgenommen, auch ausgesaget worden, daß die Diebe über die Wand hinterm Hause in den Hof gestiegen, und einen Fenster Laden, so vor einer Cammer befindlich, dergestalt erbrochen, daß sie, weil derselbe in verwendeten Hacken gehangen, und folglich nicht ausgehoben werden können, auch hierüber noch mit einem Eisen, so durch den Fenster-Stock gehet, und inwendig mit einem

nem Vorstecker befestiget worden, verwahret gewesen, mit Brech-Eisen die Haspen zersprenget, das Fenster-Eisen zerbogen, mithin dadurch soviel effectuiret, daß sie den Laden abheben können, worauf sie in die Cammer durch das eröffnete Fenster gestiegen, und aus selbiger

1.) 2 grosse Flaschen mit Brandtewein gefüllet.
2.) Töpffe mit Butter.
3.) 1. schwartz Drap de dames Kleid.
4.) 1. halb seyden Kleid.
5.) 2. Netteltuchene Schürtzen.
6.) 1. schwartz Kleid.
7.) 2. rauche Kopff-Mützen.
8.) 1. Marder-Muff.
9.) 1. halb-seidenen Latz.
10.) 1. goldene Tresse.
11.) Viel weiß geräthe.
12.) Strümpffe, Handschuh, Mäffgen, gestohlen worden, worbey die Denunciantin zugleich mit angegeben, daß ob sie wohl in der Stube, nahe an der Cammer, in welcher der Diebstahl verrichtet, gelegen, auch die Cammer-Thüre mit guten Willen offen stehen lassen, hätte sie doch so feste geschlaffen, daß sie das geringste nicht verspühret, biß sie früh, ohngefehr um 4. Uhr, erwachet, und befunden daß sie in grossem Schweiß und Mattigkeit gelegen, darauf sie denn das Unglück innen worden, und vermuthe dannenhero, daß sie ihr einen Possen bewiesen, inmassen sie auch wahrgenommen, daß unterm Fenster, wo sie eingestiegen, etwas gelegen, welches hier zu melden die Erbarkeit nicht verstattet.

V.

Den 2. Novembr. 1719. Abends um 9. Uhr, ward in dem Heidenreichischen vor dem Hällischen Thore zu Leipzig gelegenen Garten, indem Garten-Hause, vermittelst Anlegung einer Leiter, ein Fenster erbrochen, und von dem Saale ein grosser Spiegel, mit vergoldeten Rahmen diebslich entwendet; weil nun von dem Erbrechen es einen grossen Platz gethan, auch das uff berührten Saal gestandene Caffée-Zeug und Gläser, welche die Diebe sonder Zweiffel mit stehlen wollen, sehr geklirret, und des Gärtners,

Erasmi Matthiä Tochter solches gehöret, auch deßhalber auf den Saal sich verfüget, so seynd die Diebe über ihrem Vorhaben gestöhret worden, daß sie ein mehrers, als berührten Spiegel, nicht fortbringen können.

Caput II.

Der wider Johann David Wagnern, sowohl dieser Deuben halber, als sonst entstandene Verdacht.

Ob wohl aus vorherstehender Erzehlung nicht abzusehen, wer angeführte fünff Diebstähle und resp. gewaltsame Räuberey verübet, gestalt dieselben vor denen Menschen gute Zeit verschwiegen geblieben, woraus gantz deutlich abzunehmen, daß GOtt, dem solche Missethaten nicht unbekannt gewesen, aus seinen heiligen Ursachen denen Sündern zwart eine Zeitlang zugesehen, und sie, wegen seiner grossen Langmuth, nicht gleich auf frischer That gestraffet; weil er aber dennoch zu seiner Zeit auch das Verborgenste an Tag bringen will, sonderlich wenn das Maaß der Sünden erfüllet, und gemeiniglich der Ubertreter am sichersten in seiner Boßheit hingehet, und die bereits über ihn schwebenden schweren Zorn-Gerichte nicht achtet, sondern weil es ihm einmahl gelungen, und die Straffe nicht sofort erfolget, in seinem Hertzen wohl dencket: der Höchste siehet es nicht und der GOtt Jacob achtets nicht; Also muste es auch durch des gerechten Gottes sonderliches Verhängnis geschehen, daß diejenige Rotte, welche nicht allein obige, sondern auch noch viele andere Diebstähle, ingleichen Kirchen- und andere importante Räubereyen begangen, fast auf einmahl verrathen, und deren Missethaten der Welt vor Augen geleget wurden. Den Anfang hierzu weisen folgende Registraturen, welche von denen Fürstl. Gerichten zu Zangenberg gehalten worden.

Den 16. Maj. 1719. Erscheinet in Fürstl. Gerichten allhier zu Zangenberg, der Richter, **Gabriel Müller**, und der allhier in Quartier liegende Königl. Reuter, und bringen an, daß so gleich 3. Kerl von denen jenigen, so an verwichenen Sonntage zur Nacht in der Unter-Schencke gewesen,

gewesen, wiederum in nurgedachte Unter-Schencke gegangen wären. Darauf begabe mich also fort dahin, traffe auch solche an, und als ich sie examinirte, wer sie wären, gabe sich der eine vor einen Soldaten, der andere vor einen Schmidt, und der dritte vor einen Becker aus, wären von Leipzig nacher Weissenborn, zu dem Wirth Sperhacken gangen, von dem sie wiederum zurück kämen. Nachdem sie sich aber bey continuirender Examination mit veränderlichen Reden überaus verdächtig machten, so brachte solche in Arrest, und schickte sogleich nach dem Gerichts-Frohn, diese Leute visitiren zu lassen, weiln aber dessen Ankunfft sich verweilete, hatten sie mittler Zeit

Ein starck Brech-Eisen,
Eine Diebes-Laterne,
Drey Stücken Lunte,
Ein Pulver-Horn,
Einen Schlüssel, wovon der Barth halb weg gefeilet, und
Ein Terzirol.

untern Tisch geworffen, der Schmidt aber hatte noch ein Terzirol bey sich, ingleichen wurde bey dem Schmidt und Becken recht fertiges Feuer-Geräthe gefunden, der Becker hatte auch zwey Bley-Kugeln bey sich, welche er, seinem Vorgeben nach, vorn Durst gebrauchet; Nach vollendeter Visitation, habe vorher bemeldtes diebisches und mörderisches Geräthe in die Gerichte bringen, und die Arrestirten mit gnüglicher Wache wohl verwahren lassen, auch diese Registratur darüber anhero verfertiget. Actum ut supra.

Johann Theodorus Wachter,
Gerichts-Director.

Als inhafftirte zur Verhör vorgeführet werden sollen, referiret ein Bürger aus Zeitz, Meister Heinrich Neumann, daß die hier Gefangene, welche er genau angesehen, an abgewichenem Montag, als er nach Crossen zu Marckt gehen wollen, ihm unterweges begegnet; Der im rothen Rocke hätte seinen Degen entblöset, auch losgeschossen, worüber er ins Gesträuch gefallen; Meldet weiter, daß auf eben diesem Wege, ermelten Tages bey Wettergrube, ihm noch sieben dergleichen liederliche

Kerl aufgestossen, so auf der Erde gelegen, worbey einer, so einen Maaßstab, wie ein Zimmermann, in der Hand gehabt, die Wache gehalten, die andern 6. aber, als

Ein Mühl-Knappe mit einer Axt. ꝛc. ꝛc.

so Referent gemercket, hätten uff der Erde gelegen, wie er denn auch erst besagten Roth-Rock mit dem mit Silber eingefaßten Huthe, zu Crossen uffn Jahr-Marckt gesehen, auch hätte ihm sein Fuhrmann, der die Waaren nach Crossen gefahren, erzehlet, daß drey Kerl, worunter einer einen rothen Rock angehabt, ihm auf dem Wege nach Crossen begegnet, und wo er hin wolte, und was er fahre? gefraget. So zur Nachricht anhero registriret worden. Zangenberg, den 17. Maj. 1719.

Johann Christoph Henricl,
Act. Jud. Jur.

Den 17. Maj. 1719. Wird der inhafftirte Becker-Knecht vorgeführet, saget auf Befragen: Er heisse

Johann Christian Pflugbeil.

sey von Liebenwerda bürtig, und eines Böttgers, Samuel Pflugbeils Sohn, wäre vor 2. Jahren aus der Lehre, und hätte hierauf dreyviertel Jahr bey Meister Oehlern zu gedachten Liebenwerda gearbeitet, die übrigen fünff-viertel Jahr aber gewandert, von seinen Eltern aber nichts bekommen, er hätte gespielet und sich damit hingebracht. Gestehet daß er, der Soldat und Schmidt, abgewichenen Sontags mit einander anhero nach Zangenberg gegangen, nebst den andern auch aus dieser Schencke zur Nachtzeit mit aufgebrochen. Auf den Croßner Wege will er sich abgewichenen Montags mit inhafftirten George Kärnern und dem Schmidt nicht befunden haben, gestehet aber folglich darauf, daß es also sey, und der Soldat Kärner seinen Degen geblöset, loßgeschossen, auch in das Gesträuche gefallen, welches auch ihme, Inquisiten, bey Schleckwe also ergangen; Will aber nicht gestehen, daß sie zu Crossen stehlen wollen. Gestehet, daß er das Pulver-Horn bey sich gehabt, das Brech-Eisen aber, Diebes-Laterne, und Lunten nicht, und könne solche Dinge auch nicht von sich untern Tisch geworffen haben. Der Gerichts-Knecht referiret anbey, wie er dieses läugnen könne, denn das Brech-Eisen, Diebs-Laterne,

terne, und Lunten, unter Inquisiten, unterm Tisch gelegen. Es will aber Pflugbeil nichts davon wissen; Pflugbeiln wird zugeredet, GOTT und der Obrigkeit die Ehre zu geben, und die Wahrheit zu berichten; denn sein gantzes Vorgeben nichts als falsches Wesen, und jetzo hohe Zeit wäre, aus des Satans Stricken, als ein junger Mensch, sich los zu machen; denn der Diebe Weg gerade nach dem Galgen zugehe. Pflugbeil besinnet sich, endlich sagt er, er wäre zu Leipzig gewesen, und hätte mit einem Mühl-Purschen zu Lindenau gespielet, welchen man David nennete, und in Sperlings Hause uffn Grimmischen Stein-Wege wohnete, (dieser ist der nunmehrige Johann David Wagner, so unter diesem Nahmen bekannt worden) welcher ihn des andern Tages frühe, als er nach Leipzig gehen wollen, auf besagten Stein-Wege begegnet, gegen den er, weil er ihm einen Thaler zu Lindenau abgenommen, geschmälet; dieser Mühl-Pursch aber hätte ihm versprochen, wieder zu Gelde zu helffen, er solte nur mitgehen, denn sie den Müller zu Wiesenthal bestehlen wolten, welchen Vorschlag er sich auch gefallen lassen, und sogleich mit ihm heraus nach Zangenberg abgewichenen Sonntags gegangen, und Abends um 7. Uhr ohngefehr hier ankommen, worauff noch 6. so er nicht gekannt, hier in die Unter-Schencke kommen, und hätte ihm gedachter Mühl-Pursch gestanden, daß er die 6. Personen anhero nach Zangenberg verschrieben, und wären also abgewichenen Sonntags in der Unter-Schencke allhier beysammen gewesen

1.) Er Inquisit.
2.) Gedachter Mühl-Pursch David.
3.) Der allhier mit inhafftirte Roth-Rock, so einen mit Silber eingefaßten Huth hätte.
4.) Ein Schmidt, so gestriges Tages allhier mit arrestiret worden.
5.) Einer in einem bleumourant blauen Kleide, Veste und Hosen, mit meßingen Knöpffen, so eine Schmarre über den rechten Backen, einen Haar-Zopff, einen Degen, und weisse Strümpffe getragen.
6.) Ein Kerl kleiner Statur, und

7.) Noch ein Mühl-Pursch, welcher stets eine Elle führete, und eine Frau hätte.

Unter diesen wäre verabredet gewesen, Montags darauf, als den 15. Maj. Abends den Wiesenthaler Müller zu bestehlen; Weiln aber einer von ihrer Compagnie, abgewichenen Sonntags in der Unter-Schencke allhier einem Reuter, welcher ihn examiniret, eine Ohrfeige gegeben, wären sie alle aus der Schencke weg und davon gelauffen, hätten an Flöß-Graben selbige Nacht ausgeschlaffen, und wären Montags darauf in die Schencke zu Salsich gangen, allwo abermahl einer von ihnen mit einem Reuter Händel angefangen, und den Degen gezogen, da denn fünffe seiner Cameraden sich mit dem Reuter herum gehauen, endlich aber sich fortgemacht, er, Inquisit, und mit inhafftirte beyde allhier aber, aus der Schencke zu Salsich fort nach Crossen zugegangen, da denn eben auf diesem Wege, als sie den Rausch ausgeschlaffen, mit inhafftirter Roth-Rock seinen Degen entblöset, und los geschossen, auch in die Dornen darüber gefallen, worauf Inquisit Pflugbeil, und beyde mit inhafftirte zu Sperhacken nach Weissenborn gegangen, von dar sie auch gestriges Tages wieder anhero nach Zangenberg kommen, und in der untern Schencke eingesprochen. Von denen übrigen fünffen hätte er keinen wieder gesehen, wisse auch nicht, ob sie den Diebstahl zu Wiesenthal verübet oder nicht; Sein und seiner beyden Cameraden Absicht wäre nicht gewesen, hier einzubrechen. Der Roth-Rock Kärner hätte ihm das eine Terzirol gegeben, und, sich damit zu wehren, anermahnet, das Brech-Eisen, Diebs-Laterne, und übrige Diebes-Geräthe, hätte der inhafftirte Schmidt getragen, und in Verwahrung gehabt, und solches des Nachts unters Stroh, worauf er geschlaffen, versteckt. Inquisit wäre nicht mehr als drey Nächte bey dieser Rotte gewesen, binnen welcher Zeit sie nichts unternommen, als daß sie gefressen und gesoffen, worbey Pflugbeil bleibet, und darbey meldet, daß der Pegauische Toffel ihm einen Muth zugesprochen, daß er brav Geld bekommen, und davon leben könne, hätte aber nichts genossen, sondern vor sein eigen Geld gezehret. Hält darfür, daß die übrigen ingesamt rechte Spitzbuben und Diebe seyn müssen. Auch Pflugbeiln ist seine summarische Antwort, wie vorigen beyden, in Beyseyn Richter und Schöppen, hinwiederum deutlich vorgelesen worden, und weiln die-

dieser in allen darbey bestanden, ist dem Gerichts-Knecht anbefohlen worden, auch diesen Becker wohl zu verwahren. Zangenberg ut supra.

Johann Theodorus Wachter,
Gerichts-Director.
Johann Christoph Heinrici,
Act. jud. jur. & Not.publ.Cæs.

Wer nun nicht wüste, was dieses vor ein sauberer Vogel wäre, und ihn nach seiner Aussage judiciren solte, der würde gantz gewiß meynen, er hätte sein Lebetage kein Wasser getrübet, auch die mit ihm eingebrachten verdächtigen Kerl, ingleichen die übrigen, so er in seiner Aussage berühret, niemahls gesehen, vielweniger mit ihnen etwas zu thun gehabt.

Alleine, es ward gar bald offenbar, daß er sich den Nahmen Johann Christian Pflugbeil fälschlich beygeleget, und vielmehr Johann Gotthelff Günther, oder Quittenbaum heisse, welcher wegen unterschiedener begangener Diebstähle bereits in dem Hoch-Fürstl. Sächs. Amte Borna gefangen gesessen, daselbst aber sich losgebrochen und die Flucht ergriffen, immassen er auch von Zangenberg wiederum dahin gefänglich gebracht worden.

Daselbst hat er in Güte bekannt, daß er nicht allein selbst ein Dieb sey, sondern auch noch gar viele Diebes-Cameraden habe, worunter insonderheit

Der Mühl-Pursche David.
Ein Leineweber, Christoph Petschel, so in Amte Borne sitze, nebst dessen Ehe-Weibe.
Hannß Georg Kärner, so von Lindenau gebürtig, und andere mehr, sich befänden. Mit dieser Rotte hätte er, auf vorher gemachten Anschlag, sich nacher Leipzig begeben, wären des Nachts um 1. Uhr vor einen Garten, so am Schönfelder Wege beym Rabenstein läge, (ist der Hartmann Winckleriſche) gekommen, da hätten sie erstlich in dem Garten-Hause einen Fenster-Laden aufgebrochen, wordurch sie in die Stube, hernachmahls aber durch die Küche in des Gärtners Cammer, oder Gewächs-Hauß gekommen, allwo schöne Citronen-Bäume und andere Gewächse gewesen, in diesem Gewächs-Hauß habe ein Kleider-Schranck gestanden, den sie mit einem Bind-Eisen, wie die Böttger hätten, eröffnet, und aus selbigen, auch

an-

andern allda befindlichen Behältnissen, diejenigen Kleider und Sachen, welche oben, in cap. I. bey dem in dem Hartmann Winckleriſchen Garten beſchehenen und denuncirten Diebſtahl, ſpecificiret, geſtohlen.

In dieſe Sachen hätten ſie ſich unter einander getheilet, und der Mühl-Purſche David ebenfals ſeinen Antheil davon bekommen, welcher in dem ſub n. 6. angegebenen ſchwartzen Rock und Veſte, einem Bär-Muff, von denen ſub n. 9. enthaltenen, ingleichen einem Stück Fuchs-Beltz, von dem ſub n. 8. befindlichen, den ſie zerſchnitten, beſtanden.

Ferner hätte der Mühl-Purſch David ihm einen Anſchlag auf ein Pferd bey einem Bauer zu Gros-Städteln offenbahret, worauf ſie beyde mit einander dahin gegangen, und des Nachts um 11. Uhr vor des Bauers Hauß gekommen, da ihn denn der Mühl-Purſche bey ſelbigem Bauer, der hinten an der Straſſe wohnete, angeführet, hätte eine Thüre, ſo nur mit einem Pflöckgen verwahret geweſen, eröffnet, und ein braun Pferd geſtohlen.

Mit dieſem Pferde wären ſie anhero nacher Leipzig geritten, hätten ſolches vor dem Grimmiſchen Thor beym Rabenſtein angebunden, ſodann wären ſie zu Fuſſe zum Gatter vor beſagten Thore hinein, zu Michael Reinhardten, dem Wirth in dem Sperlingiſchen Hauſe auf dem Grimmiſchen Stein-Wege, dem Poſt-Stalle gegen über, gegangen, hätten demſelben, welcher noch im Bette gelegen, ſolches gemeldet, auch das Pferd zum Verkauff angebothen, und vorgeben, daß ſie nur damit in die Schmidte zu Machern reuten wolten; Welches alles denn Reinhard ſich gefallen laſſen, hätte ſeinem Ehe-Weibe Marien Chriſtinen Reinhardin befohlen, ſie ſolte denen beyden Dieben Günthern und dem Mühl-Purſchen David, einen Species Thaler auf das Pferd, auch weil ſie darum gebethen, Sattel und Zaum geben, damit ſie darauf nach Machern reuten könten, welches ſie auch gethan, und wäre Reinhardt ihnen dahin nachkommen, hätte ihnen das Pferd allda vor 10. Thaler abgehandelt, und darbey ſich verlauten laſſen: Wenn ſie, die Diebe, hundert Pferde hätten, ſo wolte er ſie ihnen alle abhandeln.

So hat auch beſagter Günther, oder Quittenbaum, weiter in Güte geſtanden und bekannt, daß, gleich nach dem Pferde-Handel, als er mit dem Mühl-Purſchen David noch in der Schmidte zu Machern ſich aufgehalten,

halten, hätte auch der Leinweber Petschel, und Hannß George Kärner mit noch einem allda sich eingefunden, da sie denn mit einander einen Anschlag gemachet, den Wind-Müller zu Brandis zu bestehlen, solchen Diebstahl hätte vornemlich der Leinweber Petschel in Vorschlag gebracht, welcher vorgegeben, der Wind-Müller wäre mit ihm ein weitlaufftiger Vetter, und würde recht Geld haben, zu dem Ende wären sie an einem Abend mit einander dahin gegangen, in Willens, den Diebstahl auszuüben; weil sie aber dazumahl verstöhret worden, indem der Müller nebst denen Seinigen noch wache gewesen, so hätten sie inzwischen dessen Hund, welcher an einer Kette gelegen, vergeben, und dieses hätte der Mühl-Pursche David gethan; indem er demselben Grän-Augen in einer Leber-Wurst zu fressen gegeben, sodann hätten sie ihren Weg wiederum nach Machern zugenommen, und wären allda beym Schmidt Einfeld und dessen Ehe-Weibe eingekehret, daselbst hätten sie sich biß des folgenden Tages Abends beysammen aufgehalten, und den Diebstahl vollends mit einander abgeredet. Als sie solchen der Schmidtin offenbaret, hätte diese ihn nicht allein gebilliget, sondern auch noch darzu gesaget: Der Wind-Müller hätte recht Geld, und wohl an die 900. Thaler, wenn sie es nur schon weg hätten. Damit sie auch das Vorhaben recht ausführen könten, hätten sie untereinander ein Brech-Eisen verfertiget, worzu ihm die Einseldin eine Hacke gegeben. Ingleichen hätte der Mühl-Pursche David ihm, Günthern, den gewöhnlichen Müller-Gruß gelernet, und seine Mühl-Axt gegeben, wormit er zu dem Brandiser Wind-Müller gehen, und sich vor einen wandernden Mühl-Purschen ausgeben, darbey aber die Gelegenheit zum Stehlen absehen, und der gantzen Compagnie davon Nachricht geben müssen. Auf den Abend wären,

1.) Der Leineweber Petschel.
2.) Der Mühl-Pursche David.
3.) Hannß Georg Kärner, und
4.) Joachim Nettel, der Schmidt zu Gautsch,

wiederum nach der Wind-Mühle zugegangen, und hätten beym Weggehen den Vorsatz gehabt, den Diebstahl ins Werck zu richten, er aber wäre in der Schmidte zu Machern geblieben; denn er hätte gar keine rechte Lust gehabt, diesen Diebstahl mit ausüben zu helffen, und zu dem Ende hätte er sich

in Brandtewein vollgetruncken, daß ihn die andern zurücke lassen müssen, und dieses hätte er darum gethan, indem der Mühl-Pursche David ein desperater Kerl gewesen, welcher auch, da sie das erstemahl unverrichteter Sache wiederum abziehen müssen, unterweges geflucher, und gesagt: Des Teufels, wer nicht recht beym Diebstahl zu Brandis mit angreiffen wird, dem will ich meine Mühl-Axt in Kopff hauen. Uber welche Worte er sich vollends entsetzet, daß er lieber gar davon geblieben. Als nun des Nachts, da es schon gegen Morgen gewesen, obige seine Cameraden wiederum zurück nach Machern, zum Schmidt Einfeld, gekommen, hätten sie erzehlet, was sie bey dem Wind-Müller zu Brandis verübet, und daß der Mühl-Pursch David sowohl den Schuß in die Stube gethan, als auch den Anfang zum Erbrechen gemachet, und die an dem Müller verübte Thätlichkeiten, mit Schlagen und Stechen in die Fuß-Sohlen, allerseits gethan, es hätte auch derselbe sich noch berühmet, daß er den Müller zu Brandis wacker um den Kopff herum gekeulet, weil er sich wehren wollen.

Die gestohlnen Sachen hätten sie ebenfals mit nach Machern zum Schmidt Einfeld gebracht, und ein jeder eine Hucke getragen, worunter das geräucherte Fleisch, so in den Frieß-Rock eingepackt gewesen, sich befunden.

Solche gestohlne Sachen hätten sie allerseits unter sich getheilet, und der Mühl-Pursche davon zu seinem Antheil

Eine weisse Weste und
Einen grünen Weiber-Frieß-Rock, den er seinem Menschen zu Leipzig bringen wollen,
An Gelde aber so viel als andere

bekommen, der Schmidtin hätten sie ebenfals ihre Portion geben müssen, welche in

Einem brauen cattunen Wambs,
Einem paar Manns-Schuhen,
Etlichen Stücken leinwandenen Halß-Tüchern,
Vier Thalern Geld, und
Etlichen Schroten geräuchertem Fleisch

bestanden, auch wäre ihr von dem gestohlnen Gelde noch a part 2. Thaler vor Essen und Trincken, so die Diebe verzehret, bezahlet worden.

Diese

Diese Umstände nun allerseits wurden an die Edl. Stadt-Gerichten zu Leipzig sogleich denunciret; weiln der Mühl-Pursche **David** mehrentheils an diesem Orte sich aufhalten solte, daß dannenhero schon Muthmassungen gnung wider ihn vorhanden, ihn zur gefänglichen Hafft bringen zu lassen, wie denn auch bereits alle Anstalten gemachet waren, daß ihm nachgetrachtet, und er hinweg genommen werden solte, als schon wiederum etwas einlieff, so den wider ihn streitenden Verdacht gar mercklich vermehrete. Denn es brachte die oben erwehnte **Anna Maria Märckerin**, welche hinter denen Kohl-Gärten vor Leipzig, an der Wurtzner Strasse gewohnet, und daselbst bestohlen worden, im löbl. Creyß-Amt an, was massen sie durch ein unbekanntes Mensch in Erfahrung kommen, daß das ihr mit gestohlne schwartze Kleid von Drap de Dames in dem Sperlingischen Hauß uffm Grimmischen Stein-Weg allhier, auf dem Saal in einer Cammer befindlich seyn solle, und habe der Mann, dem die Cammer zuständig, ein braunes Kleid, braune Peruque und schwartzen Barth. Wornach, uff wohlbesagten Creyß-Amts am 5. Novembr. 1719. beschehenes Vermelden, sogleich durch den Gerichts-Frohn, **Elien Geblern**, nebst etlichen Gerichts-Knechten, in der angegebenen Cammer visitiret worden, welcher, nach seiner erstatteten Relation, den beschriebenen Mann zwart nicht, wohl aber dessen Ehe-Weib nebst 2. Kindern darinnen angetroffen, davon jene, auf Befragen, vermeldet, ihr Mann hiesse **Samuel Starcke**, sey ein Mühl-Pursche, und wäre nebst **Davide**n, so auch ein Mühl-Pursch, heute Nachmittags weggegangen, und würden morgen wieder kommen; Als nun der Frohn in der Cammer nachgesuchet, hat er unter der Frauen Kleidern

a.) Einen grossen Spiegel, mit einem vergoldten Rahmen,

und im Bett-Stroh, darauf sie, weil sie damahls kranck, gelegen,

b.) Ein schwartz Drap de Dames Kleid,

c.) Zwey Rantzen voll Sachen, worinnen die in der Specification sub A. enthaltene Sachen gewesen,

d.) Eine Mütze und ein Muff, so in ein Tuch eingebunden, und an der Wand gehangen

gefunden, und selbige mit ins Gericht genommen.

A. Specification

Derer in denen Rantzen gefundenen Sachen.

1. Ein Weiber-Hemde.
2. Ein sehr alt gepflickt Manns-Hembde.
3. Eine leinwandene Pfühl-Züche.
4. Ohngefehr 3. Ellen neue Schlesische Leinwand.
5. Ein cattunen Halß-Tuch.
6. Ein dergleichen weisses vor ein Mägdgen.
7. Ein paar Zwirn-Strümpffe vor eine Weibs-Person.
8. Eine gedruckte cattune Schürtze mit grünem Bande eingefasst.
9. Eine Windel-Schnure.
10. Ein weiß Schnupff-Tuch, mit rothen Streiffen.
11. Ein Brüstgen mit Spitzen.
12. Ein paar baumwollene Weiber-Strümpffe.
13. Ein Päckgen, worinnen eine leonische Spitze, ein roth Band, ein deto mit leonischem Silber durchwürckt, und eine schwartze Spitze.
14. Ein Kopff-Bindgen mit Spitzen.
15. Noch ein Brüstgen.
16. Eine weisse Schleppe mit Spitzen.
17. Ein bundstreiffigt seyden Halß-Tuch.
18. Ein paar Knie-Gürtel zu Stieffeln.
19. Ein Fleckgen Leder.
20. Ein paar Messer mit helffenbeinern Schaalen.
21. Ein Weiber-Hemde.
22. Eine blaue Schürtze mit denen Buchstaben A. M.
23. Noch ein Weiber-Hembde.
24. Ein bund gedruckt cattunen Halß-Tuch.
25. Ein Brüstgen mit Spitzen.
26. Fünff Kopff-Binden.
27. Noch ein Brüstgen mit Spitzen.
28. Drey Halß-Binden.
29. Eine netteltuchene Schürtze.
30. Ein netteltuchen Halß-Tuch.

31. Ein

31. Ein Ober-Hembde.
32 Ein Manns-Hembde mit J. M. gezeichnet.
33. Noch 2. gute Manns-Hembden.
34. 3. Halß-Krausen.
35. Ein zwillichen Schnupff-Tuch.
36. Vier Hauben.

Nach beschehener Vorzeigung dieser Sachen, hat der Heidenreichische Gärtner, **Erasmus Matthias**, den Spiegel sub lit. a. vor denjenigen, welcher aus seines Herrn Garten gestohlen worden, **Anna Maria Märckerin** aber die sub lit. b. und d. ingleichen sub no. 1. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 29. 30. und 36. angemerckte Stücken vor ihr Eigenthum erkannt, und solches, daß dieselben ihr würcklich gestohlen worden, vermittelst Eydes erhärtet. Es hat auch nur genannte **Märckerin** beym Löbl. Creys-Amt, laut der gehaltenen Registratur, wegen ihres Diebstahls, ferner ausgesaget, wie nachstehender Extract lautet:

Leipzig, den 7. Novembr. 1719.

Anna Maria Märckerin,

Giebt wegen ihres Diebstahls ferner an ꝛc. ꝛc. Der Mann in dessen Logis die Sachen gefunden worden, heisse **Samuel**, der sey vor ohngefehr 3. biß 4. Wochen, nebst dem Mühl-Purschen, so vor dem Peters-Thore bey **Schüsselmanns** wohne, bey ihr gewesen, hätten Brandtewein getruncken, **Samuel** hätte damahls eine Flinte bey sich gehabt, und auf der Vieh-Weide bey Sellerhausen untern Weyden im Schiessen sich exerciret. Der Mühl-Pursche hätte sich vorm Jahre so galant gehalten, als es nur hätte seyn können, gestalt er immer in Kutschen gefahren, und einsmahls wäre er, als er in der Kutsche gefahren kommen, bey ihr abgestiegen, hätte sich vor 1. gl. Brandtewein geben lassen, und da habe er so schöne Handschuh angehabt, daß er selbige nicht ausziehen wollen, sie hätt hätte ihm dahero, auf sein Verlangen, in Schubsack greiffen, und das Geld vorn Brandtewein heraus nehmen müssen, da sie denn gewahr worden, daß er viel Gulden in der Jicke gehabt, sie hätte dabey gesagt: Je hat er nicht ein hauffen Geld. Worgegen der Mühl-Pursche erwiedert: Das Bagatell, er habe wohl 2000. Thrl. beysammen gehabt, ob sie denn

nicht von dem reichen Müller gehört? Worauf er sich wieder in die Kutsche gesetzt, und fortgefahren, und dieses sey ohngefehr vor einem Jahre gewesen. Als er vor ohngefehr 4. Wochen nebst **Samueln**, wider bey ihr gewesen, hätte der Mühl-Pursche eine Mühl-Axt gehabt, und sie Referentin gefraget; ob sie ihn denn nicht mehr kenne? und als sie mit nein geantwortet, hätte der Mühl-Pursche gesagt: Ich bin der, dem ihr neulich das Geld aus dem Schubsacke gelanget, sie Referentin hätte gesagt: Je! wie siehet er denn so schlecht aus? (gestalt er das letzte mahl ein alt weiß Kleid, und dergleichen Veste gehabt) worauf er geantwortet: Ja, das Brodt ist weg. ꝛc. ꝛc.

Johann Paul Lazer,
Amts-Actuar.

Weiln auch das Weib, bey welcher die Sachen gefunden worden, wegen grosser Leibes-Schwachheit vor Gerichte nicht erscheinen können, gleichwohl aber nöthig gewesen, daß dieselbe vernommen werde, so ist deßwegen ein Gerichts-Assessor, Herr D. **Gottfried Wilhelm Küstner**, nebst einem Actuario, Herr **Joseph Adam Engelschalln**, abgefertiget worden, welche solche Vernehmung in dem Sperlingischen Hause, wo sie gewohnet, verrichtet, da sie denn vor denenselben, wie es registriret worden, ausgesaget: Sie heisse

Barbara Salome Starckin,

ihr Mann, **Samuel Starcke**, wäre ein Mühl-Pursche, und gienge denen Mühlen nach. Vor ohngefehr 14. Jahren, wäre sie mit ihme zu Altenburg von Herrn Thome, dem Pfarrer daselbst, getrauet worden, und hätten sich nach diesem zu Walmrich, oder deutlicher zu sagen, Waldenburg, aufgehalten, woselbsten ihr Ehemann sich wohl aufgeführet, auch sein Handwerck getrieben. Vor ohngefehr halber Jahres frist wäre dieser ihr Ehemann hierher nach Leipzig gangen, was aber anfänglich seine Verrichtungen hier gewesen, wüste sie nicht zu berichten; Wie sie nun vor ohngefehr 11. Wochen ebenfalls hierher gekommen, und ihre Muhme, die **Kochin** genannt, so auf dem Roßmarckte in Rötzgen wohne, besuchen wollen, hätte sie befunden, daß ihr Mann sich auf die schlimme Seite geleget gehabt, und wäre immer mit einem liederlichen Mühl-Purschen, so

David

David heisse, so wohl Tages als Nachts, gegangen, und hätte in keiner ordentlichen Arbeit gestanden. Dieser David hätte immer bey einem Weibes-Bilde, so Rahel heisse, und deren Mutter Schüsseln verkaufe, auch hinter der Haupt-Wache vor dem Peters-Thore, in einem Hause, so neben dem Eck-Hause, dem daselbst wohnenden Becken gegen über wohne, gelegen, und sich mit derselben herumgeschleppet, unter dem Vorwand, daß er sie heyrathen wolle, sonst hätte er jüngsthin in einem Hause auf der Sand-Gasse sich aufgehalten, welches sie aber nicht deutlich angeben könne. Ihr Ehemann wäre lang von Statur, hätte einen schwartzen Barth, trüge eine braune Peruque, braunes Kleid, blaue Veste, lederne Hosen, und bräunlichte Strümpffe, David hingegen trage sein eigenes kurtzes krauses Haar, so an sich selbst braun, aber immer gepoudert wäre, sähe etwas bockennarbicht aus, schiene wohl 40. Jahr erreichet zu haben, und wäre mit ihrem Manne gleicher Länge, und trüge ein etwas lichter Kleid als ihr Mann, samt einer braunen Veste, weißlichten Hosen, und braunen Strümpffen. Daß dieser David ein gottloser Mensch seyn müsse, wäre daher zu schliessen, weil er gegen sie selbsten gesagt: Er wäre Vogel frey, und dürffte sich nirgends mehr sehen lassen, und ihr Ehemann hätte ihr von Davideu erzehlet, daß er etwas begangen, deßwegen er sich nicht sehen lassen dürffte, was es aber gewesen, so er begangen, hätte ihr Ehemann nicht gemeldet. So lange sie hier gewesen, hätte sie gesehen, daß ihr Ehemann und David beständig mit einander umgegangen, wären miteinander auf die Dörffer gelauffen, und hätten daselbst gefressen und gesoffen, wären jezuweilen des Nachts sehr späte, jezuweilen auch gar nicht nach Hause kommen, und so es geschehen, wäre ihr Mann gemeiniglich besoffen gewesen, und hätte David denselben insgemein aus Sperlings Hause abgeholet, wenn sie weggegangen. Wenn sie aber wieder kommen, so wäre sie Davideu nicht gewahr worden, und wüste nicht, wo er müste geblieben seyn; An Gelde hätte es ihrem Ehemanne und Davideu, ohne daß sie in gewisser Arbeit gestanden, niemahls gemangelt, und da hätte sie gemercket, daß es nicht von rechten Dingen zugehen könne, sie hätte aber nie etwas davon erfahren, es wäre auch von gestohlenen Sachen nichts nach Hause gebracht worden, ausser diejenigen, so bey beschehener Visi-

ration

tation in ihrem Bette gefunden worden. Diese Sachen hätte ihr Ehemann den Abend vor der Visitation, um 8. Uhr, in einem Tuche gantz alleine nach Hause gebracht, und ihr, da sie im Bette gelegen, unter den Kopff gesteckt, unter dem Vorwand, sie liege etwas zu tieff mit dem Kopffe. Wie sie nun ihren Ehemann, was er denn vor Sachen bringe, und wo er solche hergenommen? befraget, hätte er ihr geantwortet: möchte sie es doch wissen, oder nicht. Da sie nun um sich gefühlet, und die Kleider gewahr worden, hätte sie ihren Ehemann ausgerichtet, und gefraget: Was er angerichtet? Es hätte aber derselbe repliciret: Was ist es denn, ich will sie verkauffen, wenn ich nur etwa einen Thaler oder 8. darvor kriege. Weil sie nun hierüber ihren Ehemann hart zur Rede gesetzet, hätte ihn solches verdrossen, und wäre unter den Worten: Ich will dich nicht viel wieder betreten, du magst liegen bleiben, in Unwillen von ihr gangen, und wie sie gefragt, was sie mit denen Sachen machen solte, er solte ihr solche von Halse schaffen, so hätte er geantwortet: Sie möchten liegen bleiben, und wäre darauf, kurtz zuvorher, ehe visitiret worden, fortgegangen. Sonst hätte auch noch ihr Ehemann, als er die Sachen gebracht, und sie ihn deßwegen öffters befraget, ihr dieses berichtet: Er und David hätten solche bey einer Frauen, deren Mann von ihr gelauffen, im Kohl-Garten geholet, wie sie aber solches gemachet, und ob sie Künste gebrauchet hätten, daß die Leute im Hause nicht erwachet, davon hätte sie nichts gehöret, sie erinnere sich auch, daß ihr Ehemann etliche Nächte vorher, als er einsmahls des Nachts um 12. Uhr nach Hause kommen, auf ihr Befragen, geantwortet, er wäre mit Davideu in Kohl-Garten gewesen, und vermuthe sie, daß sie damahls den Diebstahl mit einander ausgeübet, jedoch hätte sie selbigesmahl keine Diebes-Sachen bey ihrem Manne gesehen, so er etwa mit gebracht hätte, worinnen die gestohlnen Sachen allenthalben bestanden, wisse sie so eigentlich nicht, jedoch hätte ihr der Mann erzehlet, daß er mit Davideu getheilet, und zu seinem Antheil die bey ihr gefundenen, und ihr vorgelesenen Stücken erhalten. Was David hingegen empfangen, hätte ihr Ehemann so ausführlich nicht gemeldet, jedoch angegeben, er David, hätte zwo Töpffe Butter, davon der eine voll, der andere aber nur halb voll gewesen, bekommen, und weil sie mit

der

der Butter in der Theilung nicht gleich werden können, so hätte ihr Ehemann nur einen Klump, von ohngefehr einem Pfunde, mit nach Hause gebracht. Nächst diesem hätte ihr Ehemann gesagt, daß David ein gantzes halb seydenes Kleid und eine rauche Mütze, auf seinen Theil erhalten, von welchen er das erstere 1. Thlr. vor jedes Stück, und 16. gl. vor die Mütze, verkaufft, an wen aber solches geschehen, hätte er nicht dabey gesagt. Von zwey Flaschen Brandtewein wüste sie nichts, habe auch nichts von einem andern schwartzen Kleide, ausser demjenigen, so bey ihr gefunden worden, gehöret. Von weissen Geräthe hätte David auch etwas, ihres Mannes Berichte nach, erhalten, und solte unter andern eine nettel-tuchene Schürtze dabey gewesen seyn. Von Strümpffen, Handschuhen und Müffen wüste sie nichts, und müste solche, wenn sie dergleichen gestohlen, David bekommen haben. Das weisse Geräthe, so ihr Ehemann bekommen, stecke in einem Rantzen beysammen, jedoch wären einige Hembden, Schnupff-Tücher und Krausen darinnen, so ihrem Ehemanne eigenthümlich zustünden, und diejenige Wäsche, so ihr Eigenthum wäre, und der Gerichts-Frohn auch mit genommen, wäre in dem andern Rantzen, und könne sie solche von der gestohlnen Wäsche gar wohl unterscheiden. Von einer goldenen Tresse habe ihr der Ehemann nichts gesagt, es wäre aber 2. biß 3. Tage vorher, ehe sie von solchem Diebstahl gewust, David zu ihrem Ehemanne gekommen, und hätte sich in ihrer Gegenwart gegen denselben vernehmen lassen: Die alte Donner-Hure ist bey mir gewesen, und hat die Sachen von mir haben wollen, und den Tag darauf hätte sie ihn auf dem Marckte nochmahls angelegen, er solte ihr die Sachen wieder geben, er hätte sie aber lauffen lassen, und gesaget: Sie solte nicht wieder kommen, er wolte ihr sonst die Fenster alle einschmeissen! Sie, die Frau hätte auch von einer goldenen Tresse gesagt, daß ihr solche mit gestohlen worden, und wie sie auf dem Wege getheilet, so hätte er etwas verlohren, so es vor ein Band gehalten, und müste solches etwa die Tresse gewesen seyn. Sie könte überhaupt nicht sagen, wo David mit seinem Antheile des Diebstahls hingekommen, sie glaubte, daß er solchen so gleich verkaufft, wer ihm aber darzu behülfflich gewesen, oder an wen er solchen verkaufft, davon wisse sie nichts, und ihr Ehemann hätte

ihr auch keine Nachricht davon gegeben. Aus obigen Reden Davids hätte sie geschlossen, daß etwas müste vorgegangen seyn, sie hätte aber dennoch hinter nichts kommen können, biß ihr Ehemann etliche Tage darauf die gestohlne Sachen gebracht, und die ertheilten Nachrichten davon gegeben.

Den bey ihr gefundenen Spiegel hätte ihr Ehemann den Tag zuvor, ehe visitiret worden, am hellen Tage nach Hause gebracht, und wäre damahls David bey ihm gewesen, als sie nun gefraget, wo sie diesen Spiegel hergenommen, so hätte ihr Mann geantwortet: Er hätte ihn aus einem kleinen Häußgen, auf einen Dorffe, so er aber nicht genennet, geholet, und hätte er, weil eine Frau darzu kommen, ein mehrers, als diesen Spiegel, vom Vor-Saale nicht weg kriegen können, und hierbey hätte David vorgegeben, sie wolten den Spiegel vor 5. Thlr. verkauffen. Ob, wo und wenn ihr Ehemann und David mehrere Diebstähle ausgeübet, wisse sie nicht, es hätte ihrem Manne und Davideu niemahls an Gelde gemangelt, sie habe auch bey ihrem Ehemanne keine Brech-Eisen, Dietriche, oder Feilen, gesehen, David aber hätte einsten ein paar Dietriche ihrem Manne vorgewiesen, und gesagt, damit könne er überall durch kommen.

Caput III.

Wenn, wo und wie Johann David Wagner arretiret, auch was bey ihm angetroffen worden, und auf was massen er sich losgebrochen.

§. 1.

Weil nun solcher gestalt der Mühl-Pursche David immer mehr und mehr verdächtig wurde, auch seine Boßheiten fast von Tage zu Tage ans Licht kamen, welches sonder zweiffel dem alles dirigirenden GOtt, und seiner Hand zu zuschreiben, der auch nunmehro beschlossen haben mochte, dem schändlichen Leben dieses bösen Menschen ein Ende zu machen, und und ihn in die Hände der weltlichen Obrigkeit, zur wohlverdienten Straffe, zu überliefern, so muste es auch geschehen, daß er zu einer solchen Zeit, da es ihm wohl am allerungelegensten, er auch dessen sich am wenigsten versehen haben mochte, seine Freyheit beschliessen und dargegen denen Fesseln sich einverleiben lassen muste, und dieses gieng folgender gestalt zu:

Den

Den 29. Novembr. 1719. als Nachricht eingelauffen, daß die beyden berüchtigten Mühl-Pursche, Samuel Starcke, und David, in dem Sperlingischen Hause vorm Grimmischen Thor allhier sich aufhielten, so wurde von denen E. Stadt-Gerichten der Gerichts-Frohn nebst einigen Knechten dahin abgeschicket, weiln sie aber niemanden allda angetroffen, seynd sie durch die Allée nach dem Peters-Thor zu gegangen, da sie denn gesehen, daß unter denen Weyden beym Zimmer-Holtz am Roß-Marckt, derselbe auf dem Geländer gesessen, worauf die Knechte sich so fort getheilet, und eine Parthey von forne, die andere aber von hinten, auf ihn zugegangen, auch ihn zu gleicher Zeit angefallen, ehe es der Mühl-Pursch sonderlich gewahr worden, was es zu bedeuten. Sobald er aber solches gemercket, hat er sein äusserstes versuchet, sich wiederum los zu machen, immassen er nicht allein mit seiner bey sich gehabten Mühl-Axt sich zur Wehre gesetzet, sondern auch aus dem Schub-Sack ein mit groben Schrot geladenes Terzirol hervor gezogen, und damit schiessen wollen, endlich aber sein Heil mit dem Messer versuchet; allein es seynd ihm solche Stücken allerseits aus denen Händen genommen, seine Person endlich überwältiget, und er herein aufs Grimmische Thor in gute Verwahrung gebracht, auch daselbst geschlossen und visitiret worden, da sich denn nachfolgende Sachen bey ihm gefunden.

1.) Eine zier-vergulde silberne Schachtel, an deren Boden ein Nahme ausgeschabt, darvon aber die Initial-Buchstaben A.B. V.B. noch gar sehr kenntlich, und hat er den Deckel davon in dem einem Theil der Bein-Kleider, die Schachtel selber aber in dem andern derselben verborgen gehabt.

2.) Acht Stück silbernes, theils weisses, theils vergoldtes Blech, so durchgehends sehr zerbogen, und, dem Ansehen nach, von einem Kelche, welches er zum Theil in dem Brustlatz, zum theil aber in denen Bein-Kleidern versteckt gehabt.

3.) 1. Thlr. 21. gl. 3. Pf. an Frantz- und andern Gelde.

4.) Drey Stück Grähn-Augen.

5.) Eine Deute voll groben Schrot.

6.) Eine dergl. voll Pulver.

7.) Ein kleiner Schlüssel.
8.) Ein Pulver-Horn mit Pulver angefüllet.
9.) Ein Viertel von einem Grän-Auge.
10.) Etliche Stücken versilbert Blech, und
11.) Etwas silberne Frantzen.

§.2. Hierüber hatte derselbe noch einen Brustlatz, welcher mit Fuchs-Beltz gefüttert und mit rothen Dafft überzogen war, so trug er auch auf dem Kopffe eine rothe Mütze mit 3. Aufschlägen von Fuchs-Beltz, worvon die Fortsetzung der Historie mit mehrern zeigen wird, warum solches hier angeführet.

§.3. Das Quartier, worinnen der Inquisit Wagner anjetzo sich befand, mochte ihm wohl gar wenig anstehen, immassen er darinnen sehr einsahm leben, und hingegen von allen guten Freunden und Brüdern, welche ihn vielleicht am meisten getröstet haben würden, auch ihrer Gesellschafft beraubet seyn muste; Denn obgleich die Behältnisse jederzeit dergestalt beschaffen, wie die P. H. G. O. Tit. II. erfordert, so bleibet es doch in Ansehung der menschlichen Societät, wahr, daß dieselben Begräbnisse derer lebendigen seyn, zumahlen wenn ein Richter nach des Gefangenen Bezeigung sich gezwungen siehet, ihn in solchen Gewahrsam zu bringen, damit er nicht leichtlich Gelegenheit zum Entkommen haben mögen, massen die Erfahrung gar vielfältig gelehret, daß denen arrestirten Personen weder Mauer noch Schloß zu feste gewesen, sondern sie haben durch ihre Kunst-Griffe sich offtmahls gar balde einen Weg zu bahnen gewust, durch welche nicht allein die Judicia criminalia sind eludiret, sondern auch die Judices selbsten in nicht geringe Gefahr gesetzet worden, worvon allhier unterschiedene Exempel angeführet werden könten.

§.4. Dannenhero mochte er auch dessen wohl gar bald seyn überdrüßig worden, und darauf gedacht haben, wie er sich wieder in seinen vorigen Stand setzen möchte, zu dem Ende hatte er am 17. Decembr. 1719. des Abends, durch Losschlagung derer Schlösser, sich an Hand und Fuß von Ketten befreyet, nachgehends eine starcke Quer-Pfoste im Gefängniß mit Gewalt aufgerissen, und damit durch die innerste Thüre des Gefängnisses ein Loch, auch sodann, sowohl an dieser, als der äussersten Thüre, das Schloß abgeschla-

abgeschlagen. Weil er aber, wegen des vor der äusserstenThüre des Gefängnisses querüber gelegten starcken eisernen Stabes, nicht fortkommen können, hatte er sich in ein bey solchem Behältniß befindliches Cämmergen retiriret, die daran gewesene Thüre ausgehoben, und selbige von innen zu vorgelehnet, auch mit der zerbrochenen Pfoste zugestemmet, weil nun das starcke Schlagen und Schmeissen von der Wacht unterm Grimmischen Thor gehöret, auch solches unterm Rath-Hause gemeldet worden; So hat der Stockmeister sich gleich dahin begeben, und nebst der bey sich gehabten Wacht grosse Mühe und Gewalt brauchen müssen, ehe das Cämmergen, worein der Inquisit sich gestecket, aufgemachet werden können; Wornach derselbe von dar weg, und in ein anderes Behältniß gebracht, auch dergestalt durch Schliessung verwahret worden, daß ihm alle Gelegenheit benommen gewesen, weder sich einen Schaden zuzufügen, noch auch aufs neue sich loßzubrechen.

§. 5. Die Haupt-Ursache, warum dieser Böswicht die Flucht gesuchet, und sich darum so viel Mühe gegeben, mag wohl hauptsächlich sein böses Gewissen und die Furcht vor der wohlverdienten Straffe gewesen seyn, man siehet aber auch darbey, wie sauer es manchesmahl die Diebe und andere verruchte Buben sich werden lassen, und alles wagen, damit sie nur in ihrem gefasten Vorhaben reussiren möchten, da sie doch augenscheinlich die Unmöglichkeit vor sich sehen; solches thut aber gemeiniglich die Verblendung, darinnen sie stecken, und weil sie dergleichen Sachen jederzeit gewohnet gewesen, dannenhero geschiehet es auch, weil sie in ihren Unternehmungen so gar kühne seyn, daß sie selbige auf eine solche Art anfangen, wordurch sie sich selbst verrathen, und mithin in Gefahr stürtzen.

Caput IV.

Was Johann David Wagner, bey der Vernehmung, von seiner Ankunfft, Profession und Nahrung, auch wo er zu denen bey ihm gefundenen Sachen gelanget, vorgegeben.

§. 1.

Es war nunmehro nöthig, daß, vermöge der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, der eingebrachte Inquisit vernommen werden solte, zu dem Ende ward er vor Gerichte gelassen, allwo er aussagte: Er heisse Johann David Wagner, sey gebürtig von Ursprung, einem bey der langen

Lungwitz gelegenen, und unter das Schönburgische Amt Lichtenstein gehörigen Dorffe, allwo sein Vater, Nahmens Michael Wagner, ein Müller gewesen, welcher aber, da Inquisit noch sehr jung gewesen, nebst der Mutter, verstorben, dahero er von seiner Mutter Schwester, so einen Zimmermann und Gast-Wirth zur Silber-Strasse zur Ehe gehabt, erzogen worden, und bey derselben 8. Jahr gewesen, von ihr aber zum Schäfer nach Wildenfels gebracht worden, allwo er 3. Jahr, nach diesem aber beym Schäfer zu Lichtenstein 4. Jahr gedienet; Von Lichtenstein wäre er nach Schleitz in die so genannte Herren-Mühle gekommen, allwo er 2. Jahr lang Eseltreibers-Dienste verrichtet, es hätte ihm auch seines Vatern daselbst wohnender Bruder einen Rock machen lassen. Von Schleitz habe er sich zu des so genannten Herrn-Müllers, Georg Windischens, Sohn nach Röhla gewendet, und Oel geschlagen. Endlich wäre er nach Werda kommen, und hätte 3. Jahr lang das Müller-Handwerck begriffen, von dar habe er sich nach Zwickau begeben, und 1. Jahr lang daselbst gearbeitet, wornach er seine Wanderschafft angetreten, und solche 8. Wochen lang nach dem Wasser an der Mulde und Pleisse fortgesetzet, er wäre aber nach Handwercks-Gewohnheit nicht getaufft, oder ihm ein Beynahme gegeben worden. Als er nun auf der Wanderschafft noch begriffen gewesen, hätten ihn die Soldaten bey Reinsdorff, unweit Zwickau, hinweg genommen, er hätte aber in Pommern vor Stralsund aus der Bataille desertiret, und die Montur nebst dem Seiten-Gewehr mitgenommen, und hierauf wäre er mit etlichen Mühl-Purschen nach Breßlau, Dantzig, Berlin, Dessau, Halle und Leipzig zugegangen, hätte aber in keiner Mühle Arbeit angenommen, sondern wäre nur in denenselben eingewandert, und hätte sich die Fütterung geben lassen, übrigens aber in denen Bier- und Wirths-Häusern mit der Charte und Würffeln gespielet, welches seine Nahrung gewesen. Von denen vorgehaltenen Diebstählen allerseits aber, hat er nichts wissen wollen, sondern, derer ihm vorgehaltenen Umstände und darbey geschehenen nachdrücklichen Zuredens ungeachtet, auf seine Unschuld provociret, wiewohl er nicht gäntzlich in Abrede seyn können, daß ihm Samuel Starcke bekannt sey, ingleichen daß die Märckerin ihm den Diebstahl vorgehalten, welches auf dem Marckte zu Leipzig geschehen. Das geladene Terzirol, so er bey

sich

sich geführet, habe er auf dem Wege von Dessau nach Halle, in dem Fahrwege zerbrochen gefunden, welches er sich schäfften lassen, und verkauffen wollen; daß es aber geladen gewesen, solches habe ein Soldat gethan, um damit unter die Sperlinge zu schiessen. Die silberne Schachtel sub n. 1. und das zerschlagene Silber sub n. 2. so er bey sich gehabt, habe er um Mich. 1719. zu Dessau von einem Heyducken gekaufft, das Geld sub n. 3. auf dem Spiel gewonnen, den Schlüssel sub n. 7. aber gefunden, und die Grän-Augen hätten in seinen Hosen, da er sie in Halle alt gekaufft, gestecket, das Pulver und den Schrot hingegen habe er sich zu dem Ende gekaufft, daß er nur eine Flinte damit anschiessen und probiren wollen.

§. 2. Gleichwie aber das Vorgeben von sothanen Sachen ziemlich läppisch heraus kömmet, und keinesweges zu glauben gewesen, so wird sich auch gar bald äussern, und noch grösserer Verdacht sich wider ihn hervor thun, daß er hierinnen die Wahrheit gesparet, und vielmehr sowohl die silberne Schachtel, als auch das zerbrochene Silber, der Schlüssel, die silberne Fransen, und das übersilberte Blech, kurtz vor seiner Arretirung, aus der Kirche zu Mehna geraubet worden.

§. 3. Weiln Inquisit nun hierbey gestanden, daß er ein Soldat gewesen, und aus der Belagerung vor Stralsund in Pommern desertiret; So muste solches an Se. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. allerunterthänigst berichtet werden, damit Dieselbe dießfals in höchsten Gnaden Dero Resolution ertheilen könten, worauf nachfolgendes allergnädigste Rescript einlieff:

Præs. den 11. Januarii 1720.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe Getreue, Uns ist euer, wegen des bey euch zur gefänglichen Hafft" gebrachten sehr beruffenen, und zu der Bornischen Spitzbuben-Bande mit" gehörigen Diebes, Nahmens Johann David Wagners, erstatteter" allerunterthänigster Bericht vom letzt verwichenen 30. Decembr. gebühr„ rend vorgetragen worden; Worauf hiermit Unser Begehren, ihr wollet„ wider denselben mit der Inquisition alles Ernstes und schleunig verfahren„

„und

„und, seiner Bestraffung halber, rechtlich erkennen lassen. So Wir euch, „nebst Remittirung derer mit eingeschickten I. Vol. Actorum, nicht bergen „wollen; Und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am „4. Januarii Anno 1720.

Ernst Friedrich von Döring.

Unseren lieben Getreuen, denen Stadt-Gerichten zu Leipzig ꝛc.

Joh. Christoph Günther.

Caput V.

Was bey beschehener Untersuchung von Johann David Wagners Lebens-Wandel fernerweit in Erfahrung zu bringen gewesen, auch wie die Kirchen-Beraubungen zu Neuenhofen, bey Neustadt an der Orla, ingleichen zu Mehna bey Altenburg heraus gekommen.

§. 1.

Nachdem nun die Inquisition wegen Johann David Wagners mit allem Ernst fortgestellet, auch, weil derselbe sich aufs läugnen legte, dessen vorher geführter Lebens-Wandel mit untersuchet werden muste, so ergiengen zwart von denen Edlen Stadt-Gerichten unterschiedene Requisitiones, worinnen sie von des Inculpatens Vorgeben und Aufführung Nachricht begehrten; Allein es lieff gar schlechter Trost vor ihn ein; denn aus dem Gräfl. Reußischen Amte Schleitz ward zugleich eine Registratur mit überschicket, nach welcher der Müller in der Herren-Mühle allda, George Wolff, gerichtlich ausgesaget, daß gedachter Johann David Wagner zwart als Esel-Treiber bey ihm gedienet, er wäre aber kein halbes Jahr bey ihm gewesen, so hätte er ihn, seines liederlichen Lebens halber, und weil er dem Trunck ergeben gewesen, wegthun müssen, wiewohl er, da er ihn über den Trunck einst gestraffet, und eine Maulschelle gegeben, selbst davon gelauffen, und ihn bedrohet, er wolle ihm darfür schon eines anhängen, es möchte über lang, oder kurtz geschehen. Bey seinem Sohn zu Röhla wäre er niemahls gewesen, sondern von ihm aus der Herren-Mühle sey er fortgegangen, und habe er ihn seiter dem nicht wieder gesehen, wohl aber sey ihm erzehlet worden, daß er nach diesem wieder in Schleitz gewesen, und seinen verstorbenen

Vet-

Vetter, den Pfeiffenmacher **Wagnern** besuchet, da er sich wohl bekleidet, auch unterschiedenes Gewehr, sonderlich aber Pistohlen, bey sich geführet.

§.2. Von **Wildenfels** aus aber lieffen die Zeitungen noch schlechter vor ihn ein, welches angefügte Registratur mit mehrern besaget:

Amt Wildenfels den 7. Martii A. 1720.

Acto wurde **Ernst Müller**, Mahl-Müller allhier vernommen, welcher auf Befragen aussaget, daß er einen Mühl-Purschen gekennet, so **David Wagner** geheissen, und bey **Lichtenstein** zu Hause gewesen, dieser hätte A. 1713. aus der hiesigen Königs-Mühle, deren Besitzer **Michael Kuntzen**, folgende Sachen gestohlen, als:

Ein paar gute Schuhe.
Ein paar neue Strümpffe,
Ein paar gute Hand-Schuhe.
Ein Spanisch Rohr, und
Fünff Fleder-Mäuse vom Fenster,

davon der Müller das Spanische Rohr in **Zwickau** wieder bekommen, woselbst ermelter **David Wagner** sich unterhalten lassen, er solte aber doch auch wieder durchgegangen seyn; Ob er auf hiesiger Schäferey gedienet, wäre ihm nicht bewust, das Mühlen-Handwerck aber hätte er, **Wagner**, zu **Werdau** beym jungen **Seeling** gelernet, vor ohngefehr 5. biß 6. Jahren hätte er zu **Roda** bey Jena, in der Ober-Mühle 4. biß 500. Thaler und sonst überall, wo er hinkommen, gestohlen, daß ihn die andern Mühl-Pursche insgemein nur **Mause-David** geheissen, er wäre auch schon einmahl in Jena, Diebstahls wegen, nebst noch 3. andern, verwiesen worden. Actum ut supra.

Johann August Oehm,
Act. jur.

§.3. Weiln auch aus derbey dem Inquisito gefundenen Schachtel und zerschlagenen Stückgen Silber, Verdacht entstanden, daß er solche aus einer Kirche geraubet, gestalt das zerschlagene Silber wie das Mund-Stück von einem Kelch aussahe, gleichwohl aber nichts zu hören war, daß irgendwo eine Kirche wäre erbrochen und beraubet worden, und dennoch auch hierunter nichts verabsäumet werden sollen; So wurde vor gut befunden, solches durch

die öffentlichen Zeitungen bekannt zu machen, immassen denn in dem Extract derer in der 8ten Woche des 1720ten Jahres heraus gegebenen Nouvellen, den 24. Febr. beykommende Notiz zu lesen war:

„Es ist bey einem vor denen Edlen Stadt-Gerichten zu Leipzig zur „Hafft gebrachten sehr beruffenen Diebe, welcher seiner Profession nach ein „Mühl-Knappe ist, eine mit dem Naumburger Stadt- und des daselbst ge„wesenen Goldschmidts, Johann Heinrich Heidingers, Zeichen, bemerckte „zier-vergüldte Schachtel, sowohl etliche Stücken, von einem auswendig „und inwendig vergüldten Kelche gefunden worden; Wenn denn unten an „Boden obgedachter Schachtel die Initial-Buchstaben eines darauf gesto„chenen Nahmens abgeschabt, dabey aber noch so viel zu erkennen, daß es „H. B. V. B. oder A. B. V. D. gewesen, zugleich auch, daß sothane Sachen „aus einer Kirche gestohlen worden, sich hervor thut; Als wird solches hier„durch zu jedermänniglichen Wissenschafft gebracht, und darbey gebethen, „wer hiervon einige Nachricht zu ertheilen weiß, sich bey wohlgedachten „Stadt-Gerichten zu melden.

§. 4. Hierauf meldete sich den 27. Febr. solchen Jahres bey denen Löbl. Stadt-Gerichten zu Leipzig, mit einem Schreiben aus dem Fürstl. Sächs. Amt Altenburg, der Kirch-Vater zu Mehna bey besagten Altenburg, Nahmens Hannß Elias Hugo, aus welchem Schreiben zu ersehen war, daß in der Nacht zwischen dem 26. und 27. Novembr. 1719. die Kirche zu gedachten Mehna beraubet worden; Damit nun der geneigte Leser selbsten sehen könne, wie es damit zugangen, auch was vor Circumstantien darbey vorgelauffen; So wird er sich die Mühe geben, und selbiges nebst denen Beyfugen, wie es hier angedrucket, zu durchsehen belieben:

P. P.

„Es ist aus dem gestriges Tages allhier eingelauffenen Extract der 8ten „Woche derer Leipziger Nouvellen, ersehen worden, wie bey denen Wohl„Löbl. Stadt-Gerichten zu Leipzig ein Mühl-Knappe zur Hafft gekommen, „welcher begangenen Kirchen-Raubes verdächtig ist, indem einige Stücke ei„nes zerbrochenen Kelchs, wie auch eine silberne Schachtel, worauf die Ini„tial-Buchstaben eines Nahmens gestochen gewesen, und H. B. V. B. oder „A. B. V. D. gewesen, so man weil es abgeschabet, nicht recht eigentlich er-

kennen

kennen können. Nachdem nun in einem hiesigen Amts Dorffe, Nahmens Mehna, am 26. Novembr. vorigen Jahres die Kirche, nach der beygefügten abschrifftlichen Registratur und Specification, beraubet worden, und dazumahl ein fremder Mühl-Knappe in Verdacht kommen; So hat man Gelegenheit genommen, den Kirch-Vater heute ins Amt zu bescheiden, und wegen des auf die Schachtel gestochenen Nahmens genauer befraget, da er denn, wie die mit beygefügte Abschrifft zeiget, berichtet, daß sothane Schachtel von weyland Frauen Agnesen Brigitten Von Bärenstein in die Kirche verehret worden. Ob nun wohl der Nahme des Goldschmidts, von dem die Schachtel gefertiget seyn soll, mit dem in den Zeitungs-Extract gemeldeten nicht überein trifft; So stehet doch dahin, ob der Kirch-Vater diesen Umstand so genau wissen kan, oder ob nicht der hiesige Goldschmidt selbige von dem Naumburger bekommen, der Nahme aber scheinet doch ziemich mit des Kirch-Vaters Angeben überein zu kommen; dahero ich vor nöthig befunden, meinen Hochgeehrten Herren davon Nachricht zu ertheilen, und durch den Kirch-Vater, Elias Hugo, der die Schachtel kennen wird, gegenwärtiges zu übersenden, nicht zweiffelnde, Sie werden bey der unter Händen habenden Inquisition auf diese Umstände mit zu reflectiren geneigt seyn, wie ich denn ferner mit aller Nachricht, und was zum Behuff der Inquisition gereichen kan, auf Begehren, an Hand zu gehen, und in diesem, wie in allen andern zur Beförderung der Justiz gereichenden Dingen, alle Willfährigkeit zu erweisen, bereit bin, allstets verharrende

Meiner ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Altenburg den 26. Febr. 1720.

Johann David Heer.

Registr. den 30. Novembr. 1719.

Nachdem beym Fürstl. Amte dieser Tage kund worden, wie daß die Mehnaische Kirche ohnlängst erbrochen und beraubet worden, gleichwohl davon weder von dasigen Richter, noch Kirch-Vater, der Gebühr nach, etwas gemeldet, so sind beyde dato deßwegen vorgefordert worden, und berichtet des Amts-Richters, Michael Sparsbrods daselbst, Sohn, Hannß Sparsbrod, daß sein Vater den geschehenen Kirchen-Raub erstlich des Montags Mittags um 10. Uhr erfahren, da der Herr Pfarrer schon

„weg- und anhero gegangen gewesen, um solches anzuzeigen, und hätte weder „der Herr Pfarrer noch Schulmeister ihm von dem Diebstahl das geringste „eröffnet, ausser was er nachhero von anderen gehöret; Weiln sie nun von „dem eigentlichen Quanto und was aus der Kirche gestohlen worden, nichts „vernehmen können; so hätte sein Vater, wegen hohen Alters, und da es zu„mahln von des Müllers zu Mehna Sohn, als bey den eben auch in solcher „Nacht Diebe eingebrochen, mit angezeiget worden, nicht anhero gehen wol„len, zumahlen er bey ietziger nassen Witterung nicht wohl fort kommen könne.

„Hannß Elias Hugo, ein Kirch-Vater zu Mehna,

„Erscheinet gleicher gestalt, auf Erfordern, und meldet gleich dem vori„gen, daß er den Diebstahl nicht eher als des Mittags ohngefehr um 10. Uhr, „vom Schmidt erfahren, da er sogleich zum Herrn Pfarrer hingegangen, um „sich dißfals weiter zu erkundigen, da er aber erfahren müssen, daß der „Pfarrer schon weg, und anhero in die Stadt gegangen; es hätten aber die „Diebe ein Fenster-Feld, vermittelst Anlehnung des Schulmeisters Leiter, so „haussen auf dem Kirch-Hofe an der Scheune gehangen, ausgehoben, wel„ches Fenster zwischen des Pfarrers Garten und der Schencke heraus gienge, „wären allda hinein gestiegen, und hätten die Sacristey, welche mit 2. Schlös„sern, als einem Mauer- und Vorleg-Schloß verwahret gewesen, erbrochen, „ferner hätten sie ein in der Mauer befindliches, mit einer eisernen Thüre „und 3. Schlössern verwahrtes Behältniß erbrochen, daraus einen Kelch, „nebst der Ostien-Schachtel, einen silbernen vergoldten Teller, und ein Ne„stel-Tuch mit Silber und Gold gesticket, worauf ein Crucifix gestanden, „entwendet; Ferner hätte in diesem in der Mauer befindlichen Behältniß ein „Kästgen von eichenen Holtze mit 4. Fachen gestanden, welches mit 2. Schlös„sern verwahret gewesen, und sonst in solchem das baare Kirchen-Geld aufge„hoben, dermahlen aber mehr nicht als vor 5. fl. etliche Groschen Schüssel„Heller gelegen, so die Diebe gleicher gestalt erbrochen, und solche in der Kir„che herum gestreuet, endlich hätten sie haussen in der Kirche den höltzernen, „mit einem eisernen Deckel verwahrten, und in der Mauer eingelegten Cym„bel-Kasten, so mit einem Schlosse verwahret, erbrochen, und daraus ohnge„fehr vor etliche Gülden Heller, benebst einem silbernen Fransen Krantz, wor„auf der Frau von Bärenstein verzogener Nahme, die ihn in die Kirche ver-

ehret,

ehret, gestanden, so die Diebe von Stiehle abgebrochen, entwendet, die" Diebe aber hätten Wachs-Licht gehabt, auch der Spur nach um und um" des Altars damit geleuchtet, auch das Altar-Tuch vorhero aufgehoben, sie" möchten vielleicht gedacht haben, daß der Altar hohl, und etwa noch Geld" darinnen verborgen sey, gestalten hier und da von Wachs getreuffelt gewe-" sen, sie hätten dißfalls keine Muthmassung, wer die Diebe gewesen seyn" möchten, es wären manchmahl immer fremde Leute in der Kirche, so predi-" gen höreten."

C. F. Thome.

Den 6. Decembr. 1719. Hanß Elias Hugo, Kirch-Vater zu Meh-" na meldet, daß bey dem geschehenē Kirchen-Raub auch des Herrn von Bären-" steins Vorhänge von grüner Sarge, von dessen Kirchen-Stühlen, von 6." Fenstern, ingleichen des Herrn Pfarrers Kirchen-Stuhl-Schlüssel, so er" anstecken lassen, dieblich entwendet worden."

C. F. Thome.

Den 26. Febr. 1720. Erscheinet im Fürstl. Sächs. Amte der Kirch-" Vater von Mehna, Nahmens Hanß Elias Hugo, und berichtet, auf" Befragen, es wären bey ohnlängst in dasiger Kirche geschehenem gewaltsa-" men Einbruch alle Vasa Sacra, so darinnen befindlich gewesen, geraubet" worden, als:"

1.) Ein silberner vergoldter Kelch, welcher wohl vor 50. Jahren" von der Kirche und nach 2. andern Eingepfarrten angeschaffet worden," es möchte auch wohl des Verfertigers Nahmen nebst der Jahr-Zahl" darauf gestanden haben."

2.) Ein silbernes vergoldes Ostien-Schächtelgen, welches Fr. Agnesa" Brigitta von Bärenstein in die Kirche machen lassen, deren Nah-" men auch mit denen Initial-Buchstaben darauf gestochen."

3.) Ein silberner vergoldter Teller, welcher bey obigem Kelch zugleich mit" angeschaffet worden."

4) Ein grüner sammetner Cymbel-Sack mit silbernen Frantzen, und wie er" dächte, mit einem Meßing versilberten Bleche und silbernen Krantz be-" schlagen, worauf Hr. Hanß Siegismunds von Bärenstein Nah-" me, mit denen Initial-Buchstaben von silbernen schmahlen Tressgen ge-" nähet."

5.) Ein Nessel-Tuch, so auf dem Altar gelegen, und bey gehaltener Communion die Vasa sacra darauf gesetzet worden, worein das Leiden Christi und ein Nahme, nebst einer Jahr-Zahl, davon er aber keines anzugeben wisse, es wäre sehr alt, und am Rande Blumen-Werck mit Gold und Silber gestückt gewesen.

6.) Zwey gepappte Deckel, davon der eine von grünen, der andere aber von silberfarbenen Tafft, und einer mit einer goldenen, der andere aber mit einer silberne Tresse eingefasst, und über den Kelch und Ostien-Teller geleget worden.

7.) Sechs Stück grüne Sargene-Vorhänge von des Herrn von Bärenstein Kirchen-Stühlen.

8.) Einen kleinen Schlüssel, von des Herrn Pfarrers Kirchen-Stuhl.

Worbey er ferner meldet, daß des Hrn. Pfarrers zu Mehna Magd, „welche heraus vor die Hauß-Thüre gegangen, um zu hören, ob die Pre„digt bald aus wäre, wahrgenommen, daß ein Mühl-Pursche, welcher „einen weiß-grauen Rock und einen Huth mit Silber eingefasset, seine Axt „aber forne am Kleid am Knopffe hangen gehabt, immer an der Kirch-Mauer, „hinter des von Bärensteins Kirchen-Stuhl, woselbst auch des Nachts der „Einbruch geschehen, hin und wieder gegangen, immassen gedachte Magd sol„ches zweymahl gesehen; Eben selbige Nacht wäre auch beym Müller zu „Mehna eingebrochen, und wahrgenommen worden, daß auch ein solcher „Kerl, wie vorher beschrieben, dabey, und ihrer zwey gewesen, gestalt des Mül„lers Sohn sie des Abends gesehen, ohne daß er dermahlen gewust, daß sie „eingebrochen gehabt, und wäre dabey observiret worden, daß die Diebe „Wachs-Stock müsten bey sich gehabt haben, gestalt im Keller auf den Fäs„sern, woselbst sie gesuchet, hier und da, davon getreuffelt gewesen, derglei„chen sie in der Kirche auch gethan, und wäre das getreuffelte einerley Wachs „gewesen.

C. F. Thome.

Eodem.

„Meldet vorbenannter Hanß Elias Hugo anderweit, es hätten die „Diebe, so beym Müller damahlen in Keller eingebrochen, das Wasser beym „Wehre in der Mühle selbigen Abend abgezogen, und die Setz-Pfoste aus„gezogen, in Meynung, daß wenn der Müller kein Wasser habe, er erstlich fürsetzen,

fürsetzen, und unter dessen das Mahlen einstellen müste; inmassen auch der“
Müller, Georg Lorey, dieses wahrnehmend, dem Sohne befohlen, vor-“
zusetzen, welches dieser auch gethan, und hierauf durch die Mühle durch,“
und hinter den Backofen gegangen, um (sit honor verbis) seine Nothdurfft“
zu thun. Indem er nun in solcher Arbeit dort gesessen, wäre einer von diesen“
Dieben, so einen weiß-grauen Rock und einer mit silberner Tresse eingefaß-“
ten Huth gehabt, zu ihm hinkommen, und hätte ihm recht in die Augen“
hinein gesehen, hätte auch forne in Rocke eine Pistohl oder anderes dergleichen“
Gewehr stecken gehabt, als nun des Müllers Sohn hierüber sehr erschro-“
cken, und sich über Halß und Kopff fort und hinein in die Mühle begeben,“
und es seinem Vater anzeigen wollen, hätte ihm noch einanderer von diesen“
Dieben an der hintersten Mühl-Thüre begegnet, welcher auch ein Gewehr“
zum schiessen, so wie ein Pistol ausgesehen, auf dem Arme liegen gehabt,“
die Kleidung von diesem Kerl, hätte des Müllers Sohn eigentlich nicht be-“
schreiben, noch sagen können, ob sie braun, oder dunckel-grau gewesen, die“
Diebe hätten damahlen aus dem Keller nicht mehr als 3. grosse Küh-Käse“
mitgenommen, hätten aber mit bey sich gehabten Wachs-Stock überall“
herum geleuchtet, und alles Gefässe aufgemachet.“

C. F. Thomæ.

Auffatz.

So von dem Herrn Pfarrer zu Mehna eingeschicket worden.“

Aus der Kirchen zu Mehna ist den 26. Nov. zur Nacht, durch Einbrechung“
der Diebe, so zu dem Fenster, gegen die Schencke zu, eingestiegen, gestoh-“
len worden: Der silberne vergoldte Kelch, so 2. Marck, 7. Loth 1. Quent-“
gen, die Marck 12. Thlr. kömmt, auf 30. Thlr. mit 13. Gl. 6. Pf. Trinck-“
geld, ist in Altenburg bey Herr Nicol Schwartz, Goldschmidten, gekaufft,“
darnach ist mit mitgenommen worden, der Cymbel-Sack, so 9. fl. 3. gl. ge-“
kostet, und ein silbernes vergoldetes Ostien-Schächtelgen, so vor 5. Gülden“
gekauffet, und beyde von der Frau von Bärenstein zu Zweitschen der“
Kirche ist verehret worden. Ingleichen ist der Heller-Kasten erbrochen,“
und aus demselben etliche Gülden Heller genommen worden, die Schüssel-“
Heller aber haben sie in der Kirche herum gestreuet.„

§. 5. Sobald nun dem Uberbringer, ermeldten Hugo, die bey Johann“

David

David Wagnern gefundene Sachen vorgeleget worden, hat er so fort sich erkläret, daß 1.) die zier-vergoldete silberne Schachtel, 2.) die vergoldete Stückgen Silber, 3.) die Stücken versilbert Meßing, und 4.) die silbernen Frantzen, der Kirchen zu Mehna zuständig, und No. 1. die Ostien-Schachtel, No. 2. von dem Kelche, No. 3. und 4. aber von Klingel-Beutel sey, welches er auch in continenti, vermittelst Eydes, bestärcket worden.

§ 6. Dannenhero wurde der Inquisit, Joh. David Wagner, wiederum vor Gerichte gelassen und vernommen, welcher es aber eben so wohl als vorher aufs Läugnen ankommen ließ; Jedoch macht er sich dadurch noch mehr verdächtig, indem er eines theils nicht anzugeben wuste, wo er zu der Zeit, als berührter Kirchen-Raub geschehen, sich aufgehalten, andern theils aber seinem vorigen asserto, wenn er zu dem bey ihm gefundenen Silber gelanget, sich gar mercklich contradicirete, indem er jenesmahl vorgab, daß es um Michaelis 1719. und also vor Ausübung des Kirchen-Raubes zu Mehna geschehen, jetzt aber sich selbst corrigirte, und die Zeit erstlich gegen Weynachten setzte.

§. 7. Damit er nun vollends überführet werden möchte, so wurde vor rathsam befunden, an das Fürstl. Sächs. Amt Altenburg Requisitoriales ergehen zu lassen, damit selbiges Erkundigung einziehen möchte, ob etwa der inculpirte Wagner, zur Zeit, da der Kirchen Raub zu Mehna vorgegangen, sich um dasige Gegend hätte blicken lassen, bey welcher Gelegenheit von dessen Person eine accurate Beschreibung, ingleichen der bey ihm gefundene Schlüssel, mit überschicket wurden, damit jene denen Leuten vorgehalten, dieser aber an des Pfarrers Kirchen-Stuhl probiret werden könte, ob es vielleicht der mitgestohlne sey.

§. 8. Und dieses war nicht ohne Effect, angesehen der Herr Amtmann zu Altenburg, welcher dißfalls keine Mühe gespahret, sondern allen möglichsten Fleiß angewendet, damit der unter seiner anvertraueten Amts-Jurisdiction zu Mehna verübte Kirchen-Raub gäntzlich entdecket, und die Thäter zur gebührenden Straffe gezogen werden möchten, unterm 9. April 1720. an die Edl. Stadt-Gerichten zu Leipzig noch einige Registraturen über dasjenige, so er in Erfahrung gebracht, schickte, welche dem geneigten Leser beygehends communiciret werden:

Alten-

Altenburg den 12. Martii 1721.

Erscheinet im Fürstl. Sächs. Amte des Müllers zu Mehna, Georg Lorey, Sohn, Daniel Lorey, 31. Jahr alt. Saget, auf Befragen, aus, als er an einem Sonntage vorigen Jahres (ist der 26. Nov.) da des Nachts darauf ihre Kirche bestohlen worden, des Abends ohngefehr um 10. Uhr, auf Befehl seines Vaters, zu Sammlung des Wassers, beym Teiche vorgesetzet, damit sie früh Morgens mahlen können; weiln das Wasser sich verlohren, und gantz matt gegangen, wäre es geschehen, daß, nach solcher verrichteten Arbeit, er hinaus in Garten, gegangen, und s. v. seine Nothdurfft verrichten wollen, indem er nun dort gekauert, wäre ein Kerl den Garten her beym Keller auf ihn zugegangen kommen, welcher ohngefehr einen Schritt oder 6. von ihm gewesen, und wie er ihn gewahr worden, wieder zurück den Garten hinauf gelauffen, dieser Kerl hätte einen leberfarbenen Rock angehabt, und auf dem Kopffe eine rauche Mütze mit Aufschlägen von Fuchs getragen, wäre etwas dückblünschicht im Gesicht gewesen, und hätte die Mütze dergestalt in das Gesicht gezogen, daß er fast keine Augen gesehen, wäre mittelmäßiger Statur, jedoch von Manns-Länge gewesen, weiter aber wisse er ihn nicht zu beschreiben. Als nun dieser jetzt erwehnte Kerl sich wieder zurück retiriret, und er Deponent, sogleich sich um- und nach der Hauß-Thüre gesehen, wäre er noch eines andern Kerls, so aus dem sogenannten Vor-Häußgen gekommen, gewahr worden, welcher jenem gefolget, und mit einander den Garten hinauf gegangen, auch sogleich fortgelauffen. Dieser Kerl hätte einen schwartz-grauen-Rock, und einen schwartzen Huth getragen, er könne aber gleichwohl nicht wissen, ob der Huth mit einer Tresse eingefasset gewesen, denn er ihm flugs aus den Augen gekommen; Sonsten wäre er ein mittelmäßiger Kerl, und nicht gar zu lang gewesen, er habe nicht wahr genommen, daß dieser Kerl etwas in Händen gehabt, wohl aber hätte er gesehen, daß der erstere in der Mütze etwas unter dem einem Arm durchgesteckt gehabt, so gantz blanck, und wie ein Gewehr ausgesehen, gleichwohl aber könne er nicht sagen, was es eigentlich vor eines gewesen, es wäre forne nicht gar zu lang heraus gegangen.

Nach solcher Begebenheit habe er sich sogleich hinein ins Hauß gemachet, und habe seinem Vater solches erzehlet, worauf sie auch mit einan-

der, und zwart eines vorn, das andere hinten heraus gelauffen, um zu erfahren, ob sie etwa von diesen Kerlen noch weiter was mercken möchten, da sie denn wahrgenommen, daß etwas im Dorffe hinauf gelauffen, so wie Pferde getappet. Des folgenden Montags darauf, da die Nacht vorher die Kirche erstiegen, und beraubet worden, hätte Deponentens Mutter im Keller einige grosse Käse, so in einem Fasse daselbst gelegen, vermisset, und möchten deren etwa 3. biß 4. gewesen seyn, welches sie selbst so eigentlich nicht wüsten, anbey hätten sie auch wahrgenommen, daß drunten im Keller mit Wachs auf das daselbst stehende Gefässe hier und da herum getreuffelt gewesen, dieweil sich nun die beschriebenen Kerl des Abends, vorher erzehlter massen, bey ihnen blicken lassen, hätten sie auf diese den Argwohn geschöpffet, daß sie müsten im Keller gewesen seyn, dessen Thüre aber wäre nur mit einem Pflocke zugestecket gewesen, wäre haussen im Hause und Gange unterm Holtz-Schuppen, und hätte er Deponent, des gedachten Montags, es bey Fürstl. Amte angezeiget, hiernächst wäre auch in der Kirche wahrgenommen worden, daß in solcher gleicher gestalt mit Wachs-Licht auf dem Altar-Tuche und sonst überall herum getreuffelt, es auch einerley Licht gewesen, ferner hätten sie des Morgens darauf observiret, daß beym Wehre oben am Schutz, eine Pfoste, dergleichen zu Bey-Behaltung des Wassers da befindlich, ausgezogen gewesen, damit das Wasser ablauffen solte, ob nun dieser Kerl dergleichen gethan, und etwa gedacht, daß wenn das Wasser aufgelauffen, sie nicht mahlen, sondern zu Bette gehen müsten, könne er eigentlich nicht wissen. Sein Vater hätte ihm des gemeldten Sonntags, da er aus der Kirche gekommen, erzehlet, daß kurtz vor seiner Nachhausekunfft 2. Mühl-Pursche da gewesen, so wie die Edelleuthe gegangen, welcher sie genauer zu beschreiben wissen würde, und hätte er, Deponent, aus diesen sonst wahrnehmen können, daß es die zwey Kerl gewesen, so, Eingangs gedachter massen, sich des Abends wieder sehen lassen, gestalten einer von ihnen eine rauche Mütze aufgehabt haben solle. Er könne übrigens nicht sagen, ob er die Kerl noch kennen würde, denn es dazumahl schon Nacht gewesen, und ob gleich der Mond geschienen, so wäre doch der Schein dem Kerl in Rücken gefallen.

Dessen Vater, **Georg Lorey**, 65. Jahr alt, meldet, auf Befragen

fragen folgendes: Es wären des Sonntags vorhero, da des Abends darauf von seinem Sohne zwey frembde Kerl gesehen, auch die Nacht darauf die Kirche erstiegen und beraubet worden, des Nachmittags 2. frembde Mühl-Pursche zu ihm hinein gekommen, und, Handwercks-Gebrauch nach, bey ihm eingesprochen, welche stattlich, und wie Edelleuthe einher gegangen, gestalt der eine ein weißgrau Kleid an- und eine Mütze mit 4. Klappen von Fuchs-Fellen aufgehabt, die Strümpffe aber hätte er eigentlich nicht betrachtet, hätte gelblichte Haare, so unter der Mütze ein wenig vorgegucket, gehabt, unterm Gesichte aber hätte er ihn gar wenig ansehen können, gestalt er eines theils, so bald er in die Stube hinein gekommen, sein Feuerzeug heraus gelanget, und eine Pfeiffe Taback angestecket, ihm Deponenten aber den Rücken zugekehret, auch andern theils die rauche Mütze biß auf die Nase herunter gezogen gehabt, von Statur wäre er starck und lang gewesen; Der andere hingegen hätte ein leberfarbenes Kleid, und eben dergleichen Strümpffe getragen, und einen Huth, so weiß eingefasset gewesen, aufgehabt, welchen er auch gantz ins Gesicht gezogen, und dorten auf der Ofen-Banck gesessen, dessen Haar sey schwartz, und nicht eben so sehr aufgelauffen, die Statur auch nicht so starck und lang, als des erstern seine gewesen, und dieser letztere habe ihn nach Handwercks-Gebrauch angesprochen, und wäre nebst dem erstern, als sie das gewöhnliche Geld empfangen gehabt, nach Dölzig zu gelauffen. Ehe sothane zwey Mühl-Pursche noch zu ihm hinein gekommen, hätte Deponent unweit seiner Mühle einen Schuß gehöret, und hierauf nach deren Weggehen sich draussen ein wenig umgesehen, auch den unweit davon hüthenden Hirthens-Jungen gefraget, wer dann da haussen losgeschossen? welcher ihm denn berichtet, daß es die 2. Mühl-Pursche, so zu ihm gegangen gewesen, welches er sich aber nicht einbilden können, weil er bey ihnen kein Schieß-Gewehr gesehen, und hätte es dannenhero dem Jungen wiederleget, dieser aber wäre darbey geblieben, daß sie es allerdings gewesen, und das Gewehr, woraus sie geschossen, gantz kurtz, und wie ein Pistohl ausgesehen.

Des folgenden Montags nun hätte er seinen Sohn in die zwey über ihn liegenden Mühlen, als **Dölzig** und **Creuzen**, geschicket, und daselbst nach denen vorigen Tages bey ihm gewesenen 2. Mühl-Purschen fra-

gen lassen, ob sie etwa da gewesen, da er denn die Nachricht wieder zurück gebracht, daß sie in beyden Mühlen gewesen, und wären hierauf in die Teckwitzer Schencke, von dar weiter in ein daselbstiges Branndtewein-Hauß, zu Hanß Seupeln gegangen, daselbst sie vor 9. Pf. Branndtewein getruncken, und biß zur Demmerung sitzen blieben, hätten endlich vorgegeben, sie wolten in die Teckwitzer Mühle gehen, wohin sie gleichwohl nicht gekommen, inmassen er sich darnach auch erkundiget, über dieses auch, nach Müllers-Gebrauch, wenn ein dergleichen reisender Mühl-Pursche des Abends nach der Sonnen Untergang käme, sie solchen einzunehmen nicht schuldig. Eben des gedachten Montags Nachmittags, wären 3. andere Mühl-Pursche zu ihm hinein gekommen, die er gefraget, ob ihnen nicht da am Wasser heran 2. Mühl-Pursche begegnet? Welche ihm aber geantwortet: Sie hätten keine gesehen, es hätten ihnen auch keine begegnet, ohngeachtet sie längst dem Wasser von Gerstenberg an biß daher gegangen, und hätten sie es schon zu **Creutzen** und **Dölzig** vernommen, daß er nach ihnen gefraget, es wären aber keine Mühl-Pursche, sondern Spitzbuben gewesen; Nachdem nun vorberichteter massen die 2. verdächtige Mühl-Pursche des Abends späte von Teckwitz aus dem Branndtewein Hause gegangen, so wäre es gar sehr bedencklich, und könne wohl seyn, daß sie hierauf wieder nacher Mehna sich begeben, und es diejenigen gewesen, welche sein Sohn des Abends in der Mühle gesehen, und welche auch die folgende Nacht die Kirche beraubet.

Den 13. Martii 1720.

Erscheinet in Fürstl. Sächs. Amte, auf beschehene Requisition, der Schenckwirth von Teckwitz, Nahmens **Christian Sander**, 52. Jahr alt, und berichtet, auf Befragen, er erinnere sich noch gar wohl, das heuer vor Weyhnachten einst an einem Sonntage, da eben die darauf folgende Nacht die **Mehnaische Kirche** erbrochen und beraubet worden, zwey fremde Mühl-Pursche des Nachmittags, ohngefehr um 3. Uhr zu ihm hineingekomen, hätten ein paar Kannen Bier getruncken, auch endlich Branndtewein verlanget, dergleichen er aber nicht gehabt, und sie bedeutet, daß er bald etwas könne holen lassen, worauf sie aber keinen mehr begehret. Einer von diesen Kerlen wäre lang von Person gewesen, und hätte, wie ihn deuchte,

eine

eine Mütze von weißgraulichten vierblätterichten Gebrähme aufgehabt, der andere Kerl aber wäre etwas kleiner gewesen, und hätte einen weiß eingefaßten Huth getragen, nach deren Kleidungen, Haaren, Strümpffen, und sonsten könne er dieselben nicht beschreiben, weil er eines Theils darauf nicht achtung gegeben, andern Theils aber ihm solches wieder entfallen; Diese Kerl hätten wenig geredet, immassen der eine mit dem Kopff sich auf den Tisch geleget, der andere aber dort gesessen und gesonnen, von ihm wären sie, da es schon dunckel zu werden angefangen, ins Brandtewein-Hauß gegangen.

Hannß Seupel, Brandteweinbrenner von **Teckwitz**, an die 40. Jahr.

Erscheinet gleicher gestalt, auf beschehene Requisition, an Amts-Stelle, und berichtet, auf Befragen, folgendes, es wären des Sonntags gegen Abend, da allernächst darauf folgende Nacht die Kirche zu Mehna erbrochen und beraubet worden, bey der Demmerung 2. fremde Mühl-Pursche zu ihm hinein gekommen, und hätten, wie sie von der Schencke heraus gegangen, im Hirten-Hause zugefraget, wo sie Brandtewein hätten, da denn der Hirte sie zu ihm hingewiesen. Wie sie nun dahin gekommen, und angepochet, hätte er ihnen das Thor eröffnet, da denn ein jeder vor 2. Dreyer Brandtewein getruncken, wornach sie fortgegangen und vorgeben, sie wolten in die Teckwitzer-Mühle gehen, allwo sie das Abend-Brodt schon bestellet, immassen sie auch ihren Weg zum Dorffe hinunter genommen, wo man sowohl in sothane Mühle, als auch nach Mehna zugienge, wie er aber hernach erfahren, wären sie nicht dahin kommen. Diese Kerl könne er nicht anders beschreiben, als daß beyde lang von Person gewesen, und Mühl-Aexte getragen, der eine auch von ihnen eine Mütze, und der andere einen verbrämten Huth gehabt.

Eod.

Referiret der Amts-Frohn, **Hannß Tobias Wohlleben**, wie daß er ietzo einen hierdurch wanderden fremden Mühl-Purschen, wegen des in Leipzig sitzenden **Johann David Wagners**, ob er selbigen nicht etwa kenne, befraget, welcher ihn hierauf berichtet, daß er ihn zwar selbst nicht kenne, hätte aber von einem dergleichen Kerl viel gehöret, welcher beym Handwerck insgemein **Mause-David** genennet worden, und zu Werda gelernet haben solte, es würde aber derselbe beym Handwerck nicht mehr geduldet, vornemlich darum, weil er hiebevor bey einem **Müller in Roda**

gedienet, und demselben an die 2000. Thaler entwendet haben solle, von welcher Zeit an er niemahlen mehr beym Handwerck gelitten, sondern überall verfolget worden. Dieser Rodische Müller heisse Frosch, und wäre ietzo in Eisenberg auf einer Mühle, so vorhero auch seine gewesen, ietztgedachten Müllers Frau wäre, wegen des erlittenen Diebstahls, gantz melancholisch worden, auch endlich gar darüber verstorben.

Den 14. Martii 1720. Erscheinet im Fürstl. Sächs. Amte, auf Erfordern, der Müller von Döltzig, Nahmens Michael Müller, bald 60. Jahr alt, und berichtet, auf Befragen, er erinnere sich gar wohl, daß an demjenigen Sonntag vor Weyhnachten, da die nächst darauf folgende Nacht die Mehnaische Kirche erbrochen und beraubet worden, (ist der 26. Nov.) des Vormittags ungefehr um 9. Uhr, 2. fremde Mühl-Pursche zu ihm gekommen, hätten sich, nach Handwercks-Gebrauch, das Ihrige geben lassen, und etwa eine viertel Stunde gewartet, von Person wären es sonst wackere Kerl gewesen, die gantz fremde ausgesehen, gestalten der eine, so etwas länger als der andere gewesen, ein weißlicht Kleid an, und eine rothe Mütze mit weissem Gebrähme aufgehabt, der andere aber hätte ein dunckelgrau Kleid, und einen weiß eingefassten Huth getragen, deren Haare hingegen könte er nicht so genau beschreiben; denn er darauf nicht achtung gegeben, zumahln dergleichen Mühl-Pursche alle Tage in ziemlicher Quantität gelauffen kämen, und danckten sie manchmahl GOtt, daß sie selbige wieder loß würden, ausser denen Mühl-Aexten habe er nichts bey ihnen gesehen, und wären diese Mühl-Pursche nacher Creutzen zugegangen.

Caspar Meuschke, Müller von Creutzen, 47. Jahr alt, deponiret, auf Befragen, er sey denjenigen Sonntag, da Nachts darauf die Mehnaische Kirche erbrochen worden, eben nicht zu Hause gewesen, jedoch habe er, bey seiner des Abends geschehenen Heimkunfft, von denen Seinigen erfahren, daß 2. fremde Mühl-Pursche, so brav geputzt gewesen, des Nachmittags zwischen 2. und 3. Uhr in seine Mühle kommen, hätten eine Pfeiffe Taback angezündet, und möchten etwa eine viertel Stunde verzogen haben, der eine von diesen Kerlen hätte, seiner Frauen Berichte nach, eine Mütze mit Klappen von Fuchs-Gebrähme, dergleichen man ietzo trüge, auff, und ein weißgrau Kleid angehabt, darunter aber eine rothe Veste mit Fuchs gefüttert,

tert, und einen bunden cattunen Brust-Latz getragen, unter der Mütze hätten die Haare etwas gelb hervor gegucket, und dieser wäre lang von Person, der andere aber etwas niedriger gewesen, welcher ein dunckelgrau Kleid, und einen mit Silber verchamerirten Huth aufgehabt. Als ihm die von Leipzig communicirte Beschreibung des alldort inhafftirten **Johann David Wagners**, vorgelesen worden, meldet er, es könne leicht seyn, daß dieser unter denen zu gemeldter Zeit im Lande herum gestrichenen Kerlen gewesen wäre, sie könnten auch wohl die Kleider changiret, oder vertauschet haben, er hätte auch gehöret, daß ein gewisser Mühl-Pursche, so insgemein **Mause-David** genennet würde, hier und dar herum streichen, nichts als spielen und stehlen solle. Endlich berichtet er, wie verlauten wollen, daß Freytags vor dem Mehnaischen Kirchen-Raub zwey dergleichen verdächtige Mühl-Pursche zu **Meuselwitz**, bey einem Kärner, des so genannten **Richters Caspars** Eydam, zu Biere oder Brandtewein gewesen seyn solten, daselbst sie gantz Geld verwechseln wollen, um vielleicht nur zu erfahren, wo das Geld zu befinden; Ferner solle des Abends einer von diesen Kerlen sich in die Scheune haben verschliessen lassen, als nun die Wirthin nebst ihren Leuten (denn der Wirth solle dazumahl nicht seyn zu Hause gewesen) zu Bette sich begeben gehabt, hätte der Dieb den Tisch, so nicht gar zu groß, und in dessen Kasten ohngefehr 10. Thaler Geld gelegen, aus dem Hause hinaus ins freye Feld getragen, woselbst sie denselben aufgebrochen, und was darinnen gewesen, heraus genommen.

Den 20. Martii 1721. Meldet beym Fürstl. Amte der Müller von **Creutzen, Caspar Meuschke**, wie er zeithero, auf beschehenes Nachfragen, von einigen fremden wandernden Mühl-Purschen, Nachricht erhalten, daß ein Tuchmacher in **Weyda**, welcher sich vor einen Mühl-Purschen anfänglich ausgegeben, wegen des um **Weyhnachten** herum zu **Neuenhofen** vorgegangenen Kirchen-Raubs sitze, und solle dieser eben mit zweyen andern Mühl-Purschen, davon der eine **Hannß David** heissen solle, den Kirchen-Raub begangen haben, wie sie denn auch ein Stückgen Kelch bey diesem Tuchmacher noch gefunden, und solten sie den gestohlnen Kelch in einem Holtze auf einen Stocke Tages darauf von einander gehacket haben, der inhafftirte Tuchmacher hätte sollen erstlich ein Soldat werden, deßwegen er auf

die

die Corps de Garde geführet, daselbst visitiret, und dieses Stückgen Kelch bey ihm gefunden worden, es solle aber dieser Tuchmacher, bey Verübung des Kirchen-Raubes, nur auf der Huth gestanden haben, und stünde dahin, ob nicht der in Leipzig sitzende einer von diesen Complicen wäre, und hätten die fremden Mühl-Pursche gemeynet, daß weilen der eine Hannß David heissen solle, es wohl der sogenannte Mause-David seyn würde. Dieses hätte ihm sein Ehe-Weib berichtet, daß die 2. Mühl-Pursche, welche des Tages vor dem Mehnaischen Kirchen-Raube bey ihm gewesen, oben in Art-Helm grün Band gehabt, so solle auch des Dölziger Müllers Sohn sich haben verlauten lassen, wenn er sie sehen solte, wolle er sie wohl kennen.

Den 25. Martii 1720. Auf Verordnung des Fürstl. Sächs. hochbestalten Raths und Amtmañs, Tit. Herrn Johann David Herrens ꝛc. habe mich dato nacher Mehna, und folglich zu dasigen Pfarrer, Herrn Jacob Traubern, begeben, demselben zuförderst von der vorhabenden Expedition, und was dem anhängig, nöthige Eröffnung gethan, auch anbey den von denen Wohl-Löbl. Stadt-Gerichten zu Leipzig anhero gesendeten, bey den alldort inhafftirten Johann David Wagner gefundenen Schlüssel vorgezeiget, welcher denn berichtet, daß es wohl derjenige, so von einen in der Mehnaischen Kirche befindlichen Schränckgen, worinnen der Klingel-Beutel verwahret zu werden pflege, genommen worden seyn würde; Wie nun sofort, nebst ermeldtem Herrn Pfarrer und Schulmeister, Michael Schillingen, in die Kirche zu gedachten Mehna verfüget, und solchen Schlüssel an dem gemeldten Schränckgen, so $2\frac{1}{2}$ Elle ohngefehr lang, und $1\frac{1}{2}$ Viertel breit, mit grüner Farbe angestrichen, oben mit einem Simßlein, welches hiebevor rechter Hand an einer gedreheten Säule, ohnweit des Altars, worauf die Empor-Kirche ruhet, angenagelt gewesen, nach beschehenen Kirchen-Raub aber von dar weg- und in die Sacristey geschaffet worden, probiret; Also hat sich sogleich gefunden, daß solcher Schüssel zu dem an der Thüre dieses Schränckleins befindlichen Schloß, gantz bequem hinein und heraus gegangen, und man damit gantz wohl auf- und zuschliessen können, immassen denn auch der Herr Pfarrer und Schulmeister, daß der vorgezeigte gegenwärtige Schlüssel, bey beschehener Beraubung angestecket, gemeldet, und wäre auch damahln der Schlüssel von des Herrn Pfarrers Stuhl, allernächst beym

Altar,

Altar, welcher jedoch etwas grösser als der gegenwärtige, wie es auch das daran befindliche Schloß gezeiget, zugleich mit weggekommen, welches alles, wie es befunden, anhero registriret. Ut supra.

C. F. Thomæ.

Den 28. Mart. 1720. Erscheinet an Amts-Stelle, auf Erfordern, des Müllers zu **Döltzig, Michael Müllers**, Sohn, gleiches Nahmens, 21. Jahr alt, und berichtet, auf Befragen, er erinnere sich gar wohl, daß an demjenigen Sonntag (ist der 26. Nov. 1719.) da Nachts darauf die **Mehnaische Kirche** erbrochen und beraubet worden, 2. fremde Mühl-Pursche bey seinem Vater gewesen, hätten, Handwercks-Gebrauch nach, um ihre Fütterung angesprochen, worbey er observiret, daß der eine ein bißgen länglicht gewesen, einen weißlichten Rock an- und eine Mütze mit 3. Aufschlägen, wisse nicht wie das Gebrähme genennet würde, ob es Fuchs, oder was anders gewesen, aufgehabt, der andere aber hätte einen schwartzgrauen Rock und einen verbrähmten Huth mit einer Tresse getragen. Als ihm nun hierauf nöthige Vorstellung geschiehet, und er befraget wird, ob er nicht diese gemeldte Mühl-Pursche, oder wenigstens einen davon, sich noch zu kennen getraue? antwortet er: Nein, das könne er sich nicht unterstehen; denn es wäre nun fein lange, daß diese Kerl dagewesen, über dieses hätte er sie auch gar nicht genau betrachtet, denn manchmahl kämen deren des Tages wohl 10. biß 12. gelauffen, und da danckten sie GOtt, wenn sie nur wieder fortgiengen; Er könnte zwar nicht gäntzlich in Abrede seyn, daß er gegen den Creutzer Müller gesagt, wenn er die obgemeldten Mühl-Pursche sehen solte, wolte er sie wohl kennen; allein er getrauete sich es doch nicht gewiß; Worbey er auch, aller diensamen Remonstration ungeachtet, verblieben.

C. F. Thomæ.

Den 5. April. 1720. Meldet bey Fürstl. Amte der Kirch-Vater zu **Mehna, Hannß Elias Hugo**, wie daß er vernommen, ob solle der **Dobitscher** Gerichts-Knecht, **Arnold**, zwey verdächtige Mühl-Pursche den Sonntag vorm Mehnaischen Kirchen-Raub, zu **Dobitsche**, beym Fleischer N. N. stehen, auch mit selbigen daselbst geredet, und den einen davon zwischen **Mehna** und **Rodemeuschel** schiessen gesehen haben.

Den 6. April. 1721. Erscheinet an Amts-Stelle, auf beschehene Requisition, der Gerichts-Knecht von **Dobitschen**, Nahmens **Augustin Arnold**, 49. Jahr alt, und berichtet, auf Befragen, folgendes: An dem

Sonntage, da des Nachts darauf die Mehnaische Kirche beraubet worden, wären 2. fremde Mühl-Pursche haussen an des Fleischers, Christoph Fritschens Garten, im Fahr-Wege dort gestanden, welches eben zwischen 12. und 1. Uhr des Mittags geschehen, zu welcher Zeit Deponent aus seinem Hause heraus- und zu gemeldten Fleischer gegangen, derselbe wäre dazumahl in seinem Garten gewesen, und habe mit dem Grabe-Scheid handthieret, worauf die Mühl-Pursche einen Strauß von dem Fleischer verlanget, dieser aber hätte ihnen geantwortet: Die Sträusser wären jetzo gar seltsam, inzwischen wäre Deponent zu des Fleischers Hauß-Thüre hinein gegangen, und die Mühl-Pursche hätten unterdessen sich auch wieder fortgemachet; Da nun hierauf Zeuge nacher Rodemeuschel zugegangen, hätte er wahrgenommen, daß obige Mühl-Pursche vor ihm auf denen Wiesen hingegangen, und als sie an die Rodemeuschler Mühle gekommen, wäre einer von ihnen dahinein gegangen, der andere aber haussen davor stehen blieben, er, Deponent hingegen, wäre zu einem Bauer, Nahmens Hannß Schmidten, gegangen, von dar er sich wieder weg begeben, und nacher Mehna zugegangen, um allda eine Kanne Bier zu trincken; Als er sich nun auf dem Mehnaischen Weg befunden, hätte er dort auf denen Wiesen bey Sanders Teich, unweit des Dorffes, einen Schuß gehöret, worauf er in dem Felde hinunter gegangen, um sich nach dem Schuß umzusehen, da er deß den einen Mühl-Purschen, welcher einen Huth mit einer breiten silbernen Tresse auf- und die Axt forn am Rock-Knopff hengen gehabt, gesehen, den er gefraget, wer da geschossen? dieser aber hätte geantwortet: Er wisse es nicht, er hätte sich auch darnach umgesehen. Hierauf wäre Doponent seine Wege wieder fortgegangen, als er nun bald ans Dorff Rodemeuschel gewesen, hätte er noch einen Schuß gehöret, welcher, seines Erachtens, um das Mehnaische Wehr herum geschehen seyn möchte. Diese Mühl-Pursche wären folgender Gestalt bekleidet gewesen: Einer hätte einen silberfarbenen Rock, und einen Huth mit einer silbernen Tresse aufgehabt, wäre etwas niederstämmicht, und nicht gar zu lang gewesen, auf die Haare aber hätte er nicht so genau achtung gehabt, wie auch auf die Strümpffe; Der andere wäre von Person lang und dicke gewesen, hätte so ein Hecht-grau Kleid an- und eine Mütze mit Klappen, so ins Gesicht herunter gelassen würden, aufgehabt, auf das Haar und Füsse, was er da getragen, hätte er nicht gesehen, es hätten alle beyde Aexte gehabt, von Gewehren aber, daß sie dergleichen geführet,

führet, hätte er nichts gesehen. Hiernächst getraue er sich gar wohl, wenn ihm ein oder der andere dergleichen Kerl vorgestellet würde, solchen noch zu kennen, und alsdenn zu melden, ob er unter denenjenigen, so oberzehlter massen beym Dobitscher Fleischer am Garten gestanden, gewesen oder nicht.

C. F. Thome.

Zu gleicher Zeit sistirten sich auch, auf des Herrn Amtmanns zu Altenburg Verordnung, vor denen Edlen Stadt-Gerichten zu Leipzig folgende Personen, als

Augustin Arnold,
Hannß Elias Hugo,
Michael Müller, Vater und Sohn,
Georg Lorey, und dessen Sohn, Daniel Lorey,

nahmen den inhafftirten Mühl-Purschen, Johann David Wagnern, vor seinem Gefängniß in Augenschein, und erstatteten darauf ihre Aussagen, wie folget:

Augustin Arnold, Gerichts-Knecht bey denen Bachoffischen Gerichten zu Dobitschen, saget: Er sey 49. Jahr alt. Der Statur und Kleidung nach, wäre die vorgezeigte Person eben diejenige, die er, laut seiner erstatteten Aussage, zu Dobitschen gesehen, im Gesichte aber hätte er sich verändert, und habe derselbe sonsten ein Stutz-Bärtgen, auch eine dreyschlägige Mütze, oben mit einer silbernen Quaste, und fornen her mit einer güldenen Tresse bordiret, auch einen Brust-Latz rother Farbe mit Fuchs gefüttert, getragen; Wenn er die Mütze und Brust-Latz noch anhätte, wolte er ihn noch genauer kennen, inzwischen halte er gewiß davor, daß es derjenige sey, den er zu Dobitschen angetroffen.

Michael Müller, saget: Er sey Müller zu Dölzig, und bald 60. Jahr alt. Die ihm vorgezeigte Person halte er einiger massen vor diejenige, so er in seiner vor dem Hoch-Fürstl. Amte Altenburg gethanen Aussage beschrieben. Wiewohl nun die Mütze, so angeregte Person damahln getragen, nicht da wäre, und der vorgezeigte solche nicht aufhätte, so schiene doch, daß das Kleid, so der letztere ietzo trüge, eben die Farbe habe, wie desjenigen gewesen, so der angegebene Mensch getragen. Erinnert übrigens, daß er zwar in seiner vorgedachten Aussage gemeldet, als ob die Aufschläge an der Mütze weisser Farbe gewesen, er könne sich aber doch nicht mehr recht besinnen, ob sie nicht andere Farbe gehabt, könne auch vor gewiß nicht sagen,

daß der vorgezeigte Mensch derjenige sey, von welchem er in seiner Aussage vor dem Hoch-Fürstl. Amt Altenburg Meldung gethan.

Georg Lorey, Müller zu **Mehna**, 66. Jahr alt, saget: Wenn die vorgezeigte Person die Mütze und Strümpffe, welche er bey dem in seiner Aussage erwehnten Menschen gesehen, anhätte, wolte er ihn genau kennen, so aber hätte man ihm die Stiefeln gewiesen, darinnen besagter Mensch eingebracht worden, auch wäre der vorgezeigte im Gesichte gar sehr verfallen: Derjenige aber, so zur angegebenen Zeit mit der Mütze bey ihm in der Stube gewesen, habe dicke und völlig ausgesehen, dannenhero könne er nicht eigentlich wissen, ob die vorgezeigte Person diejenige sey, so laut seiner Aussage zu ihm in die Stube kommen.

Hannß Elias Hugo, saget: Den ihm vorgezeigten Mühl-Pursche kenne er nicht, habe ihn auch sonsten niemahls gesehen, sondern habe nur so viel Nachricht von dem Müller **Lorey** erhalten, daß 2. Mühl-Pursche bey ihm gewesen. Was den quæstionirten Schlüssel anbelangte, so wolte er nunmehr mit guten Gewissen schweren, daß derselbe zu demjenigen Behältniß gehöre, in welchem bey der Kirchen zu Mehna der Cymbel-Beutel aufgehoben würde, immassen derselbe, als man ihn versucht, nicht allein sogleich geschlossen, sondern auch er, als Kirch-Vater, das Behältniß, worzu er gehörig, gantzer 8. Jahr damit geschlossen.

Und diese Personen allerseits haben ihre gethane Aussagen, vermittelst Eydes bestärcket, **Daniel Lorey** und **Michael Müller** Jun. hingegen haben nichts auszusagen gewust, dannenhero sie auch sogleich wieder dimittiret worden.

§. 2. Durch solche gethane Aussagen nun ward vollends der Verdacht vermehret, daß **Wagner** eben derjenige sey, welcher am 26. Nov. 1719. nebst noch einem andern (der vermuthlich sein oben gemeldter Camerad, **Samuel Starcke** gewesen) um die Gegend Mehna herum gestrichen, und die darauf folgende Nacht die dasige Kirche beraubet; Weiln aber die Zeugen die rothe Mütze mit denen Klappen vermisset, und den Inquisiten an selbiger desto gewisser kennen wollen, welche auch derselbe, wie oben angeführet, bey seiner Arretirung würcklich getragen, so dienet zur Nachricht, daß der Gefangene solche in seinem Gefängniß auf die Seite gepartieret, ohne daß man erfahren können, wohin solches geschehen, zumahlen er keine Gelegenheit darzu gehabt, er müste denn hierzu des Kübels sich bedienet haben,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0096
DFG

ben, und vermittelst desselben die Mütze weggiessen lassen, welches er vermuthlich aus keiner andern Ursache gethan, als weil er sich befürchtet haben mag, er möchte durch dieselbe erkennet und seine Boßheiten desto mehr entdecket werden; So ist auch kein Wunder, daß er, nach Georg Loreys Aussage, hager im Gesichte worden, und verfallen, denn hierzu contribuiret nicht allein das Gefängnis und die Ketten, worinnen er gelegen, sondern man darff sich nur die Gewissens-Angst vorstellen, welche ihn wohl am meisten geplaget und abgezehret haben mag, so wird niemand zweiffeln, daß da er sich von gestohlnem Brodt gemästet, solches ihm endlich zu Kießling worden und er dargegen, weil er seine Missethat verschweigen und weder GOtt noch Menschen kennen wollen, vertrocknet, wie es Sommer dürre wird.

§. 3. Mittler weile aber, als solches alles vorgieng, und dieser Kirchen-Raub, welcher zu Mehna ausgeübet worden, noch untersuchet ward, kamen so wohl aus dem Amte Arnshaugk zu Neustadt an der Orla, als auch aus dem Amte Weyda, bey denen Edl. Stadt-Gerichten zu Leipzig Nachrichten ein, daß in der Nacht am 17. Nov. 1719. die Kirche zu Neunhofen bey Neustadt an der Orla gewaltsamer Weise erbrochen, und beraubet, auch in wohlgedachtem Amt Weyda ein verdächtiger Kerl, Nahmens Sebastian Rockenfus, welcher seiner Profession ein Tuch-Knapp, zur gefänglichen Hafft gebracht worden, welcher letztere nicht alleine gestanden, daß er, bey Beraubung sothaner Kirche, Wacht gehalten, sondern auch darneben ausgesaget, daß die Erbrech- und Beraubung selbst von zweyen Mühl-Purschen, deren einer sich David genennet, ein langer starcker Kerl gewesen, ein dick Gesicht, und schwartz kurtz kraus Haar gehabt, auch ein weiß Kleid nebst ein paar Bockledernen Hosen getragen, der andere aber sich den Nahmen Zacharias beygeleget, von mittelmäßiger Statur, schwärtzlichen Gesichte und schwartzen Haaren gewesen, welche er aber gantz kurtz abgeschnitten und eine Peruque bey sich in der Ficke gehabt, deßgleichen einen grauen Rock, und blaue Veste, beyde Mühl-Pursche aber Hüthe mit silbernen Tressen getragen, und Mühl-Aexte bey sich geführet, geschehen, worvon er folgendes erzehlet: Er wäre Zeither auf seiner Wanderschafft gewesen, und vor einigen Tagen nacher Jena in den Gast-Hoff zum Stern gekommen, allwo er zwey Mühl-Pursche angetroffen, die gar schlecht in Kleidern gegangen, den Morgen darauf aber sich beyderseits Kleider gekauffet, als der eine einen weissen Rock, und der andere einen

grauen, und eine blaue Veste, desgleichen hätten sie sich neue Hüthe mit silbernen Tressen gekaufft, der eine hätte sich auch die Haare abgeschnitten, und eine Peruque in der Ficken gehabt, beyde hätten auch viel Geld bey sich geführet, und vor ihn im Gasthofe alles bezahlet, auch zu ihm angehoben: Was er so liederlich in Kleidern daher gienge, er solte mit ihnen gehen, sie wolten ihm bald Kleider schaffen, einer hätte ihm seine Axt gegeben, daß er mit ihnen in die Mühlen gehen sollen, welches er auch gethan, und in etliche Mühlen gegangen, allwo er in jedweder 2. Pf. bekommen. Sie wären auch weiter mit einander gegangen, und als sie gegen Kahle zukommen, hätte er voraus gehen, und an der Brücke daselbst warten müssen, und wie die Mühl-Pursche allda angelanget, hätten sie ihn wiederum warten heissen, sie aber wären hinein nach Kahle gegangen, und erst nach 2. Stunden wieder kommen, so dann hätten sie miteinander in ein Dorff, Orlamünde gegenüber, welches er nicht zu nennen wuste, jedoch wäre die Schencke daselbst in der Mühle, sich verfüget, allwo die Mühl-Pursche in solche Schencke gegangen, er hingegen habe wiederum warten müssen, sie hätten ihn aber eben auch dahinein geholet, da er sich denn nicht zu ihnen, sondern an einen Tisch alleine setzen müssen, dahin sie ihm 3. Kannen Bier geben lassen, die Mühl-Pursche aber hätten Music gehalten und getantzet, wären auch die Nacht allda geblieben; Des Morgens darauf, so am Donnerstage, wären sie nach Neustadt zu gegangen, allwo sie Brandtewein getruncken, und er, weil ihn gehungert, etwas Brod gefochten, sodann wären sie wieder ein Stück zurücke gegen ein Dorff, welches im Grunde, die Kirche aber auf einem Berge gelegen, gegangen, und des Nachts über in einem unweit davon befindlichen Walde geblieben, allwo der eine Mühl-Pursche angefangen: Ich weiß eine Kirche, wenn wir nur noch ein paar Kerl hätten, so sind wir zu schwach, und der neue, Rockenfusen meynende, ist darzu nicht gescheid gnung, worauf der andere geantwortet: Wenn er nur Achtung giebt, er wird ja so viel können, daß er kan Achtung geben. Den folgenden Tag, als Freytags, wären sie den Tag über im Walde, und davon abgelegenen Dörffern, biß es Abend worden, gewesen, gegen Abend aber wieder fortgegangen, und hätten Neustadt zur lincken Hand liegen lassen, auch gegen 9 Uhr wiederum an besagtes Dorff, wo die Kirche alleine auf dem Berge, nicht weit davon aber eine Ziegel-Scheune, woselbsten sie gleich Ziegel oder Kalck gebrennet, gelegen, ankommen, hätten sich alle 3. daselbst auf eine

Weise

Wiese zusammen geleget, und wären allda biß nach 11. Uhr liegen blieben, worauf sie nach der Kirche zugegangen, ihn aber hätten sie unter einer vor dem Gottes-Acker stehenden Linden gelassen, daß er Wacht halten, und wenn er merckte, daß aus der Ziegel-Scheune, oder sonsten jemand käme, ihnen pfeiffen solte, damit sie sich darnach achten könnten, die beyden Mühl-Pursche hätten an die Kirche eine Leiter, welche sie aus einer Mühle geholet, angelehnet, und wären auf selbiger in die Kirche durch ein Fenster hinein gestiegen, als sie nun darinnen gewesen, hätte er etliche mahl gehöret, daß es in der Kirche starck geknallet und gepumpet, und weil er darneben gewahr worden, daß die Leute in der Ziegel-Scheune starck geredet, so hätte er gepfiffen, worauf einer von denen Mühl-Purschen heraus kommen, und hätte gefraget, was es gäbe, und was er vor Lermen machte? Ihn auch darbey eine feige Hure geheissen, und gesagt: Er solle in die Kirche gehen, er wolle hauffen auf der Wacht stehen bleiben, sie hätten nunmehro bald gewonnen, und würden nun nicht fortgehen; weil er aber sich gefürchtet, wäre er hauffen geblieben. Dargegen aber der Mühl-Pursche wieder hinein gestiegen, nachdem nun derselbe nebst seinem Cameraden aus der Kirche wieder heraus kommen, hätten dieselben

einen Kelch,
Eine weisse Schachtel, worauf ein Crucifix gewesen,
Ein Stück Cattun,
Einen silbernen Teller,
Eine höltzerne Oblaten-Schachtel, und
Ein höltzernes Kelch Futteral

heraus gebracht, wären damit nach der **Neustadt** zu und in ein unweit davon auf einer Wiese gestandenes Schieß-Hauß gegangen, in welchen sie Licht angeschlagen, und einen Wachs-Stock angezündet, den silbernen Kelch mit Füssen zertreten und zerhacket, damit sie sich darein theilen könten, und hätte solchen derjenige, so sich **Zacharias** genennet, bekommen, welcher ihm **Rockenfussen** seinen Antheil davon geben sollen, **David** aber hätte die weisse Schachtel genommen, das Crucifix davon abgebrochen, und selbige zur Schnupff-Tabacks-Dose gebrauchen wollen, ihm aber hätten sie weiter nichts als ein Stück Cattun gegeben, jedoch sich vernehmen lassen: Wir wollen dir einen neuen Rock schaffen, sonst dencken die Leute, wenn sie dich ansehen, du bist ein Spitzbube, und zu Anschaffung solchen

Rocks

Rocks, hätte der Antheil des Silbers sollen angewendet werden, welcher sonst auf ihn gekommen. Hierbey hat Rockenfuß noch erzehlet, daß er vor seine Person schwer an den Kirchen-Raub gegangen, und dieselbe Nacht, als sie in dem Walde blieben, und den Anschlag auf die Kirche gemachet, denen beyden Mühl-Purschen zugeredet, davon abzulassen, weil die Kirchen ein groß Recht hätten; Allein, die Mühl-Pursche hätten ihm, weil er ziemlich erfrohren gewesen, ein paar Strümpffe gegeben, damit er solche anziehen sollen, und darzu gesagt: Du bist ein Narr, wollen wir gleich zu einem Bauer gehen, da finden wir nichts, die Kirche aber liegt fein alleine, und ist ohne besondere Gefahr zu erbrechen, es liegt auch bey solcher Bau-Holtz, und müsten sie wohl bauen wollen, und wird also vermuthlich Geld da seyn; Wenn wir den Gottes-Kasten mit dem Gelde kriegen können, wollen wir solchen gleich anfassen und forttragen, und da können wir wohl auf einmahl ein dreyhundert Thaler kriegen, welches er sich endlich gefallen lassen. Bey der Theilung hätten sie in der höltzernen Oblaten Schachtel noch Oblaten gefunden, welche die Mühl-Pursche heraus genommen, gantze Hände voll gefressen, und darbey gesaget: Es wäre geseegnet Brodt, der Pfaffe hätte es schon geseegnet, und wäre eben so gut, als wenn sie zum Abendmahle giengen; Nach diesem aber hätten sie gedachte Oblaten-Schachtel, nebst dem Kelch-Futteral vergraben, und wären so dann nach Weyda zu gegangen, kurtz vor solchem Orte aber, auf dem Berge hätten sie ihm ein Stücke Kelch, und eine Feile, welches beydes bey ihm angetroffen worden, gegeben, und ihm befohlen, er solte sehen, wie er es in Weyda beym Goldschmide verkauffen könte, worbey er nur vorgeben möchte, als wenn er es gefunden, er würde wohl 4. biß 5. Thalr. darvor bekommen, jedoch solte er nur nicht viel Wesens machen, sondern nur nehmen, wenn der Goldschmidt halbweg etwas darauf biethe, wäre aber kein Goldschmidt da, so solte er nur in die über Wünschendorff auf einem Berg gelegene kleine Schencke ihnen nachkommen, so wolten sie es in Gera verkauffen; Alleine weilen ihn die Soldaten in Weyda weg- und mit auf die Wache genommen, hätte es GOtt gefüget, daß diese That also gleich heraus- und er von solcher bösen Gesellschafft wegkommen müssen.

§. 4. Aus vorherstehenden letzteren Worten kan der günstige Leser so viel abnehmen, was massen Sebastian Rockenfuß, welcher solches erzehlet, daß er anfangs unter die Soldaten kommen, ehe der Kirchen-Raub offenbar

bar worden, da nun sowohl hiervon, wie es damit zugangen, ingleichen was eigentlich aus der Kirche zu erwehnten Neuenhoffen geraubet, auch was sonsten noch darbey ausgesaget worden, und woher endlich wider den justificirten Wagner der meiste Verdacht deßhalber entstanden, eigentliche Nachricht zu finden, so hat man hier einige Registraturen welche aus denen vor dem Löbl. Amt Weyda ergangenen und anhero communicirten Actis genommen, dißfalls mit einrücken wollen:

Weyda den 24. Nov. 1719.

Nachdem der allhier in Garnison liegende Herr Hauptmann von Wahrendorff gegen mir Endes bemeldten gestern gedacht, wie seine Musquetiers am vergangenen Sonnabend, als den 18. hujus, einen jungen Kerl, welcher hier in der Stadt gebettelt, und sich vor einen Becken-Knecht anfangs ausgegeben, bekommen, und solchen mit auf die Wache genommen, da sich dieser zwar zuerst Dienste zu nehmen geweigert, nachher aber, als bey ihm sowohl ein Paß auf einen Becken-Knecht, und noch darneben ein Abschied und Kundschafft vor einen Zeigmacher-Gesellen, als auch eine zu Feilung derer Schlüssel gar bequehme Feile gefunden worden, recht innständigst gebethen, ihm Dienste zu geben; bey solchen befundenen Umständen aber dieser Kerl gar verdächtig schiene, und wohl ein Ertz-Spitzbube seyn möchte, mithin er selbigen nicht verlangete, sondern vielmehr dem Königl. Amte, zu fernerer Examination überlassen und ausantworten wolte; als hat man heutigen Acto von der Wache diesen Kerl durch den Amts-Frohn abholen, auch vorher nochmahls visitiren lassen, da sich denn des geschwornen Amt-Frohns, Hanß Michael Grills, gethaner Relation nach, in erwehnten Kerls Seiten Falten, im Rocke, ein zusammen gebogener silberner und übergoldter Kelch eingestecket, wie auch noch ein Stück Feile gefunden, worüber der Kerl ungemein erschrocken, und gantz ausser sich selbst gewesen, auch, auf Befragen, wo er den Kelch herbekommen? nichts weiter antworten können, als: es hätte ihn jemand diese Sachen gegeben und geschencket. Actum Amt Weyda.

Gottlieb Freund, Amts-Verw.

Aus der Kirchen zu **Neuenhoffen** ist entwendet:

1.) Der Kelch welcher von Silber und vergoldet.
2.) Der Teller darauf, eben auch von Silber und vergoldet.
3.) Eine weisse silberne Oblaten-Schachtel.
4.) Ein groß roth Tuch von Tafft, unten mit weissen breiten Spitzen eingefasset, oder hinan genähet.
5.) Ein groß leinwandenes Schnupff-Tuch mit Band-Spitzen bebenähet, darinnen 3. Buchstaben stehen, M.S.A. der Person, so es verehret, Nahmen, und die Jahr-Zahl.
6.) Ein Cattunen roth bundes Tuch vom Tauff-Steine unten herum weisse Fransen.
7.) Ein groß weiß Tuch, auch von Tauff-Steine unten mit Spitzen.
8.) Eine höltzerne Schachtel mit Oblaten, it. ein höltzern Futteral, darinnen der Kelch gestanden.

M. Christoph Vollinhauß,
Pfarrer zu Neunhoffen.

Scripsit den 30. Novembr. 1719.

Registrat. den 1. Decembr. 1719.

Acto seynd die Kirch-Väter von Neunhoffen von dem Königl. **Amte Arnshaugk** anhero ins Amt gestellet worden, welche denn benanntlich

Hanß Martin Müller,
und
Hanß Melchior Feustel

berichten, wie daß heute vor 14. Tagen, als den 17. Novembr. zur Nacht in ihrer Kirche zu **Neuenhoffen** ein gantz Feld aus dem Kirchen-Fenster heraus gebrochen, und an das Bein-Hauß gelehnet worden, zu solchem Fenster wären die Diebe mit Hülffe einer Leiter hinein gestiegen, und hätten an der Kirche die Sacristey durch das von dem

Creutze

Creutze Christi genommene Quer-Holtz erbrochen, und solcher gestalt die Thüre vor der Sacristey mitten entzwey gesprenget, auch daraus den silbernen vergoldeten Kelch und dergleichen Oblaten-Teller, nebst einer weissen silbernen Oblaten-Schachtel, wie auch zwey grüne, mit goldenen Spitzen benähete Tafft-Tücher, so bey Ausspendung des Heil. Abendmahls gebrauchet worden, gestohlen und geraubet, deßgleichen hätten sie auch die in der Specification des Herrn Pfarres sub No. 4. 5. 6. 7 & 8. bemerckte Sachen mitgenommen und entwendet. Nachdem nun besagten Kirch-Vätern das bey dem allhier inhafftirten Rockenfussen gefundene Stück Kelch, nebst dem Stück roth und weissen Cattun vorgezeiget, und dieselben befraget worden, ob solches aus ihrer Kirche zu **Neunhoffen** wäre? Haben dieselben geantwortet: Daß freylich der aus ihrer Kirche geraubte Kelch auch dergleichen Arth gewesen, wie die vorgezeigten zerbogenen und zerbrochenen Stücken wären. Deßgleichen wäre um den Tauff-Stein roth und weisser Cattun von eben der Arth, wie gegenwärtiger gewesen, nur daß sich noch unten an dem Cattun weisse Fransen befunden, so dem Augenschein nach von dem vorgezeigten Stück abgetrennet worden.

Anbey meldet der eine Kirch-Vater, **Hanß Martin Müller**, auf Befragen, daß er auf dem Platze an der Kirche Bau-Holtz liegen gehabt, und sich ein Huuß bauen wollen; die Kirche aber hätte nicht gebauet werden sollen, es wären auch darzu keine Mittel vorhanden, und wäre es eine rechte arme Kirche, auch dahero Erbarmens würdig, daß sie bestohlen worden. Actum ut supra.

Georg Gottfried Conradi,
N. P. C. & Act. Jur.

Nächst dem so hat der Amts-Land-Richter in dem Königl. Pol. und Churfürstl. Sächs. Amte **Arnshaugk**, Herr **Johann Adam Rauhe**, welcher sich, auf Veranlassung des Herrn Amtmanns zu besagten Arnshaugk, nacher **Neunhoffen** begeben, und die Erbrechung in Augenschein genommen, seinen Bericht folgender massen erstattet: 1.) Wären die Diebe, der Spur nach, über die Kirchhoff-Mauer gestiegen,

hätten die Leiter an ein Kirch-Fenster angelehnet, daselbst eine grosse Tafel-Scheibe eingeschlagen, und wären durch solche Eröffnung in die Kirche kommen, immassen dieses aus dem im Fenster gelegenen Staube abzunehmen gewesen. 2.) Hätten die Diebe die mit einer guten starcken Doppel-Thür und Schloß verwahrt gewesene Sacristey mit Gewalt erbrochen, und die Thüre nicht allein von unten auf zersprenget, sondern auch selbige aus denen Haspen und Schloß gehoben, worbey noch starcke Stücken Holtz, so vermuthlich darzu gebrauchet worden, gelegen. 4.) Wären, allem Vermuthen nach, die Diebe, nach vollbrachtem Raub durch das grosse Kirch-Thor wieder fortgegangen; immassen solches die Spuhr gezeiget, es hätten auch so wohl bey diesem, als denen beyden kleinen Thüren, grosse Prügel gelegen, um sich allem Ansehen nach damit zu wehren, die Leiter aber, worauf die Diebe in die Kirche gestiegen, gehöre dem Schulmeister zu.

Registrat. Amt Weyda, den 3. Dec. 1719.

Nachdem man, auf vieles Nachfragen, endlich in Erfahrung kommen, daß die bey dem Neunhoffischen Kirchen-Raube interessirte Mühl-Pursche, bey dem Neustädter-Bothen allhier logiret haben solten: Als ist dessen, Sohn Georg Carl Hahn, vorgefordert, und deßhalber befraget worden, welcher denn referiret, daß es an dem, daß 2. Mühl-Pursche am Sonnabend vor 14. Tagen zu ihm in seines Vaters Hauß kommen, und daselbst blieben, und Montags früh erstlich wiederum fort gereiset, der eine wäre sein Vetter, seiner Mutter Schwester Sohn gewesen, hätte Samuel, den Zunahmen wisse er nicht, geheissen, übrigens wäre er mittelmäßiger Statur, schwärtzlichen Gesichts, und von schwartzen Haaren gewesen, und habe einen grauen Rock und blaue Veste, nebst einem eingefaßten Huth getragen, der andere, so bey ihm gewesen, hätte sich Zacharias genennet, ein weiß Kleid, ein paar Bocklederne Hosen und einen eingefaßten Huth getragen, wäre lang von Statur, dickem Gesichte, und kurtzen krausen gelben Haaren gewesen, sein Vetter wär in 18. Jahren nicht da, sondern in der Fremde gewesen, sie hätten ihn also mit Freuden aufgenommen und

nicht

nicht vermuthet, daß er sich in böse Händel werde gemenget haben, worauf er, impositio silentio, dimittiret worden. Actum ut supra,

C. G. Conradi. Not. publ. Cæs. & Act. Jur.

Den 7. Decembr. 1719.

Erscheinet, auf Erfordern, **Fridrich Daniel Hahn**, Neustädter Ordinair-Bothe.

Und berichtet auf Befragen, daß Sonnabens vor 14. Tagen, als den 18. Novembr. zwey Mühl-Pursche von dergleichen Statur und Kleidung, als in vorhergehender Registratur beschrieben, zu ihm in sein Hauß kommen, zwey Nächte bey ihm blieben, und Montags früh wiederum fort gegangen. Der eine wäre seiner Frauen Schwester Sohn, Nahmens **Samuel Starcke**, und in 18. Jahren nicht bey ihm gewesen, und diesesmahl nebst noch einem Camerad, so er **Zacharias Heinrichen** genennet, ihm zugesprochen, er hätte von ihnen nichts böses vermuthet, weniger was verdächtiges bey ihnen gesehen, ausser ein paar Pufferte hätten die Mühl-Pursche bey sich gehabt, und vorgegeben, daß sie solche auf der Reise brauchten. Der **Samuel Starcke** habe keinen Vater mehr, sondern es sey solcher in der Mühle zu **Rüdigesdorff** schon lange verstorben, die Mutter aber wohnete in Altenburgischen bey einem ihrer Söhne, den Ort aber wüste er nicht zu nennen. Amt Weyda ut supra,

Chr. Gotth. Conradi. Not. publ. Cæs. & Act. Jur.

Als nun dem gefangenen **Johann David Wagnern** auch diese Umstände nebst dem Kirchen-Raube selbsten vorgehalten, und er darüber vernommen wurde, wuste er sich dabey überaus frembde anzustellen, und wolte nicht das allergeringste davon wissen, vielweniger darbey gethan haben, sondern provocirete durchaus auf seine Unschuld, welches ihm doch am allerwenigsten zu zutrauen, zumahlen da Starcke sonsten sein guter Bruder, wie bereits gnugsam bekannt, gewesen, welcher jetzo, nach des Bothens, **Fridrich Daniel Hahns** erstatteten gerichtlichen Aussage, unweit der Gegend, wo solcher Kirchen-Raub geschehen, mit

noch einem Kerl sich sehen lassen, nächst dem auch jetzt gedachten Hahns, und dessen Sohnes, Georg Carl Hahns, Beschreibung von Starcken und seinem Cameraden, mit derjenigen, welche Rockenfus von denen beyden Räubern gemachet, gantz accurat überein traff, worzu noch dieses mit kam, daß, nach Rockenfussens Aussage, der eine sich David genennet, als darbey ihn sonsten der grösseste Theil der Zeugen gekannt.

Alleine gleichwie das eigene Gewissen gemeiniglich den Menschen einer begangenen That, mehr als tausend Zeugen, überführen kan, und, ob derselbe gleich noch so viel von seiner Unschuld vorgiebet, auch sich dem äusserlichen Schein nach recht freudig zu bezeigen weiß, ihn dennoch auf das allerhärteste und mehr als tausend Hencker quählet und martert; dannenhero auf die äuserliche Munterkeit einer beschuldigten und sonst berüchtigten Person kein Absehen zurichten, massen die Erfahrung gelehret, daß es, wo nicht allezeit, doch mehrentheils ein unverschämtes Wesen ist, worauf sich böse Buben und vornehmlich Diebe mit allem Fleiß legen, und sich recht darzu gewöhnen, daß sie, ohne im geringsten roth zu werden, oder doch sonst einige Anzeige einer Veränderung ihres Gemüths von sich spühren zu lassen, die grössesten Ubelthaten mit gantz Sonnenklaren Umständen, daß sie von ihnen begangen worden, sich vorhalten lassen können, da sie doch hernachmahls öffters dasjenige, was sie vormahls dem Richter aufs hartnäckigste in die Augen geläugnet, selbsten bekennen, oder doch sonsten solche Merckmahle ihres bösen Gewissens von sich geben müssen, welche vollends capable, sie, der verübten That halber, wo nicht gäntzlich zu überführen, dennoch ziemlich hart zu graviren.

Also gieng es auch mit unserm Maleficanten her, derselbe hatte, wie oben in Capite III. Erwehnung geschehen, bey seiner Arretirung einen rothen Tafft Brust-Latz mit Fuchs gefüttert, an seinem Leibe, nunmehro aber, da er hören muste, wie auch der Kirchen-Raub zu besagten Neuenhofen sich an Tag legete, und der Verdacht auf ihn zugleich mit fiele, auch er deßhalber zur Rede gesetzet wurde, mochte ihm wohl sein Gewissen vorrücken, daß die wider ihn gefaßten Muthmassungen nicht ohne Grund, und er allerdings derjenige böse Bube sey, welcher die Verwegenheit begangen, und sich nicht gescheuet, GOtt in seinem Heiligthum anzugreiffen, auch

mit

mit dem zu Bekleidung des Tisches des HErrn gewidmeten Tuche, seinen räuberischen Leib zu bedecken. Weil aber seine böse Unart ihm rieth, es diß-fals auf das äusserste ankommen zu lassen, so war er auch bedacht, wie er sothanen Brust-Latz, welcher ihm am gefährlichsten zu seyn schien, auf die Seite schaffen möchte. Und gleichwie er sich dieses vorgesetzet, also machte er auch den Anfang hierzu, konnte aber seinen Anschlag nicht ausführen, wie folgende Registratur besaget:

Leipzig, den 11. Mart. 1720.

Referiret der Stockmeister, **Michael Francke**, wie daß, als er **Johann David Wagnern** gestern Abend visitiret, hätte er befunden, daß derselbe seinen mit Fuchs gefütterten Brust-Latz, welchen er sonst über sich zu decken gewohnet gewesen, zerrissen, und hätte derselbe, auf Befragen, zur Antwort gegeben, er habe das Beltz-Futter, dieweil es s. v. voller Ungeziefer gewesen, in Ofen gesteckt und verbrannt, den Uberzug hätte Referent zu sich genommen, und davon nicht mehr als drey Theile gefunden, der vierte hingegen würde sonder Zweiffel mit seyn verbrannt worden, und hat er hierbey angeregte rückständige drey Theile ins Gerichte geleget. Auf Befragen, wo **Wagner** Feuer hergenommen? berichtet er: es könne derselbe nicht anders angeschlossen und verwahret werden, als daß er mit dem Kopffe nach der Hölle zu beym Ofen liege, da er denn sich der Gelegenheit bedienet, eine Kachel aus dem Ofen genommen, und das Beltz-Futter hinein gesteckt und verbrannt; Es könne aber dessen ungeachtet, weil alles steinern, und **Wagner** angeschlossen, kein Schade geschehen, die Kachel habe Referent sofort wieder einsetzen lassen.

Johann Michael Reisig,
Gerichts-Schreiber.

Nachdem nun solcher Uberzug von rothem Tafft, von dem Stockmeister ins Gerichte geleget war, und dahero, ob nicht derselbe von dem zu Neunhofen geraubten rothen Altar-Tuch gemacht, Verdacht entstanden; als ist solcher nach Arnshaugk in das alldasige Löbliche Amt zur

Re-

Recognition überschicket worden, worauf mit einem Schreiben beygefügte Registraturen einlieffen:

Registratura.

Amt Arnshaugk zu Neustadt an der Orla,
am 4. April. 1720.

Dato schickte der Pfarrer zu Neunhofen, M. Vollinhauß, den hinaus communicirten rothen Tafft wieder anhero ins Amt, mit dem Vermelden, daß weder er, noch der Schulmeister, oder auch jemand anders gewiß sagen könne, daß solcher von dem geraubten Tuche wäre, weil die Farbe daran verschossen wäre, er auch getragen, und sehr beschmutzet sey. Actum ut supra.

Johann Friedrich Zeitler,
Act. jurat.

Registratura.

Amt Arnshaugk zu Neustadt an der Orla,
am 25. April. 1720.

Acto erschienen, nach vorgegangener mündlichen Citation, die beyden Kirch-Väter, Hannß Lorentz und Hannß Melchior die Feustele, welchen sofort die rothen Tafft-Stücken zur Recognition vorgeleget, sie auch dabey erinnert worden, die Wahrheit nicht zu hinterhalten, worauf sie deponirten: Es hätte zwar das aus ihrer Kirche geraubte Tuch fast diese Farbe gehabt, es wäre auch solcher Zeig gewesen, alleine weiln die Farbe davon gantz ausgegangen, und sonst abgetragen wäre, könten sie es so genau nicht wissen, vermöchten auch nicht einmahl de credulitate zu schweren, welches man also nachrichtlich anhero registriret hat. Actum ut supra.

Johann Friedrich Zeitler,
Act. jurat.

Nunmehro war noch nöthig, daß die beyden Hahne, Vater und Sohn, von Weyda, den gefangenen Johann David Wagner in Augenschein

schein nehmen möchten, welche auch, auf beschehene subsidiarische Requisition, von E. E. Rath zu Weyda anhero nacher Leipzig gestellet wurden, und als sie Wagnern angesehen, sagten sie sodann vor Gerichte aus: Sie hielten denselben allerdings vor denjenigen **Zacharias**, welcher in abgewichenem 1719. Jahre, nebst **Samuel Starcken** bey ihnen gewesen, und zwey Nachte da logiret, auch von dem sie bey dem löblichen Amt Weyda ihre Aussagen erstattet; Denn es hätte derselbe dazumahl eben eine dergleichen weisse Veste, als er noch jetzo am Leibe trüge, nebst einem cattunen Brust-Latz mit Fuchs-Beltz gefüttert, angehabt, den Brust-Latz aber hätten sie jetzo nicht wahrgenommen; Und diese gethane Deposition haben sie nicht allein nebst der, vor wohlgedachten Amt Weyda, erstatteten, vermittelst Eydes bestärcket, sondern auch dem Delinquenten alle Umstände, so ihnen bewust, bey angestellten Confrontationen, unter die Augen gesaget, er blieb aber einem Weg wie den andern auf seinen halsstarrigen Leugnen, liesse sich auch gar vernehmen: **Ich sage es euch unter die Augen, daß es nicht wahr ist.**

Caput VI.

Von des Müllers zu Roda, Michael Fröschers, ingleichen Daniel Richters zu Meuselwitz, erlittenen Diebstählen.

§. 1.

Aus vorherstehendem Capite V. wird der nach Standes-Gebühr geehrte Leser sich noch erinnern, daß zu zweyen mahlen eines Diebstahls, welcher bey dem Müller zu Roda verübet, ingleichen eines andern Diebstahls, den der so genannte **Richters-Caspar** zu **Meuselwitz** erlitten, Erwehnung geschehen. Weil nun wohl jedermann curiös seyn dürffte, wie es damit zugegangen; so hat man vor dienlich erachtet, diejenigen Registraturen, welche deßhalber von denen Obrigkeiten gefertiget, und anhero communiciret, hierbey mit zu inseriren, und zwart

I.) Aus dem Hoch-Fürstlichen Sächs. Amte zu Eisenberg:

Den 27. Mart. 1720.

Erscheinet, auf ergangene Citation, Meister **Michael Frösscher**, und wird über den von seinen Diebstahl anhero Geschriebenen vernommen, und saget er aus: Anno 1715. als er in Roda auf der Ober-Mühle, die er daselbst gekaufft, gewohnet, und eben hier ein Stück Holtz vor 500. Gülden verkaufft, einen Brieff aber, der Zahlung halber, in seiner Ober-Stube auf dem Tische liegen lassen, sein damahliger Mühl-Knappe aber, so lang von Person, fein von Gesichte, mit geblichten Haaren, der sich sehr wohl in Kleidern gehalten, seidene Stümpffe getragen, die Kleider aber immer geändert, und bald rothe bald grüne Auffschläge darauf gemacht, goldene Schnuren um den Huth gehabt, auch wenn er nach Jena gangen, einen Degen angehänget, unversehens in die Stube kommen, und den Brieff gelesen, und dadurch Nachricht vom Gelde bekommen haben möchte, der Kerl jedoch, so nicht länger als sieben Wochen bey ihm gewesen, ihm wegen obiger Verkleidung verdächtig vorkommen, und liederlich sich aufgeführet, habe er ihm vor Michaelis selbigen Jahres den Abschied gegeben, zumahlen auch der **Mause-David**, ein Mühl-Pursche, **Hannß David**, den Zunahmen wisse er auch nicht, so aber mittler Statur, etwas untersetzt, wohl in Kleidern sich haltend, Veste mit Silber, und goldene Schnur um den Huth tragend, die Farbe der Haare wisse er nicht eigentlich mehr, dächte, sie wären schwartz-braun gewesen; denn er ihn fast in fünff Jahren nicht wieder gesehen, bey ihm eingewandert, und mit seinem Kerl umgegangen, auch in Trebnitz unweit Roda sich aufgehalten, und die beyden immer, nebst einigen Leuten in Roda miteinander in Bier- und Spiel-Häusern gelegen, zumahl, nach gegebenem Abschied, wären diese Kerl immer in der Gegend herum gegangen, einem Abend auch, da er in seiner Stube gesessen, und gute Thaler, die er gesammlet gehabt, zehlen wollen, aber daran gehindert worden, daß er selbige, ob es 200. oder 250. Thaler gewesen, wisse er nicht, weil er mit dem Zehlen nicht fertig gewesen, zu dem andern Gelde, davon er vorhero gedacht, geleget; möchten diese Kerl wohl acht gegeben haben,

wo

wo er wäre, gestalt er unterschiedene mahl pfeiffen hören, auch als er zum Fenster hinaus gesehen, und etliche Kerl erblicket, welche nicht weit davon gestanden, hätte sein gewesener Mühl-Pursche sich gemeldet, da er ihn denn gefraget, wo er in finstern herkäme, ob er nicht einsprechen wolte? worauf der Mühl-Pursche und drey andere aus Roda zu ihm in die Mühle kommen, hätten etwa eine Stunde gewartet, und wären sodann wieder fortgangen, da er denn des andern Tages eine Leiter, so aus seiner Scheune weggenommen, und in einen alten Keller versteckt gewesen, gefunden, und daraus schliessen müssen, daß damahls schon der Diebstahl vorgewesen, und sie durch sein Hinaussehen verhindert worden, massen dieses acht Tage vor dem würcklichen Diebstahl geschehen, ein paar Tage darauf wäre in seiner, Fröschers Abwesenheit, der **Mause-David** in schönen Kleidern in die Mühle kommen, habe sich allewege umgesehen, sey aufs Gerinne gegangen, und habe die Mühle in der Höhe betrachtet, sey aber wieder fortgegangen; Da hernach, nach Michaelis, den Tag wisse er nicht mehr, er wolte mir aber ein Informat-Urthel von der Sache schicken, woraus ich mehrers sehen könnte, der Diebstahl Abends, da sie noch alle auf- und bey Tische in der untersten Stube gesessen, welches die Diebe durchs Fenster wohl auch sehen können, indem sie Wachten ausgestellet gehabt haben, und deren etliche gewesen seyn müssen, (NB. ist den 20. Octobr. 1715. Abends zwischen 7. und 8. Uhren gewesen) würcklich geschehen, da die Diebe eine Leiter aus der alten Stadt Roda, wo sie erst zu Biere und unterschiedene Diebe beysammen, auch ohne Zweiffel bekannte aus Roda dabey gewesen, geholet, angelehnet, mit einer Zimmer-Axt einen Laden aufgesprenget, und aus der Stube das gemeldete Kauff-Geld, und die gantzen Thaler, nebst andern, was er beysammen gehabt, Bett-Geräthe und vieler Wäsche, welches er zusammen auf 1400. Gülden geschätzet, aber, da er nicht gewiß die rechte Summe behaupten können, solche auf 1000. Thaler, so viel er gewiß versichert gewesen, in Roda beym Fürstlichen Amte beschworen, dieblich entwendet, die Wäsche hätten sie zwar zum Theil übern Mühl-Graben, und darzu eine ihm mitgenommene Flinte geleget gehabt, da er etwas von Wäsche, jedoch nur geringes

so

so sie liegen lassen, wieder bekommen, das beste aber hätten sie mitgenommen, und dahero wäre zu schliessen, daß ihrer viele, auch bekannte in der Nähe, dabey gewesen, ausser dem sie nicht alles tragen, oder gleich verbergen können. Durch diesen Diebstahl sey er so ausgezogen worden, daß er fast kein gut Hemde auf dem Leibe, und nicht einen Heller Geld behalten, so, daß er des andern Tages, da zwey Mühl-Pursche gewandert kommen, 6. Pfennige borgen müssen. Ob nun schon unterschiedene Muthmassungen gegen einige Personen in Roda gewesen, wäre er doch, nebst seiner Frauen, die sich über den Diebstahl und Verlust entsetzet, daß sie melancholisch und gantz zu Schanden worden, auch gar gestorben, in einen so kostbaren Processs verwickelt worden, der ihm auf 400. Gülden gekostet, und das Geld darzu theils borgen müssen, aber von seinem Diebstahl keine Nachricht, noch etwas wieder erhalten. Ob er nun gleich nicht gewiß sagen könnte, daß die beyden Mühl-Pursche den Diebstahl verübet, so wäre doch der Verdacht daher, indem sonst niemand von seinem Gelde gewust, wenn der Mühl-Pursche den Brieff nicht gefunden, und hernach auf übriges acht gegeben, beyde einige Zeit vorher in Bier- und Spiel-Häusern beysammen gelegen, und aus der Gegend selbigen Tages, da der Diebstahl geschehen gewesen, nebst einem Zimmermann aus Roda weg- dieser letztere aber hernach wieder kommen; Von andern Mühl-Purschen habe er wohl gehöret, daß der **Mause-David**, den sie, nach seinem Diebstahl, und weil er sonst dergleichen gethan, nicht beym Handwerck leiden wollen, und sein gewesener Kerl auswärtig um Franckfurt, Berlin, und andern auswärtigen Orten, sich aufhalten solte, er wisse aber nicht, habe die Zeither auch nichts weiter gehöret, ob sie in hiesigen Landen sich wieder eingefunden hätten; Dieses Unglück habe ihn veranlasset, daß er die Mühle in Roda verkauffet, und sich wieder anhero gewendet; Er müste GOtt befehlen, wie es zugegangen, daß es ihm so viel gekostet, und doch aus der Sache nirgends etwas worden wäre, bey welcher Aussage er, nach geschehener Vorlesung geblieben, und dieses registriret,

Christian Friedrich Keyser, D.

II.) Aus

II. Aus dem Hochfürstl. Sächs. Amte **Altenburg**, den 4. Sept. 1720.

Erscheinet im Fürstl. Amte, auf beschehene Requisition derer Freyherrlich-Seckendorffischen Gerichte zu **Meuselwitz**, des so genannten **Richters Caspars**, oder **Daniel Richters** zu **Meuselwitz**, hinterlassene Wittbe, Nahmens **Sibylla**, 30. Jahr alt, und berichtet, auf Befragen, wie sie im vergangenen Jahre, ohngefehr 4. Wochen vor Weyhnachten, des Nachts, oder vielmehr des Morgens um 2. Uhr bestohlen worden, es wäre solches zwischen einem Freytag und Sonnabend des Nachts geschehen, und möchte, wie sie nachhero vernommen, die allernächst darauf folgende Sonntags-Nacht, die Kirche zu Mehna seyn erbrochen und beraubet worden, wer die Diebe, so sie dermahlen bestohlen, gewesen, könne sie eigentlich nicht wissen, Tages vorher aber wären 2. Mühl-Pursche bey ihr zu Biere gewesen, denn sie damahlen eben Bier geschencket, und wäre ihr verstorbener Mann gleich nicht zu Hause, sondern, als ein Land-Kärner, ins Land gefahren gewesen. Obige beyde Mühl-Pursche wären dem äusserlichen Ansehen nach brave Kerl gewesen, und recht galant gegangen, hätten beyde Mühl-Aexte bey sich gehabt, der eine von diesen Mühl-Purschen wäre rechter Statur gewesen, hätte ein graulicht Kleid, wie die Mühl-Pursche zu tragen pflegten, und einen mit rothen Blümgen gedruckten Cattunen Brust-Latz getragen, hätte verschorne Haare und gantz einen glatten Kopff gehabt, und wären die Haare nicht eines Fingers lang gewesen, und hätte es solchem nach das Ansehen gehabt, ob müste er sonst eine Peruque getragen haben, hätte im Gesichte schwartz und dürrbäckigt ausgesehen, und, wie ihr deuchte, 2. schwartze Schnippgen auf dem Barthe, als dergleichen Haare er auch gehabt, dessen Strümpffe, die er damahlen getragen, könne sie nicht beschreiben, sie wäre immer hin und wieder gangen, und hätte so genau nicht darauf acht gehabt, einen Huth, wie ihr deuchte, hätte er mit einer weissen Tresse getragen. Der andere von diesen Mühl-Purschen hätte eine Mütze, daran 3. rauche Klappen, und roth überzogen gewesen, aufgehabt, und wäre, ihren Gedancken nach, nicht so lang als jener, wohl aber etwas stärcker gewesen, wäre sonst sauber hergegangen, und hätte ein lichte bleyfarben Kleid, von klahrem Tuche und einen rothen staffeten Brust-Latz mit Fuchs-Beltz gefüttert, darunter gehabt, die Haare hätte

sie, wegen der Mütze, nicht so genau sehen können, wäre im Gesicht etwas dückblünschicht, und, dem Ansehen nach, schon in die Jahre gewesen, doch könne sie weder dieses noch andere Umstände so genau wissen, dessen Strümpffe könne sie auch nicht beschreiben, denn sie nicht acht darauf gehabt; Diese Kerl nun wären gedachten Freytags früh, fast noch unter Lichts zu ihr gekommen, und hätten Branndtewein, dergleichen sie auch schencke, verlanget, wären biß gegen Mittag um 10. Uhr da geblieben, und hätte ihr Dienst-Mägdgen diesen Kerlen, wiewohl wider ihr damahliges Wissen und Willen, vor 1. oder 2. gr. Pulver holen müssen, sie Deponentin könne gleichwohl nicht sagen, daß sie einig Schieß-Gewehr bey ihnen gesehen, ausser die Aexte, sie, Deponentin möchte sie damahlen wohl gefraget haben, was sie denn mit dem Pulver machen wollen, worauf sie den Bericht von ihnen erhalten: Sie wolten auf eine Hochzeit an der Unstrut gehen, und das Pulver brauchen, welchem Bericht sie auch, indem sie dieselben, ihrer propren und galanten Tracht nach, vor reiche Müllers Söhne gehalten, sich so gefallen lassen; von ihren andern Discursen wisse sie eben nichts mehr zu berichten, ausser daß sie sich von Nieder-Sachsen her genennet, und als ob sie zu Bernburg und an da herum gelegenen Orten bekannt wären, vorgegeben, auch gemeynet, ihr Mann, als ein Butter-Kärner, würde wohl auch da hinunter fahren, diese aber hätten immer brav Geld. Sie hätte auch einem von diesen Kerlen, wisse aber nicht welchem, ein Käyserlich 16. gr. Stück abgewechselt, denn als sie vorher einen Meuselwitzer Manne auch klein Geld gegen gantzes wechseln müssen, und sie dieses gesehen, hätten sie dergleichen auch verlanget, welches sie auch gethan, und das kleine Geld aus einem Tisch-Kästgen heraus genommen. Die anderen damahlen anwesenden Gäste, hätten ihr gleichwohl, nach der beschriebenen Mühl-Pursche Weggehen, gantz leide derentwegen gemachet, und gemeynet, die Kerl müsten gewiß nicht richtig in der Kappe seyn, ihr auch gerathen, sie solle das ihnen abgewechselte 16. gr. Stück nicht zu ihrem andern Gelde, sondern alleine legen, welches sie auch gethan, und es gantz alleine in das Tisch-Kästgen geleget, und wäre nur noch ein Käyserlich acht groschen Stücke, so aber falsch gewesen, nebst noch einigen anderen Sachen, als 1. gestrickte baumwollene Haube mit Spitzen, ein paar blau und weisse

Strümpffe

Strümpffe vor ihre Tochter, ein seydener Latz, etwas blau und weisser Barchend, ohngefehr eine Elle, zu einem Wambse, darinnen gelegen. Als es nun Zeit zu Bette zu gehen, so schon ziemlich spät, und bereits nach 12. Uhren gewesen, wäre sie hinauf ins Bette gegangen, und hätte das aus dem Bier und Branndtewein des Tages über gelösete Geld, als welches sie, weilen ihr die Leute wegen obiger Kerl so leide gemachet, nicht in Tisch-Kästgen getrauet, mit hinauf genommen, ihr Dienst-Mägdgen hingegen wäre, aus überfallenem Schlaffe, hintern Ofen auf einer Banck in der Stube liegen blieben; Wie es nun des Morgens ohngefehr gegen 2. Uhr hingekommen, wäre ein Lerm und Geschrey entstanden, und hätten einige gar Feuer geschryen, welches, auf Veranlassung ihres Dienst-Mägdgens, geschehen; denn als die Diebe in die Stube hinein gekommen, und das Mägdgen darüber wache worden, und sich eingebildet, ob wäre sie, Deponentin, es, denn sie vorhero sich ein wenig auf den Tisch geleget, aber das Licht darbey brennen gehabt, gleichwohl nachhero, wiewohlen im finstern, wahrnehmen müssen, daß ein Kerl an der Stuben-Thüre gestanden, (und solle diesem ihrem Mägdgen auch einer von denen Dieben, des Nachts da sie in die Stube gekommen, Unzucht angebothen haben) wäre sie sogleich aus dem Hause heraus auf die Gasse gesprungen, und hätte aus Leibes-Kräfften geschryen; da denn folglich dergleichen von anderen Leuten auch geschehen, und indessen einer von den Dieben, den in der Stube hintern Ofen gestandenen Tisch, worunter ein verschlossen Kästgen, und in selbigen obgemeldete Sachen, von Gelde aber mehr nicht, als das von denen Mühl-Purschen eingewechselte 16. gr. Stück, und ein falsch 8. gr. Stück gelegen, angepacket, und immer mit davon und oben hinaus nach dem Gottes-Acker zu gelauffen, auch hintern Damm des sogenannten Wall-Teichs, solchen Tisch-Kasten, welcher verschlossen gewesen, mit Gewalt erbrochen, die Sachen heraus genommen, und den Tisch-Kasten draussen liegen lassen; Sie könne nicht eigentlich wissen, wie die Diebe selbiges mahl in ihr Hauß gekommen, hätte gleichwohl an einer Hinter-Thüre im Hofe observiret, daß ein Haspen heraus gezogen gewesen, dadurch denn die Thüre gleich eröffnet werden können, es wäre auch damahlen, des Bier-schanckes wegen, die fördere Thüre immer offen gestanden, und viele Leute

hin und wieder gegangen, sie könten sich wohl unvermercket eingeschlichen, und wo versteckt haben; Des Morgens früh hätten sie ferner in der Scheure wahrgenommen, daß ihr Hauß-Hund dort in der Scheure auf dem Strohe todt gelegen, welchen diese Diebe vermuthlich auch getödtet. Obbeschriebene Kerl solten dermahlen an anderen Orten daherum gestrichen seyn, und wäre von vielen Leuten gemuthmasset worden, daß den ietzt gemeldeten Diebstal die Tages über bey ihr gewesene Mühl-Pursche verübet, jedoch könne sie es eigentlich nicht wissen, sie getraue sich hiernächst, wenn sie diese Kerl wieder solte sehen, solche gar wohl zu kennen, und wenn ihr ein und der andere vorgestellet werden solte, alsdenn zu sagen, ob er von denjenigen, so berichteter massen bey ihr gewesen, sey, oder nicht.

C. F. Thomæ.

§. 2.

Es kan sowohl hieraus, als auch oben aus dem ersten Capitel, occasione der beym Wind-Müller zu Brandis vorgegangenen Beraubung abgenommen werden, auch ist sonst jederman bekannt, daß zwischen denen Dieben und Hunden eine überaus grosse Antipathie und Feindschafft vorhanden sey, und jene durchaus nicht leiden können, daß diese denen Menschen viel getreuer als sie, indem dieselben ihrer Herren Haab und Güter mit der grössesten Wachsamkeit bewahren, und sobald sie etwas mercken, sich nicht eher zufrieden stellen noch ruhig werden, biß sie mercken, daß der Hauß-Herr oder die Seinige munter, und alle Gefahr wiederum überhin, dannenhero sind sie auch denen Dieben, so zu reden, ein rechter Dorn in denen Augen, und wird ihnen von selbigen auf das alleräusserste nachgestellet, und nach dem Leben getrachtet, worzu sie sich, wie die tägliche Erfahrung bezeuget, insgemein derer sogenannten Grän-Augen bedienen, welche sie ihnen in etwas Futter beybringen, es wäre also gar wohl zu wünschen, daß diejenigen, welche mit dergleichen Waare zu handeln pflegen, etwas behutsamer mit deren Verkauffung umgiengen, vielleicht würde mancher grosser Diebstahl, welcher sonsten geschiehet, durch die Treue und Wachsamkeit des Hauß-Hundes verhindert, dahingegen dieser, auf solche Art sich das Leben nehmen lassen muß, weil fast jeder Spitzbube und Dieb, welcher auf gewaltsame, oder andere Dieberey umgehet, sich damit

ver-

versiehet, und durch deren Vermittelung sich eine solche Bahne machet, auf welcher er gantz in der Stille sein böses Vorhaben ausführen kan, und sich im geringsten nicht befürchten darff, es werde der Hund, dem er durch List etwas davon beygebracht, und also das Maul gestopffet, ihm daran verstöhren; wolten nun gleich diejenigen, welche unter andern auch mit Grän-Augen handeln, hier einwenden, daß dieselben kein solches Gifft, welches den Menschen tödtet, oder schadet, sey, also selbige unter die verbothenen Sorten nicht zu zehlen, sondern vielmehr einem jeden, ohne Gefahr der Gesundheit, überlassen werden könnten, so werden sie doch im Gegentheil auch sich selbst bescheiden, daß dem Nächsten allerdings grosser Schaden damit zugezogen werden kan, und wenn solches gleich nicht an der Gesundheit oder dem Leben ist, so geschiehet es doch an dem Vermögen, welches manchem blutsauer zu verdienen worden, und wenn er es durch böse Buben so schnöde verliehren muß, ihn offtmahls in die äusserste Betrübniß setzet, welche ebenfalls niemanden zuträglich; Ja, wenn auch dieses nicht zureichen solte, so will man hierdurch einen jeden noch überlegen lassen, wie es wohl ihm gefallen würde, wenn er erfahren müsse, daß ihm sein Hund, auf dessen Wachsamkeit er sich sonsten verlassen können, durch Grän-Augen oder andern Gifft getödtet, und ihm sodann das Seinige hinweggenommen und gestohlen worden, würde er nicht selbsten bekennen müssen, daß die leichtsinnige Verkauffung derer Grän-Augen an solchem Unglück guten Theils Schuld sey, und dargegen wünschen, daß dieselben aufs möglichste möchten zurück gehalten werden. So aber hat man leyder! zeithero in denen Gerichten, wo Inquisitiones verführet werden, gar vielfältig erfahren müssen, daß auch die grössesten Lotter-Buben, denen man sofort an Federn ansehen können, was sie vor Nahrung treiben, wenn sie wegen Spitzbüberey zur gefänglichen Hafft gerathen, dergleichen schöne Nüßgen bey sich geführet, welche gantz gewiß in ihren Schub-Säcken nicht gewachsen, darvon es vorietzo hier genung seyn mag; Ehe wir aber fortfahren und zeigen, wie es endlich mit unserm Maleficanten abgelauffen, wollen wir vorhero noch sehen

Caput VII.

Was er, Johann David Wagner, in Leipzig vor ein Qvartier gehabt, und was occasione desselben wider ihn sich ereignet.

§. 1.

Oben in dem II. Capitel hat zwar der in **Borna** gefangen sitzende **Johann Gotthelff Günther**, oder **Qvittenbaum**, angegeben, als ob der Mühl-Pursche **David**, (**Johann David Wagner**) sein Quartier in dem Sperlingischen Hause vor dem Grimmischen Thore allhier zu Leipzig habe, dieses hat aber nicht weiter seinen Grund, als daß er bey dem in solchem Hauß gewohnten Mühl-Purschen, **Samuel Starcken**, nach dieses letztern Eheweibes erstatteten Aussage, zum öfftern ab- und zu- sie auch mit einander aus- und dem Stehlen nachgegangen; Hingegen weiß eben die Starckin, wie aus angezogenem andern Capitel erhellet, zu erzehlen, daß derselbe vorm Peters Thore bey einem Weibes-Bilde, so **Rahel** heisse, und deren Mutter **Schüsseln** verkaufte, sich aufgehalten; So that auch noch denselben Abend, als die Visitation bey der **Starckin** geschehen, und die gestohlnen Sachen allda gefunden worden, sich dießfalls Verdacht hervor; Denn weil die Vermuthung entstanden, es würde **Starcke** mit Wagnern sich einstellen, und in das Sperlingische Hauß gehen wollen, wurde in aller Stille eine Wacht hingestellet, um auf dieselben Achtung zu geben, worauf des Abends um 8. Uhr die jetztgedachte **Schüssel-Frau**, Nahmens **Anna Catharina Grühlin**, allda sich eingefunden, und nach der Starckin gefraget, unter dem Vorgeben, daß sie mit derselben zu reden habe; Weil nun die Gerichts-Knechte, welche die Wacht allda gehalten, und mitlerweile sich herzu gemachet, die **Grühlin** gefraget, ob sie nicht von der **Starckin** Manne abgeschicket worden? Hat sie zwar anfänglich solches mit Ja beantwortet, auf ferneres Befragen aber: Wo Starcke sich aufhalte, und anzutreffen sey? wieder geläugnet, und geantwortet: Sie wüste von ihm nichts, und wolte die **Starckin** nur fragen, warum sie verursachet, daß bey ihr wäre visitiret worden? Alleine gleichwie eines Theils nach der geschehenen Visitation sie nichts zu fragen gehabt, vielweniger, jemand schuldig gewesen,

ihr

ihr deßhalber Rechenschafft zu geben, andern Theils aber die Variation im Reden sie noch verdächtiger machte, zumahln sie anfänglich ausdrücklich auf **Starcken** sich bezogen, also thaten auch die Gerichts-Knechte nicht unrecht, daß sie dieselbe anhielten, und in Arrest brachten, gegen welche sie unter Weges noch vorgeben: Sie wolte nur die Wahrheit sagen, es wäre **Starcke** vor ihr Fenster gekommen, und hätte ihr befohlen, seinem Eheweibe zu hinterbringen, daß er selbigen Abend nicht nach Hause kommen werde, des Morgens aber wolte er sich schon vor dem Hause einfinden; auf ferneres Befragen hingegen: Wohin sie **Starcken** die Antwort bringen sollen, ist sie nichts geständig gewesen, sondern hat nur dieses zu ihrer Entschuldigung vorgewendet: **Starcke** hätte sie nirgends hinbestellet, und weiter keinen Verlaß mit ihr genommen, ausser daß er gesagt: Er würde schon wieder an **Zot** kommen, welches Wort aus der so genannten Rothwelschen Sprache deren sich die Spitzbuben mehrentheils zu bedienen pflegen, genommen, dessen Bedeutung aber wir hier nicht untersuchen wollen.

§. 2.

Nachdem nun dieses zur gefänglichen Hafft gezogene Weib verhöret wurde, liesse sie es wieder auf ein gut Läugnen ankommen, ungeachtet die Gerichts-Knechte ihr die gebrauchten Reden unter die Augen sagten, wuste auch die Worte wegen der Visitation gar meisterlich zu verdrehen, und wolte nicht geständig seyn, daß der Mühl-Pursch **David** bey ihr sich aufgehalten, gleichwohl konnte sie dessen Bekanntschafft nicht gäntzlich in Abrede seyn, damit sie aber der Sache eine Farbe anstreichen möchte, so erzehlete sie: Es wäre dieser **David** zwar dann und wann bey ihr aus- und eingegangen und hätte bey ihr waschen lassen, weiter aber wüste sie um sein Thun und Lassen nichts, auch nicht einmahl, wo er allhier gewohnet, immassen er die Wäsche selbst zu ihr ins Hauß gebracht, auch wieder geholet.

§. 3.

Als aber der nunmehro justificirte Mühl-Pursche, **Johann David Wagner** eingebracht und vernommen wurde, bekannte er so gleich, daß er bey der **Grühlin** des Nachts geherberget, welches etwa ein paar mahl geschehen, wie er dann auch seit einem halben Jahre, da ab- und zugangen, und deren Tochter seine Liebste geheissen, jedoch wäre noch keine

Ver-

Verbindung geschehen, so habe er auch der alten **Grühlin** weder etwas zu nähen, noch zu waschen gegeben, deren Tochter aber habe er zu Möckern in der Schencke angetroffen und mit ihr getantzet; und solchem trat auch die Tochter, **Rahel Christina Grühlin**, dergestalt bey, daß der Mühl-Pursche **David** ohngefehr bey einem Jahre her bey ihnen aus- und eingangen, auch ein paar mahl bey ihnen des Nachts logiret, und in der Stube auf der Lade geschlaffen, hingegen den Umstand, daß sie mit ihm sich geschleppet, und derselbe sie vor seine Liebste ausgegeben, schob sie gar weit von sich, und hieß den **Mühl-Purschen** einen alten Kerl, was sie mit ihm machen solte, sie brauchte noch keinen Mann, und gehe mit ihm weiter nicht um, als daß ihre Mutter ihm gewaschen.

§. 4.

Weil nun solcher gestalt nöthig war von dem Umgange der **Grühlin** und deren Tochter, mit dem Mühl-Purschen **Wagnern**, mehrere Erkundigungen einzuziehen, so wurden die Leute, mit denen sie beysammen in einem Hause gewohnet, deßhalben vernommen, da dann **Andreas Röhrig**, Bürger und Land-Kutscher, nebst dessen Eheweibe **Marien**, ingleichen **Anna Magdalena Beckingin**, eines Riemers Eheweib, zu erzehlen wusten, daß derselbe geraume Zeit, und, nach der **Beckingin** Relation, schon vor der Michaelis-Messe 1718. bey der **Grühlin** aus- und eingegangen, und diese ihn vor ihren Vetter, und der Schwester Sohn ausgegeben. Wenn der Mühl-Pursche hinkommen, hätten sie Bier und Brandtewein in Menge geholet, auch Karpfen gesotten, und wenn er da geblieben, hätten sie gehöret, daß bey der Grühlin starck gefeilet und geklopffet worden, sonst wäre er die gantze Zeit nur so herum schlenckeriret, hätte mit der **Grühlin** ihrer Tochter sich lustig gemachet, uud wäre mit derselben öffters auf Dörffer gefahren und gegangen, wären auch zum öfftern beyde gantz allein beysammen, und der Mühl-Pursche vielmahl des Nachts allda gewesen, woraus sie eben nicht viel Gutes vermuthen könten; So wäre auch die Rede gegangen, daß besagter Mühl-Pursche der **Grühlin** Tochter heyrathen werde. Einsmahls wäre eine Frau und ein ledig Mensch, welche letztes des sogenannten **Kuchen-Tobisens** von Lindenau Tochter, hingekommen, welche mit der jungen **Grühlin** sich hefftig gezancket, und ihr dabey vorgeworffen

worffen: Sie solte sich schämen, daß sie mit dem Kerl umgienge, welcher Weib und Kind habe; Im übrigen hätte niemand ein gut Vertrauen zu dem Kerl gehabt, sondern jederman hätte ihn vor verdächtig gehalten.

§. 5.

Auf Veranlassung vorherstehender Zeugen Aussage, wurde zwar das genannte ledige Mensch, des **Kuchen-Tobisens** Tochter von Lindenau, Nahmens **Anna Dorothea Kärnerin**, über die angegebenen Umstände vernommen, welche aber durchgehends nichts davon wissen, auch die Leute nicht einmahl kennen wollen; alleine es muß denen geschwornen Zeugen wohl mehr Glauben beygeleget werden, als ihrer ohne Eyd gethanen Aussage, welche gar leicht, aus Liebe zu jemanden, etwas verschweigen können.

Caput VIII.

Von einer wider Johann David Wagnern angerügten Mordthat, welche er an Gottfried Finßeln, unweit Waltersdorff bey Altenburg, in dem sogenannten Cammer-Forst, verübet haben sollen.

§. 1.

Nachdem vorher beschriebene Facta allerseits ad Acta gekommen, wurden selbige in gewisse Inquisitional-Articul gebracht, und solche folgender gestalt eingerichtet:

1.) Seine Ankunfft, Eltern und Auferziehung.
2.) Wurde er, wegen seiner üblen Aufführung in denen Lehr-Jahren, in unterschiedenen Articuln befraget.
3.) Kam die Zeit seiner Wanderschafft, wo er sich binnen derselben aufgehalten, und in was Mühlen er gearbeitet hätte?
4.) Weil er bey der Summarischen Vernehmung schon gestanden, daß er nach seinem Soldaten-Stand in keiner Mühle mehr gearbeitet; So ward er fleißig ausgeforschet, wo er diese Zeit über gewesen, und was er vor Nahrung gehabt?
5.) So dann ward er generaliter, wegen seiner Dieberey und Raubens,

auch derer Complicen befraget, auch diejenigen Diebes-Genossen, worvon einige Spuhr bey denen Acten gewesen, in einem besondern Articul ihm vorgehalten.

6.) Hierauf kamen nun die special Articul, und zwar Anfangs wegen des bey Michael Kuntzen zu Wildenfels verübten Diebstals, welcher anno 1713. geschehen.

7.) Der bey Michael Fröschern, dem Müller zu Roda, anno 1715. ausgeübte Diebstal.

8.) Der in dem Hartmann Wincklerischen Garten zu Leipzig anno 1719. im Monath Aprilis geschehene Diebstal.

9.) Der Pferde-Diebstal bey Michael Köppeln, einem Bauer zu Städteln, in eben solchen Monath.

10.) Die beym Wind-Müller zu Brandis geschehene Beraubung ebenfalls im Monath April 1719.

11.) Der bey dem Müller zu Wiesenthal vorgehabte Diebstal.

12.) Der Diebstal, so im Monath Octobr. 1719. bey der Märckerin hinter dem Kohl-Garten vorgegangene.

13.) Die am 2. Novembr. 1719. geschehene Deube in dem Heydenreichischen Garten zu Leipzig.

14.) Der Kirchen-Raub, so im Monath Novembr. 1719. zu Neunhofen bey Neustadt an der Orla vorgegangen.

15.) Daniel Richters Diebstal zu Meuselwitz bey Altenburg.

16.) Des Müllers zu Mehna, George Lorey, Diebstal.

17.) Der allda ausgeübte Kirchen-Raub, allerseits in besagten Monath Novembr. 1719.

18.) Wegen des bey sich geführten geladenen Terzirols, samt Pulver und Schrot, und des wider ihn daher entstandenen Verdachts.

19.) Wegen des mit Rahel Christinen Grühlin gepflogenen Umgangs, und dahero vermutheten Ehebruchs, oder anderer Hurerey.

20.) Wegen der Desertion von denen Soldaten, aus der Belagerung vor Stralsund.

Weil nun hierbey allenthalben viele Umstände concurrirten, und in die Inquisitional-Articul auch minutissima & remota indicia mit eingerücket

gerücket werden müssen; so lieff deren numerus über 500. an, worüber nicht allein der Inquisitus **Wagner** examiniret ward, sondern es muste auch **Anna Catharina Grühlin**, wegen der ihr beygemessenen Verbrechen, daß sie nehmlich **Wagnern** wissentlich, als einen Dieb und Räuber, bey sich geherberget, und demselben, zu Begehung derer Deuben Rath und Anschlag gegeben, ingleichen wissentlich geschehen lassen, daß selbiger mit offtgedachter ihrer Tochter Hurerey getrieben, auch wohl gar mit Vorsatz darzu geholffen, solches alles aber, um schändlichen Gewinsts willen gethan, ebenfalls Articuls-weise vernommen werden, und die nöthigen Confrontationes über die negirten facta, so viel durch Zeugen zu erweisen gewesen, hin und wieder geschehen. So wurden auch zwar die Acta inrotuliret, und in den Churfürstlichen Sächsischen Hochlöbl. Schöppen-Stuhl zu Leipzig zum Verspruch Rechtens übergeben; Ehe aber das Urtheil einlangete, ließ der einige Zeit in gefänglicher Hafft enthaltene **Land**-Commissarius **Michael Jäger**, in die Edl. Stadt-Gerichte melden, wie daß sein vormahliger Diener, **Gottfried Finssel**, welcher ein Musquetier vom Pfitzerischen Regiment, und ihm von der hohen Generalität zu gegeben worden, von einigen Spitzbuben, worunter insonderheit der inhafftirte **Johann David Wagner** sich befunden, zwischen Zeitz und Altenburg erschossen worden, worbey Denunciant auf eine gefangene Frau, **Marien Dorotheen Thomasin**, diese aber, als sie vernommen worden, auf **Thomas Melchior Götzen** sich beruffete.

§. 2.

Dieser Götze erzehlet bey seiner darüber geschehenen Vernehmung folgendes: Es hätte **Samuel Starckens** Eheweib neben seinem Behältniß gesessen, da sie denn referiret, wie daß gedachter ihr Ehemann, wenn er bey ihr im Bette gelegen, vielfältig des Nachts im Schlaffe aufgefahren; weil sie ihn nun einsten deßhalber gefraget, hätte er ihr offenbahret: Er wäre nebst **Johann David Wagnern**, und anderen einsmahls beysammen gewesen, worbey **Gottfried Finßel** sich ebenfalls eingefunden, und sich angestellet, als ob er ihnen etwas von dem Commissario stecken wollen, weil er aber darunter nur die Intention gehabt, von ihnen etwas zu erforschen, hätte einer unter ihnen ein Terzirol aus dem

Schub-Sack gezogen, und ihn damit durch den Kopff geschossen, daß er nicht mehr als einen ächzenden Seufftzer gethan, da denn **Johann David Wagner** ihm das Halstuch zusammen gezogen, und ihn vollends erwürget, **Starcke** aber hätte ihn ausgezogen, Rock und Peruque abgenommen, und solche an seinem Leibe getragen. **Christina Höpnerin**, auf welche dieser Götze gleichfalls sich beruffete, vermeldete, nach Befragen: was ihr **von Finßels** Entleibung wissend: Es hätte die **Starckin**, welche neben ihr in Behältniß gesessen, referiret, wie daß ihr Mann ihr einmahls erzehlet, daß er im Sommer, da es warm gewesen, nebst des Commissarii **Frieden** und **Daviden**, einem Mühl-Purschen, welcher ebenfalls allhier in Hafft gesessen, auch bey der **Schüssel-Frau** aus- und eingegangen, im Altenburgischen etwas geholet. Weil sie nun mit vorgedachten **Frieden** vorhero nicht allerdings übereinstimmen können, insonderheit aber über der Theilung uneins worden, und **Friede** gedrohet, er wolte es offenbahren, als hätten jene diese Drohungen erwogen, und da sie Nachmittags, wegen der grossen Hitze, sich in ein Holtz geleget, und **Friede** darüber eingeschlaffen, als wäre **Starcke** aufgestanden, hätte **Daviden** gesagt, daß er **Frieden** todt schiessen wolle, welches der nur gedachte **David** gebilliget, **Starcke** auch zu Wercke gerichtet, und **Frieden** mit einem Pistohl also schlaffend in Kopff geschossen, daß er nicht mehr als einen Seufftzer gethan, und gestorben. Nach diesem hätte **Starcke** und **David** den Entleibten ausgezogen, und ihm nicht mehr, als die Halß-Krause um den Halß gelassen, wie denn auch **Starcke** das Hemde, Rock, Veste und Peruque nach Hause gebracht. So viel als Deponentin sich erinnere, so hätte die **Starckin** erzehlet, daß das Kleid brauner Farbe gewesen, denn als jemand referiret, daß **Starcke** ein braun Kleid trüge, hätte dessen Eheweib angefangen und gesagt: Das ist **Friedens** sein Kleid. Den Cörper hätten sie auf die Seite geschaffet und wären fortgegangen.

§. 3.

Nun hätte zwar wohl die **Starckin** über solches Vorbringen vernommen werden sollen, allein sie war bereits am 12. Aug. 1720. in dem Lazareth zu St. Georgen allhier zu Leipzig, dahin sie, ihrer Unpäßligkeit halber,

ber, gebracht worden, nach empfangenen heiligen Abendmahl, und beständiger Versicherung, daß sie an ihres Mannes bösen Thaten keinen Theil habe, sondern gantz unschuldig sey, verstorben; Dannenhero war nöthig, weitere Erkundigung einzuziehen, wer etwa Nachricht haben möchte, daß der Mühl-Pursche **David** und **Starcke**, mit dem entleibeten **Finsel**, sonderlich um die Zeit, da die Entleibung vorgegangen seyn möchte, gegangen, was der Ermordete vor Kleidung getragen, von was vor Taille, Gesicht und Haaren er gewesen, auch in was vor Kleidern **Starcke** nach der Mordthat sich sehen lassen? Damit man sowohl eine desto bessere Gewißheit des corporis delicti haben, als auch ratione indiciorum von einem auf das andere desto beständiger schliessen könne.

§. 4.

Jedoch es war sehr schwer etwas davon in Erfahrung zu bringen; denn die Mordthat war bereits vor Michaelis 1719. geschehen, hingegen die Denunciation wider Wagnern lieff erstlich kurtz vor Weyhnachten 1720. ein, so war auch um und in Leipzig niemand vorhanden, der die ermordete Person bey Altenburg gesehen, und sie erkannt, daß es würcklich **Gottfried Finßel** gewesen, woraus nicht unbillig Zweiffel entstanden, ob es nicht eine andere Person gewesen, wie man denn biß dato noch dessen nicht gewiß ist, sondern alles in blossen Vermuthungen bestehet. Damit aber der geneigte Leser dennoch wissen möge, wie weit man es dießfalls in der Erkundigung gebracht, auch wie nach des Medici Bericht, bey erfolgter Section, der todte Cörper befunden worden, und wo eigentlich die Mordthat geschehen, auch wie und wo man das Cadaver angetroffen, so wird hierdurch dasjenige, was sowohl hiesiges Orts in Erfahrung zu bringen gewesen, als auch aus dem Hochfürstl. **Amte Altenburg** in einem Fasciculo Actorum anhero communiciret worden, mitgetheilet. Und zwar 1.) berichtet der Gerichts-Knecht zu Leipzig, **Johann Caspar Schreiber**, daß ihm **Gottfried Finßel** gar wohl bekannt, und ein langer schmächtiger Mensch, von ohngefehr 26. biß 27. Jahren gewesen, welcher unterm Gesichte ziemliche Bocken-Gruben gehabt, und eine Peruque bißweilen mit, bißweilen aber auch ohne Zopff, hiernächst ein weißlicht Kleid, von Tuch, kurtz vorher aber, ehe er erschossen worden seyn solle, eines von

braunen, gelblicht eingesprengten Frantzosen-Zeug, getragen, an der Hand habe er eine Narbe von einem Hieb gehabt, welchen er, da er sich mit einem Soldaten gehauen, bekommen, die Haare auf dem Kopffe wären gantz kurtz abgeschnitten, und nicht länger als diejenigen, so auf denen Seehund-Mützen wären, gewesen. Sonsten wäre die gemeine Rede gegangen, daß diejenige Person, welche anno 1719. bey Altenburg, an einer Holtz-Ecke, erschossen worden, **Gottfried Finßel**, welcher bey dem Commissario **Jäger** in Diensten gestanden, gewesen; es hätte ihm auch der nunmehro verstorbene Land-Knecht, **Christoph Rosenhauer**, welcher bey der Aufhebung sich mit befunden, erzehlet, daß der Entleibte viel Narben am Kopffe und Leibe, auch weiche Hände gehabt, woraus er geschlossen, daß er entweder ein Spitzbube, oder Spieler gewesen, auch solte er weiter nichts als nur ein paar weißlichte Bein-Kleider angehabt haben, und weil **Finßel** sonsten auch dergleichen getragen, so vermuthe er, daß er es gewesen, übrigens hätte nicht nur der Wirth im Brand-Forberge erzehlet, daß **Finßel** und **Johann David Wagner** einesmahls früh in langen Tagen in die Schencke daselbst gekommen, sondern es habe Deponent auch selbsten gesehen, daß mehrgedachter **Finßel**, den man sonst **Spitzbuben-Friede** genannt, zu anderer Zeit mit ein paar Mühl-Purschen allda gewesen, und einen Krug Bier getruncken, auch mit einander fortgegangen. 2.) **Johann Gottfried Pezolt**, ebenfalls ein Gerichts-Knecht, erzehlete, daß er einsmahls früh Morgens, **Samuel Starcken** mit **Johann David Wagnern**, etwa 14. Tage vor dieses letztern Arrétirung gehen sehen, zu welcher Zeit er ein braun Kleid und eine dunckelbraune Peruque ohne Zopff getragen, weil es aber damahls noch dämmericht, auch sehr nebelicht gewesen, habe er nicht erkennen können, ob **Starckens** Kleid von Tuche oder Zeug gewesen.

§. 5.

Auf beschehene Requisition an den Herrn Amtmann zu **Altenburg**, überschickte derselbe ein Fasc. Act. wegen des Anno 1719. beym Cammer-Forst unweit davon todt gefundenen Cörpers, woraus zu ersehen war, daß der Richter zu **Neubraunshayn**, in besagtem Jahre, den 12. Septembr. in dem Hochfürstl. Amte allda angebracht, was massen einige Küh-Jungen

welche

welche bey solchem Holtze gehütet, gewahr worden, daß in einem Graben, welcher am Holtze hinunter gienge, ein todter Mensch ligge, welcher mit etwas Laub zugedecket, und gantz biß auf die Bein-Kleider ausgezogen sey, so gar, daß er auch in blossen Füssen dort gelegen, gestalten Referent auch selbsten hingegangen, und solches in Augenschein genommen, auch den Kerl ein wenig angesehen, da er denn befunden, daß derselbe an der lincken Seite des Kopffes einen Schlag gehabt, immassen die Haut etwas abgeschunden, auch wäre das Gesicht gantz voller Blut gewesen, und hielte er darvor, daß die Mordthat nicht gar zu lange geschehen seyn müste, weiln das Blut nicht einmahl dürre gewesen. Wer der erschlagene sey, wisse er nicht, hielte aber dem äusserlichen Ansehen nach darfür, daß er ein Bürgers-Mann seyn müste; denn er trüge spitzige Tuch-Hosen.

§. 6.

Auf vorher stehende Rüge, hatte der Hochfürstl. Amtmann, Herr **Johann David Heer**, sogleich den Amts-Actuarium, Herrn **Christian Friedrich Thomäen**, abgefertiget, mit Zuziehung des Richters uñ derer Gerichts-Schöppen zu **Neubraunshayn** nicht allein die gewöhnliche Aufhebung zu verrichten, sondern auch hierauf, nach Vorschrifft des 149. Articuls der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung mit der Section des ermordeten Cörpers zu verfahren, zu welchem Ende er den Land-Physicum, Herrn Lic. **Fergen**, und den geschwornen Amts-Barbier, **Schedeln**, zugleich mit abgeschicket. Da nun jene an den beniembten Ort gekommen, hätten sie, nach Maßgebung einer darüber gefertigten Registratur, den Cörper in einem Graben, so ohngefehr 1. Elle breit und eine halbe Elle tieff, und zwar auf dem Rücken ausgestreckt liegend, von Kleidern aber, biß auf die Hosen und Hals-Binde, welche letztere sehr feste, und mit 2. Knoten zugezogen gewesen, gantz entblöset, und mit Erde und Laub bedecket, angetroffen, das Haar wäre gantz braun und kurtz verschnitten gewesen, der Ort aber, wo sie den Cörper gefunden, 118. Schritt von der Hällischen Strasse, welche von **Gerstenberg** auf **Wintersdorff** gienge, lincker Hand, gelegen, von solchem Ort nach der Strasse zu, wie auch bey dem dahin gehenden Fußsteig, hätte man eine Spuhr vom Blute, und unter einen, etwa 13. Schritt von solcher Strasse, wiederum einig Blut,

so aber

so aber mit Laub verpattelt gewesen, angetroffen, woraus geschlossen werden können, daß der Angriff allda geschehen; unter berührter Eiche hätten sie weiter nichts ausser einige zerschnittene Zettelgen gefunden, welche zusammen gesuchet, und in einer papiernen Capsul ad Acta gebracht worden, worauf diese Worte geschrieben stehen:

Christus der HErr in Garten gieng,
Und ihm sein Leiden bald anfieng,
Da traurt das Laub und grünes Graß,
Weil GOtt das Seine sobald vergaß.
Da kamen die falschen Jüden gegangen,
Sie haben Christum im Garten gefangen,
Sie haben ihn gegeisselt und gehöhnt ꝛc.

Das übrige aber war unten abgeschnitten, und nur noch ein paar Striemgen mit halben Worten; Sonsten war noch observiret worden, daß der Entleibte mit Pulver müsse handthieret haben, massen seine Hände noch gantz schwartz davon gewesen. Hierauf war der Cörper nach **Neubraunshayn** ins Hirthen-Hauß gebracht, und im Beyseyn des Actuarii und derer Land-Gerichts-Personen von dem Hrn. Physico und Chirurgo die Section vorgenommen, worüber nicht allein jetztgedachter Actuarius, nach Vorschrifft der Rechte, seine Registratur gefertiget, sondern es haben auch der Medicus und Chirurgus hierüber nachfolgenden Bericht erstattet:

Medicinischer Bericht.

Auf Requisition des Hochfürstlichen Amts allhier, haben wir Endes unterschriebene den 12. dieses, einen ohnweit **Neubraunshayn** im Forste todt gefundenen Cörper einer Manns-Person, von ohngefehr etliche und 20. Jahren, nachdem derselbe zuvor gerichtlich aufgehoben, und nach ermeldten **Neubraunshayn** gebracht worden, daselbst, im Beyseyn derer Gerichts-Personen, besichtiget, leciret und folgender massen befunden: Der Cörper war noch gantz frisch, und von der Lufft und Wärme noch im gringsten nicht alteriret, dahero zu urtheilen, daß selbiger sonder Zweiffel ggen Morgen erstlich entleibet, und an den Ort gebracht worden sey; auch war

war derselbe gantz nackend ausgezogen, biß auf die Bein-Kleider und Halß-Tuch, welches sehr feste um den Halß zugezogen war, daß es schiene, als ob er damit erdrosselt worden wäre. Aeusserlich befunden wir an dem Leibe und Gliedmassen kein Merckmahl einer gewaltthätigen Verletzung, ausser einer kleinen Wunde am Daumen rechter Hand, welches mit einem Messer, und bereits vor etlichen Tagen geschehen zu seyn schiene. Auf dem Rücken war der Cörper etwas blau und roth angelauffen, jedoch ohne einige Spur einer allda geschehenen Gewaltthätigkeit, hingegen sahe das Gesicht an verschiedenen Orten gantz braun und blau mit Blut unterlauffen, und bespritzet aus, insonderheit dessen lincke Seite, um das Auge herum, welches auch sehr hervor ragete. Auf dem vorder Theil des Hauptes, in osse frontis ohngefehr eine quer Hand breit über dem rechten Auge, befande sich eine Wunde durch die Haut, ohngefehr eines Fingers lang, und bey demselben eine starcke depressio cranii. Deßgleichen observirten wir in occipite, 2. queer Finger von dem Ohr rechter Seits, eine tieffe Wunde, in der Grösse, daß man einen Finger hinein stecken konnte, aus welcher von der Substantia cerebri etwas heraus gienge, und urtheilten wir so gleich, daß solche von einem Schusse müste verursachet worden seyn; Nachdem wir nun cutem cranii removiret, befunden wir 1.) auf dem cranio eine ziemliche quantität geronnen Geblüts, 2.) die musculos temporales beyderseits sehr contundiret und gequetschet, 3.) oben gedachte depressionem & fracturam cranii in osse frontis, so sich drey quer Finger breit über dem rechten Auge anfieng, und biß in die Suturam coronalem gieng, wodurch das cranium in viele Stücke zerschmettert, also, daß allda 8. grosse Stücke von cranio, ohne die kleinen Splitter, so auf der dura matre lageni, heraus genommen, und dadurch in dem cranio eine Oeffnung wurde, so über drey quer Finger breit ins gevierte war. 4.) eine starcke Fissur, 2. quer Finger lang und eines Strohhalms breit, so aus nur gedachter Oeffnung des cranii nach dem rechten Auge zu gieng, und allda mit etlichen anderen fissuris sich conjungirte, also, daß dadurch ein Stück von dem Osse frontis von einem cantho (oculi dextri) biß zum andern separiret, und von uns sonder Mühe abgenom-

nommen werden konte. 5.) Befunden wir etliche fissuras circa os temporum rechter Seiten, davon die gröste durch das Os occipitis fast biß an das Os basilare gieng. 6.) Die Schuß-Wunde betreffend, so penetrirte selbige über eines Fingers lang in substantiam cerebri und nachdem wir das cranium abgenommen, befanden wir, daß der Schuß mit Hagel geschehen war, wie wir denn nebst verschiedenen Stücken und Splittern vom cranio, 12. grosse Schrote aus dem Gehirn heraus bekommen haben; Diesem nach können wir, nach denen referirten Umständen, secundum leges artis medicæ & chirurgicæ; nicht anders urtheilen, als daß nicht allein alle diese Verletzungen des Hauptes zusammen, propter insignem depressionem, atque enormes ejus fissuras, cerebri concussionem, rupturam vasorum, extravasationem & profusionem sanguinis & spirituum, ipsiusque cerebri substantiæ profundam læsionem & deperditionem &c. sondern auch eine jede Wunde insonderheit betrachtet, vor absolute & simpliciter lethal zu halten sey. Welches wir hiermit auf Verlangen pflichtmäßig berichten, und in forma probante ad Acta über geben sollen. Datum Altenburg, den 13. Septembr. Anno 1719.

(L.S.) Christian Ludwig Fergen, L. F. S. Land- und Vice-Amts-Physicus.

(L.S.) Johann Christoph Schedel, verpflichteter Amts-Barbier.

§. 7.

Der Herr Amtmann zu Altenburg hatte zwar allen Fleiß zu Erforschung derer Thäter, auch wer eigentlich die ermordete Person seyn möchte, angewendet, und zu dem Ende nicht allein in denen dort herum liegenden Schencken, sondern auch sonsten auf denen Dörffern genaue Erkundigung eingezogen, ob etwa jemand die entleibte Person gesehen hätte, und wer bey ihr gewesen wäre. Es schiene auch anfangs nicht vergebens zu seyn, denn es wolte äusserlich verlauten, daß der Erschlagene ein Leinwand-Händler von Hohenstein wäre, weßhalber der Herr Amtmann durch eine Frau, Nahmens Rosinen Arnoldin von Hohenstein, welche damahls

damahls den Altenburgischen Jahr-Marckt besuchet, den Entleibten ansehen ließ, welche so dann berichtete: Sie hielte darvor, daß es ein junger Simon von Hohenstein wäre, welcher einen grossen Leinwand-Handel ins Land hätte, dessen Vater wäre nur vor einem Jahre gestorben, und hätte ein grosses Vermögen von etliche und 30000. Thlr. hinterlassen, gestalten des Entleibten Leibes-Statur besonders mit dieses Simons seiner gantz eigen übereintreffe.

§. 8.

Dieser Erzehlung nun trat noch Martin Hahn, ein Cramer von Hohenstein, bey, welcher ebenfalls den Entleibten in Augenschein genommen, und darauff in Hoch-Fürstl. Amte referirte, daß dessen Leibes-Statur, auch Gesichte und anderes mit dem jungen Simon zu Ernst-Thal an Hohenstein ziemlich übereinkämen, ob er gleich, daß er es gantz gewißlich sey, nicht behaupten könne, dieser Simon wäre ein junger Mensch, von ohngefehr 21. biß 22. Jahren, wäre sehr geschlanck vom Leibe, und treffe das Kinn, Nase und Mund des Entleibten mit dieses Simons seinen ziemlich überein, zu dem wäre er ein wenig blattergrubicht, dergleichen bey dem Entleibten auch zu sehen; So käme auch des jungen Simons alltägliche Kleidung mit der Couleur des Entleibten Hosen überein, und wisse er gantz gewiß, daß derselbe am verwichenen Montage, an welchem die Mordthat geschehen, nicht zu Hause gewesen, gestalten er dem jungen Simon gegen über wohne, und hätte derselbe an solchen Tage einen Gevatter-Brieff bekommen, weßhalber die Seinigen einen Bothen nach ihm geschicket.

§. 9.

Wiewohl nun hieraus eine ziemliche Wahrscheinligkeit erwachsen wollen, daß der Entleibte der gedachte junge Simon gewesen sey, woraus denn, wenn es sich in der That also hätte verhalten sollen, schon genauere Nachricht wegen derer Thäter würde seyn zu erlangen gewesen; Allein daß die ermorderte Person der junge Simon zu Hohenstein nicht sey, weiset nachfolgendes von ihm ausgestelltes

Gerichtliches Attestat,

DAß, auf Befehl des Hochlöbl. Hinter-Amts **Glaucha**, hiesige Stad-Gerichte dato Erkundigung bey mir eingezogen, ob ich anjetzo einheimisch, oder verreiset sey? So thue hiermit, auf Begehren, zu wissen, daß zwar vor ohngefehr 14. Tagen, gewisser Verrichtungen halber, nach Dreßden verreiset, daselbst aber beständig mich aufgehalten, biß auf vergangenen Dienstag, allwo ich, GOtt sey Danck! glücklich und gesund wiederum zu Hause ankommen bin, seither dem auch nicht wiederum verreiset, sondern biß dato continue zu Hause mich auffgehalten habe; Welches also, zu Steuer der Wahrheit, und zu Dero Nachricht, hiermit dienstlich vermelden wollen, Ernstthal, den 15. Septembr. 1719.

(L.S.) **David Friedrich Simon.**

Dieses Attestat hat nur gedachter **Simon**, auf welchen der Unglücks-Fall vermuthet worden, selbst mit seiner eigenen Hand geschrieben und solches übergeben. Welches hiermit gerichtlich attestiret wird. Ernstthal den 15. Septembr. 1719.

Gregorius **Richter**, Stadt-Richter daselbst

Bey **Rudolphen** in Hohenstein bin ich auch gewesen, und habe persönlich mit ihn geredet.

Also bleibet jedweder noch ungewiß, wer so wohl die bey Altenburg gefundene entleibte Person, als auch die Mörder gewesen. GOtt aber, vor dessen allsehenden Auge nichts verborgen, und zu dem das vergossene Blut Tag und Nacht um Rache schreyet, wird diese böse Buben, wer sie auch seyn, mit seinem erschrecklichen Zorn-Gerichte unaufhörlich verfolgen, und ihnen auf ihren Kopff vergelten, wie sie es verdienet haben; Er lasse sie nur ihre begangene schwere Sünden recht erkennen, und hertzlich bereuen, damit sie der ewigen Verdammniß nur noch entgehen mögen; Von dem Lande aber wolle er solche Blut-Schuld gnädiglich abwenden, und sich darüber versöhnen lassen, vielweniger solche der Obrigkeit zu rechnen; denn ihre Hände haben diß Blut nicht vergossen, so habens auch ihre Augen nicht gesehen, vielmehr

vielmehr ist alle ihre angewendete Mühe zu Erforschung derer Rechtschuldigen vergebens gewesen.

§. 9.

In dem 4. §. dieses Capitels ist Erwehnung geschehen, daß der zu Leipzig in gefänglicher Hafft enthalten gewesene Mühl-Pursche, **Johann David Wagner**, mit **Gottfried Finseln**, welcher vor die ermordete Person gehalten wird, zugleich auf dem **Brand-Forberg** bey Leipzig gewesen seyn solte, welches aber jener, als er deßhalber vernommen ward, gäntzlich läugnete, und ihn nicht einmahl kennen wolte; Dannenhero ward vor denen Edl. Stadt-Gerichten zu Leipzig, der Wirth auff angeregten **Brand-Forberg, Johann Junge**, darüber befraget, welcher darauff erzehlet: Es wäre ihm sowohl der Mühl-Pursche **Wagner**, als auch **Finssel** bekannt, wiewohl er sich nicht erinnern könne, daß sie beyde zugleich bey ihm eingesprochen, wohl aber wäre besagter **Finssel**, welcher insgemein des Commissarii **Friede**, auch **Spitzbuben-Friede** genennet worden, zur Sommers-Zeit, an einem Morgen früh, nebst noch einem Mühl-Pursehen, der einen braunen Rock getragen und eine lahme Hand gehabt, auch des Mühl-Pursehen Wagners Cammerad gewesen, und zwar beyde zu Pferd aufs Brand-Forberg geritten kommen, und hätten ihm 2. Hosen Butter angebothen, so er aber, weil er an des Mühl-Pursehens Rock und einem Strumpff, Blut gesehen, nicht kauffen wollen, sie hätten auch in einem Queer-Sack noch andere Victualien, als, wie er fühlen können, Käse, geräuchert Fleisch, und noch eine Viertel-Hose Butter, ingleichen etwas von Kleidung gehabt, die sie aber nicht verkauffen wollen, und habe er nachgehends erfahren, daß ihnen solche Sachen in Grimmischen Thor unter der Accise weggenommen worden; Als er sie gefraget, wo sie herkämen, und die Butter herbrächten, hätte **Friede** ihm geantwortet: von Altenburg.

§. 10.

In der Oster-Messe 1719. da er kurtz vorher ins Brand-Forberg eingezogen, wäre an einem Abend halb 10. Uhr, **Kärner** von **Lindenau**, so ein junger starcker Kerl gewesen, zu ihm kommen, und hätte ihn um ein Nacht-Lager angesprochen, so er ihm auch verstattet, des folgenden Morgens früh

wäre der gefangene Mühl-Pursch **Wagner**, auch hinaus kommen, hätte sich einen Krug Bier geben lassen, und mit besagten **Kärner** gleich bekannt gethan; bald hierauf hätte sich noch ein ihm unbekannter Mann, der ihm aber ebenfalls wie **Kärner** und der Mühl-Pursche **Wagner**, verdächtig geschienen, mit einer Frauen eingefunden, welche gleichfalls mit obigen beyden bekannt gethan, immassen sie bald hierauf eine Ecke von Brand-Forberg, biß in Fahr-Weg hinausgegangen, allwo sie fast eine Stunde beysammen stehen blieben, und hätten mit einander geredet. Nach diesem wären sie allerseits Nachmittags wieder kommen, und hätten vor der Thüre des Brand-Forbergs etliche Krüge Bier getruncken, sodann wären **Wagner** und **Kärner**, und ein Weilgen darauff, der Mann mit der Frauen, den Weg nacher **Connewitz** zugegangen. Kurtz vorher, ehe der Mühl-Pursche **Wagner** zu sitzen kommen, hätte derselbe sich an einem Abend, bey nahe um 10. Uhr, wieder im Brand-Forberg eingefunden, und haussen im Hause ein Glaß Branntewein getruncken, auf seiner Mühl-Axt, so er geführet, hätte er einen Kober, worinnen eine Wand-Schlag-Uhr gestecket, hangen gehabt, ingleichen einen grossen blau und weissen porcellainen Krug mit Zinn beschlagen, worauff 3. Buchstaben mit der Jahr-Zahl gestanden, und hätte von ihm begehret, ihm diese beyde Stücken aufzuheben, er wolte sie den folgenden Tag durch eine Frau abholen lassen, welche er auch angenommen, und hätte GOtt gedancket, daß er nur ihn wieder loß worden, des folgenden Morgens wäre er selber kommen, hätte diese beyde Stücken von ihm wieder abgefordert, und selbige durch ein bey sich habendes Mägdgen, von ohngefehr 10. Jahren, wegtragen lassen.

§. 11.

Hierauff sey eben dieser **Wagner**, mit dem andern Mühl-Purschen, der die lahme Hand gehabt, an einem Vormittag wieder zu ihm kommen, welches wohl 6. Wochen vor seiner Hafft geschehen, (denn er habe ihn sehen einführen) und nach dem sie ein paar Krüge Bier getruncken, auch darbey ein Stück Käse und Brod gegessen, wären sie wieder fortgegangen; Endlich wären diese beyde Mühl-Pursche in einer Nacht ans Brand-Forberg kommen, hätten die dem Forberg gleich über stehende Läube, oder so genannte Zinn-Bude, mit Gewalt aufgebrochen, und auf dem darinnen gelegenen Heu geschlaf-

geschlaffen, Gestalt sie auch beyderseits von seinem Hauß-Knecht darinnen also angetroffen worden, sich aber so gleich, und ehe er noch aufgestanden, wieder fortgemachet, und nach diesem wären sie weiter nicht zu ihm kommen; Sonsten hätte **Wagner**, und der Mühl-Pursch im braunen Rock mit der lahmen Hand, ihm einsmahls, vor Zehrung, weil er ihnen nicht borgen wollen, ein meßingen, mit Bley ausgegossen Gewicht an Zahlungsstatt gegeben.

CAPUT IX.

Von der, Johann David Wagnern, zuerkannten Tortur, dessen, sowohl vorher als auch bey der Tortur selbst, gethanen üblen Bezeigung, und endlich erfolgtem Bekänntniß.

§. 1.

ES sind zwar schon einige unter denen Gelehrten auf die Frage kommen: Ob es recht sey, daß man die Marter unter denen Christen gebrauche? worüber nicht wenig Streit erreget worden; Denn es haben nicht allein Theologi, sondern auch Juristen sich hefftig darwider gesetzet, unter jenen befindet sich vornehmlich der Hochgelehrte Theologus und Professor Philosophiæ zu Straßburg, Herr D. **Jacob Schaller**, unter diesen aber Augustus Nicolaus, ein Rechtsgelehrter zu Bisantz, Johannes Grevius in denen Niederlanden, Anton Matthæi in Holland, Justus Oldekop und andere mehr, welche zu berühren nicht eben nöthig dererjenigen zu geschweigen, welche in communi Praxi, wiewohl offtmahls ohne rechten Ernst, sondern aus blosem Muthwillen, behaupten, daß die Tortur unter denen Christen nicht exerciret werden sollen. Ihre vornehmsten argumenta, welche sie zu ihrem Behuff anführen, bestehen sonderlich darinnen: 1.) daß man in der gantzen heiligen Schrifft, Altes und Neues Testaments nicht finde, daß der Tortur mit einem Worte erwehnet. 2.) Weil sie ihren Ursprung sonderlich aus dem Heydenthum und vornehmlich von denen Tyrannen habe, welche ihre

Lust

Lust daran gehabt, wenn sie gesehen, daß die Menschen auf das allergrausamste gemartert gequählet und gepeiniget worden, denen die Christen hierinnen nicht nachfolgen solten, und 3.) so fände man fast unzehliche Exempel derer unschuldiger Weise gemarterten; Dannenhero man lieber davon abstrahiren, als selbige toleriren solle, zumahln es eine höchstgefährliche Sache wäre, und auf die confessionem extortam wenig zu bauen, so nach auch nicht wohl zu verantworten, wenn man einen Menschen aufs ungewisse durch die Marter zerstümmeln und zum Krüpel machen wolte, der doch nach dem Eben-Bilde GOttes erschaffen.

§. 2.

Allein es haben sich deren schon andere gefunden, welche derer negantium Meinungen mit besondern Nachdruck beantwortet; Nur etwas weniges zu gedencken, so ist ja nicht zu läugnen, daß GOtt denen Kindern Israel Devtr. c. 17. V. 7. Das Gesetz gegeben: **Auf zweyer oder dreyer Zeugen Mund solle sterben, wer des Todes werth sey.** Und also war es an der blossen convictione genug. Wie wir denn auch finden, daß GOtt der bißweilen selbsten in criminalibus den Ausspruch gethan, und durch das Urim und Thumim an dem Schildlein Aaronis geantwortet: wie wir Lev. cap. 24. v. 10. seqq. lesen, selbst den casum erörtert, als des Israelitischen Weibes Sohn geflucht, und den Nahmen des HErrn gelästert hatte. Nicht weniger ist Num. cap. 15. v. 32. seqq. noch einander Exempel zu finden, daß GOtt damahls selbst über den Sabbath-Schänder das Urthel gesprochen, wiewohl bey diesen beyden casibus nicht exprimiret, ob es ad eruendam veritatem geschehen, oder ob nur bloß die species pœnæ allda dictiret worden. So viel aber die Tortur an sich selbst belanget, so hat unser HErr GOtt Num. c. 5. v. 12. seqq. ausdrücklich verordnet: **Daß wenn ein Weib von dem Manne verlauffen und der Mann würffe einen Verdacht auf sie, als ob sie Ehebruch getrieben, könte ihr aber solches nicht erweisen, so solle er sie nebst dem Eiffer- und Rüge-Opffer vor den Priester bringen, und der Priester solle des heiligen Wassers nehmen in ein iedes Gefäß, und Staub von Boden der Wohnung ins Wasser thun. Und der Priester**

solle

solle das Weib mit entblösten Haupt vor den Herrn stellen, und in seiner Hand bitter verflucht Wasser haben; Und der Priester solle sie wegen der Beschuldigung fragen, auch dabey mit diesem Fluche beschweren: Der HErr setze dich zum Fluch und zum Schwur unter deinem Volcke, daß der HErr deine Hüffte schwinden und deinen Bauch schwellen lasse. So gehe nun das verfluchte Wasser in deinen Leib, daß dein Bauch schwelle und deine Hüffte schwinde. Und das Weib muste sagen Amen! Amen! Hernach schrieb der Priester diese Flüche auf einen Zettel, und wusch sie mit dem bittern und verfluchten Wasser ab, und gab solch bitter verflucht Wasser dem Weibe zu trincken. Dieses Mittel war in der That eine Tortur, angesehen der Leib dadurch afficiret wurde, das Weib mochte schuldig, oder unschuldig seyn, auch muste dadurch die sonst verborgene Wahrheit an den Tag kommen, vid. Joh. Selden. de ux. hebr. l. 3. c. 15.

§. 3.

So viel nun die Zeit Neues Testaments anbelanget, so finden wir nicht weniger, daß die Marter bey denen Jüden in Gebrauch gewesen, angesehen Act. cap. 12. v. 1. die klaren Worte stehen: **Zu derselben Zeit legte der König Herodes die Hände an etliche von der Gemeine zu peinigen** und Cap. 22. v. 22. seqq. wird die Geschichte erzehlet, daß die Jüden über den Apostel Paulum gestürmet; Weil aber der Ober-Hauptmann wegen ihres unbändigen Geschreyes nicht erfahren kunte; **Was die Ursache ihres Tumults eigentlich sey: so hieß er ihn in das Lager führen, daß man ihn stäupen und erfragen solte, damit er erfahren möchte, um welcher Ursachen willen sie also über ihn rieffen:** welches ebenfalls eine Species torturæ war, nur daß sie von denen heutigen unterschieden. Darbey aber ist nicht zu befinden, daß der heilige Apostel diesen modum eruendi veritatem gemißbilliget hätte, sondern er verwieß ihnen nur, daß sie es ohne Urthel und Recht thäten, welches auch heute zu Tage auf das genaueste noch observiret wird, und ist nach der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, Art. 20. damit gar behutsam umzugehen. Hiernechst wäre

freylich wohl zu wünschen, daß dieses scharffe Mittel unter Christen nicht gebrauchet werden dürffte; Aber da die Christlichen Unterthanen sich vielmahls nicht, wie Christen, aufführen, sondern in den Lastern derer Heyden recht ersoffen seyn, auch hernach sich noch so unverschämt bezeigen, daß sie denen Richtern, welche doch an GOttes Statt sitzen, alles auf das leichtsinnigste unter die Augen läugnen, obgleich die allerschärffsten Indicia vorhanden, daß sie die beschuldigten Verbrechen begangen; So wird freylich auch eine Christl. Obrigkeit gezwungen, dergleichen scharffe Mittel zu gebrauchen, deren sie sonst lieber entübriget zu seyn wünschete. Nam reipublicæ interest, ne delicta maneant impunita; Und was solte man wohl sonst vor Mittel zu Herausbringung der Wahrheit anwenden? Soll man es lassen auf das Gewissen und einen Reinigungs-Eyd ankommen? Gewiß, da stehet es gefährlich. Denn solche Leute, welche sich nicht scheuen öffentliche Sünden zu begehen, werden auch schwerlich von so zartem Gewissen seyn, daß sie Bedencken tragen solten einen falschen Eyd zu schweren, wenn sie sich der Straffe dadurch entbrechen können; Ja wenn man auf die reservationes mentales vollendts gehen solte, welche einige sich zu machen pflegen, so würde man darüber erstaunen, Wiewohl die wenigsten davon bekannt seyn werden. Nur eine eintzige hier anzuführen, so ist es durch des Teuffels List und Verblendung dahin gerathen, daß ihrer viele, wenn sie schweren sollen, sich einbilden, sie würden nicht falsch schweren, wenn sie mittler Weile nicht an die Worte des Eydes, welche ihr Mund ausspricht, gedächten, sondern etwas anderes in Sinn sich fasten, da sie doch bedencken solten, wie ein grausamer und schädlicher Selbst-Betrug, ja wie gefährlich dieses ihrer Seelen sey, wenn sie sich unterstehen, GOtt, der da Hertzen und Nieren prüfet, auf solche Art gleichsam hinter das Licht zu führen. Andere haben dieses verdammliche Vor-Urtheil, daß sie sagen: **Gezwungen Eyd sey GOtt leyd,** und meynen, sie müsten schweren, und würden darzu gezwungen, und GOtt würde ihnen solches nicht zur Sünde rechnen, lassen sich auch durch keine Remonstrationes davon abwendig machen, ungeachtet ihnen vorgestellet wird, sie auch selbst wohl wissen, daß ihnen der Eyd

nicht

nicht weiter zuerkannt worden, als wenn sie denselben mit unverletzten Gewissen ablegen könten, weßhalber ihnen auch mehrentheils ihre Herren Beicht-Väter zu geordnet werden, daß dieselben ihnen den Willen GOttes hierunter offenbahren, und sie vor der schweren Straffe des Mein-Eydes verwarnen müssen.

§. 4.

Da nun aus vorherstehenden Relationen abzunehmen, daß die Indicia, welche sich wieder **Johann David Wagnern** hervor gethan, luce meridiana clariora waren, derselbe hingegen, wegen seines üblen Ruffs, als eine solche Person angesehen werden muste, welcher nichts Gutes zu zutrauen; So wurde auch von denen Herren Scabinis Lipsiensibus nicht unbillig wider ihn auf die Tortur erkannt, welches Urthel folgender massen lautet:

Unser freundlich Dienst zuvorn, Ehren-Veste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, günstige Herren und gute Freunde.

„ALs Dieselben uns angebrachte Rüge eingezogene Erkundigung, verfaste Inqvisitional-Articul **Johann David Wagners**, darauff „gethane Antwort, vermittelst Eydes abgehörter Zeugen-Aussage, und angestellte Confrontation, sammt denen dießfalls und andern ergangenen „Acten in 6. Voluminibus benebst einer Frage übergeben und sich des „Rechten darüber zubelernen gebeten haben; Demnach sprechen wir Chur-„Fürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vor recht. Hat obbe-„melter Wagner, so seiner Profession nach ein Mühl-Pursch, als er Arti-„culs-Weise vernommen worden, in Güthe gestanden und bekannt, daß „aus Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sach-„sen, unsers allergnädigsten Herrn, Kriegs-Diensten, worinnen er und zwar „unter dem Fürstenbergerischen Regiment, zur Fahne geschworen gehabt, er „in währender Belagerung vor Stralsund desertiret, und es wird hier-„über derselbe beschuldiget, daß er zeithero des Raubens und Stehlens sich „beflissen, auch zu einer Diebs- und Räuber-Rotte gehöre, mit welcher er

„im Lande herum gezogen und denen Leuten hin und wieder das Ihrige ent-
„wendet, insonderheit daß er Anno 1713. dem Königs-Müller zu **Wil-**
„**denfels, Michael Kuntzen,** die fol. 219. Vol. I. specificirte Sachen,
„am 20. Octobr. Anno 1715. dem Ober-Müller in **Roda, Michael**
„**Fröscheln,** tausend Thaler an baaren Gelde, Bett-Geräthe und Wä-
„sche, zwischen den 15. und 16. April Anno 1719. aus **Hartmann**
„**Wincklers** Garten-Hausse allhier die in Volum. sub D. fol. 57. sub
„A. und B. specificirte zusammen auf 56. Thlr. taxirte Sachen, am nächst-
„folgenden 20. April zu **Großstädeln,** einem Bauer, **Michael Köp-**
„**peln,** ein Pferd, so selbiger auf etliche und zwantzig Thaler geschätzet,
„zwischen dem 27. und 28. Octobr. desselben Jahres, **Annen Marien**
„**Märckerin,** so in einem Hause an der Strasse hinter denen vor Leipzig
„gelegenen Kohl-Gärten gewohnet, die fol. 20. Vol. I. angegebenen und
„auf 54. Thlr. 20. Gr. eydlich gewürderte Sachen am 2. Novembr. sol-
„chen Jahres aus dem **Heidenreichischen Garten** vor dem Hällischen
„Pförtgen allhier einen grossen Spiegel mit vergoldeten Rähmen welchen
„juxta depositi. Test. 7. ad artic. 73. fol. 157. Vol. II. Der Eigenthums-
„Herr auf zehen Thaler geschätzet, nebst ein paar Caffee-Schälgen und ein
„paar Gläsern, und in der Nacht vor dem nächstfolgenden 27. Novembr.
„aus des **Müllers zu Mehna,** Nahmens **George Lorey,** Keller 3. oder
„4. grosse Käse gestohlen, nicht weniger, daß er die in der Nacht zwischen dem
„24. und 25. April des 1719. Jahres fol. 19. seqq. Volum. II. bey **Chri-**
„**stian Müllern,** dem Wind-Müller bey Brandiß vorgegangene ge-
„waltsame Beraubung mit ausgeübet, auch am 17. Novembr. besagten
„Jahres aus der Kirche zu **Neunhofen** ohnweit **Neustadt an der Or-**
„**la,** mit Ausbrechung eines Fensters und gewaltsamer Entzweysprengung
„der Sacristey-Thüre, einen silbernen und vergoldeten Kelch nebst dem
„höltzernen Futteral worinnen selbiger gestanden, den darauff gehörigen
„Teller, gleichfalls von Silber und vergoldet, eine silberne Oblaten-Schach-
„tel und eine andere dergleichen von Holtze, ein groß Tuch oder Decke von
„rothen Taffet, ein groß Leinewandnes Schnupff-Tuch ein bund Cattunes
„Tuch von dem Tauff-Steine mit weisen Frantzen und ein groß weiß Tuch
„vom Tauff-Steine mit Spitzen, so wohl in der Nacht zwischen dem 26.

und

„und 27. Novembr. desselben Jahres aus der Kirche zu Mehna, bey Al-
„tenburg, nach gewaltsamer Entbrechung der Sacristey und zweyer in der
„Mauer befindlichen wohlverwahrten Behältnisse, einen Kelch, den darzu
„gehörigen Teller und ein Hostien Schächtelgen, welche 3. Stücken von
„Silber und vergoldet gewesen, einen grünen Sammeten Cymbel-Sack
„mit Frantzen und einen versilberten meßingenen Blech, ein, am Rande mit
„Gold und Silber gesticktes Nesteltuch, 2. auf den Kelch und den Hostien
„Teller gehörige gepappte Deckel, deren einer von grünen, der andere aber
„von silberfarbenen Taffet, und der eine mit einer goldenen, hingegen aber
„der andere mit einer silbernen Tresse eingefasset, 6. grüne Sargene Vor-
„hänge von des von Bärenstein Kirchen-Stühlen, und einen kleinen
„Schlüssel von des Pfarrers Kirchen-Stuhl, so wohl einen andern von
„dem Schränckgen, worinn man den Klingel-Beutel zu verwahren pflegen,
„und aus dem Cymbel-Kasten, nach dessen ebenmäßiger Erbrechung, vor
„etl. Gülden Heller entwendet oder entwenden helffen; Darneben daß er
„im Septembr. Anno 1719. unweit Waltersdorff in den Amt Alten-
„burg gelegen, Gottfried Finseln ermordet, oder doch darzu geholffen
„und mit einer ledigen Weibs-Person Rahel Christinen Grühlin, Ehe-
„bruch getrieben.

„Ob nun wohl solche ihm beygemessene Verbrechen er nicht gestän-
„dig seyn will, auch wegen des Ehebruchs mit der Grühlin indem nicht zu
„befinden, daß er verheyrathet sey, ingleichen wegen Gottfried Finsels
„Entleibung, und derer bey Michael Kuntzen, Michael Fröscheln
„und dem Müller zu Mehna vorgegangenen Diebstähle, so wohl des
„Wind-Müllers bey Brandis Beraubung, keine zur Peinlichkeit zulång-
„liche Indicia vorhanden.

„Dieweil aber dennoch, was den Kirchen-Raub zu Mehna betrifft,
„bey Inquisiten, als er in Hafft gekommen, juxta fol. 41. Vol. I. sich eine
„vergoldete silberne Schachtel, an deren Boden ein Nahmen ausgeschabt,
„wovon die Anfangs-Buchstaben A. B. V. B. noch sehr kenntlich und zwar
„dergestalt, daß er den Deckel in dem einen Theil der Bein-Kleider, die
„Schachtel selbsten aber in dem andern Theil verborgen gehabt, ferner 5.
„sehr zerbogene Stücken vergoldeten Silbers und 3. gleichfalls zerbogene

„Stücken versilberten Meßings, welche acht Stücken er theils in dem Brust-
„Latze, theils in den Bein-Kleidern versteckt gehabt, ingleichen ein kleiner
„Schlüssel, so wohl juxta fol. 167. eod. Vol. einige Frantzen sich gefun-
„den und juxta citat. fol. 167. it. 273. b. junct. fol. 256. b. dict. Volum.
„Hanß Elias Hugo, Kirch-Vater zu Mehna, daß solches insgesammt,
„aus der Kirchen daselbst, geraubte Sachen, nehmlich die Oblaten-
„Schachtel mit den Anfangs Buchstaben Agnesen Brigitten von Bären-
„stein, so selbige juxta fol. 163. machen lassen, ferner 5. Stücken von dem
„Kelche worunter juxta fol. 44. 166. Volum. I. an dem einen, so von
„dem Mund-Stück gewesen noch die Anfangs-Buchstaben Nicol
„Schwartzens, als des Goldschmidts, bey welchem der Kelch gekauffet
„worden, gestanden, drey Stücken von dem Blech über dem Klingel-Beu-
„tel, die da herum genehet gewesene Frantzen und der Schlüssel zu dem Be-
„hältniß des Klingel-Beutels wären, vermittelst Eydes bestärcket, hinge-
„gen Inquisitens Vorgeben, daß er nur erwehnten Schlüssel auf einen
„Rein bey dem Merseburgischen Stein-Wege gefunden, die Schachtel
„aber nebst den Stücken Silber und Meßing, wie auch Frantzen in Des-
„sau von einem Kerl, so sich vor einen Heyducken von Hamburg ausgege-
„ben vor 4. Thlr. gekaufft habe, nicht beygebracht, auch um so viel weniger
„wahrscheinlich, da er wegen der Zeit, da dieses letztere geschehen seyn soll,
„juxta fol. 68. b. und 187. Volum I. nicht einerley Reden geführet, son-
„dern Anfangs, als ob noch vor Michaelis Anno 1719. also, ehe der Kir-
„chen-Raub zu Mehna geschehen, er zu Dessau erwehnte Sachen käufflich
„an sich gebracht, vorgegeben; Hiernechst wegen des Kirchen-Raubs zu
„Neunhoffen, ein den andern Tag nach dessen Ausübung zu Weyde in-
„hafftirter Kerl, Nahmens Sebastian Rockenfus, bey dem der mit ge-
„raubte silberne Kelch gefunden worden, so wohl bey der summarischen,
„als articulirten Vernehmung, daß er vor seine Person dabey auf der
„Wache gestanden, den Raub selbsten aber zwey Mühl-Pursche in deren
„Gesellschafft er erst zwey oder drey Tage zuvor gerathen wäre, ausgeübet
„hätten, umständlich ausgesagt, und daß der eine davon sich David, der
„andere hingegen Zacharias genennet, so wohl, daß jeder ein Terzirol
„bey sich gehabt, deponiret, auch von beyden eine Beschreibung gemacht,

„welche

„welche juxta fol. 228. b. Vol. I. mit Inquisitens **Samuel Starckens**,
„eines der Dieberey halber sehr berüchtigten Mühl-Purschens übereintrifft;
„wobey den Verdacht vermehret, daß juxta fol. 14. seqq. Vol. sub Δ
„it. fol. 8. seqq. Voll. II. der Neustädter Bothe zu Weyde, **Friedrich**
„**Daniel Hahn**, und dessen Sohn **George Carl**, wie bey dem erstern den
„andern Tag nach dem in der Nachbarschafft ausgeübten **Neuhoffer**
„Kirchen-Raube besagter **Samuel Starcke**, so deren Vetter und vor-
„her in 18. Jahren nicht bey ihnen gewesen, nebst einem andern Mühl-Pur-
„schen, der sich **Zacharias** oder **Zacharias Heinrich** genennet, bey ih-
„nen 2. Nächte geherberget, auch dergleichen Terzirole, als das bey Inquisi-
„ten juxta fol. 40. Volum I. angetroffen, bey sich geführet, vermittelst Ey-
„des bezeuget, und bey der Confrontation den letztern vor **Starckens**
„damahligen Reise-Gefährten gehalten, dagegen **Wagner**, die an sich
„indifferente Circumstantz, daß er nebst **Starcken** bey **Hahnen** jemahls
„gewesen, schlechter dings läugnet, und fol. 12. b. 15. 46. Voll. II. offter-
„wehnten **Starcken** nicht einmahl kennen will, gleichwohl fol. 56. it. 62. b.
„Vol. I. daß er mit ihm umgangen gestehen muß, auch fol. 141. Vol. II.
„daß beyde öffters bey einander sich befunden, durch 2. eydliche Zeugin con-
„vinciret ist, darneben **Starckens Eheweib**, von welcher, daß sie selbst
„etwas ungebührliches gethan, keine Anzeigungen verhanden, fol. 24.
„Volum. I. daß ihr Mann seit dem selbiger sich auf die schlimme Seite ge-
„legt, so wohl Tags als Nachts mit Inquisiten gegangen sey, versichert,
„über dieses nicht gantz aus Augen zu setzen, daß **Wagner** juxta fol. 212. b.
„it. 223. Vol. I. und fol. 159. Volum. II. einen Brust-Latz, so mit ro-
„then Taffet überzogen, nebst einem Streiffgen dergleichen Taf-
„fet, bey sich gehabt, und die Kirch-Väter zu **Neunhoffen** da man ihnen
„selbige Taffet-Stücke vorgeleget, fol. 285. b. seqq. Vol. I. daß das aus
„ihrer Kirche geraubte Tuch solcher Zeug gewesen, auch fast diese Farbe
„gehabt, attestiret, und hauptsächlich deßwegen, weil an denen ihnen vorge-
„legten Stücken, die Farbe gantz ausgegangen, dieselben vor Stücken von
„ihrem Kirchen-Tuche zu recognosciren Bedencken getragen; Ferner der
„**Marckerin** Diebstahl anlangend einige von denen in der Nacht vor dem

28. O-

„28. Octobr. 1719. ihr gestohlnen Sachen juxta fol. 76. Volum. II. in „Samuel Starckens Quartier sich gefunden, und desselben Eheweib „fol. 16. it. 27. seqq. dict. Volum. daß ihr Ehemann, wie er nebenst „Wagnern, solchen Diebstahl begangen ihr weitläufftig gestanden, auch „der letztere selbst davon, daß er die Märckerin bestehlen helffen, geredet ha„be, ausgesagt, dieser auch den von der bestohlnen angegebenen Umstand, „wie er und Starcke vier Wochen vor der Deube bey ihr eingesprochen, „zwar negiret, jedoch daß er einmahl bey ihr gewesen, nicht in Abrede seyn „können; Dann juxta fol. 16. it. 30. b. seqq. Vol. I. der aus dem Hey„denreichischen Garten-Hause gestohlne Spiegel ebenfalls in Samuel „Starckens Quartier wieder erlanget, und von dessen Eheweibe solchen „ihr Mann und Wagner dahin gebracht, auch beyde gegen dieselbe: sie „hätten ihn aus einem kleinen Häußgen von einem Dorffe geholet, ingleichen, sie hätten ein mehrers von dem Vorsaale nicht wegkriegen können „und der Glaser müste auch seinen Antheil davon haben, sich vernehmen „lassen, deponiret worden; Endlich der in Borna inhafftirte Jo„hann Gotthelff Günther, oder der so genannte Quittenbaum Inquisiten, daß dieser mit ihm Günthern, den Diebstahl bey dem Bauer „zu Großstädeln, Michael Köppeln, so wohl nebst ihm, wie auch „Joachim Netteln, Christoph Petscheln und noch einem „ner den Diebstahl in dem Hartmann Wincklerischen Garten„Hause begangen habe, mit vielen Umständen graviret. Im übrigen „Inquisit, ausser der Eingangs erwehnten Desertion noch dieses, daß „er etliche Jahre daher ohne eine ordentliche Arbeit herum gestrichen „sey, und dabey des Spielens sich beflissen habe, eingeräumet, darne„ben in seinen Reden hin und wieder variiret, und als man ihn zur „Hafft gebracht, etliche Stücken Grän-Augen bey sich gehabt, auch „in einem so bösen Ruff, daß man ihm dem Bey-Nahmen Mause„David beygeleget, sich gesetzet, nach mehrern Inhalt, der übergebe„nen Inquisition Acten: So erscheinet daraus und sonst allenthal„ben so viel, daß, wenn Johann David Wagner sein Bekänntniß anderweit in Güte richtig nicht thun will, man wohl befugt, ihn

mit

„mit der Schärffe ziemlicher Weise angreiffen und befragen zu lassen:
„Ob er nicht zeithero des Stehlens und Raubens sich beflissen. Ober
„nicht zu einer gewissen Diebs- und Räuber-Rotte gehöre? Wer seine
„Cameraden seyn, wie sie heissen, und wo sie sich aufhalten? Ob er nicht
„mit denenselben im Lande herum gezogen, und die Leute hin und wie-
„der bestohlen und beraubet? Wen er solcher gestalt bestohlen und
„berauaet, oder bestehlen und berauben helffen? Wer ihm bey
„jedweder solcher That geholffen? Ob er nicht insonderheit
„in der Nacht zwischen dem 26. und 27. Novembr. des 1719. Jahres aus der
„Kirche zu Mehna bey Altenburg die fol. 163. b. seqq. Volum. I. spe-
„cificirte Sachen geraubet, oder rauben helffen? Ob er nicht auch den Cym-
„bel Kasten erbrochen, und daraus vor etliche Gülden Heller entwendet,
„oder entwenden helffen? Wer ihm bey solchem Kirchen-Raube geholffen,
„was er mehr dabey gethan und ihm darum bewust sey? Ferner, jedoch nur
„biß auf die Bande: Ob er nicht in der Nacht nach dem 17. Novembr.
„1719. aus der Kirche zu Neunhoffen bey Neustadt an der Orla, die
„fol. 21. Volum. sub A. specificirten Sachen geraubet, oder rauben
„helffen? Wer ihm dabey geholffen, was er dabey mehr gethan und ihm
„darum bewust sey? Endlich jedoch nur biß auf die Daumenstöcke: Ob er
„nicht im April Anno 1719. aus Hartmann Wincklers Garten-Hause
„allhier die in Volum. sub D. fol. 57. sub A. und B. specificirte Sa-
„chen? Ob er nicht in eben demselben Monath Michael Köppeln, einem
„Bauern zu Groß-Städeln, ein Pferd? Ob er nicht im Octobr. desselben
„Jahres Annen Marien Märckerin, in denen Kohl-Gärten vor
„Leipzig, die fol. 20. Vol. I. angegebene Sachen? Ob er nicht am 2. No-
„vembr. solchen Jahres, aus dem Heydenreichischen Garten allhier
„ein Spiegel, ein paar Caffee-Schälgen und ein paar Gläser entwendet,
„oder entwenden helffen? Wer ihm bey jeder von diesen Deuben geholffen?
„Was er davon zu seinem Antheil genossen, oder zugewarten gehabt? Wo
„er mit den ermangelnden Stücken hinkomen? Was er dabey allenthalben
„mehr gethan und ihm darum bewust sey? Wenn nun seine Uhrgicht mit
„besondern Fleiß aufgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebst diesen

„wieder übergeben wird, so ergehet, wegen seiner Bestraffung, nicht weniger „Annen Catharinen Grühlin halber, ferner was recht ist, von Rechts„wegen. Zu Uhrkund mit unsern Insiegel versiegelt

Chur-Fürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.

M. Martio 1721.

Denen Ehren-Vesten, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- und Wohlweisen, Stadt-Gerichten zu Leipzig. Unseren günstigen Herren u. guten Freunden.

§. 5.

Nachdem nun solch Urthel bey denen E. Stadt-Gerichten eingelaufen, so wurde Montags, als den 24. Mart. 1721. der Inquisit, **Johann David Wagner**, aus seinem Gefängniß vor Gerichte gebracht, und ihm gemeldet, daß in seiner Sache ein Urthel heraus kommen, so dahin gienge, daß er, wenn er sein Bekänntniß anderweit in der Güte richtig nicht thun würde, dem Scharff-Richter zur Marter untergeben werden solte, worauf er sich aber vernehmen ließ: **Er wisse nichts nicht, man möchte thun, was man wolte, er habe ein gutes reines Gewissen.** Ob ihm nun wohl sehr beweglich zugeredet, und er vermahnet ward, die Wahrheit ferner nicht hartnäckig zu hinter halten, sondern damit frey heraus zu gehen, seine verübte grosse Boßheiten zu bekennen, darüber Reu und Leid zu tragen, solche GOtt hertzlich abzubitten, und, was sodann Urthel und Recht mit sich bringen würde, gedultig zuertragen; So blieb er doch einmahl wie das andere darbey, daß er nichts wisse.

§. 6.

Hierbey stellete der Inquisit **Wagner** sich gantz matt und krafftloß an, fiel auch währender Admonition zu zweyen mahlen nieder auf die Knie, hielte sich an die Kasten, so vor dem Gatter in der Richter-Stube stehen an, und wolte sich nicht wieder erheben, biß er von dem Stockmeister

und

und einem Knechte, so ihn unter die Arme angefasset, wieder aufgerichtet worden. Ob nun dieses eine wahrhafftige Mattigkeit, oder nur eine Verstellung wäre, konte man damahls nicht gleich wissen; denn eines theils hatte er von Natur eine schwartz gelbe Farbe in Gesichte, so sahe er auch gar miserable aus, andern theils aber war vorhero keine Kranckheit an ihm verspühret worden, vielmehr hatte er, nach des Stockmeisters Bericht, einmahl wie das andere, die ihm vorgesetzte Speise gegessen; Dannenhero wurde er dem Stadt-Physico Herrn D. **Petermannen** untergeben, daß dieser seine vorgeschützte Schwachheit examiniren, und sowohln davon, als auch ob an ihm eine scharffe Frage vollstrecket werden könne, seinen Bericht erstatten solle, wie nun der Gefangene befunden worden, solches giebet beykommendes

Medicinisches Attestat.

Auf Begehren der Wohllöbl. Stadt-Gerichten allhier habe ich heute Vormittags gegen 11. Uhr unter dem Rath-Hause in der Wach-Stube, den inhafftirten Müller, Nahmens **Johann David Wagnern**, in Augenschein genommen und besichtiget, an diesem aber nicht observiret, daß er an einer Kranckheit laborire, sondern sein Vorgeben in lauter Verstellung bestehe. Dahero er gar füglich zur Tortur kan gebracht werden. Solches attestiret hiermit. Sign. Leipzig, den 24. Mart. 1721.

D. Benjamin Benedict Peterman.

§. 7.

Von solcher Zeit an, ward die Verstellung immer grösser, gleichwohl aber konte er es auch nicht gäntzlich verbergen, daß man nicht hätte wahrnehmen sollen, wie solches bloß aus Boßheit geschehe. Denn als ihm den 25. Mart. 1721. so das Fest Mariä Verkündigung, nicht allein Fleisch, sondern auch Wein vorgesetzet wurde, hatte er zwar, nach des Stockmeisters Relation, solches von Mittage an biß auf den Abend stehen lassen, endlich aber dennoch durch den Stockmeister das Fleisch sich wärmen lassen, und selbiges nebst dem Weine verzehret, nachhero aber, biß an den Tag, da er würcklich gemartert worden, hatte er nichts, ausser einsmahls des Nachts,

da es niemand gesehen, nur ein paar Bißgen Brod gegessen, ob ihm schon Fleisch und Bier vorgesetzet worden.

§. 8.

So wolte er auch durchaus nicht wieder vor Gerichte kommen, sondern schützte jederzeit seine Mattigkeit und daß er nicht gehen könte, vor, stieß auch diese unbescheidene Reden aus: **Sie solten ins Teufels Nahmen machen, was sie wolten, er wisse von nichts;** Blieb endlich jederzeit auf seinem Lager liegen, und war weder in Güte noch mit Bedrohungen zu etwas zu bringen, gab auch letzlich gar keine Antwort mehr. Dannenhero wurde die Veranstaltung gemachet, das er den 28. Mart. in aller Frühe, ehe noch das Volck auf denen Gassen befindlich, aus seinem Behältniß vom Grimmischen Thore aufs Rath-Hauß gebracht, und wenn er darbey verbliebe, daß er, Schwachheit halber, nicht gehen könte, durch die Siech-Knechte, welche zu dem Ende zu bestellen, in einem Korbe dahin getragen werden solte. Als nun an bemelten Morgen der Stockmeister, **Wagnern,** in seinem Behältniß angedeutet, mit aufs Rath-Hauß zu gehen, hatte er sich weder darzu bequehmen noch auch sich anziehen wollen. So bald aber ihm gemeldet worden, er solte ins Lazareth komen, um allda curiret zu werden, worzu bereits die Siech-Knechte mit dem Korbe vorhanden, welche ihn dahin tragen solten, so hatte er Kräffte gnung aufzustehen, worbey er sich nicht nur selbst zum Anziehen geschicket, sondern auch in den Korb geleget, und sich getrost fort tragen lassen, wie auf dem am Titul-Blatt befindl. Kupffer-Stich num. 4. zu ersehen, da er denn nicht anders gemeynet, als daß der Weg nunmehro ins Lazareth gienge, woselbsten er vielleicht zu échapiren gedacht; allein sein Concept ward ihm gar sehr verrücket, und er muste sich gefallen lassen unterm Rath-Hause, allwo die Siech-Knechte den Korb mit ihm niedersetzten, so gut als er sich hinein geleget, wiewohl mit seinem gröSten Unwillen, auch wiederum heraus zu steigen, und sich in der Wacht-Stube allda, bey denen Gerichts-Knechten so lange, biß er vor Gerichte gebracht werden können, auf zu halten; Da er nun vorgelassen, und um seine Erklährung wegen des ihm publicirten Urthels befraget ward, explicirete er sich sogleich, daß er selbiges eingehen wolle, sie möchten machen was sie wolten, er wisse von nichts.

§. 9.

§. 9

Wie wohln ihm nun solchen Tages wiederum Fleisch und Bier vorgesetzet wurde, so ließ er es dennoch vor sich stehen, ohne daß er es anrührete; Dannenhero nicht undeutlich abzunehmen, wie sein gantzes Wesen eine blosse Verstockung und Hartnäckigkeit sey, wodurch er die Leute zum Erbarmen gegen sich bewegen, mithin die bevorstehende Tortur von sich abwenden wollen; Es kan auch seyn, daß er den Vorsatz gehabt, lieber durch Hunger sich das Leben zu nehmen, als seine verübten Boßheiten zu bekennen, oder den zu erwartenden Schmertz der Marter zu erdulten.

§. 10.

Dem sey aber wie ihm wolle, es halff ihm solches nichts, vielmehr ward die Anstalt gemachet, daß des folgenden Tages, so der 29. Mart. und ein Sonnabend, die vorgeschriebene Tortur an ihm appliciret, und durch deren Schärffe, das Bekänntniß, welches er in Güte zu thun so lange sich verweigert, nunmehro aus ihm gebracht werden solte, wie denn auch solches würcklich erfolget, und zwar ward er Anfangs in die Richter-Stube gebracht, allwo der regierende Stadt-Richter, Tit. Herr D. Carl Friedrich Romanus, pro Tribunali sitzend, (worbey die übrigen Herren Assessores jedweder seinen gewöhnlichen Platz an der Richter Tafel genommen, auch der Ober-Schöppen- und Gerichts-Actuarius, Herr David Bittorff, ingleichen der Gerichts-Schreiber Herr Johann Michael Reisig, ihre Protocolla vor sich hatten, um des Inquisiten Urgicht zu registriren) demselben den gefährlichen Zustand, worinnen er sich befände, die allbereit über ihn ausgebrochene Gerichte GOttes, und die Schärffe der bevorstehenden Marter, in gar nachdrücklichen Terminis, und mit Vorhaltung derer wider ihn hervor scheinenden starcken Beweißthümer, vorstellete, auch beweglich zuredete, daß er doch seine Seele retten, seine begangene grosse Boßheiten, welche am hellen Tage lägen, GOtt nicht gleichsam in das Angesicht läugnen, sondern dieselben offenhertzig bekennen, wahre Reue und Leid darüber haben, GOtt um Vergebung derselben inbrünstig anruffen, sich des Verdienstes Christi getrösten, und sodann die wohlverdiente Straffe, welche ihm zuerkannt werden möchte, gedultig leiden sollen, und wenn er ja über Vermuthen die scharffe Marter ausstehen möchte, so warteten dennoch schon an-

derer Orten Bande und Stricke auf ihn. Allein bey diesem Menschen halffen alle solche Vorstellungen nichts, sondern er beantwortete die ihm vorgehaltenen Puncte allerseits mit nein, oder mit Kopff-Schütteln, wuste sich auch abermahls so ohnmächtig und krafftloß anzustellen, daß er auch, ob ihm gleich starcker Spiritus und brennender Schwefel vor die Nase gehalten wurde, dennoch lange keine Empfindung von sich spühren ließ.

§. 11.

Ob ihm nun wohl, nach verichtetem gütlichen Examine, in der Richter-Stube, Andeutung geschahe, abzutreten, so gieng er dennoch nicht, sondern muste durch den Stockmeister und zwey Knechte hinaus geschleppet, auch nach der Figur des Titul-Kupffers sub No. 5. in die Marter-Cammer durch 3. Knechte getragen, und daselbst, weil er sich stellete als ob er gar nicht stehen könte, auf die Leiter gesetzet, und angelehnet werden, allwo er zwar nochmahls in Güte, in Gegenwart des Scharff-Richters, vernommen ward, und ihm gar nachdrückliche Admonition geschahe, allein er blieb beständig bey seinem Läugnen.

§. 12.

Hierauf wurde er dem Scharff-Richter übergeben, welcher ihn durch seine bey sich habende Knechte gantz nackend ausziehen und sodann eine lange schwartze Schürtze vorbinden ließ, hernach führete er ihn an denjenigen Tisch, auf welchem er die zur Peinligkeit gehörigen Instrumenta ausgebreitet, zeigete solche allerseits dem Inquisiten, und meldete ihm, was selbige vor Schmertzen verursachen könten, sodann führete er ihn auch zur Leiter und bedrohete ihn, daß er auf derselben, wenn er nicht mit der Wahrheit heraus gehen würde, vermittelst eines oben gemachten Globens und Stricke in die Höhe gezogen, unten aber mit denen Füssen angebunden werden solte, wordurch aber der Inquisit Wagner vor seiner Halßstarrigkeit sich noch nicht abschrecken, sondern vielmehr geschehen ließ, daß der Scharff-Richter ihm die Haare von Kopffe und Barth mit einer Scheere abschnitte, ihm die Daumen-Stöcke anlegete, und damit zuschraubete, auch sodann mit denen Banden ziemlich scharff schnürete, welche beyde Gradus er aushielt, ohne daß er eine sonderliche Empfindlichkeit von sich spühren lassen, sondern

er be-

er beantwortete vielmehr die hierbey durch den Herrn Stadt-Richter an ihn geschehene Fragen mit einer gantz gleichgültigen Mine, woraus abzunehmen, was massen die Diebe und Räuber dergestalt verstocket seyn, daß sie auch die allergröste Pein und Schmertzen verbeissen, und sich gantz unempfindlich anstellen, nur damit sie bey ihren Cameraden, wie sie zu reden pflegen, vor brave Kerls wollen gehalten seyn, da sie doch hernachmahls offte selbsten bekannt, daß sie gerne alle ihre Missethaten hätten gestehen, und lieber den Tod, als solche Qvaal erdulten wollen, wenn sie es nicht ihren Diebes-Genossen zu Gefallen gethan, allein sie haben auch gemeiniglich hernachmahls, wenn sie zur Erkänntniß gekommen, gar sehr bereuet, daß sie um anderer willen sich selber an ihren Leibern unnöthige Marter anthun lassen, welches in Wahrheit auch gegen GOTT nicht zu verantworten.

§. 13.

Unser Inquisit hatte es zwar nunmehro durch seine Halßstarrigkeit so weit gebracht, daß er die Daumenstöcke und vollen Bande überstanden; Jedoch das nagende Gewissen, das mehr als 1000. Hencker peinigen kan, ingleichen die bereits erlittene Marter, und Furcht vor noch mehrerer, mochte ihm wohl sein Unrecht, welches er sich dadurch zuzöge, zu erkennen geben; Dannenhero fieng er an, als er zur **Leiter** gebracht werden solte: Man solle ihn loß lassen, er wolle bekennen, immassen er auch darauff so gleich gestanden: Daß er zeithero des Stehlens und Raubens sich beflissen, und zu einer Diebes- und Räuber-Rotte gehöre, worunter insonderheit 1.) Der Schmidt **Joachim Nettel** zu **Gautzsch** 2. **Hannß Georg Kärner** von hier aus Leipzig, so anjetzt in **Borna** säsſe. 3.) **Starcke** ein Müller oder Zimmermann, dessen Frau allhier in Lazarethe gestorben, und hätte er in Sperlings Hause gewohnet. 4.) **Rockenfus** ein Tuchmacher Pürschgen, gebohren zu **Mühlhausen**, so zu Neustadt an der Orla sitzen solte. 5.) Ein **Bortenwürcker**, so auch in Borna sitze, dessen Nahme wolte ihm nicht beyfallen, er hätte aber in Pegau das Geld gestohlen, so ein Ertz-Dieb wäre, und 6.) Der **Schmidt zu Machern**, sich befinde, weiter wolle ihm jetzo keiner mehr beyfallen.

§. 14.

§. 14.

Uber Benennung dieser Personen brachte der Inquisit **Johann David Wagner**, bey einer guten halben Stunde zu, bath auch mittler weile zu vielen mahlen, ihn loß zu lassen, worgegen er aber bedeutet wurde, daß solches nicht geschehen könte, jedoch ward dem Scharff-Richter erlaubet, die Bande etwas zu lüfften; Wornach er weiter gestunde, daß er mit obigen Personen im Lande herum gezogen, und die Leute hin und wieder bestohlen und beraubet, vornehmlich aber hätte er dem Müller zu **Rhoda** bey Jena das Geld genommen, er wisse aber nicht wie derselbe heisse, es würde wohl 5. Jahr seyn, daß es geschehen, sie wären zur Nachtzeit, als der Müller gleich gegessen, eingebrochen, und hätte ein Trabant, sonst aber weiter niemand darbey geholffen, welcher auch den Diebstahl angegeben, das Geld hätte in der Lade gestanden, und möchte ohngefehr tausend Thaler gewesen seyn, darein sie sich zu gleichen Theilen getheilet.

§. 15.

Weil Inquisit so gar inständig anhielt, ihm die Arme so auf auf den Rücken zusammen gezogen, von den Banden loß zu machen, daß er sie vor sich auf den Schooß legen dürffe, denn er sonsten wegen Schwachheit nicht reden könnte, er wolte alles ordentlich, worüber er würde befraget werden, bekennen; So wurde es endlich dem Scharff-Richter verstattet und erzehlete er sodann fernerweit: Die Lade, woraus er das Geld gestohlen, habe oben in des Müllers Schlaff-Kammer auf dem Boden gestanden, dahin er nebst seinem Cameraden auf einer Leiter durchs Fenster gestiegen, und weil die Schlüssel zur Lade im Bette gelegen, welches der Trabante schon gewust, hätten sie selbige damit eröffnet, und als sie das Geld gehabt, wären sie damit zum Fenster wieder hinaus und die Leiter hinunter gestiegen, auch also, ohne daß sie jemand gewahr worden, fortkommen; Mit diesem Gelde hätten sie sich Anfangs nach Dreßden gewendet, und seinen Antheil habe er verthan, wo aber der Trabant eigentlich hinkommen, wisse er nicht, denn er ihn seither dem nicht wieder gesehen, er habe auch weiter keinen Diebstahl, als was die Kirchen-Räube betreffe, begangen; und

zwar

zwar sey er vornehmlich bey Ausübung des Kirchen-Raubs zu **Mehna** gewesen, welchen er und **Starcke** verübet, dieser habe ihm gemeldet, daß er da bekannt sey, und Nachricht hätte, daß in der Kirche ein Kelch stünde, weßhalber Starcke auf einer Leiter, welche bey der Kirche gelegen, zum Fenster hinein gestiegen, so ohngefehr um Mitternachts-Zeit geschehen, er hingegen habe inzwischen haussen vor der Kirche Wache gestanden, worbey auch **Rockenfus** sich befunden; Auf zureden aber gestunde er, daß er selbsten mit in der Kirche drinnen gewesen, und die vorgehaltenen Sachen, nach der aus dem Hoch-Fürstl. Amte Altenburg überschickten Specification, rauben, auch den Cymbel-Kasten erbrechen, und aus selbigen vor etliche Gülden Heller entwenden helffen. Diese Sachen allerseits hätten sie in 3. gleiche Theile getheilet, und wäre auf seine Portion insonderheit ein halber Thaler an Hellern, die noch gegenwärtige Ostien-Schachtel, das zerbrochene Silber, und Fransen gekommen, was aber nicht mehr vorhanden, hätte er schon verkaufft und verthan.

§. 16.

Hierauf ward Inquisit auf sein Bitten, weil ihn so gar sehr fröre, daß er fast nicht mehr reden könte, und gethanes Versprechen, daß er, wenn er sich ausgewärmet haben würde, und wieder in die Richter-Stube käme, alles schön und deutlich erzehlen wolte, was ihm noch beyfallen würde, in die Wacht-Stube unterm Rath-Hause gebracht, und denen Gerichts-Knechten zu genauer Beobachtung anbefohlen; Als er nun den Nachmittag darauff wiederum vor Gerichte gelassen, und seines Versprechens erinnert wurde, sagte er: Er bäte, die Herren möchten ihn schützen, er sey in der Jugend in die Frembde und unter böse Gesellschafft kommen, so ihn verführet, Anfangs wäre er den Mühlen nachgegangen, und darbey in **Starckens** Compagnie gerathen, von dem er erfahren, daß er hier und dar Diebstäle ausgeübet, als er zu Ostern, welches jetzo 2. Jahr würde (ist An. 1719.) zu **Möckern** in der Schencke gewesen, und allda **Starcken** angetroffen, wären sie mit einander bekannt worden, darauff er auch mit ihm herein nach Leipzig gegangen, und habe sich zu einem neuen Hembde Schwäbisch, allhier auf dem Marckte, in einer Bude, in Beyseyn des **Schüssel-Mägdgens** (der

Grühlin) gekaufft, welche ihm auch solches Hembd gefertiget, und dieses Mägdgen habe er zu **Möckern** in der Schencke, da er mit ihr getantzet, kennen lernen.

§. 17.

Nachdem er nun mit gedachten **Starcken**, **Hannß Georg Kärnern**, **Abrahamen**, **einem Mühl-Purschen** von Wurtzen, und noch einem **Mühl-Purschen**, den er aber nicht zu nennen wisse, aufs Brand-Forberg gegangen, und allda etliche Krüge Bier getruncken, wären sie sodann nach Gautzsch in die neue Schencke gegangen, woselbsten sie **Quittenbaumen**, den **Leineweber**, dessen Nahmen er ebenfalls nicht angeben könne, und noch zwey andere angetroffen, und hätten sie alle mit einander Compagnie gemachet, sich an einen im Hause gestandenen Tisch gesetzet, auch zusammen getruncken, und wiewohl sie unter einander sich veruneiniget, und geschlagen, so hätten sie sich doch auch wieder vertragen; Weil nun **Quittenbaum** erzehlet, daß er in **Borna** bekannt sey, und daselbsten bey einem Tuchmacher Tuch und Geld wäre, welches sie holen wolten, hätten sie sich mit einander auf den Weg gemachet, sich aber nochmahls veruneiniget und geschlagen, weßhalber er nicht mit ihnen gehen mögen, sondern wäre wieder umgekehret, hierher nach Leipzig gegangen und habe sich an die 8. Tage, theils beym **Schüssel-Mägdgen**, und theils in Bier-Häusern auffgehalten, allwo er gespielet, und bey gedachten **Schüssel-Mägdgen** habe er gegessen und getruncken, doch hätte er nicht fett gelebet, sondern sich genau beholffen.

§. 18.

Er vor seine Person, habe alleine keinen Diebstahl ausgeübet, sondern wäre jederzeit mit **Starcken**, **Abrahamen**, und dem andern Mühl-Purschen gegangen, so ihm bißweilen eine Zeche Bier gegeben. Einesmahls wäre er, **Starcke**, **Abraham** und ein **Tuchmacher**, nach Jena zu, die Saale hinauf gelauffen, weil nun **Starcke** und **Abraham** der Gegend bekannt gewesen, hätten sie allda eine Kirche beraubet, er wisse aber den Ort nicht zu nennen, **Starcke** hätte eine Leiter angeleget, und wäre zum Fenster alleine hinein gestiegen, Abraham aber und der Tuchmacher hätten

Wache

Wache gehalten, er hingegen hätte sich so lange, als Starcke in der Kirche gewesen, an dieselbe hingesetzet, und eine Pfeiffe Taback gerauchet; Als nun Starcke heraus kommen, habe er einen Kelch, und ein Stücke Cattun mitgebracht, und als derselbe den Kelch zerhacket, hätte Starcke und Abraham 4. Theile daraus gemachet, davon auch er einen Theil bekommen.

§. 19.

Nach diesem wären sie weiter gegangen, und als sie wohl 3. Meilen von der erstern Kirche weggewesen, wäre sodann **Starcke** wieder in eine andere gestiegen, deme **Abraham** gefolget, und hätten daraus wieder einen Kelch, Schachtel, und ein Stück rothen Tafft geholet, davon sie ihm wiederum ein Stückgen Tafft und eine Schachtel gegeben, und solches wäre der Tafft gewesen, daraus er sich lassen den Brust-Latz machen; Inzwischen wäre er und der Tuchmacher haussen vor der Kirch-Thüre Wache gestanden; **Starcke** hätte diese beyden Kirchen-Räube in Vorschlag gebracht, und angegeben, wormit auch er zu frieden gewesen, wäre daher mitgegangen, und habe haussen vor denen Kirchen Wache gehalten, denn er nicht die Courage gehabt, selbsten mit einzusteigen.

§. 20.

Als er sich, wie er bereits gemeldet, den Brust-Latz, auf einem Dorff, so er nicht mehr zu nennen wissen, machen lassen, wäre er wieder hieher nacher Leipzig gegangen, da er denn in Arrest kommen; Das Futter, so unter diesem Latz sich befunden, wäre Beltz gewesen, und darzu wäre er folgender Gestalt gelanget: Es hätten nehmlich **Quittenbaum**, der Leineweber, ingleichen er, Inquisit, und noch zwey andere, so ihm nicht beyfielen, allhier zu Leipzig um Ostern 1719. ein Garten-Hauß bestohlen, und daraus vielerley Sachen genommen; Einer von ihnen habe ein Eisen gehabt, und damit einen Laden, so hinaus aufs Land gegangen, aufgebrochen, sodann wäre derselbe ingleichen **Quittenbaum** hinein gestiegen, welche ihm und dem Leineweber, so nebst ihm haussen gestanden, die Sachen heraus gelanget, und wären es die in Actis sub Y. fol. 57. specificirten, von dem **Hartmann Wincklerischen** Gärtner, **Gottfried Weywoden** angegeben

gewesen, wormit sie nacher Gautzsch gegangen, und als er des andern Tages auch dahin sich begeben, hätte er von diesem Diebstahl mehr nicht als 16. gr. ingleichen ein Stücke Fuchs-Beltz bekomen, welchen letztern er sich unter seinen Brust-Latz füttern lassen.

§. 21.

Es hätte auch **Starcke** bey einer Brandtwein Frauen, (ist **Anna Maria Märckerin** hinter dem grossen Kohlgarthen, ingleichen in einem Garten (welches der Heydenreichische vor dem Hällischen Pförtgen zu Leipzig) allwo ein Spiegel gestohlen worden, Diebstähle verübet, er aber sey nicht mit darbey gewesen, u. bey des Windmüllers nach Wurtzen zu, Einbruch habe er sich ebenfalls nicht mit befunden, sondern es hätte solchen **Quittenbaum, Abraham Nettel, Körner** und **Starcke** begangen, er wäre zu selbiger Zeit hier in Leipzig gewesen, und habe gespielet, und als des folgenden Tages alle diese Personen hieher kommen, hätten sie hübsch Geld mit sich gebracht, da er sie nun bedrohet, es anzugeben, hätten sie ihn Zech frey gehalten, auch ohngefehr 3. Thl. an Gelde gegeben. Er vor seine Person habe keine Brech-Eisen und Dietriche, sondern nur seine Mühl-Axt bey sich geführet, und das Terzirol, so bey ihm gefunden, habe er nicht wegwerffen wollen, sondern sich selbiges zu recht machen lassen, er wisse aber nicht worzu er es geladen, wie ihm denn auch von **Finsels** Ermordung nichts wissend, und wolle ihm jetzo nichts mehr beyfallen, dannenhero diese Vernehmung geschlossen wurde.

Welches alles in Gegenwart des regierenden Stadt-Richters, Tit. Herrn D. **Carl Friedrichs** Romani, Herrn D. **Gottfried Leonhard Baudisens**, Herrn **Zacharien Jöchers**, Herrn D. **Johann Jacob** Mascovs, allerseits Assessoren bey denen löbl. Stadt-Gerichten, ingleichen Herrn **David Bittorffs**, Ober-Schöppen- und Gerichts-Actuarii, und Herrn **Johann Michael Reisigs**, Gerichts-Schreibers, geschahe.

§. 22.

Weiln in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. 56. enthalten:

Der Gefangene soll zum wenigsten über den andern oder mehr

mehr Tag, nach der Marter und seiner Bekänntniß, nach Gutbedüncken des Richters, in die Büttel-Stuben oder ander Gemach für den Bann-Richter und zween des Gerichts geführet, und ihm sein Bekänntniß durch den Gerichts-Schreiber fürgelesen, und alsdenn anderwerts darauf gefragt, ob sein Bekänntniß wahr sey, und was er darzu sage, auch aufgeschrieben werden. So muste solches auch hier geschehen, Es wurde aber vor nöthig erachtet, die von Matth. Coler. part. I. Decis. 183. No. 4. Carpz. part. 3. qv. 126. No. 67. Berg. in Oecon. Jur. L. 4. T. 33. §. 4. Not. 15. Wernh. Vol. II. Obſerv. 145. Beiero in Volckm. emend. P. II. c. 6. §. 5. und anderen Rechts-Lehrern recommandirte Cautel zu adhibiren, und deßhalber von dem regierenden Stadt-Richter, Tit. Herrn D. Carl Friedrich Romano, nomine Judicii, der Notarius, Herr Rudolph August Schubert requiriret, daß derselbe dem Actui ratificationis beywohnen, des Inquisiten Aussage zugleich mit registriren, und in ein Instrumentum publicum bringen solte, worzu auch derselbe sich willig finden ließ, und noch zwey andere Notarios benanntlich, Herr Christian Gottlieb Wolffen, und Herr Christian Ludewig Jacobi, als Instruments-Zeugen, subrequirirte.

§. 23.

Nachdem nun hierauf der Inquisit vor Gerichte, in die ordentliche Richter-Stube gelassen, und ihm seine in loco torturæ auf die Interrogatoria gethane Urgicht durch den Ober-Schöppen- und Gerichts-Actuarium, Herrn Bittorffen, vorgelesen ward, erklährete er sich dergestalt: daß er selbsten nichts gestohlen, doch hätten sie ihm davon seine Part gegeben; Es möchte aber immer darbey bleiben, daß er nehmlich sich des Stehlens und Raubens zeither beflissen, welches er aber auch sogleich wiederruffte, und gab vor, warum er es nicht sagen solte; Die Diebe wären ihm zwar wohl bekannt, er sey aber des Stehlens halber nicht mit ihnen gangen, damit er sich auch deutlich expliciren möchte, wer der oben gemelte Bortenwürcker sey, so könte er nicht anders sagen, als daß es Quitten-

baum wäre, welchen er bey der Gelegenheit kennen lernen, als das Garten-Hauß zu Leipzig bestohlen worden, allwo er ebenfalls sich darbey befunden. Bey des Müllers zu **Rhoda** Diebstahl blieb er beständig, und setzte noch dieses hinzu, daß der Trabant das Geld aus der Lade heraus gelanget, und ihm ein paar Säcke gegeben, welche er die Leiter herunter getragen; Hingegen veränderte er seine Aussage wegen des Kirchen-Raubes zu **Mehna** dergestalt, daß er wieder läugnete, wie er selbst mit in die Kirche gestiegen, und bey der Erbrech- und Beraubung mit Hand angeleget, sondern die beyden Mühl-Pursche **Starcke** und **Abraham** hätten solches gethan, er aber wäre vor der Kirche geblieben und hätte eine Pfeiffe Toback gerauchet, biß gemeldte beyde Personen die Sachen heraus gebracht, welche sie sodann in 3. gleiche Theile getheilet, davon die ihm vorgehaltene Schachtel mit dem zerbogenen Silber, so bey ihm gefunden worden, noch sey, die Diebe hätten ihm zwar auch einen halben Thaler von dem Gelde, welches sie mit aus der Kirche gebracht, gegeben, es wären aber solches keine Heller, sondern Pfennige gewesen; So habe er sich auch geirret, daß er ausgesaget, als ob **Rockenfus** bey dem **Mehnaischen** Kirchen-Raub sich mit befunden, sondern **Abraham** sey solches gewesen.

§. 14.

Hierauf geschahe eine fernerweite Vernehmung über Inquisitional-Artikul, wegen dererjenigen Verbrechen, welche **Wagner** ausser der Marter-Cammer in Güte gestanden, da er denn nochmahls bekannte, wie er auch bey Ausübung des Kirchen-Raubs zu **Neunhoffen** bey Neustadt an der Orla sich mit befunden, worbey **Starcke** und **Rockenfus**, weiter aber niemand, zu gegen gewesen, und solcher gestalt entschuldigte er hier den Mühl-Purschen **Abraham** selbsten wiederum, den er oben dißfalls mit angegeben hatte; Die Kirche, welche allda beraubet worden, läge gantz alleine auf einem Berge, das Dorff aber im Grunde, in selbige wäre **Starcke** alleine gestiegen, er aber, und **Rockenfus** hätten Schild-Wache unter einer grossen Linde gestanden, wären auch bißweilen auf dem Kirch-Hofe herum spatziren gegangen, ehe **Starcke** noch in die Kirche hinein

ein gestiegen, hätte er den Verlaß mit ihnen genommen, daß sie pfeiffen solten, wenn jemand käme, weil sie aber niemanden gemercket, hätten sie solches nicht thun dürffen, wenn auch jemand gekommen wäre, würden sie davon gelauffen seyn, **Starcke** aber hätte mögen stecken bleiben. Als nun derselbe wieder zurück kommen, hätte er einen Kelch, eine weiße Dose, rothen Tafft, Cattun, und ein Schnupff-Tuch heraus gebracht, wormit sie in ein Schieß-Hauß auf einer Wiese sich begeben, allwo Starcke Feuer angeschlagen und einen Wachs-Stock angezündet, mit welchem Inquisit geleuchtet, Starcke aber hätte den Kelch mit der Axt zerhauen, und den Cattun mit dem Messer zerschnitten, davon er etliche Stückgen von dem zerhauenen Kelch, ein Stückgen Cattun, welches er in die Tasche gestecket und verlohren, und etwas rothen Tafft bekommen, von welchem letztern er sich einen Brust-Latz machen lassen; Von der weissen Schachtel hätte Starcke das Creutzgen abgebrochen, und selbige anfangs Inquisiten gegeben, er hätte sie aber dennoch wieder zu sich genommen, und ihm dargegen etliche Stück Silber von dem Kelche gegeben, ob nun derselbe Schnupff-Toback in solche Dose gethan, wisse er nicht, wie er denn auch von einem andern Kirchen-Raube, als dem **Neunhoffischen** und **Mehnaischen** nichts angeben könne, sondern er hätte sich oben in seiner Erzehlung nur geirret, und den **Mehnäischen Kirchen-Raub**, den er schon in der Marter-Cammer bekannt gehabt, bey dem **Neunhoffischen** nochmahls erwehnet, auch wegen der Orte sich confundiret; wegen des Diebstahls in dem **Hartman Winckleri-schen Garten** zu Leipzig blieb er ebenfalls nochmahls bey seinem Bekänntniß, auch daß er mehr nicht als einen Gulden, und ein Stück Fuchs-Beltz, zu seinem Antheil erhalten. Und dieses alles wurde nicht allein von dem Ober-Schöppen- und Gerichts-Actuario, Herrn **Bittorffen**, registriret und zu denen Acten gebracht, sondern es übergab auch der Notarius sein über diese völlige Aussage aufgerichtetes, und so wohl von ihm, als denen Instruments-Zeugen unterschriebenes Instrumentum publicum ad Acta.

CAP.

Caput X.

Von der Johann David Wagnern zuerkannten Todes-Straffe, dessen Revocation, ingleichen der versuchten, aber von ihm ausgeschlagenen Bekehrung, und was sonsten biß an den Tag der Execution noch weiter vorgegangen.

§. 1.

SO bald nun hierauf die Acta complet waren, wurden selbige wiederum in den Churfürstl. Sächß. Hochlöbl. Schöppen-Stuhl zu Leipzig zum Verspruch Rechtens übergeben, was aber daselbst erkannt worden, erhellet aus folgendem

Todes Urthel.

Unser freundlich Dienst zuvorn, Ehren-Veste, Hoch- und Wohlgelehrte, Hoch- und Wohlweise, günstige Herren und gute Freunde.

„ALs dieselben uns **Johann David Wagners** Uhrgicht, sowohl angebrachte Rüge eingezogene Erkundigung, verfaste Inquisitional-„Articul, **Annen Catharinen Grühlin** darauf gethane Antwort, vermittelst Eydes abgehörter Zeugen-Aussage und angestellte Confrontation „samt denen dißfalls und andern ergangenen Acten in VI. Vol. benebst einer Frage übergeben und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben; Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig „darauf vor recht,

Hat **Johann David Wagner**, als er, unserm vorigen „Urthel zu Folge, dem Scharff-Richter auf gewisse Masse untergeben worden, und, nach bereits ausgestandenen Daumenstöcken und Schnüren, „auf die Leiter gebracht werden sollen, jedoch ehe noch dieses würcklich geschehen, daß er bekennen wolle, sich erkläret, auch darauff, daß er zeithero des „Stehlens und Raubens sich beflissen und zu einer Diebs- und „Räuber-Rotte, unter welcher sich **Hannß George Körner, „Starcke, Nettel, Rockenfus**, ein Bortenwürcker, so in Borna sitze „und der **Schmidt von Machern** befänden, gehöre, ferner, nach „gelüfteten Banden, daß er mit solcher Rotte im Lande herum gezogen, und

und die Leute hin und wieder bestohlen und beraubet, insonderheit nebst einem Trabanten, dem Müller zu Roda bey Jena ohngefehr 1000. Thaler, darein sie beyde sich zu gleichen Theilen getheilet, genommen, endlich, nachdem ihm die Armen von den Banden gäntzlich loßgemacht worden, nicht nur mehr Umstände von dem Rodaischen Diebstahle, sondern auch, daß er und Starcke in der Nacht zwischen den 26. und 27ten Novembr. Anno 1719. den Kirchen-Raub zu Mehna bey Altenburg verübet, und Starcke auff einer Leiter hinein gestiegen, er aber, nebst Rockenfußen, inzwischen aussen vor der Kirche Wache gestanden, und, auff Vorhalten, ob nicht er selbsten mit in der Kirchen gewesen, Rockenfuß aber nur allein Wache gehalten, daß dem also sey, und er mit darinnen gewesen, auch sie die vorgehaltene, nehmlich die fol. 163. b. seq. Vol. I. specificirte Sachen, davon die Hostien-Schachtel und das zerbrochene Silber noch hier vorhanden, daraus entwendet, aus welchen Sachen sie drey gleiche Theile gemacht, und er seinen Antheil, was davon nicht mehr vorhanden, verkaufft und verthan, sowohl daselbst den Cymbel-Kasten erbrechen, und daraus vor etliche Gülden Heller entwenden helffen, und sie solche Heller auch in drey Theile getheilet, wovon auff seinen Antheil ein halber Thaler gekommen, in der Marter-Cammer gestanden und bekannt; Hiernächst als, auff sein Bitten und gethane Versicherung, daß wenn er sich ausgewärmet haben würde, er alles, was ihm noch beyfiele, deutlich erzehlen wolte, man ihn etliche Stunden in eine warme Stube, und darauf, in die Richter-Stube gebracht, daselbst auf folgende Art sein Bekänntniß gethan, daß, nachdem er, Starcke, Abraham, und ein Tuchmacher nach Jena zu, die Saale hinauff gelauffen, Starcke und Abraham in solcher Gegend eine Kirche beraubet hätten, und als Starcke allein hinein gestiegen, Abraham und der Tuchmacher Wache gehalten hätten, er hingegen sich, so lange als Starcke in der Kirche gewesen, an dieselbe hingesetzt, und eine Pfeiffe Taback gerauchet; Da nun Starcke heraus kommen, habe er einen Kelch und ein Stück Cartun mitgebracht, und als derselbe solchen Kelch von einander gemacht, hätte Starcke und Abraham vier Theile daraus gemacht,

„davon er auch einen Theil mit bekommen. Nach diesem, als sie wohl „drey Meilen von der ersten Kirche weggewesen, wäre Starcke wieder „in eine andere gestiegen, dem Abraham gefolget, und hätten daraus „wieder einen Kelch, Schachtel und ein Stück rothen Tafft geholet, da„von sie ihm ein Stückgen Tafft, woraus er sich einen Brustlatz machen „lassen, und eine Schachtel gegeben, inzwischen wäre er und der Tuch„macher aussen vor der Kirch-Thüre, Wache gestanden. Starcke „hätte diese beyde Kirchen-Räube in Vorschlag gebracht und angege„ben, womit auch er zufrieden gewesen, wäre daher mitgegangen, und „hätten aussen vor den Kirchen, Wache gehalten, denn er nicht die Cou„rage gehabt, selbsten, mit einzusteigen. Nach diesem hätten Qvitten„baum, der Leinweber, und noch zwey, ingleichen er Inquisit, allhier „zu Leipzig, um Ostern herum, ein Garten-Hauß bestohlen, und daraus „die in Actis sub D. fol. 57. specificirten Sachen genommen, wovon „er 16. Groschen und ein Stück Fuchspeltz empfangen, welch sein Be„känntniß er vier Tage hernach anderweit in Güthe dergestalt wiederho„let, und zwar erstlich wegen des Kirchen-Raubes zu Mehna, daß „er seines Orts nicht mit in die Kirche hinein gestiegen, sondern Star„cke und ein Mühlpursch, Nahmens Abraham, es gethan, er aber wäre „vor der Kirche geblieben, und hätte eine Pfeiffe Taback gerauchet, biß „bemeldte beyde Personen ihm die Sachen heraus gelanget. Diese Sa„chen wären in drey Theile getheilet worden, davon die bey ihm gefun„dene Schachtel, mit dem zerbogenen Silber, noch sey, auch habe er von „Pfennigen, welche Abraham und Starcke aus der Kirche mit her„aus gebracht, einen halben Thaler gekriegt; Dann wegen des Kir„chen-Raubs zu Neunhoffen, daß als solcher verübt worden, er „dabey gewesen, iedoch nicht mit hinein gestiegen, sondern Starcke hät„te es gethan, inzwischen wäre er und einer, Nahmens Rockenfuß, auf„sen auf dem Kirchhoffe herum spatzieren gegangen, Starcke hingegen „hätte zu ihnen beyden gesagt, sie solten pfeiffen, wenn iemand käme, sie „hätten aber solches nicht thun dürffen, weil niemand gekommen wäre. „Starcke hätte einen Kelch, eine weiße Dose, rothen Taffent, Cat„tun und ein Schnupfftuch, aus der Kirche gebracht, nachgehends den

Kelch

Kelch mit einer Axt zerhauen, und den Cattun mit einem Messer von-
einander geschnitten, wobey er, Inquisit, mit einem Wachsstock ge-
leuchtet, von erwehnten Sachen hätte er etliche Stückgen von dem zer-
hauenen Kelch, ein Stückgen rothen Taffent, woraus er sich einen
Brustlatz machen lassen, und ein Stückgen Cattun bekommen; Wo-
bey er noch ad artic. 25. fol. 276. b. Vol. II. auff Befragen: Ob er
nicht noch bey einem andern Kirchen-Raube, auff der Wache gestan-
den, daß er nur bey dem Mehnaischen und Neuenhofischen Kirchen-
Raube auff der Wache gestanden, sich erkläret, hiernächst wegen des
Diebstahls, welchen der Müller zu Roda bey Jena im Octobr. An-
no 1715. erlitten, daß er und ein andrer, so ein Trabant, auff einer Lei-
ter zum Fenster hinein in des Müllers Schlaff-Kammer gestiegen, al-
wo derselbe aus einer daselbst befindlichen Lade das Geld, so ohngefähr
tausend Thaler gewesen seyn möchte, heraus gelanget, und ihm ein paar
Säcke gegeben, so er die Leiter herunter getragen, worauff sie sich zu
gleichen Theilen in solch Geld getheilet, und er sein Antheil davon ver-
than. Endlich wegen des Hartmann Wincklerischen Dieb-
stahls, daß er, nebst Kärnern, Starcken, Abrahamen, und noch ih-
rer zweyen, Quittenbaumen und dem Leinweber, so zu Borna
gesessen, dabey gewesen, und die in Actis sub ℈. fol. 57. specificirte
Sachen, daselbst gestohlen worden, wovon er ein Stück Fuchs-Peltz
und einen Gulden gekriegt. Ob nun wohl, wegen dieser zuletzt bemeld-
ten Deuben, nach Beschaffenheit des angegebenen Wehrts und der vie-
len Complicum, auf eine Lebens-Straffe nicht zu reflectiren, auch, we-
gen des Diebstahls bey dem Müller zu Roda, dasjenige, so fol.
266. Vol. I. zu befinden, zur Gewißheit des corporis delicti nicht zu-
länglich, nächst diesem Inquisitens letzte Aussage mit derjenigen, so er
vorher in der Marter-Cammer und bald darauff in der Richter-Stu-
be erstattet, insonderheit was die Personen betrifft, so, nebst ihm, bey
jedem Kirchen Raube interessiret gewesen seyn sollen, nicht gäntzlich
übereinstimmet. Dieweil aber dennoch Inquisit, daß er vorher bey
Angebung der Personen, so, nebst ihm bey jedem Kirchen-Raube sich
befunden, sich geirret habe, bey der Ratification angezeiget, und in ü-

„brigen sein Bekänntniß dieses deutlich in sich hält, daß in währender „Zeit, da von andern der Kirchen-Raub zu Mehna und der zu Neun„hofen verübet worden, er auf der Wache gestanden, auch nachgehends „von denen, aus beyden Kirchen geraubten Sachen, einen Antheil be„kommen, welches die Todes-Straffe nach sich ziehet. Diesemnach „wegen des Rodaischen Diebstahls nicht zu interloquiren ist, nach meh„rern Inhalt der übergebenen Inquisitions Acten. Do nun Johann „David Wagner, wegen des Mehnaischen und Neunhofischen „Kirchen Raubes, bey seinem gethanen Bekänntniß, wie dessen In„halt in letzt bemeldten Worten befindlich, vor öffentlich geheegtem pein„lichen Halß-Gerichte nochmahls freywillig verharren, oder das sonst, wie „recht, überwiesen würde; So möchte er, solcher von ihm began„genen und gestandenen Mißhandlungen halber mit dem „Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft, auch „der Cörper, nach vollstreckter Execution, auf ein Rad geleget „und geflochten werden. Anlangend Annen Catharinen Grüh„lin, ist wider dieselbe, in Ermanglung stärckern Verdachts und über „das bereits erlittene Gefängniß, weiter nichts vorzunehmen, sondern sie „der Hafft, gegen Leistung des gewöhnlichen Uhrphedens, hinwiederum „zu entledigen, jedoch nichts destoweniger zu Abstattung der auff diesen „Proceß gewandten Unkosten, nach vorgehender Liquidation und Rich„terlicher Ermäßigung, pro rata und so viel sie daran verursacht, anzu„halten, von Rechtswegen. Zu Uhrkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstliche Sächsische Schöppen
zu Leipzig.

M. April 1721.

Denen Ehren-Vesten, Hoch- und Wohlweisen
Stadt-Gerichten zu Leipzig, Unsern gün-
stigen Herren und guten Freunden.

§. 2.

Dieses Urthel ward dem Inquisiten wiederum eröffnet, und ihm gemeldet, daß er, seiner begangenen und gestandenen Mißhandlungen halber, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft, auch

auch der Cörper, nach vollstreckter Execution, auf ein Rad geleget und geflochten werden solle. Worauf er sich vernehmen ließ: **Er gehe dieses Urthel nicht ein, er habe niemanden nichts gestohlen noch genommen, es könte einem viel nachgesaget werden.** Ob er auch gleich einer gethanen Urgicht, und was er nachgehends vor Gerichte freywillig bekannt, erinnert ward, blieb er dennoch darbey, daß er niemanden nichts genommen noch gestohlen, und wüste also nicht, warum ihm diese Straffe zuerkannt worden; er wolte mit einem Advocaten reden, der würde ihm seine Sache schon ausführlich machen, und wiewohl er kein Geld habe, so würden sich schon gute Leute finden, die sich seiner annehmen; Bey welcher Erklärung er auch des andern Tages, als er wieder vor Gerichte kam, nochmahls verharrete, jedoch war er damit zufrieden, daß ihme der Advocatus pauperum, Herr D. **Johann Friedrich Falckner**, möchte zugeordnet werden, worauf ihm denn eine 4. wöchentliche Frist, zu Einbringung seiner Defension, eingeräumet worden.

§. 3.

Wiewohl nun der Herr Defensor binnen der indulgirten Frist die Apologie des Inquisiten einreichte, und darinnen hauptsächlich ventiliret hatte, I.) Daß der Modus mit Zuziehung eines Notarii bey Ratification derer Urgichten, bloß opinio doctorum sey, und in denen Legibus nichts davon zu befinden, vielmehr die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Art. 91. seqq. ingleichen die Constit. Elect. ineo. 32. demselben contrair wären; dannenhero weil eine Revocation erfolget, es bey der erkannten Todes-Straffe nicht verbleiben könte, sondern der Gefangene vor allen Dingen nochmahls auf die Tortur, und ein richtiges Bekänntniß aus ihm zu bringen wäre. II.) Daß wenn es auch ja sein Bewenden damit haben solte, würde doch mitior sententia erfolgen müssen, und die erkannte Straffe biß auf das Schwerdt, herunter zu setzen seyn, in Betrachtung allhier pro Inquisito consilii inopia militire, zumahln er selbsten gestünde, auch aus denen Acten bekannt sey, daß er in seiner Jugend unter böse Gesellschafft gerathen, welche seine guten Sitten verderbet, und dargegen ihn zu einer ungebührlichen Lebens-Arth angeführet, worzu auch er, als ein Mensch, der,

„von GOtt und seinem heiligen Worte nicht die geringste Känntniß ha„be, gar leicht beweget werden können, wie er denn auch nicht geständig „gewesen, daß er bey Beraubungen der Kirchen selbsten mit Hand an„geleget, welches doch, aller Jure Consultorum Meynung nach, eine ge„lindere Straffe nach sich zöge. Hiernächst auch, vermöge nachfolgen„den allergnädigsten Befehls:

Præs. den 13. Junii, 1721.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

„Liebe Getreue, wir können auf hierbey befindliches Johann Da„vid Wagners, anhero überreichtes allerunterthänigstes Memorial ge„schehen lassen, daß wenn, dem Anführen nach, in der wider ihn an„hängigen Inquisition-Sache, über die ihm verstattete Defension er„kannt werden soll, die ergangenen Acta in ein Dicastarium Unserer Lan„de, worinnen selbige zuletzt nicht gewesen, zum Vorspruch versendet wer„den. Und begehren demnach hiermit, ihr wollet euch allergehorsamst „darnach achten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreß„den am 9. Junii, Anno 1721.

G. G. Ritter.

Unsern lieben Getreuen, denen Stadt-Gerichten zu Leipzig.

Gottlieb Frost.

Die Acta in die Löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig versendet wurden, so fiel das Urthel dennoch dahin aus:

Unsere freundliche Dienste zuvorn. Ehren-Veste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, günstige Herren und gute Freunde.

„Als dieselben uns fernerweit gehaltene gerichtliche Registraturen, „und was Johann David Wagner zu seiner Defension in Schrifften übergeben, samt denen wider ihn ergangenen Inquisition- und andern

dern beygelegten Acten, in sechs unterschiedenen Voluminibus, nebst einer Frage zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen; Demnach erachten wir, nach fleißiger Verlesung, darauff in Rechten gegründet, und zu erkennen seyn. Daraus so viel zu befinden, daß Johann David Wagner, vermittelst der übergebenen Defension ichtwas, so ihm zustatten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen es bey dem fol. 293. seqq. Vol. II. befindlichen Urthel, billig gelassen wird. Von Rechtswegen. Uhrkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

M. Jul. 1721.

Denen Ehren-Vesten, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- und Wohlweisen Stadt-Gerichten zu Leipzig, Unsern günstigen Herren und guten Freunden.

§. 4.

Nach Publication dieses Urthels verlangte der Inquisit, Johann David Wagner, eine fernerweite Defension, und ob er gleich keine andere Momenta als diese: er wisse von nichts, er sey ein ehrlicher Kerl, und habe niemanden nichts gethan, noch genommen, es möchte untersuchet werden, wer etwas wider ihn ausgesaget, anzugeben vermochte, welche von denen JCtis nicht schlechter Dinge vor sufficient gehalten werden, die Revocationem eines Inquisiti zu unterstützen, oder dessen Unschuld zu behaupten; Weil aber reorum favor so groß, daß auch die Rechte lehren; Quod nec bestiis quidem, nedum homini, imo nec Diabolo denegari debeat Defensio l. 3. ff. de Just. & Jur. ubi Jason num. 17. l. 1. §. cum arietes ff. si quadr. pauper. fecisse dicat. l. 4. & 5. l. scientiam 45. §. qui cum aliter ff. ad Leg. Aqvil. so erhielte er, auf eingeholtes rechtliches Erkänntniß, noch eine Monats-Frist zu Einbringung seiner rechtlichen Nothdurfft, jedoch daß er sub pœna præclusi damit einkommen solte, welches zwar sein obgedachter Herr Defensor beobachtete, und mit der Defension zu rechter Zeit einkam; alleine weil der Inquisit selbsten nichts anzugeben wuste, wodurch er die vorgegebene Unschuld hätte erweisen,

weisen, aus denen Actis hingegen soviel abzunehmen war, daß sowohl in Jure als facto nichts anzutreffen, welches ihm die Straffe und das gesprochene Urthel lindern können, so folgete auch das in der Löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg, dahin die Acten, auf ergangenen Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächßl. allergnädigsten Befehl, geschicket, gesprochene Urthel, in nachstehenden Terminis:

„Daß bemeldter Wagner auch in der fernerweit übergebenen De-
„fension, etwas, so ihm zu statten kommen möchte, nicht ausgefüh-
„ret, dannenhero es bey dem Fol. 293 seqq. Vol. II. befindli-
„chem Urthel billig zu lassen. Von Rechtswegen.

§ 5.

Bey Publication dieses letztern Urthels wurde dem Inquisito zugleich mit vorgestellet, wie es nunmehro, da ihm in dreyen unterschiedenen Recht-Collegiis die Todes-Straffe zuerkannt worden, andem sey, daß ihm weiter nichts helffen werde, dannenhero er sich alles Zeitlichen entschlagen, seine begangene Sünden hertzlich bereuen, sich zu GOtt wenden, auch zum Tode, und einem seligem Ende sich bereiten möchte; worauf aber derselbe in diese recht entsetzliche Worte ausbrach: Er thäte es nicht, daß er sich zu einem seligem Ende vorjetzo schicke, er hätte sein Tage niemanden nichts gethan, noch genommen, es wäre vor GOtt und der Welt unrecht, wenn man ihm das Leben nehmen wolte; Worbey er, aller diensamen Remonstrationen ungeachtet, verbliebe. Als ihm auch gemeldet ward, daß einer derer Herren Geistlichen zu ihm kommen solte, der ihn in GOttes Wort unterrichte, so gab er zur Antwort: Er wüste nichts Unrechtes, und solte gleichwohl sterben, man solte das an ihm nicht thun, da er sich von Kindes-Beinen an keiner bösen That bewust wäre; Und was solte der Priester bey ihm machen, da er jetzt frisch und gesund wäre, und ihm nichts mangele man möchte ihn loß lassen, sodann wolte er in die Kirche, auch zum heiligen Abendmahl gehen. Worbey er anfieng: So wahr GOtt lebte, er wüste nicht, wie, oder warum man ihm nach seinem bißgen Leben stünde, er habe niemanden nichts gethan,

auch

auch niemanden nichts genommen, er sey ein ehrlicher Kerl, und wüste nicht wer so über ihn her wäre, daß er sich zum Tode schicken solte, er bäte, die Barmhertzigkeit an ihm zu thun, und ihm aus dem Arreste zu verhelffen, es müsten seine Acta nochmahls genau durchsuchet werden, und wolte er deßhalber mit seinem Herrn *Advocaten* reden.

§. 6.

Man hat nicht allein in gegenwärtigen, sondern auch schon in denen vergangenen Zeiten observiret, daß die Diebe und Ubertreter, nach nichts mehr als denen Advocaten sich gesehnet, und in dieselben ihr gröstes Vertrauen und Hoffnung gesetzet, der gäntzlichen Persvasion, wenn sie nur Advocaten hätten, so könte es ihnen nicht fehlen, es müsten ihre Sachen ausfallen, wie sie es selber verlangten. Nun ist zwar voraus zu setzen, daß dasjenige, was einmahl Rechtens ist, durch den Advocaten nicht werde können über den Hauffen geworffen werden, sondern dasselbige wohl bestehen müsse; So weiß auch ein rechtschaffener Advocat, welcher die von ihm geleistete theure Pflicht bedencket, sich selbsten jederzeit dergestalt zu bescheiden, daß er keine ungerechte Sachen vertheidigen, sondern vielmehr dieselben von sich weisen, und denenjenigen, welche dießfalls sein Patrocinium verlangen, mit Nachdruck vorstelle, daß sie schuldig wären, vor ihre begangene Missethaten sich der Straffe willig zu unterwerffen. Gleichwohl aber findet man auch solche Gewissenlose Advocaten, welche sich nicht scheuen, auch die schlimmesten Dinge zu verfechten, und durch ihre Chicanen und unverantwortliche Machinationes (oder wie sie es nennen, Advocaten-Streiche,) den Lauff der Rechte zu hemmen, auch, durch ungebührliche Verdrehung und Mißbrauch der Gesetze, sich bemühen, ihren gefangenen oder doch inculpirten Principal, von der verwürckten Straffe zu liberiren, ob sie gleich am besten wissen, daß derselbe solche mehr als einmahl verdienet. Ja sie scheuen sich auch nicht, damit sie nur zu ihrem Zweck gelangen möchten, durch verdächtige und inhabile Zeugen, die vorher abgehörten, welche doch wohl die Wahrheit mit bessern Grunde ausgesaget, suspect zu machen, wobey sie den in Rechten zugelassenen Favorem: quod, si veritas alias haberi non possit, pro Defensione rei etiam testis unicus &

inhabilis admitti debeat, gar meisterlich zu ihrem Vortheil auszulegen, und zu detorquiren wissen, schämen sich auch wohl nicht, durch unbefugte Appellationes, dem Richter die Hände zu binden, damit er mit Execution des Urthels so lange in Ruhe stehen müsse, als es ihnen selbsten gefället. Und dieses thun sie theils um Geldes willen, theils auch meynen sie, als ob ihnen dadurch eine sonderbahre Ehre zuwüchse. Wie aber solche Leute vor GOtt aussehen, solches zeiget die heilige Schrifft, Prov. c. 17. v. 15. Wer den Gottlosen recht spricht, und den Gerechten verdammet, die sind beyde dem HErrn ein Greuel. Und beym Jesaia cap. 5. v. 20. ruffet GOtt das Wehe über sie: Wehe denen die Böses gut, und Gutes böse heissen, die aus Finsternüß Licht, und aus Licht Finsternüß machen, die aus sauer süsse, und aus süsse sauer machen. GOtt wird ihnen ihre Sünden an jenem grossen Gerichts-Tage ernstlich unter Augen stellen, und werden ihnen alsdenn ihre Verdrehungen des Rechts nicht mehr helffen, sondern sie vor Engeln und Menschen zu Schanden und Spott werden, woferne sie nicht davon bey Zeiten ablassen und sich bekehren.

§. 7.

Johann David Wagners zeitheriger Defensor, Herr D. Falckner, hielte es nicht mit denen letztern, sondern da er mit nur besagtem seinem Clienten, auf dessen Verlangen, vor Gerichte kam, und dieser wiederum auf seiner Unschuld beharrete, hingegen davon weiter nichts anführen konte, als was allbereit geschehen, hielte ihm vielmehr vor, daß nunmehro bey der Sache weiter nichts zu thun wäre, noch er sich Hoffnung zu einem gelindern Urthel zu machen haben würde, vornehmlich, da alles dasienige, was Inquisit jetzo vorschützte, bereits bey denen Acten befindlich, auch in denen Defentionen, der Länge nach, vorgestellet, und dennoch in sententionando nicht regardiret worden; Dannenhero wolte er die Sache weiter nicht aufhalten, sondern sich hiermit von ihm losgesaget haben.

§. 8.

Man war schon, nach Eröffnung des erstern Todes-Urthels, bemühet, weil man an dem Inquisito Wagnern ein gantz ausserordentlich wildes Wesen und Unerfahrenheit in GOttes Wort, welches Letztere doch, wie aus folgenden erhellen wird, nur eine Verstellung zu seyn schiene,

schiene, wahrgenommen, auf vorher gegangene Communication mit dem Superintendenten, Herrn D. Salomon Deylingen, P.P. einige derer Herren *Catecheten* zu ihm gehen zu lassen, mit demselben von GOtt und seinem heiligen Wort zu reden, auch darbey mit zu untersuchen, wie weit er in seinem Christenthum erfahren: was nun selbige ausgerichtet, zeigen folgende ihre Attestata:

(I.) Es war neulich der 4. Junii dieses 1721ten Jahres, da von„ dem Herrn Superintendenten Ordre bekam, daß des folgenden Ta„ges einen Maleficanten besuchen, von GOtt und göttlichen Dingen mit„ demselben mich unterreden, seinen Glauben und übriges Christenthum„ etwas untersuchen, und ihn zu einem andächtigen Gebeth zu bringen„ mich bemühen solte. Diesem hohen Befehl zu folge, erschien den 5. Ju„nii Nachmittags um 2. Uhr, meldete mich bey denen Hoch-Edlen Stadt„ Gerichten, da denn in eine besondere Stube angewiesen ward, in welche„ man obgedachten Gefangenen zu mir brachte. Sein Angesicht und„ übriges Bezeigen gabe es, daß er von hartem Gemüth, deswegen suchte„ ihn durch viel freundliches Zureden zu gewinnen; Doch kunte durch al„le mein freundliches und offt wiederholtes Befragen nicht die geringste„ Antwort von ihm erhalten; Da mein Discours, welcher von Christen„thum vorgebracht, vergeblich schiene, nahm ich Gelegenheit, auf sein ehe„mahliges Leben und Wandel zu kommen, da referirte er mir, wie ihm„ seine Eltern in der Jugend gestorben, seine Befreunden hät„ten ihn wenig zur Schule gehalten, daher könne er weder le„sen noch schreiben; Bey seinem Handwerck habe es die Ar„beit nicht zugelassen, daß er dem Gottesdienst beywohnen„ können ꝛc. Aus diesen seinen Reden nahm ich Anlaß, ihm seinen ehe„mahligen verderbten Zustand zu Gemüthe zu führen, und ihn bittlich zu„ vermahnen, daß er doch die ietzige Gelegenheit ergreiffen solte, da er„ treugemeinten Unterricht haben, das, was in seiner Jugend an ihm ver„sehen worden, ersetzen, und sich in seinem Christenthum befestigen könte;„ Allein da schwieg er abermahls stille, und war nicht ein Wort aus ihm„ zu bringen. Endlich, da ich mit meinem Befragen und Ermahnen un„vermuthet anhielt, giengen seine Reden dahin: Er hätte nichts mit„

„mir zu thun, er wolle seine Sachen ausführen, ich würde „nichts bey ihm ausrichten, er wolle schon vor sich bethen. „Dabey blieb er, sahe mich also genöthiget, ihn, unverrichteter Sache, „von mir zu dimittiren. Das ist kürtzlich, was berichten können

M. Jeremias Friderici, Lipſ. bey der Kirche zu St. Petri Catech.

(II.) Demnach ich am letzt verwichenen 9. Junii A. C. den auf „hiesigem Rathhause zum Tode condemnirten Müller-Purschen, ratione „officii, so willig als schuldig, besuchet; So habe zwar an ihm anfangs „einige Ehrfurcht wahrgenommen, als er mit entdecktem Haupte vor mich „trat, und meine Anrede eine ziemliche Zeit lang mit meist niedergeschla„genen Augen, anhörete; Als ich ihn aber bath, sich nach dem bißher „vorgestellten zu prüfen, ob er sich nicht vieler Sünden-Schuld und Straf„fe unterwürffig erkennen müste? Fienge er an, einen nicht geringen Un„muth, und zwar mit folgenden Worten zu bezeugen: Er sey ein ehr„licher Kerl, habe nichts gethan, dessen man ihn beschuldige; „habe allezeit wohl und Christlich gelebet, GOtt würde diejenigen straffen, welche ihn fälschlich angegeben hätten: Wor„bey mich die gebrauchte Vehementz der Rede, und daß er mir gar offte „den Rücken und die Seite zukehrete, nicht undeutlich auf eine ziemliche „Frechheit und Hartnäckigkeit schliessen ließ; Angesehen er auch gar offte „bezeugete, daß er von nichts hören wolle, und sonderlich im Hinausge„hen auf meine Offerte, ihn wieder zu besuchen, replicirte: Hier auf „dem Rathhause nicht wieder. Ohnerachtet er ein paar mahl sag„te, daß er mir nichts verargen könne, noch wolle; Nachdem ich nun „gleichwohln folgendes Tages ihn auf dem Rathhause wiederum vor „mich kommen lassen, hat er es nicht alleine gerne und ungezwungen ge„than, sondern auch, nebst Wiederholung derer gestrigen Antworten, sei„ne Hartnäckigkeit mit folgenden Accessionen aufs neue zu erkennen ge„geben: Denn 1.) sagte er ausdrücklich, daß er nicht darauff hören „werde, was ich zu ihm reden würde. 2.) That er, als wolte er „mich par force verlassen. 3.) Scharrete er bald mit den Füssen, 4.) „bald fiel er mir mit übermachter Stimme in die Rede, um hierdurch

das

das Gehör meines Vortrages zu verhindern, und 5.) klagte er über,, Müdigkeit der Füsse, und wolte sich doch, alles Bittens und Ermahnens,, ohngeachtet, nicht setzen, um desto eher dimittiret zu werden, und seinen,, Sinn zu behalten.

Nun zweiffle ich zwar nicht, daß dieses alles gröstenTheils ex,, repugnantia naturali herrühre, indem er, auf Befragen, nicht die ge,, ringste Känntniß vom Christenthum und dessen nöthigen Stücken an den,, Tag legen können, oder wollen; So ist auch vermuthlich, daß er sich,, formidine pœnæ mit keinem Geistlichen einlassen will, nachdem er ohn,, streitig meynet, daß dessen Besuch ihm ein gewisser Vorbothe des To,, des sey, und als ob dessen Zureden, von ihm nichts anders als ein noch,, mahliges Bekänntniß dolose extorquiren wolle; daß aber auch eine,, formale repugnantia malitiosa mit unterlauffe, ist daher zu glauben;, weil er, auff Vorstellen, zugeben müssen, daß wir alle arme Sünder,, vor GOtt wären; und dennoch den Schluß: daß wir demnach auch,, alle Busse thun müsten, keinesweges mit seinem Exempel approbiren,, wollen, sondern auff die Frage: Ob er nicht wenigstens mit mir beten,, und aus dem Christenthum sich mit mir unterreden wolle? Kein Wort,, antwortete. GOtt erweiche dieses harte Hertze, und zerknirsche die ei,, serne Stirne, um JEsu Christi willen! Solches aber habe inzwischen,, auf Befehl, hiermit pflichtschuldigst attestiren wollen. Geschehen Lei,, pzig, den 16. Junii 1721.

M. Friedrich Gottlieb Krantz, Catech.
zu St. Petri allhier.

(III.) Auf Befehl derer Hoch-Edlen Stadt-Gerichte berichte,, kürtzlich, in was für Zustande ich Inquisiten, Johann David Wag,, nern bey meinem Zuspruch, so den 12. hujus geschahe, angetroffen,, und auch wieder verlassen habe. Denn als man obbemeldten Tags,, unter andächtigen Gebethe zu glücklichen Succes, auf hohe Verord,, nung, bey dem nurbemeldten Wagner erschienen, bezeigte er sich an,, fänglich sehr obstinat. Wie man ihn aber durch freundliches Zure,, den, Nachgeben, Befragen nach seiner Ankunfft, Profession, Reisen ꝛc.,, zu gewinnen suchte, so antwortete er mit noch ziemlicher Willigkeit,,

„und Gelassenheit. So bald man aber mit ihm auf den Haupt-Zweck „gienge, und solche Discurse und Fragen machte, die demselben zu eini„ger Reflexion über seine grossen und vielen Sünden hätten dienlich seyn „können, so war er, aller freundlichen Vorstellung, Bittens und Flehens „ungeachtet, gantz anders; immassen er entweder nicht zuhörete, oder „nicht mehr antwortete, oder wenns viel war, brauchte er, zu seiner ver„meinten Rechtfertigung folgende Worte: Jetzt hätte er mit keinem „Priester was zu thun, wenn er seine Sache würde ausge„führet haben, wolte er schon zu uns in die Kirche und Beicht„Stuhl kommen. Nun suchte man ihm das vermeinte Vor-Urtheil „zwar zu benehmen, daß er nichts einwenden kunte; Gleichwohl se„cundirte ihn seine beständige grosse Hartnäckigkeit dermassen, daß man „den durch GOttes Wort gesuchten Igress in dieser armen Seele nicht „nach Wunsch erhalten können. Gegeben den 19. Junii 1721.

M. Gottfried Michaelis.

(IV.) Auf hohen Befehl derer Hoch-Edlen Stadt-Gerichten allhier ha„be denenselben hierdurch anzeigen und berichten sollen, was meine am „verwichenen 17. Junii verrichtete Besuchung des zum Tode verurtheil„ten Mühl-Purschens, und der an ihn gethane Zuspruch gefruchtet. „Nachdem ich diesem Menschen mein Mitleiden bezeiget, wegen seiner „Banden und Gefängniß, so fragte nach der Ursache, welche ihn in ei„nen solchen elenden und betrübten Zustand gebracht, da er denn antwor„tete: Daß er von bösen gottlosen Leuten fälschlich angegeben „worden, als habe er Dieberey getrieben, da er doch allezeit „wohl gelebet, und nichts gethan hätte, damit er dergleichen „hartes *Tractament* verdienet. Da ich nun hierauff erwiederte, „daß ich allerdings versichert worden, wie solche Beschuldigung nicht oh„ne Grund sey, so wiederholte er dieses, man habe ihn belogen, er „wüste nichts Ubels, daß er gethan hätte. Ich stellete ihm vor, „daß die hohe Obrigkeit und Gerichten einer solchen Anklage nicht wür„den Glauben beygemessen haben, und ihn unschuldiger Weise so harte „halten lassen, wenn dieselben nicht gnugsamen Grund gehabt, die „Beschuldigung vor wahr zu halten, und wie er insonderheit auch sich

zu

zu denen Ubelthaten, deren er berüchtiget worden, allbereit bekennet, darauff er aber weiter nichts sagte, als seine vorige Antwort. Da ich, wegen seiner Eltern und Auferziehung nachfragte, so antwortete er, daß er seine Eltern nicht gekannt, hätte aber in seiner Jugend die 10. Gebote und die Articul gelernet, ingleichen unterschiedene schöne Gebete. Da ich ihn aber hierauff bat, mir ein, und anderes Gebet anzuzeigen, antwortete er weiter nichts. Ich hielt, ihm darauff die Worte vor aus dem Ezech. cap. 33. v. 12. Wenn, ein Gottloser fromm wird, so solls ihm nicht schaden, daß er gottloß, gewesen ist, erklärete dieselben kürtzlich, und machte hernach die Application auf seinen Zustand, da es denn schiene, als würde er einiger, Massen gerühret; Er änderte sich aber bald wiederum, und bezeugete, darauff grosse Ungedult, daher ich meinen Discours recapitulirte, und, ihn ermahnete, demselben fleißig nachzudencken, darauff er aber nichts, antwortete, und wiederum weggebracht ward. Datum Leipzig, am 27. Junii, 1721.

M. Jo. David Küttner, Catech. zu St. Petri.

§. 9.

Nichtweniger gab er auch gegen die Gerichte selbsten seine Leichtfertigkeit und Harrtnigkeit gnugsam zu verstehen; denn als ihm das aus der Löbl. Juristen-Facultät allhier zu Leipzig eingeholte Urthel eröffnet ward, blieb er anfangs eine geraume Zeit stehen, und gab vor: Er sey so matt, und habe es nicht verstanden. Da ihm aber solch Urthel nochmahls deutlich vorgelesen, und erkläret wurde, ließ er sich vernehmen: Er wäre ein ehrlicher Kerl, und sey es keine Kunst, einem das Leben zu nehmen. Als ihm auch Vorstellung geschahe, daß es nunmehr auf seinläugnen nicht mehr ankäme, sondern er müste sterben, und solte er sich zu GOtt wenden, seine begangene Sünden bereuen, und um gnädige Vergebung bitten; Brach er mit grosser Hefftigkeit in diese recht trotzige und freche Reden aus: Das thäte er nicht, er sey ein ehrlicher Kerl, und lasse sich nicht

nicht unrecht thun, vor GOttes Gericht aber wolte er alle Tage kommen. Im hinauff gehen, nach seinem Behältnüß zu, hatte er gegen den Gerichts-Knecht sich verlauten lassen: Alle Teuffel solten ihn zerreissen, er gienge das Urthel nicht ein, und solte er morgen im Gefängnüß sterben, er sey ein ehrlicher Kerl, er habe nichts gethan, und gestünde auch nichts, es möchte werden, wie es wolte. Da er endlich den andern Tag darauff wiederum vor Gerichte kam, und ihm Vorhaltung geschahe; wie, vermöge göttlicher Ordnung, das Böse zu bestraffen, und solle er sein Leben bedencken, wie viel und lange Jahre er gethan, als ob kein GOtt wäre, sich auch um sein heiliges Wort gar nicht bekümmert, sondern alle Boßheiten, so ihm nur vorkommen, auch insonderheit die Kirchen-Räube, davon noch einige Stücken von seinen erlangten Antheilen in Gerichten befindlich, verübet, die übrigen Thaten aber, ob sie gleich nicht bekannt, so würde doch davon sein eigen Gewissen sein Richter seyn; Worbey ihm denn die verdiente Höllen-Pein, darneben aber auch GOttes Langmuth, daß er ihn in seinen Sünden nicht plötzlich hingerafft, zugleich mit vorgehalten, und er ermahnet ward, die wohlverdiente, dennoch leidliche Straffe, gedultig zu übernehmen, fleißig zu beten, sich mit GOtt zu versöhnen, und zum Tode zu schicken. So führete er sich zwar bescheidener auf, allein er gab auch darneben vor: Er verstehe solches nicht, und gienge das Urthel nicht ein.

§. 10.

Nachdem nun endlich das aus der Löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg eingelangte Urthel, wie bereits erwehnet, eröffnet worden, und dannenhero keine Hoffnung mehr übrig war, daß eine Sententia reformatoria erfolgen könnte, zu dem auch der Herr Defensor von dem Inquisiten sich losgesaget, und ihm weiter beyzustehen, abgeschlagen, so wurde aufs neue Sorge getragen, wie dessen Seele gerettet, und aus des Satans Stricken erlöset werden möchte. Es versuchten demnach die Herren *Archi-Diaconi* an denen beyden Haupt-Kirchen, wie sie denselben auf den Weg der Busse, und endlich zum ewigen und seeligen

Leben

Leben bringen möchten, und hierzu machte Herr Lic. Johann Gottlob Carpzov, Archi-Diaconus bey der Kirche zu St. Thomæ, den Anfang, welcher den 24. Sept. 1721. Nachmittags auf dem Rath-Hause erschien, und als er daselbst in der Vormundschaffts-Stube abgetreten, dahin auch der Maleficant kommen muste, redete er denselben mit einem hertzlichen Wunsch an, daß der grosse GOtt zu seinem Vorhaben, seines Heiligen Geistes Beystand verleihen wolle, führte ihn darbey auf sein bißheriges Leben und Wandel, und welcher Gestalt ihm daher die Todes-Straffe zuerkannt worden. Worauf aber der Inquisit dem Herrn Geistlichen in die Rede fiel, und sich vernehmen ließ: Das wären keine Tröstungen, wenn man einem das Leben nehmen wolte, es geschehe ihm Gewalt, er thue das nicht, und gehe sein Urthel nicht ein, ein jedweder rede um sein Leben, er habe die Todes-Straffe nicht verschuldet.

Herr *Lic. Carpzov* fähret mit sehr glimpflichen und sanfftmüthigen Worten fort, und stellet ihm dabey nachdrücklich vor, daß er anjetzo unter GOttes Gerichte, und nicht in der Gnade GOttes sey, würde auch denen Gerichten GOttes fernerweit nicht entgehen, und in die Gnade GOttes nicht kommen, woferne er bey seinem bißherigen Läugnen verharrete.

Inquisit gab trotzig zur Antwort: Daß er die Todes-Straffe nicht verdienet, er habe auch nichts gethan.

Herr *Lic. Carpzov* stellete ihm vor, daß er deshalber anjetzo sich nicht allhier befinde, seine Sache zu untersuchen, und zu beurtheilen; denn dieses wäre allbereit durch die Löbl. Stadt-Gerichte geschehen, sondern er wolte sich nur angelegen seyn lassen, ihn zur Erkäntniß seiner Sünden zu bringen, und als ein armes, elendes und verlohrnes Schaaff dem HErrn Christo zuzuführen.

Inquisit blieb nichts destoweniger bey seiner Antwort, und sagte: Er nehme das Urthel nicht an, so wahr als GOtt lebete, das thäte er nicht.

Herr *Lic. Carpzov* continuirete in seiner Vermahnung, daß Inquisit die Gnaden-Mittel, die anjetzo GOtt durch ihn vortragen

liesse, nicht verachten, sondern selbige mit wahrer Busse und hertzlicher Demuth annehmen solle, und wenn er auch alles unschuldig litte, so wären dennoch solches GOttes Wege.

Inquisit sagte nichts anders darauff, als daß einem jeden seine Seele lieb wäre.

Herr *Lic. Carpzov*: Ja, er solte sich auch seine Seele, wegen des Ewigen, lassen lieb seyn, wenn er aber in der Verstockung hingienge, so wäre ihm seine Seele nicht lieb; Er sey anitzo in der Gewalt des Satans, deswegen sende ihn GOtt, als einen Gesandten GOttes, hieher, seine Sünden ihm vorzuhalten; Er bäte ihn, sich mit GOtt zu versöhnen, es könte aber nun dieses nicht anders geschehen, er müste denn mit Erkänntniß seiner Sünden den Anfang machen, und möchte er sich in acht nehmen, wenn er vor GOttes Gerichte käme, so würde kein Läugnen mehr helffen, er wolle kein Theil an der Gefahr seiner Seelen nehmen, dahero fragte er ihn: Ob er seiner armen Seele wolle gerathen wissen, und Reu und Leid über seine begangene Sünden bezeugen?

Inquisit gab weiter keine Antwort als diese: Es würde sich schon jemand finden, der solches thäte.

Herr *Lic. Carpzov* führete ihm die Langmuth GOttes zu Gemüthe, welche aber mit dem zeitlichen Leben aufhörete, er solte sich vorsehen, daß er nicht dadurch seine Seele verschertzte.

Inquisit blieb darbey, daß er den Tod nicht eingehen könte.

Herr *Lic. Carpzov*: Er habe voritzo mit dem Tode nichts zu thun, er wolte ihn nur zur Busse und Bereuung seiner Sünden anermahnen.

Inquisit. Wenn er loß käme, so wolte er Christlich leben und zum Priester gehen.

Herr *Lic. Carpzov*: Er solle seine Busse nicht aufschieben, er käme nicht wieder loß.

Inquisit: Er wäre falscher Weise angeben, es geschehe ihm unrecht, und möchte ein jedweder vor seine Seele reden.

Herr *Lic. Carpzov* führet ihm nochmahls zu Gemüthe, daß ihm GOtt anitzo seine Gnade anbiethe, er solle solche nicht von sich stossen, und

könte

könte er selbiger nicht anders, als durch hertzliche Bereuung seiner Sünden theilhafftig werden, und fragte ihn darbey: ob er auch wisse, was die Busse wäre, und wie viel Stücke darzu gehöreten?

Inquisit: Man solle ihn nur gehen lassen, er machte sich darzu nicht bereit, er bekehrete sich auch nicht, es wäre keine Kunst einem den Kopff herunter zu schlagen.

Herr *Lic. Carpzov*: giebt ihm zu vernehmen, daß er sich voritzo nicht zum Tode, sondern zu GOtt bereiten solle, und wenn der Tag des Todes heran nahete, wolte er schon anders mit ihm davon reden; Er solle wohl bedencken, daß Christus ihn, als das verlohrne Schaaf, suchte; Fraget anbey nochmahls, ob er sich nicht zu GOtt wenden, und Vergebung seiner Sünden suchen wolte?

Inquisit: stand eine Weile stille, und fieng endlich an: Er bäte um GOttes Willen, man möchte ihn gehen lassen, es wären dieses keine Tröstungen, wenn man ihm sein bisgen Leben nehmen wolle, und wenn er morgen sterben solte, so bekehrete er sich nicht, er hörete auch weiter nichts an, lieff damit nach der Stuben-Thüre zu, und ließ sich vernehmen: Es dürffte kein Priester weiter zu ihm kommen, er bekehre sich nicht, er höre auch weiter nichts an.

§. 11.

Als den 26. Sept. Herr Lic. Friedrich Wilhelm Schütze, Archi-Diaconus bey der Kirche zu St. Nicolai, auf das Rathhauß kam, und der gefangene Wagner vor denselben in die Land-Stube gebracht wurde, hielte gedachter Hr. Geistl. seine Anrede an den Maleficanten: Wie er bedauere, ihn in dem Zustand, als einen mit Ketten gebundenen Gefangenen zu sehen, noch mehr aber, ihn als einen zum Tode verurtheilten armen Sünder zu betrachten, und am allermeisten den unglücklichen Zustand seiner armen Seelen, da er mitleidig, seine Verstockung vernehmen müssen, worbey er ihn befragte: ob ihm nicht selbst der unglückliche Zustand seiner Seelen, worinnen er sich voritzo befinde, zu Hertzen gehe? er möchte nicht dencken, daß es ein Spielwerck sey, da man ihm das Todes-Urthel angekündiget: er müsse sterben. Worauff der Inquisit mit einer trotzi-

gen Arth antwortete: **Er habe nichts gethan, und müsten alle Menschen sterben.** Da ihm aber Wohlgedachter Herr Lic. Schütze zu Gemüthe führete, daß er keines ordentlichen, sondern eines gewaltsamen Todes sterben müste; und ihn darbey fragte: ob er denn in der Verstockung dahin fahren wolle? Erwiederte derselbe: **Das Leben könte man ihm wohl nehmen, doch möchte er sterben wenn er wolte, so stürbe er ehrlich, Christlich und seelig.** Und obwohl Herr Lic. Schütze ihm alle diensame und recht bewegliche Vorstellungen machte, und darbey recht inbrünstig bathe, sich nunmehro auf seine selbst eingebildete Unschuld, Gerechtigkeit und Frömmigkeit nicht zu verlassen, vielmehr die angebothenen Gnaden-Mittel zu ergreiffen; so war dennoch bey ihm nichts auszurichten, sondern er lieff zur Stube hinaus, und sahe der Herr Geistliche sich genöthiget, den angefangenen Discurs abzubrechen.

§. 12.

Die Besuchungen und treuliche Vermahnungen derer Herren Archi-Diaconorum wurden zwar alle Tage continuiret, und von ihnen mit dem grösten Eyfer und Sorgfalt gesuchet, dieses verstockte und mit Ketten der Finsterniß gefesselte Hertz, welches härter als ein Stein, zu gewinnen und zu erweichen, worbey sie ihm bald die grosse und unaussprechliche Liebe GOttes, welche er gegen das menschliche Geschlecht trage, um die Seelen dadurch zu sich zu ziehen, und wie er um deren willen seines eingebohrnen Sohnes nicht geschonet, sondern denselben vor sie, den schmertzlichsten und schmählichsten Creutzes-Todt leiden lassen, auch wie er ihnen noch nachgehe, und sie zur Busse locke, damit das unschätzbare Blut Christi, welches er bloß denen Menschen zu gute aus seinen heiligen fünff Wunden vergossen, an niemanden solle vergebens seyn; mit fast hertzbrechenden Worten, bald aber auch die unerträgliche Höllen-Pein, welche alle Verdammten, so diese hohe Gnade muthwillig ausschlügen und verachteten, in Ewigkeit würden leiden und ausstehen müssen, mit gantz besonderm Nachdruck und Ernst, vorstelleten; allein es war nicht anders, als ob solches einem unbändigen Stock, oder unempfindlichem Felsen vorgeprediget würde.

§. 13.

§. 1.

Denen Herren Archi-Diaconis wurden, bey so beschaffenen Umständen, und da es schiene, daß man mehr mit einem unvernünfftigem Vieh, als einem Menschen, welchen GOtt durch den Gebrauch seines Verstandes, vor jenen sonderlich distinguiret, zu thun hätte, noch einige andere, insonderheit Herr *M.* **Kregel**, Substitutus und Vesper-Prediger bey der neuen Kirche, Herr *M.* **Krantz**, Herr *M.* **Gaudlitz**, und Herr *M.* **Petzolt**, allerseits Catecheten bey der Kirche zu St. Petri, zugeordnet, welche **Wagnern** im Christenthum unterrichten, und die nöthige Känntniß von GOtt zeigen solten, ob er vielleicht dadurch möchte gewonnen werden, daß, wenn er eine Wissenschafft von GOtt und göttlichen Dingen erlange, sich desto eher beqveme, denen Regungen und Anklopffen des Heiligen Geistes Raum zu geben, und endlich die angetragene Busse und Bekehrung zu ergreiffen; Allein seine Verblendung war und blieb nicht alleine groß, sondern vermehrete sich von Tage zu Tage dergestalt, daß er mehrentheils mit dem gröSten Zwang und Gewalt von seinem Lager im Gefängniß weggezerret und fortgeschleppet werden muste, und wenn er endlich dahin kam, wo er dem göttlichen Wort Gehör, und in seinem Hertzen Raum geben solte; So machte er nicht allein denen Herren Geistlichen, welche dießfalls keine Mühe spahreten, durch seine gewöhnliche, wiewohl gantz nichtswürdige und eitele Entschuldigungen, ihre treuliche und wohlmeynende Arbeit blutsauer, sondern sagte ihnen auch frech und unverschämt, daß er sie nicht hören wolte. Insonderheit ist seine unergründliche Bosheit und Verstockung daraus abzunehmen, daß er einsmahls, als Herr *Lic. Carpzov* sein Amt bey ihm verrichtete, und ihm das Wort GOttes vorhielt, diese Reden etliche mahl aussties: **So wahr als GOtt warlich geschworen, so schwöre er es auch, er bekehre sich nicht.** Welches, ob es gleich nicht expresse, dennoch pro virtuali blasphemia zu achten, angesehen das Wort: Warlich, Ebr. cap. 6. v. 13. seqq. deutlich erkläret, und auf GOtt selbsten gezogen worden, dahero durch dessen Mißbrauch der heilige Nahme GOttes geläStert wird. Als zu einer andern Zeit Herr *M.* **Krantz** ihn besuchte, und ihm die Sorge vor seine Seele recommandirete

direte, ließ er folgende Reden von sich vernehmen: Er thäte keine Busse, sorgte auch nicht vor seine Seele, er könte sich in dem Zustande nicht bekehren, würde auch kein Vater Unser beten, und solches betheuerte er wieder mit denen Worten: Warlich, GOtt hat warlich geschworen; Welches ihm aber jederzeit mit Nachdruck verwiesen worden.

§. 14.

Nicht weniger ward vor rathsam erachtet, durch die Schüler einige geistliche Lieder ihm vorsingen zu lassen, ob er etwan dadurch möchte gewonnen und beweget werden. Gleichwie er aber von denen Herren Geistlichen GOttes Wort nicht annehmen, noch in sich Frucht bringen lassen wolte: also verachtete er auch die Gesänge derer Schüler, und wolte selbige nicht anhören, sondern, damit er seine Widerspänstigkeit recht erweisen, und nichts davon verstehen möchte, war er zum öfftern so boshafftig, daß er seinen Rock um den Kopff wickelte, und sich solchergestalt auf das Lager in seinem Gefängniß, welches jederzeit in Gegenwart derer Schüler eröffnet wurde, niederlegete, hies auch solches ein Geplerre. Als einsmahls dieselben das Lied: O Ewigkeit du donner Wort, ꝛc. vorsungen, und im ersten Vers auf die Worte: Mein gantz erschrocknes Hertz erbebt, das mir die Zung am Gaumen klebt, kamen, stieß er folgende Reden aus: s. v. Ich dachte gar am Arsche. Aber, o grausame Unbesonnenheit! o entsetzliche Blindheit! fürchtest du dich nicht vor der unendlichen Ewigkeit, welche kein Aufhören hat, und die niemand ohne Hertzens-Bangigkeit betrachten kan; wenn er dabey an seine Sünden und den darob erzürnten GOtt gedencket? Kanst du Ungeheuer von einem Menschen, noch deinen Spott darbey treiben? Hattest du aus dem dir so vielfältig geprediget Worte GOttes noch nicht so viel gefasset, oder vielmehr, warum hattest du demselben so hartnäckigt widerstrebet, da du wissen sollen, wie man von einem jeglichen unnützen Worte am jüngsten Gericht werde müssen Rechenschafft geben? und du schämest dich nicht, da du die grausame Ewigkeit, in welche du bald versetzet werden sollen, beschreiben höreſt, deinen Muthwillen auf das allerärgste und unverschämteste darüber auszulassen.

O du

O du verfluchtes Menschen Kind,
Von Sünden toll, von Hertzen blind,
Laß ab die Welt zu lieben!
Ach! ach! soll denn der Höllen-Pein,
Da mehr denn tausend Hencker seyn,
Ohn Ende dich betrüben?
Wo lebt so ein beredter Mann,
Der dieses Werck aussprechen kan.

§. 15.

Weil nun also nichts bey diesem bösen Menschen auszurichten war, gleichwohl aber der Inquisit immer noch darbey verharrete, daß seine Acta nochmahls genau durchsuchet werden müsten, auch gegen die Herren Geistlichen sich darauff bezog: er könne sein Leben so nicht hingeben, sondern sein *Advocate* müste schon thun, was sich gehörete; So wurde vor nöthig befunden, die Acta nochmahls in den Churfürstlichen Sächsischen hochlöbl. Schöppen-Stuhl zu übergeben, und rechtlich Erkäntnüß einzuholen, wie auf diese Fälle mit ihm zu verfahren:

1.) Wenn er, durch die angegebene Untersuchung der Acten, eine anderweite Defension verlange?

2.) Wenn er damit ferner nicht zu hören, gleichwohl aber bey seiner Hartnäckigkeit verbleiben, und sich zum Tode nicht bereiten wolte? Ingleichen

3.) Weder vor Gerichte, noch dem peinlichen Hals-Gerichte kein Geständniß von ihm zu erhalten? und endlich

4.) Nach dem Richt-Platz zu gehen, und allda nieder zu knien sich verweigern solte?

Worauff der erfolgte Rechts-Spruch nachstehender massen ausgefallen:

Unser freundlich Dienst zuvorn,
Ehren-veste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohl-weise, günstige Herren und gute Freunde.

Als dieselben uns anderweit gehaltene Regiſtraturen, Johann »David Wagnern betreffend, samt denen wider ihn ergangenen In»quisition-Acten in 3. Voluminibus benebst einer Frage übergeben, und

„und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen haben; Demnach „sprechen wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vor „recht. Hat Inquisit, als man ihm, daß in dem, auf seine anderweit „geführte Defension, eingeholten Urthel, es bey der in denen vorherge„henden dictirten Todes-Straffe gelassen worden, diesemnach er zu sei„nem Ende sich gebührend bereiten möchte, angedeutet, sich, daß er nie„manden nichts gethan, oder genommen, und seine Acta nochmahls ge„nau durchsucht werden müsten, darneben, daß er zum Tode sich durch„aus nicht geschickt machen, noch die Priester, so zu solchem Ende zu ihm „kommen möchten, annehmen würde, erkläret, auch nachgehends denen „Geistlichen, welche ihn zu unterschiedenen mahlen besucht, und was ihr „Amt dißfalls erfordert, eyfrigst bey ihm gethan, nicht nur kein Gehör ge„geben, sondern auch viel unbescheidene und grobe Reden wider sie ausge„stossen.

„Ob nun wohl Inquisit sein voriges Bekänntniß durch die wieder„holte Beruffung auff seine Unschuld revociret, und als eine nochmah„lige Defension ihm zu verstatten sey, scheinen möchte, auch ein Misse„thäter mit der Todes-Straffe nicht zu übereilen, sondern, daß vor de„ren Vollstreckung selbiger zu einer wahren Busse gebracht werden mö„ge, alle mögliche Bemühung anzuwenden ist.

„Dieweil aber dennoch Inquisit, nach Anleitung des Urthels fol. „293. seq. Vol. II. sein Geständniß nicht nur unter der Marter, und an „dem Ort der Peinlichkeit, sondern auch, etliche Tage hernach, ausser „demselben in Güthe vor ihnen, denen hiesigen Stadt-Gerichten, ingleichen vor dem hierzu insonderheit requirirten Notario und noch zweyen „als Instruments-Zeugen, gebrauchten Notarien umständlich gethan; „dannenhero, da er nichts erhebliches zu Behauptung seiner Unschuld an„zugeben vermag, er sein Bekänntniß, dessen er, wie recht, überwiesen ist, „nicht wiederruffen kan; Hiernächst er, besage derer wider ihn ergan„genen Inquisition-Acten allenthalben gnüglich gehöret, und, nach zwey „geführten Defensionen, das vorher gesprochene Todes-Urthel in zwey „unterschiedenen Rechts-Collegiis confirmiret, auch, als nach dem letz„ten Urthel man seinem Defensori, mit ihm vor Gerichte zu reden ver-

gönnet,

gönnet, dieser, daß er zu seinem Behuff nichts neues anzuführen wisse, und, bey der Sache wohl weiter nichts zu thun seyn, noch Inquisit zu einem, gelindern Urthel sich Hoffnung zu machen haben würde, sich vernehmen, lassen, sowohl dieser selbst ein mehrers, als daß er, wie er bereits vor dem, Marter-Urthel vorgegeben gehabt, die bey ihm gefundene Sachen bey, Dessau von einem unbekannten Kerl gekaufft, und keiner bösen That sich, bewust sey, vorzubringen vermocht; Endlich, daß ein Ubelthäter durch geflissentliche Verharrung in seiner Bosheit, die verdiente Straffe abwende, oder aufhalte, nicht zu verhängen, sondern, wofern er die zu seiner Bekehrung geordnete Mittel muthwillig ausschlägt, und in seiner vorsetzlichen Unbußfertigkeit stirbet, er die daraus entstehende Verdamniß sich selbsten, beyzumessen hat, nach mehrern Inhalt der zugeschickten Inquisition-Acten.

So wird die in dem Urthel fol. 304. Vol. II. zuerkannte Todes-Straffe an Johann David Wagnern, ungeachtet er sein Bekäntniß vor öffentlich gehegtem peinlichen Halß-Gerichte wiederruffen, oder, solches zu wiederholen, sich verweigern möchte, billig vollstrecket, jedoch, ihm vorhero zu seiner Bekehrung, mit Zuordnung derer Geistlichen, eine vierzehentägige Frist gegeben, und wenn in solcher Zeit er zu seinem Ende sich bußfertig nicht bereiten wolte, ihm nochmahls eine anderweitige vierzehentägige Frist, mit Benennung des zur Execution angesetzten Tages und der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wenn er gleich in seiner Unbußfertigkeit verharren würde, nichts destoweniger die zuerkannte Todes-Straffe, ohne weiteres Nachsehen, an ihm würcklich vollstrecket werden solle, ertheilet; Im Fall auch sodann Inquisit nach dem Richt-Platze zu gehen, und daselbst nieder zu knien sich verweigern solte, ist, von denenselben, daß er auff einen Wagen, oder sonst auf dem Richt-Platz, und seiner Wiedersetzlichkeit ungeachtet, dem gesprochenen Urthel zu Folge, vom Leben zum Tode gebracht werde, behörig zu veranstalten. Von Rechtswegen. Zu Uhrkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.

M. Octobr. 1721.

Denen Ehren-Vesten, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- und Wohlweisen Stadt-Gerichten zu Leipzig. Unsern günstigen Herren und guten Freunden.

§. 16.

Hierauff ward Johann David Wagner am 18. Octobr. 1721. so ein Sonnabend, vor Gerichte gebracht, und ihm vorgestellet, daß man mit Befrembden vernehmen müssen, wie er noch biß dato keine Reu und Leid über seine begangene Sünden von sich spühren lassen, sondern ein und den andern derer Herren Geistlichen fast gar nicht anhören, und sie noch darzu mit verächtlichen Reden anlassen, auch ihre Vermahnungen nicht annehmen wollen, da denn derselbe zur Antwort gab: Er höre GOttes Wort sonsten gerne an, auf diese Arth aber, und da sie ihm von Sterben vorsagten, höre er sie nicht gerne. Als ihm nun weitere Vorstellung geschahe, daß die Urthel, ungeachtet er mit seinen Defensionen zur Nothdurfft gehöret, dennoch überein auff die Todes-Straffe ausgefallen, also nichts mehr übrig, als daß er sich zu seinem Ende mit wahrer Reue und Busse über seine verübten Bosheiten geschickt mache, und sich bekehre, antwortete er: Es möchte ihm gehen wie GOtt wolte, er machte sich zum Tode nicht bereit, er habe niemand nichts gestohlen noch genommen. Nichts destoweniger geschahe ihm von dem regierenden Stadt-Richter, Tit. Herrn D. Friedrich Michael Falcknern, welcher zu Bartholomæi vorher das Regiment angetreten hatte, nach Anleitung des vorherstehenden Urthels, die Andeutung, daß ihm zu seiner Bekehrung von dato an, eine Frist von 14. Tagen eingeräumet seyn, er auch aus seinem bisherigen Gefängniß weg, und an einen andern Ort gebracht werden solte; Inzwischen würden die Herren Geistlichen ihn fernerweit fleißig besuchen, denen er mit bußfertigen Hertzen Gehör geben, sich alles Zeitlichen entschlagen, und zu einem seligen Ende sich anschicken möchte, massen sodann das Todes-Urthel an ihm würde vollstrecket werden.

§. 17.

Des folgenden Montags darauff ward der gefangene Wagner würcklich in die Arme-Sünder-Stube gebracht, und von denen Herren Geistlichen ihm daselbst zugesprochen; Und wiewohl aus vorherstehenden §. scheinen will, als ob in ihm einige Lust zu GOttes Wort erwachsen, und er sich vielleicht, wenn er nunmehro sähe, daß kein anderer Rath vorhan-

vorhanden sey, eines bessern besinnen, und die Herren Geistlichen mit grösserer Aufmercksamkeit und Andacht anhören würde; So wieß doch der Ausgang, daß er in seinem halsstarrigen Vorsatz beständig verharrete, und sich darvon weder die Furcht des Todes, noch die Ehrerbietigkeit, welche er denen Priestern schuldig, abschrecken ließ.

§. 18.

Es ließ auch der Inquisit einsten sich vernehmen: Die Sache müste noch vor Ihro Majestät den König, welcher nicht haben wolle, daß man denen Leuten unverdienter Weise das Leben nehme. Welche Worte als eine Provocation an Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät nicht undeutlich anzusehen, und sonach zu befahren war, daß er in Zukunfft einer würcklichen Appellation an Dieselbe wieder die Execution sich anmassen möchte; Dannenhero ward der Nothdurfft zu seyn befunden, dißfalls allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, und darinnen den Statum causæ zu referiren, welches auch unterm 21. Octobr. 1721. würcklich erfolget, und lieff darauf das allergnädigste Rescript ein, wie nachstehend zu befinden:

Præs. den 30. Octobr. 1721.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc.
Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
Engern und Westphalen ꝛc.
Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue; Uns ist aus eurem von 21. dieses, erstatteten Be-„
richt, und denen an 3. Vol. hierbey zurück gehenden Actis, mit meh-„
rern vorgetragen und verlesen worden, wasmassen Johann David„
Wagner, welcher als ein berüchtigter Dieb und Kirchen-Räuber An-„
no 1719. bey euch zur Hafft gediehen, als ihm nach dem Urthel fol. 303.„
b. Vol. II. das Schwerdt, und daß der Cörper, nach vollstreckter Exe-„
cution, auf ein Rad geflochten werden solle, zuerkannt, diese Sententz„
auch, nach verführten Defensionen, durch zwey in der Juristen-Facul-„
tät zu Leipzig und Wittenberg anderweit eingeholte Urthel fol. 339.„
Vol. II. und fol. 1. Vol. III. confirmiret worden, sich zum Tode lei-„

„nesweges beqvemen, noch von einiger Bekehrung etwas hören wollen; „sondern gegen die Geistlichen, welche ihn darzu bereiten sollen, sich sehr „übel auffgeführet, und viele grobe Reden und Injurien ausgestossen „hätte, ihr auch damenhero, wie ihr euch bey diesen Umständen, bey er„folgender Appellation zu verhalten, um unsere Resolution allergehor„samst gebeten. Darauff nun ist hiermit unser Begehren, ihr wollet „dem fol. 33. Vol. III eingelangten Urthel gesprochener massen nachge„hen, und euch hieran durch kein Appelliren, es geschehe von wem oder wo„hin es wolle, irren lassen, anbey auch den Inquisiten, daß er sich zum Tode „bereiten und gefast machen solle, mit Eröffnung dieser unserer Resolution, „und wie ihm keine Provocation etwas helffen würde, andeuten. Möch„ten wir euch nicht bergen, und geschicht daran unsere Meynung. Da„tum Dreßden, am 25. Octobr. Anno 1721.

G. G. Ritter.

Unsern lieben Getreuen, denen Stadt-Gerichten zu Leipzig.

Gottlieb Frost.

§. 19.

Den 1. Novembr. so wieder ein Sonnabend; ward Inquisit zum letztenmahl vor Gerichte gebracht, und ihm vorgehalten, was massen man sowohl von denen Herren Geistlichen, die ihn bißher besuchet, als auch sonsten mit Betrübniß erfahren müssen, daß er biß dato in seiner Unbußfertigkeit und Verstockung verharre, und von keiner Bekehrung etwas anhören, weniger sich darzu schicken, und zu seinem Tode bereiten wolte, worbey ihm der itzo regierende Stadt-Richter, Tit. Hr. D. Falckner, nachdrücklich verwieß, daß er zeithero sich so unbescheiden und wiederwärtig aufgeführet, auch darneben meldete, daß ihm nochmahls eine anderweite vierzehentägige Frist zu seiner Bekehrung eingeräumet seyn solte, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wenn er gleich in seiner Unbußfertigkeit verharren würde, nichts destoweniger die zuerkannte Todes-Straffe, ohne weiteres Nachsehen den 21. Novembris an ihm würcklich vollstrecket werden solle, immassen ihm auch der seinethalben eingelauffene allergnädigste Befehl eröffnet, und ihm dessen Innhalt deutlich vorgestellet, er auch nochmahls

sehr

sehr beweglich ermahnet ward, die noch vor sich habende Gnaden-Zeit nicht zu verschlagen und zu verachten, sondern vielmehr die durch die Herren Geistlichen ihme so mühsam und sorgfältig vorgetragene Bekehrungs-Mittel zu ergreiffen und anzunehmen, seine begangene schwere Sünden hertzlich zu bereuen, solche dem grossen GOtt bußfertig abzubitten, darauf das heilige Nachtmahl zu geniessen, und sich zu einem seligen Ende gefast zu machen; denn es bliebe ein vor alle mahl darbey, daß gedachten 21. Novembr. sein Todes-Urthel an ihm würde vollzogen werden. Es würde dieses das letzte mahl seyn, daß er an diesem Ort vor Gericht gebracht worden, worauff er sich vernehmen ließ: Er habe den Tod nicht verdienet, man solte ihn gehen lassen, und keine Priester und Schüler mehr zu ihm schicken, er brauchte es nicht, es möchte ihm gehen wie GOtt wolte, er sey nicht närrisch, oder unverständig, er würde aber gantz bestürtzt gemacht; das bißgen Leben könnte man ihm wohl nehmen, und das könte ein jeder thun, wolte man es ihm aber schencken, so könten sie es auch thun.

§. 20.

Von solcher Zeit an, liessen die Herren Archi-Diaconi, vollends keinen Fleiß fehlen, wie sie ihn zur wahren Busse und Erkänntniß seiner Sünden bringen möchten, denen auch Herr *M.* Werner, und Herr *M.* Hoffmann, beyderseits Diaconi bey der Kirchen zu St. Nicolai, freywillig beystundē. Nicht weniger bezeigte sich auch Hr. *M.* Gehr, Pfarrer im Zucht- und Wayfen-Hause allhier sehr bemühet, und führeten ihm allerseits mit Nachdruck zu Gemüthe, daß der Tag seines Todes immer näher heran rücke, und seine Seele stündlich in grössere Gefahr des ewigen Verderbens gerathe, auch gewiß vollends darinnen umkommen würde, woferne er nicht bey Zeiten die Gnade GOttes ergreiffe; allein er war mit sehenden Augen blind, und mit hörenden Ohren taub. Und mochte wohl das Vor-Urtheil bey sich gefast haben; als ob man nur suche durch Ankündigung des Todes ein nochmahlig Bekänntniß aus ihm zu bringen, oder aber: Es würde an ihm, wenn er in der Unbußfertigkeit verharre, die Todes-Straffe nicht vollstrecket werden können, welches er auch, wie hernach folgen wird, kurtz vor seinem Tode deutlich zu erkennen gegeben. Und sonach

blieb er auf seinem irrigen Wahn, ließ sich denselben, aller Remonstrationen ungeachtet, nicht benehmen, vielmehr bedienete er sich derer Worte: Er betete nicht, schickte sich auch nicht zu seinem Ende, und wolte diesem seinem Versprechen nachkommen, und sein Wort halten, als ein ehrlicher Kerl. Ingleichen: Des Teuffels bin ich, ich bete nicht. Ferner: Ich müste ein Hundsfott seyn, wenn ich bete, darauf thue ichs nicht, ich bete aber vor mich den Morgen- und Abend-Seegen, und was ich sonsten in der Schule gelernet habe. Gemeiniglich legte er sich in der armen Sünder-Stube auf die Banck hinterm Tische nieder, wenn er sich aber aufrichten muste, geschahe es mit dem gröstem Widerwillen, und machte die Figur, wie auff dem Titul-Kupffer, sub No. 6. und 7. zu ersehen.

§. 21.

Nachdem auch jederzeit üblich gewesen, daß die zum Tode verurtheilten armen Sünder in das Kirchen-Gebet mit eingeschlossen worden, so geschahe es auch hier, und ward den 27. Octobr. mit folgenden Formular der Anfang gemachet:

Eure Christliche Liebe wolle sich in dero andächtiges Gebet mit anbefohlen seyn lassen, einen *inhafftirten*, unbußfertigen und verstockten Sünder, daß der Grund gütige GOtt desselben sich in Gnaden erbarmen, durch seinen Heil. Geist ihn zur Erkänntniß seiner schweren Sünden bringen, wahre Reue, und einen lebendigen Glauben an Christum JEsum in seiner Seele würcken, und denselben biß an sein seliges Ende beständig darinnen erhalten wolle, um Christi JEsu seines lieben Sohnes Blut und Wunden willen, Amen!

Den 2. Novembris darauff, so den 21. Sonntag nach Trinitatis, wurde vorherstehendes Formular geändert, und in denen Stadt-Kirchen nachstehender massen von denen Cantzeln abgelesen:

Eure Christliche Liebe wolle sich in dero andächtiges Gebet anbefohlen seyn lassen, einen allhier in Hafft sitzenden, noch

zur

zur Zeit gantz unbußfertigen Sünder, welchem nunmehro der Tag seines Todes, seiner jetzigen und zukünfftigen Hartnäckigkeit ungeachtet, angekündiget, inmassen er auch bereits in die sogenannte arme Sünder-Stube gebracht. Daß der Grund-gütige GOtt desselben sich in Gnaden erbarmen, durch seinen Heiligen Geist ihn zur Erkäntniß seiner schweren Sünden bringen, wahre Reue, und einen lebendigen Glauben an Christum JEsum in seiner Seele würcken, und denselben biß an sein seliges Ende beständig darinnen erhalten wolle; Um Christi JEsu seines lieben Sohnes Blut und Wunden willen, Amen!

Weil auch mittler Weile die letztern gesetzten 14. Tage zur Bekehrung verflossen, und der Tag des Todes immer näher heran nahete; so ergieng eine nochmahlige Veränderung der Vorbitte, und ward am 23. Sonntage post Trinitatis, folgender Gestalt gehöret:

Eure Christliche Liebe wolle auch in ihr andächtiges Gebet und Vater Unser mit einschliessen, einen noch zur Zeit verstockten und unbußfertigen armen Sünder, welcher, seiner Mißhandlung halber, Innhalts des ergangenen Urthels, auf künfftigen Freytag mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden soll. Daß der barmhertzige GOtt in ihm eine wahre Reue und Leyd über seine begangene Sünde würcken, einen beständigen Glauben an JEsum Christum stifften, und darinnen erhalten, auch ein seliges Ende bescheren, am Jüngsten Tage aber eine fröliche Auferstehung zum ewigen und seligen Leben verleihen wolle, um des einigen Sünden-Büssers JEsu Christi willen, Amen!

Die Herren Geistlichen liessen nicht weniger in denen öffentlichen Predigten ihre Vermahnungen an die Zuhörer fleißig abgehen, daß dieselben mit zusammengesetzten Kräfften, GOtt um die Bekehrung dieses halßstarrigen und verstockten Bösewichts anruffen möchten; Allein er

wolte

wolte selbst dem Geist GOttes keinen Raum in seinem Hertzen machen, drum war es auch kein Wunder, wenn das Wort GOttes, welches zwar sonst in der heiligen Schrifft Jer. 23. v. 29. mit einem Feuer, und mit einem Hammer der Felsen zerschmeisse, verglichen wird, von ihm zurücke prallete, und keine Frucht auf diesem dornichten und steinichten Acker brachte. Die Herren Archi-Diaconi gaben von des Inquisitens Bezeigen folgendes Attestat:

„Daß der inhafftirte Maleficante, **Johann David Wagner**, „die gantze Zeit über, in welcher wir Amts halber, auf Erfordern, ihn be„suchet, und aus GOttes Wort zugesprochen, dennoch beständig, theils „seine Sünden bußfertig zu erkennen, und sich von demselben zu GOtt zu „bekehren, theils seinen vermeinten Beleidigern zu vergeben, theils zu sei„nem bevorstehenden Tode sich gedultig zu accommodiren und andächtig zu bereiten mit ausdrücklichen Worten geweigert, dabey zum öfftern „das Gebeth, geistliche Lieder und göttliche Wort verlästert, auch sich zu„weilen sehr unbescheiden und unhöfflich gegen uns und andere Diener „GOttes bezeiget, und weder durch glimpfflich- und freundliches, noch „durch ernsthafft- und hartes Zureden von seinem bösen Vorsatz der Un„bußfertigkeit abwendig machen lassen, solches haben wir Endes unter„schriebene hiermit der Warheit gemäß mit Betrübniß und Seuffzen at„testiren wollen, GOtt von Hertzen anruffende, daß er noch seinem Worte „Sieg verleihen, und aus überschwenglichen Gnaden das harte Hertz durch „seinen Geist und Krafft erweichen und bekehren wolle, damit bey dem Ver„derben des Fleisches doch der Geist selig werde am Tage des HErrn JEsu! Gegeben Leipzig, den 17. Novembr. 1721.

L. Johann Gottlob Carpzov, Archi Diac. zu S. Thom.

L. Friedrich Wilhelm Schütze, Archi-Diac. zu S. Nicol.

§. 22.

Dienstags den 18. Novembr. Nachmittags nach 3. Uhr verfügte der regierende Stadt-Richter, Tit. Herr D. **Friedrich Michael Falckner**, nebst

nebst dem Ex-Prætore, Herrn D. Carl Friedrich *Romano*, ingleichen Herrn Syndico, Johann Joben, Herrn Johann Philipp Küstnern, und Herrn Gottfried Wincklern, als dieser Zeit des Löblichen Stadt-Gerichts Assessoren, sowohln dem Ober-Schöppen- und Gerichts-Actuario, Herrn David Bittorffen, sich in die Raths-Stube, dahin auch der gefangene Johann David Wagner durch den Stockmeister, Michael Francken, und die beyden Marck-Meistere, David Wagnern und Johann Andreas Beyern, gebracht wurde; Allda præsentirete E. E. Hochweisen Rathe der regierende Stadt-Richter, mehr-wohlgedachter Herr D. Falckner, mit Ubergebung derer in dreyen Voluminibus bestehenden Acten, und Recensirung des Delinquentens verübter Missethaten, nebst seiner bißherigen Aufführung, auch derer sowohl beym hiesigen Hoch-Löblichen Schöppen-Stuhl, als in denen beyden Juristen-Facultäten allhier zu Leipzig und zu Wittenberg, auff die verführten Defensiones, in der Sache gesprochenen Urthel und des ergangenen allergnädigsten Rescripts, den gedachten gefangenen Maleficanten, dem Herkommen gemäß, cum Voto, daß der grundgütige GOtt sich dieses unbußfertigen Menschen annoch in Gnaden erbarmen, eine wahre Reue und Busse in ihm würcken, damit er sich zu einem seligen Ende schicken möge. Worauf Se. Magnificentz der regierende Herr Bürgermeister, Tit. Herr Hoff-Rath, D. Adrian Steger ꝛc. mit Wiederholung des beschehenen Vortrages dem Herrn Stadt-Richter, und seinen Herren Assessoren, vor deren bey der Sache erwiesene viele Mühe, Sorge und Treue, nomine Senatus Danck abgestattet, und ihnen dargegen GOttes reichen Seegen angewünschet; Und weil der 21. Novembris zur Execution angesetzet, so hätte es darbey sein Bewenden, und wolte E. E. Hochweiser Rath, Krafft der ihm unstreitig zukommenden Ober-Gerichte, die Edlen Stadt-Gerichte ersuchet haben, das gesprochene Urthel an dem Delinquenten vollstrecken zu lassen, und, nach Vorschrifft der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, zu procediren.

§. 23.

Nach diesem wendeten Se. Magnificentz der Herr Bürgermeister sich gegen den Delinquenten, und stelleten ihm vor, wie man gemeynet,

ihn in einem bekehrten Zustand allhier zu sehen ; So aber müste man leider ! vernehmen, daß er in seiner Unbußfertigkeit, Verstockung und angenommenen Großmuth biß dato verharren, derer Herren Geistlichen treue Vermahnungen nicht annehmen, von keinem Gebeth und Bekehrung etwas anhören, sondern vielmehr dieselben verächtlich halten, und auf seinem gottlosen verdammlichen bösen Vorsatz, beständig beharren wollen, und würde ihm schwer werden, wider den Stachel zu lecken. Weil ihm aber solches alles nichts helffen würde, indem auf nächsten Freytag, so der 21. dieses Monaths Novembris, das gesprochene Todes-Urthel, ohne fernern Aufschub, an ihm würde vollzogen werden; So solte er die etlichen Tage Zeit, die er noch vor sich hätte, sich mit einem andächtigen Gebeth zu GOtt wenden, seine begangene viele und schwere Sünden, da ihm bewust, daß er GOtt in seinem Heiligthum beraubet, worfür ein jeder einen Abscheu haben, und gewiß gläuben solle, daß GOTT solches nicht ungestrafft hingehen lasse, hertzlich bereuen, sie dem grossen GOtt demüthig abbitten, und sich bekehren, zu einem seligen Ende sich gefasset machen, und durch Veracht- und Verstossung der ihm so eyfrig und sorgfältig vorgetragenen Gnaden Mittel, sich nicht selbsten recht muthwillig und boshaffter Weise in die ewige Verdammniß stürtzen. Worauff aber der Delinquent Wagner, nach seiner vorigen Redens-Art, sich vernehmen ließ: So bereite ich mich nicht, ich bete auch nicht, ich habe den Tod nicht verdienet, so mag ich auch nicht sterben, vor mich aber bete und singe ich schon, und will es auch noch ferner thun. Als auch dem Delinquenten von Sr. Magnificentz dem Herrn Bürgermeister vorgestellet ward: Ob er denn nicht gläube, daß ein GOtt wäre, der die Unbußfertigkeit bestraffe, und daß er, wenn er darinnen verharre, zum Teuffel in die Hölle fahren werde? sagte er: Ja, das gläube ich, GOtt behüte mich darfür, ich bete schon vor mich, sterben aber mag ich nicht. Und hierauff ist ihme, mit nochmahliger Erinnerung, daß er sich mit wahrer Reue und Busse zu GOtt wenden, und sich bekehren solle, abzutreten angedeutet, auch sind die præsentirten Acta denen Edlen Stadt-Gerichten wieder zurück gegeben worden. Hierbey ist noch

zu

zu gedencken, daß der Delinquent aus der Armen-Sünder Stube, durch das kleine Wendel-Treppgen beym Ober-Hof-Gericht herunter und über den grossen Rathhauß-Saal nach der Raths-Stube zugeführet worden, da er denn, als er so viel Volck, welches sich auff dem Saale versammlet, gewahr wurde, sich darüber entrüstet anstellete, und in der Gegend der Schöppen-Stuhls-Stube sagte: GOtts schwere Noth, was machen die Leute da. Auch Anfangs weiter nicht, als biß an die Richter-Stube gehen wollen, und vorgewendet: Er gehöre da hinein, auf dem Rückwege aber ließ er sich gegen das Volck verlauten: Nun würde seine Sache gut werden, und er bald loß kommen, sie könten ihm nichts thun. Da ihm auch eine gewisse Person einen Gulden schencken wollen, um sich darfür eine Güte thun zu lassen, hat er solches trotziglich ausgeschlagen, und gesagt: Er solte ihn behalten, er brauche ihn wohl besser, als er.

§. 24.

Hierauff wurde auch Anstalt gemachet, daß ein neues Rad aufgerichtet werden solte, worzu eigentlich die Zimmerleute, Wagner und Schmidte zu gebrauchen. Weiln aber solches grosse Ombrage giebet, indem dieselben, dem Herkommen gemäß, allezeit einen öffentlichen Aus- und Einzug mit fliegenden Fahnen und klingenden Spiel darbey halten wollen, welches unter Zulauff einer grossen Menge Volcks geschiehet, wordurch an denen der Gegend liegenden bereits über Winters besäeten Feldern, grosser Schaden verursachet werden können; So ist, zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit, dieses Rad durch den Scharff-Richter und seine Leute gesetzet worden, welches dergestalt geschehen: Anfangs haben des Scharffrichters Knechte auf dem grünen Platze, bey dem Galgen gegen die Strasse zu, wo vormahls ebenfalls Räder gestanden, ein Loch 2. und ½. Elle tieff in die Erde gemachet, in selbiges Loch ward eine viereckigte Säule von eichenen Holtz gesetzet, und feste eingerammelt, auch auf jeder Seite noch eine Stütze eingeschlagen und an die Säule angenagelt, dieselbe ist 10. Ellen über der Erde, oben rund gemachet, und darauff ein gewöhnliches neues Rad, welches um die

Nabe mit eisernen Ringen beschlagen, gestecket und befestiget, daß sich selbiges nicht herum drehen kan. Und damit niemand einen Schabernack oder Possen daran thun möchte, so musten des Scharffrichters Knechte, sowohl Tages als Nachts, biß zur Execution, darbey wachen. Ingleichen wurde Tags vor derselben, der Rabenstein von dem darauf befindlichen Unrath und Graß, welches sich allda gesammlet, gereiniget, und etliche Kärne frischer Sand dahin gebracht; Nicht weniger ließ E. E. Hochweiser Rath ohngefehr 30. Schritte vom Rabenstein gegen die Stadt zu, eine Erhöhung von Pfosten machen, wo die Edlen Stadt-Gerichte und einige Honoratiores, bey der Execution hintreten kunten, auch wurden von dem Rabenstein biß zum Rade über die Gräben Brücken gebauet, und in der Vorstadt vom Grimmischen Thore an, biß an den Rabenstein der Steinweg von dem Marast gesäubert und gekehret.

§. 25.

Es ist hier noch mit Wenigen zu erinnern, und unter die Præparatoria mit zu rechnen, wasmassen die Herren Geistlichen aufs äusserste sich bemühet, wie der Delinquent, **Johann David Wagner**, vor seinem Ende mit GOtt versöhnet, und seine Seele mit dem theuern Zehrpfennig des Leibes und Blutes JEsu Christi, ausgerüstet und versehen werden möchte; weil er aber darnach kein Verlangen bezeigete, so war es auch nicht nöthig, **das Heiligthum für die Hunde, und die Perle für die Säue zu werffen.** Jedoch ließ E. E. Hochweiser Rath, die Zöllner-Stube unter dem Grimmischen Thor, auch das Thor-Schreibers Stübgen am äussersten Grimmischen Thor noch zurechte machen, damit, wenn der Maleficant sich unter Weges, oder auf dem Rabenstein noch bekehren möchte, alles darzu parat wäre.

CAPUT

CAPUT XI.

Eine Beschreibung desjenigen, was an dem Tage der Execution vorgegangen: die Hegung des Hals-Gerichts, Hinausführung, und Execution selbsten.

§. 1.

Nunmehro war der Tag heran gekommen, an welchen der Delinquent, Johann David Wagner, den verdienten Lohn vor die so vielfältig begangenen Unthaten, durch des Scharff-Richters Hand empfangen, auch zugleich das Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln solte; Ja es war derjenige Tag, an welchem er nicht allein vor weltlichem sondern vor GOttes Gericht erscheinen, und von seinen Thaten Rechenschafft geben solte; So war es auch derjenige Tag, an welchem er, nach seinem Glauben, Leben und Bekehrung, den Anfang entweder zu der ewigen Freude und Herrlichkeit im Himmel, oder zu der ewigen Verdammniß und Qvaal in der Hölle machen muste.

§. 2.

An solchem Tage muste, auf vorher gemachte Anstalt, die gantze Guarnison von denen Stadt-Soldaten, nebst ihren Officierern, in aller Frühe im Grimmischen Zwinger in Bereitschafft seyn, die Thore wurden, hierüber noch von der Bürgerschafft, und zwar das Grimmische mit doppelter Mannschafft besetzet, hingegen wurden die Stadt-Pförtgen den gantzen Vormittag, biß nach verrichteter Execution, zugehalten, auch war veranstaltet, daß, sobald das Halß-Gerichte eingeläutet werden würde, das Hällische, Raanstädter- und Peters-Thor ebenfalls geschlossen werden solten, nicht weniger musten die äussersten Thore zugehalten werden, und durffte niemand herein passiren, ausser was Posten, Courirers und Stafferen seyn möchten.

§. 3.

Ferner wurde eine Mannschafft von denen Stadt-Soldaten früh nach 5. Uhr auf das Rathhauß commandiret, allwo etliche, nebst einem Unter-Officierer, den Durchgang besetzen musten, damit nicht das Volck indistincte sich eindringe, einige hingegen formirten auf dem Rathhauß-Saal, von der grossen Treppe an biß hinten an die Raths-Stube einen Gang, wie eine Gasse.

§. 4.

Des Tages vorher war denen Gassen-Meistern in Vorstädten, auch denen Muster-Schreibern anbefohlen worden, daß sie an dem Tage der Execution mit denen sogenannten Zettel-Leuten früh morgens, sobald die Thore eröffnet werden möchten, in dem Zimmer-Hoffe erscheinen solten, welches auch gleich nach 6. Uhr geschahe, daselbst wurden berührte Zettel-Leute mit Stangen versehen, und durch den Stadt-Wachtmeister hinaus an den Rabenstein geführet, und der gewöhnliche Creyß um denselben, mit doppelten Stangen hintereinander haltend, geschlossen, in welchem Creyße der Wachtmeister, um alle Desordres zu vermeiden, sich beständig aufhalten muste, auch wurde an dem Ort, wo der Eingang seyn solte, eine Soldaten-Wacht gestellet, hinter denen jedoch ebenfalls noch einige Zettel-Leute mit ihren Stangen stunden, welche dergestalt postiret, daß sie gleich einem Thor-Wege den Creyß auf und auch wieder zuschliessen können, ohne daß darbey eine Unordnung zu besorgen gewesen.

§. 5.

Damit wir nun auch sehen, wie mittler Zeit der Maleficant, welches wegen alle diese Præparatoria veranstaltet waren, sich aufgeführet; So wollen wir etwas Weniges hiervon noch erzehlen: Dieser hatte, nach des Stockmeisters Bericht, die vorhergegangene Nacht durch, ganz ruhig geschlaffen; als er aber denselben früh um 5. Uhr auf-

Prospect des Leipziger Rath-Hauses wie es gegen der Marckt Seiten zu sehen ist.

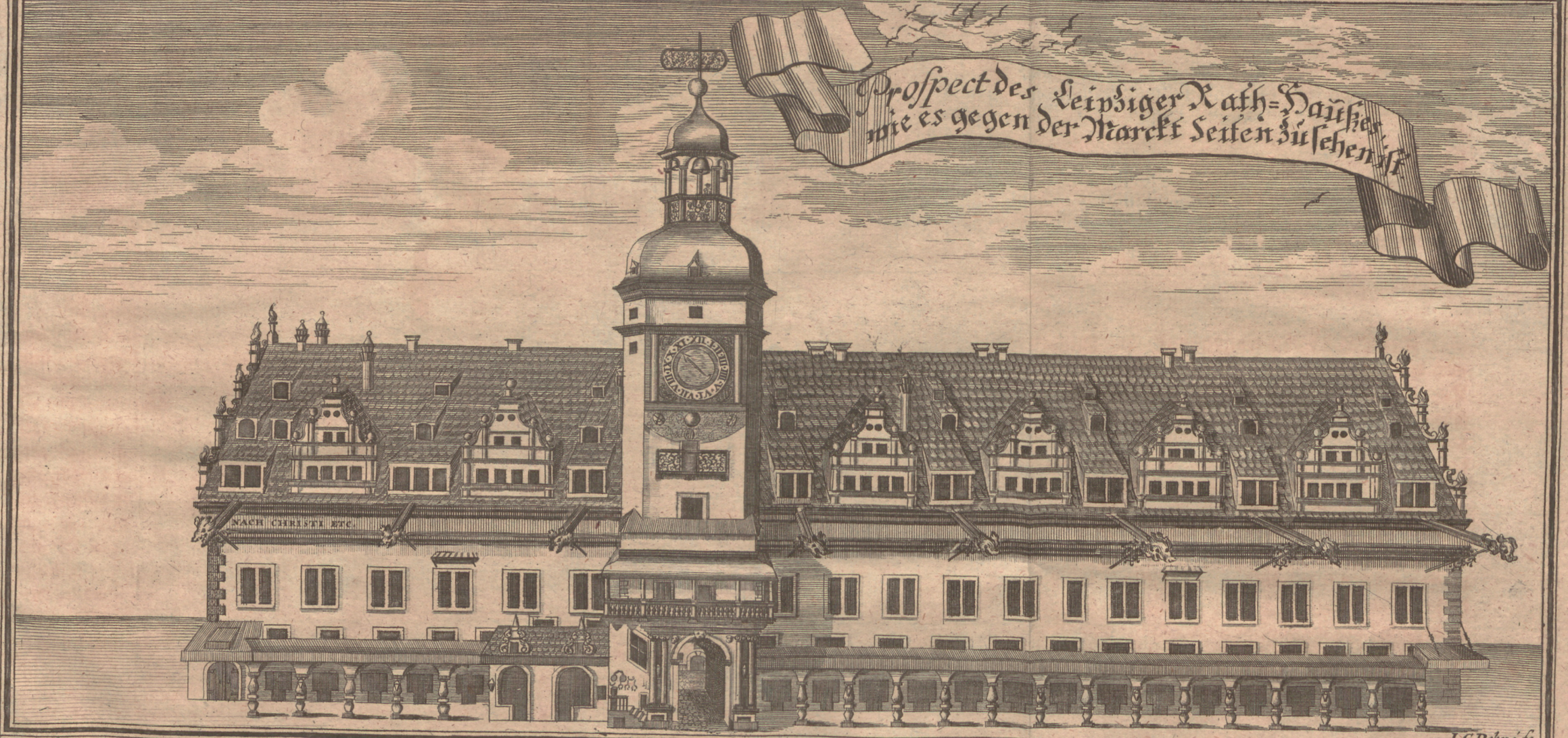

I.C.Dehne fe.

NACH CHRISTI UNSERS HERRN GEBURT IN MDLVI IAHRE BEY REGIERUNG DES DURCHLAUCHTIGSTEN UND HOCHGEBOHRNEN FÜRSTEN UND HERRN HERRN AUGUSTI HERZOGEN ZU SACHSEN DES HEIL: RÖM: REICHS ERTZ MARSCHALLN UND CHURFÜRSTENS LANDGRAFENS IN THÜRINGEN MARGGRAFENS ZU MEISSEN UND BURGGRAFENS ZU MAGDEBURG IST IN DIESER STADT ZU BEFÖRDERUNG GEMEINES NUTZEN DIESES HAUS IN MONATH MARTIO ZU BAUEN ANGEFANGEN UND DASSELBE IM ENDE DES NOV: VOLBRACHT DEM HERRN SEY ALLEĨ DIE EHRE DENN WO DER HERR DIE STADT NICHT BAUET SO ARBEITEN UMSONST DIE DARAN BAUEN WO DER HERR DIE STADT NICHT BEWACHT SO WACHET DER WÄCHTER UMSONST DES HERRN NAHME SEY GEBENEDEYET EWIGLICH AMEN.

BEY CHURF: IOH: GEORGII II. HOCHSEEL. REGIERUNG RENOV. MDCCXXII.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0199
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1772074446/phys_0200
DFG

Lit. A. p. 375.

Grund-Riß
und
Gegend des
Verurtheilungs-Platzes,

Auf dem grossen Saal des Rathhauses in Leipzig, allwo das Halß-Gericht gehalten wurde, laut Beschreibung.

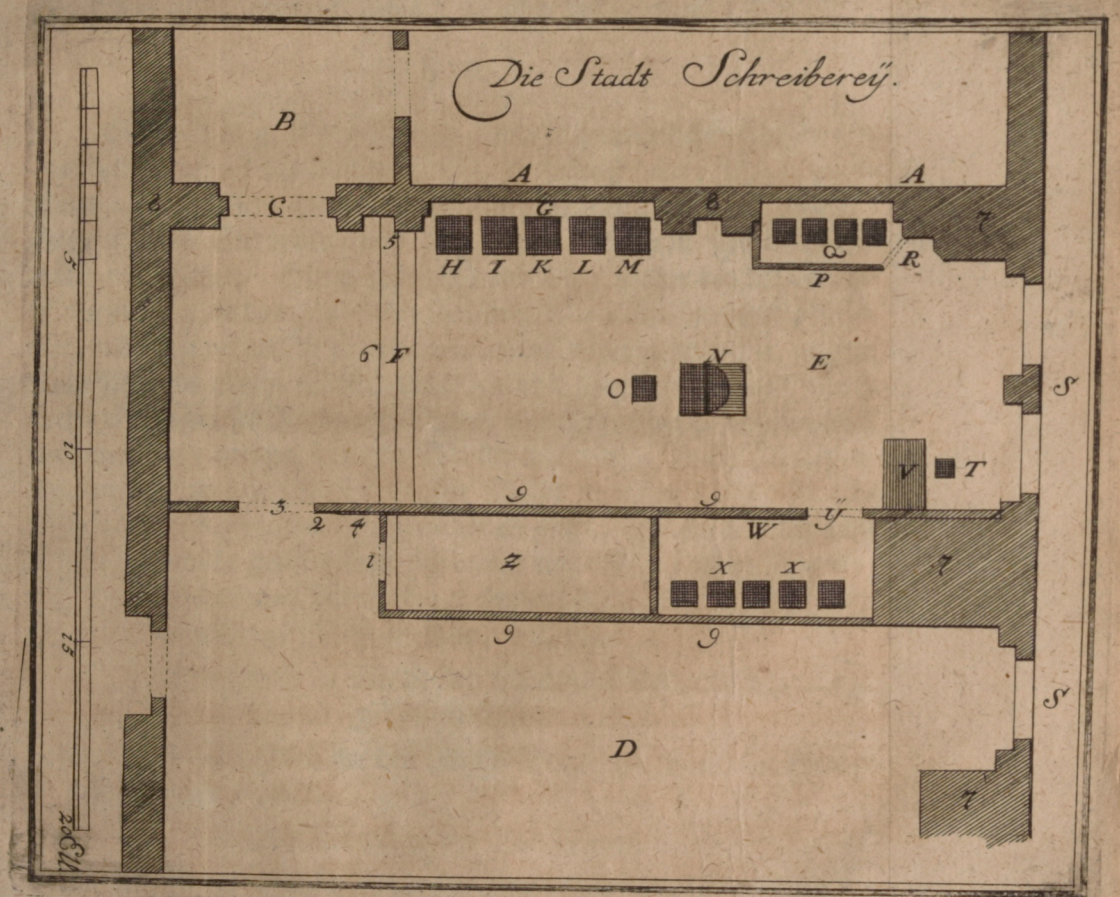

aufgewecket, und ihm befohlen, daß er ein weiß Hembd anziehen, und sich zurecht machen solte, hat derselbe erwehnten Stockmeister, **Michael Francken**, mit vielen ungestümen Worten angelassen, auch sich, zu Anziehung des weißen Hembdes, nicht beqvemen wollen, dannenhero es ihm mit Gewalt angezogen werden müssen; Jedoch hat er an diesem Morgen, als einige Morgen-Lieder von denen Gerichts-Knechten, welche bey ihm wachen musten, und deren darzu gekommenen Weibern gesungen worden, mit gesungen, auch als hierauff die Herren Geistlichen sich eingefunden, noch ziemlich gelassen sich bezeiget.

§. 6.

So bald es 9. Uhr geschlagen, wurde gewöhnlicher Massen das Halß-Gericht mit der Raths Glocke, vermittelst dreyer Pulsen eingeläutet, und von dem Herren Stadt-Richter, nebst denen 5. zugeordneten Herren Schöppen, und dem Ober-Schöppen- und Gerichts-Actuario besetzet. Hierzu war ein paar Tage vorher bey der Stadt-Schreiberey, wo das Judicium Salomonis in einer Tapete eingewürcket, und sonst ordentlich mit einem grünen Vorhang verdecket, an dem Vor-Platz zur Raths-Stube, gleich bey der Thüre des Eingangs, jedoch noch auf dem grossen Rathhauß-Saal, eine Erhöhung 3. Stufen hoch gemachet, vor welcher breterne Wände mit grünen Tuche überzogen, stunden, wovon beygehendes Kupffer-Blatt sub Lit. A. den Grund-Riß, sub Lit. B. aber den Prospect davon zeiget. Damit aber der nach Standes-Gebühr geehrte Leser sich davon eine völlige Impression machen könne, so hat man vor nöthig zu seyn erachtet, folgende Erklärung von gedachtem Grund-Risse zu thun, und zwar

A. Zeiget die äusserste Wand der Stadtschreiberey auf dem Rathhauß Saal, wo das Judicium Salomonis ist.

B. Ist der Vor-Platz vor der Raths-Stube, wo man in die Stadt-Schreiberey gehet.

C. Die Thüre zum Eingange des Vor-Platzes.

D. Weiset ein Stücke des grossen Rathhauß-Saals.

E. Ist

E. Ist der Verurtheilungs-Platz selbsten, welcher mit einer Erhöhung von 1. Elle über den Fuß-Boden gemacht.

F. Ist die Staffeley 3. Stuffen hoch, auf den Verurtheilungs-Platz zu gehen.

G. Seynd 5. Taffel-Stühle, mit grünen Plisch beschlagen, auff welchen

H. Der regierende Bürgermeister, Tit. Herr Hof-Rath D. *Adrian* Steger, als erster Schöppe,

I. Tit. Herr Appellation-Rath und Bürgermeister, D. Abraham Christoph Platz, als anderer Schöppe,

K. Tit. Herr Hof-Rath und Bürgermeister, D. Gottfried Lange, als dritter Schöppe,

L. Tit. Herr Pro-Consul D. Johann August Höltzel, als vierdter Schöppe, und

M. Tit. Herr D. Carl Friedrich *Romanus*, als Ex-Prætor und fünffter Schöppe sassen.

N. Ist der Richter-Stuhl in der Mitte des Platzes, in welchen ein Polster geleget war, worauff sich der regierende Stadt-Richter, Tit. Herr D. Michael Friedrich Falckner, setzte. Vor demselben stunde

O. Ein klein Tischgen, etwan in Grösse eines Geridons, auf 4. hohen Füssen, welches mit einem grünen damastenen Tuche bedecket, darauff aber das mit einem Crucifixe und Silber beschlagene Evangelien-Buch aus der Raths-Stube, nebst dem Richter-Stäbgen, so ohngefehr 2. Ellen lang, und einen kleinen Fingers dicke, geleget war.

P. Eine besondere Loge vor Honoratiores.

Q. 4. Ta-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0204
DFG

Q. 4. Tafel-Stühle, so darinnen gestanden.

R. Eine Thüre oder Eingang in die Loge.

S. Die zwey Fenster, so auff den Marckt gehen.

T. Ein Stuhl, worauff der Ober-Schöppen- und Gerichts-Actuarius, Herr Bittorff, saß.

U. Ein Tischgen mit einem grünen Tuch bedecket, so vor demselben stund, worauff die ergangenen Acta, ingleichen Pappier, Tinten-Faß und Streu-Büchse lagen.

W. Eine Loge vor fürnehme Zuschauer.

X. Die darinnen gestandenen Stühle.

Y. Eine Thüre in besagte Loge, und war sowohl diese, als die sub Lit. P. nach dem Fuß-Boden, mit dem Verurtheilungs-Platz in gleicher Höhe.

Z. Dergleichen Loge, wie Lit. W.

1.) Ist die Thüre zu dieser Loge, so verschlossen war.

2.) Ein Unterschied von grün angestrichenen Bretern.

3.) Eine verschlossene Thüre zu dem Eingange in den Verurtheilungs-Platz.

4.) Hier stunde der hochnothpeinliche Ankläger, ehe er sich angedinget hatte, und ihm erlaubet war, vor das gehegte Halß-Gerichte zu treten.

5.) Hier befand sich der Gerichts-Frohn, ein weiß Stäbgen in der Hand habend, als er ausruffte, daß das Hochnothpeinliche Halß-Gerichte geheget sey.

6.) Hier stand der arme Sünder, welcher zwar auf der ersten Stuffe der Staffeley hätte stehen sollen, aber, seiner Hartnäckigkeit wegen, nicht dahin zu bringen war.

7.) Seynd Pfeiler an der Wand des Rathhauses.

8.) Seynd die Mauern und Wände, und

9.) Zeiget an, wo ein Beschlag, oder Umhang von grünen Tuche gemacht, daß also abzunehmen, wie die Brüstung, oder Geländer-Schrancken, um und um mit grünen Tuche bezogen gewesen.

§. 7.

Nachdem nun, wie vorher gemeldet, das Halß-Gerichte eingeläutet, und nach dem 3ten Puls, Tit. die Herren Schöppen, nebst dem Herrn Stadt-Richter, ingleichen dem Ober-Schöppen- und Gerichts-Actuario, Herrn Bittorffen, aus der Raths-Stube gegangen, und auf der hierzu aufgerichteten erhöheten Stellage, wie bereits erwähnet, sich an ihren Orten niedergelassen, zoge der Gerichts-Frohn, Elias Gebler, das Richter-Schwerdt, welches er anhangen hatte, aus der Scheide, und legte es unter das vor dem Herrn Stadt-Richter stehende Tischgen, dergestalt, daß das Creutze unten auf dem Fuß-Boden zu liegen kam, die Spitze aber auff einem Gestelle lag, und in die Höhe stand, und hierauff ward das Hochnothpeinliche Hals-Gericht folgender Massen geheget:

Hegung

E. E. Hochweisen Raths zu Leipzig Hochnothpeinlichen Hals-Gerichts.

Welches wegen Johann David Wagners, gebürtig von Ursprung bey Nieder-Lungwitz, weil er bey Ausübung derer Kirchen-Räube zu Neuenhofen und Mehna auff der Wacht gestanden, und seinen Antheil davon genossen, den 21. Novembris dieses 1721ten Jahres (war der Tag Mariä Opfferung) nachdem solches mit der Raths-Glocke

Prospect
Des
Hochnothpeinlichen Halß-Gerichts,
wie solches den 21. Novembr. 1721. zu Leipzig über Johann David Wagnern geheget worden, laut Beschreibung.

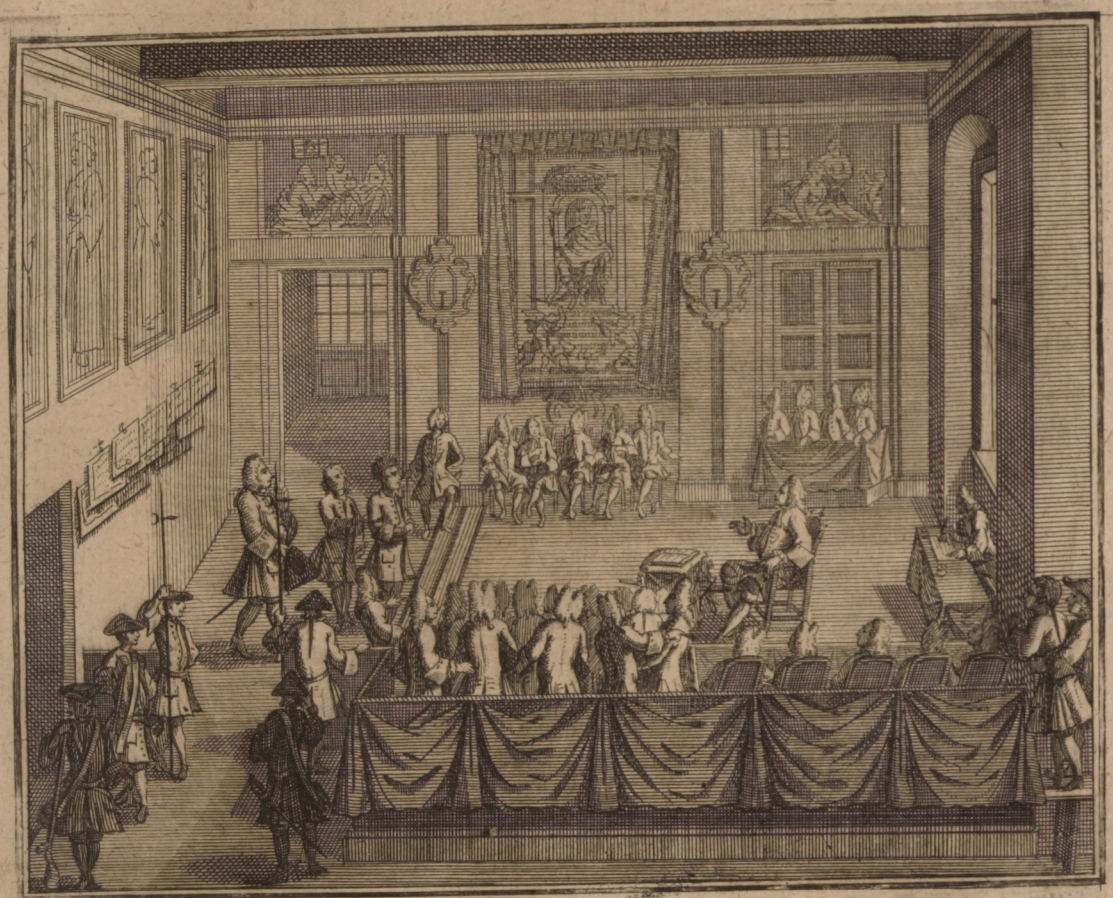

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0207
DFG

Glocke dreymahl eingeläutet, und das Gericht mit dem geschwornen Herrn Stadt-Richter,

Tit. Herrn D. Friedrich Michael Falcknern
und fünff Herren Schöppen,

Tit. Herrn D. *Adrian* Stegern,
Tit. Herrn D. Abraham Christoph Platzen,
Tit. Herrn D. Gottfried Langen,
Tit. Herrn D. Johann August Hölzeln, und
Tit. Herrn D. Carl Friedrich *Romano*,

besetzet, und der Gerichts-Frohn seine Wehre ausgezogen, dieselbe unter das mitten im Gerichte stehende Tischlein geleget, und haussen vor den Gerichten, neben dem ersten Herrn Schöppen getreten auf öffentlichen Rathhauß-Saal geheget worden:

Und zwar so fraget hierauf alsobald

Der Herr Stadt-Richter
den
Ersten Herrn Schöppen:

Pl. Tit. Herr D. *Adrian* Steger,

Ich frage: Ob es an der rechten Zeit und Stunde, daß ich E. E. Hochweisen Raths zu Leipzig Hochnothpeinlich Halß-Gerichte hegen möge?

Darauf wohlermeldter Herr Schöppe antwortet:

Pl. Tit. Herr D. Friedrich Michael Falckner,

Dieweil ihm die Gerichte dieses Orts befohlen und Leute sind, die Hochnothpeinlich Hals-Gericht und Recht begeh-

ren, so ist es an der Zeit und Stunde, daß er E. E. Hochweisen Raths Hochnothpeinlich Hals-Gerichte hegen möge.

Darauff fraget der Herr Stadt-Richter den andern Herrn Schöppen also:

Pl. Tit. Herr D. Abraham Christoph Platz,

Ich frage, wie ich E. E. Hochweisen Raths Hochnothpeinlich Hals-Gerichte hegen soll?

Resp. Des andern Herrn Schöppen.

Tot. Tit. Herr Stadt-Richter,

Er soll es hegen zwier und eins, wie recht und gebräuchlich; Er soll gebiethen Recht, und verbiethen Unrecht; Er soll gebiethen, daß niemand vor dieses gehegte Hochnothpeinl. Hals-Gerichte zu- oder abtrete, sein selbst, oder eines andern Wort rede, er thue es denn mit Erlaubniß.

Hierauff bringet der Herr Stadt-Richter vor;

E. E. Hochweisen Raths Hochnothpeinlich Hals-Gericht hege ich mit Urthel und Recht zum ersten mahl:
Ich hege es mit Urthel und Recht zum andern mahl:
Ich hege es mit Urthel und Recht und allen dinglichen Rechten zum dritten mahl:
Ich gebiethe Recht, und verbiethe Unrecht:
Ich gebiethe auch, daß niemand vor dieses gehegte Hochnothpeinliche Hals-Gerichte zu- oder abtrete, sein selbst, oder eines andern Wort rede, er thue es denn mit Erlaubniß:

Und dann wendet der Herr Stadt-Richter sich zu dem dritten Herrn Schöppen, und saget:

Pl. Tit. Herr D. Gottfried Lange

Ich frage: Ob ich E. E. Hochweisen Raths Hochnothpeinlich Hals-Gericht, einem jeden zu seinem Rechten gnugsam geheget habe:

Resp.

Resp. Des dritten Herrn Schöppen:
Tot. Tit. Herr Stadt-Richter,
Er hat es zwier und eins, wie bräuchlichen, einem jeden zu seinen Rechten gnugsam geheget!

Hierauff ruffet der Gerichts-Frohn folgender Gestalt aus:
E. E. Hochweisen Raths der Stadt Leipzig hochnothpeinlich Halß-Gerichte ist geheget mit Urthel und Recht zum ersten mahl:
Es ist geheget mit Urthel und Recht zum andern mahl:
Es ist geheget mit Urthel und Recht und allen dinglichen Rechten zum dritten mahl:
Hat jemand vor E. E. Hochweisen Raths hochnothpeinlichem Halß-Gerichte zu klagen, der trete herfür mit rechter Klage, der Herr Stadt-Richter und Herren Schöppen wollen ihm helffen, was recht ist:

Darauff dinget sich der peinliche Ankläger folgender Gestalt an:

Hoch-Edler Herr Stadt-Richter,
D. Friedrich Michael Falckner,
Ich bitte, er wolle mir erlauben, vor E. E. Hochweisen Raths gehegtes Hochnothpeinliche Halß-Gericht zu treten:

Resp. Des Herrn Stadt-Richters:
Es sey erlaubet.

Hierauff bringet peinlicher Ankläger ferner vor:

Hoch-Edler Herr Stadt-Richter,
D. Falckner,
Es hat Johann David Wagner wider das siebende Geboth GOttes gehandelt, indem er, als andere die Kirche zu Neuenhoffen und Mehna beraubet, darbey uff der Wacht gestanden, und seinen Antheil davon bekommen, darum peinlicher Ankläger ihn gedencket peinlich anzuklagen, bittet derohalben ihme solches zu verstatten und ihn zu berichten, wie er

mit seiner peinlichen Anklage vor E. E. Hochweisen Raths hochnothpeinliches Halß-Gerichte kommen soll.

Darauff fraget der Herr Stadt-Richter den vierdten Herrn Schöppen:

Pl. Tit. Herr

D. Johann August Höltzel,

Ich frage, wie peinlicher Ankläger mit seiner Klage vorkommen soll?

Resp. Des vierten Herren Schöppen:

Tit. tot. Herr Stadt-Richter

Er soll vorkommen mit ausgezogener geschliffener Wehre und mit Zeter-Geschrey zwier und eins, wie Recht und gebräuchlich,

Welches der Herr Stadt-Richter hierauf alsobalden peinlichem Ankläger mit diesen Worten andeutet:

Er soll vorkommen mit ausgezogener geschliffener Wehre und mit Zeter-Geschrey zwier und eins, wie Recht und gebräuchlich,

Da denn peinlicher Ankläger den Herrn Stadt-Richter mit diesen Worten anredet:

Hoch-Edler Herr Stadt-Richter,

D. Falckner,

Peinlicher Ankläger bittet, Er wolle ihm den Gerichts-Frohn leihen, und die geschliffene blosse Wehre vortragen lassen, wie Recht und gebräuchlich,

Welchem der Herr Stadt-Richter antwortet:

Es sey vergönnet.

Worauff der Gerichts-Frohn die unter dem Tischlein liegende blosse Wehre bey der Spitze hervor zeucht, das weiße Stäblein, so er in der Hand gehalten, in das Creutze der blossen Wehre stecket, und selbige dem

dem Blut-Schreyer biß an die Thüre des Einganges auf dem Rathhauß-Saal vorträget, da denn der Blut-Schreyer das erste Zeter-Geschrey an der Rathhauß-Treppe, auf welche der arme Sünder stehen bleiben muß, also verrichtet:

Ich schreye Zeter zum ersten mahl über Johann David Wagnern, daß er wider das siebende Geboth GOttes gehandelt, und, als seine Diebes-Cameraden die Kirchen zu Neuenhoffen und Mehna beraubet, darbey uff der Wacht gestanden, auch seinen Antheil davon genossen.

Das andere Zeter-Geschrey wird verrichtet auf'n Rathhauß-Saal, wenn man in das lange Geländer, oder Gasse, welches die Stadt-Soldaten-Wacht machet, hinein kömmt, also:

Ich schreye Zeter zum andern mahl über Johann David Wagnern, daß er wider das siebende Geboth Gottes gehandelt, und, als seine Diebes-Cameraden die Kirchen zu Neuenhoffen und Mehna beraubet, darbey uff der Wacht gestanden, auch seinen Antheil davon genossen.

Das dritte Zeter-Geschrey wird verrichtet bey der Richter-Stube hinauff nach dem Vorgeländer bey der Gerichts-Knechte Klingel also:

Ich schreye Zeter zum dritten mahl über Johann David Wagnern, daß er wider das siebende Geboth GOttes gehandelt, und, als seine Diebes-Cameraden die Kirchen zu Neuenhoffen und Mehna beraubet, darbey uff der Wacht gestanden, und seinen Antheil davon genossen.

Wann dieses Zeter-Geschrey zwier und eins geschehen, legt der Gerichts-Frohn das blosse Schwerdt wieder unter das Tischlein, und stellet sich mit dem weissen Stäblein an seinen Ort, und bringet hierauf peinlicher Ankläger ferner vor:

Hoch-

Hoch-Edler Herr Stadt-Richter,
D. Falckner,

Peinlicher Ankläger fragt: Ob der Blut-Schreyer sein Zeter-Geschrey, wie Recht und gebräuchlich, vollführet, und damit vorkommen sey:

Darauff der Herr Stadt-Richter antwortet:

Er hat es vollführet, und ist damit vorkommen, wie Recht und gebräuchlich.

Hierauff bringet der peinliche Ankläger ferner vor:

Hoch-Edler Herr Stadt-Richter,
D. Falckner,

Es hat peinlicher Ankläger wider Johann David Wagnern zu klagen, wäre es nicht billig, daß er zur rechter Antwort geruffen und geladen würde.

Sodann sagt der Herr Stadt-Richter:

Es wird vor billig geachtet;

Und darauff ruffet der Gerichts-Frohn also aus:

Ich *citire*, heische und lade dich, Johann David Wagnern, vor E. E. Hochweisen Raths hochnothpeinlich Halß-Gerichte zum ersten, andern und dritten mahl zu einer rechten Antwort:

Wann nun der arme Sünder von den Gerichts-Frohn vorgeladen worden, und vor das hochnothpeinliche Halß-Gerichte tritt, bringet peinlicher Ankläger seine Klage folgender Gestalt vor:

Hoch-Edler Herr Stadt-Richter,
D. Falckner,

Peinlicher Ankläger klaget zum 1sten 2dern u. 3ten mahl wider Joh. David Wagnern, daß er wider das siebende Geboth GOttes

GOttes gehandelt/ und als seine Diebs-Cameraden in der Nacht zwischen den 16. und 17. Novembr. 1719. die Kirche zu Neuenhoffen bey Neustadt an der Orla/ ingleichen in der Nacht zwischen dem 26. und 27. Novembr. besagten 1719ten Jahres die Kirche zu Mehna bey Altenburg erbrochen und beraubet/ er darbey auff der Wacht gestanden/ und jedesmahl seinen Antheil davon genossen/ es bittet demnach peinlicher Ankläger/ Johann David Wagnern darüber zu vernehmen/ ob er solches geständig/ und dahero billig/ daß er zu gebührender Straffe gezogen werde.

Worauff der Herr Stadt-Richter den vor das hochnothpeinliche Hals-Gericht gebrachten und stehenden armen Sünder mit diesen Worten anredet:

Johann David Wagner

Du höreſt/ was du beklaget wirſt: Biſt du nochmahls geständig/ daß du/ als in der Nacht zwischen dem 16. und 17. Novembr. 1719. deine Diebes-Cameraden die Kirche zu Neuenhoffen bey Neustadt an der Orla/ ingleichen in der Nacht zwiſchen dem 26. und 27. Novembr. beſagten 1719ten Jahres die Kirche zu Mehna bey Altenburg erbrochen und beraubet/ du darbey uff der Wacht geſtanden/ und jedesmahl deinen Antheil davon genoſſen/ biſt du ſolches alles nochmahls geſtändig?

Als der Herr Stadt-Richter an den Armen-Sünder dieſe Frage gethan, gab derſelbe zur Antwort:

Er ſey nicht darbey geweſen.

Hierauff ſtand der Herr Stadt-Richter und die Herren Schöppen auff, und traten um das im Gerichte befindliche kleine Tiſchgen/ und beredten ſich des Urtheils, hernach ſetzte ſich ein jeder wiederum an ſeine Stelle, und der Herr Stadt-Richter ſprach folgen der Geſtalt das

Urthel:

Obwohln du, Johann David Wagner, dein Bekänntniß/

daß nehmlich / als deine Diebs-Cammeraden in der Nacht zwischen dem 16. und 17. Novembr. die Kirche zu Neuenhoffen in der Nacht / zwischen dem 26. und 27. Novembr. solchen Jahres die Kirche zu Mehna beraubet / du darbey uff der Wacht gestanden / auch nachgehends von denen aus beyden Kirchen geraubten Sachen einen Antheil bekommen / voritzo zu wiederholen dich verweigerst.

Dieweil aber dennoch du solch dein Geständniß nicht nur unter der Marter und an dem Ort der Peinlichkeit / sondern auch etliche Tage hernach auffer denselben / in Güthe vor denen Stadt-Gerichten / und dem hierzu insonderheit requirirten Notario und noch zweyen als Instruments-Zeugen gebrauchten Notarien umständlich gethan / also du dessen wie Recht überwiesen;

Als erkenne ich / D. Friedrich Michael Falckner, geschworner und verordneter Stadt-Richter des Stadt-Gerichts zu Leipzig / auf Belernung der Rechts-Gelehrten / vor Recht /

Daß du / solcher deiner begangenen und gestandenen Mißhandlungen halber / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft / auch dein Cörper / nach vollstreckter Execution, auf ein Rad geleget und geflochten werden solle. Von Rechts wegen.

So bald nun der Herr Stadt-Richter dieses Urtheil, von Rechts wegen gesprochen, so bricht er den Stab, und wirfft ihn vor sich auff die Erde; und wird sodann der arme Sünder von dem Gerichte zu Vollstreckung des Urtheils abgeführet:

Hierauff sagt der peinliche Ankläger ferner:

Hoch-Edler Herr Stadt-Richter D. Falckner,
Peinlicher Ankläger bedancket sich des Urtheils / und bittet um einen Abtritt.

Resp. Des Herrn Stadt-Richters:
Es sey vergönnet.

Wann nun solches verrichtet, ruffet der Gerichts-Frohn öffentlich aus:

Ist

Ist jemand mehr verhanden/ der vor E. E. Hochweisen Raths gehegten hochnothpeinlichen Halß-Gerichte zu klagen habe/ der trete herfür/ der Herr Stadt-Richter und die Herren Schöppen wollen sonst das hochnothpeinliche Halß-Gerichte aufheben.

Wann nun ferner niemand erscheinet, so fragt der Herr Stadt-Richter den fünfften und letztern Herrn Schöppen also:

Plen. Tit. Herr D. Carl Friedrich Romane,

Ich frage: Ob es an der Zeit und Stunde sey/ daß ich E. E. Hochweisen Raths hochnothpeinlich Hals-Gericht wieder aufheben möge?

Resp. Des fünfften Herrn Schöppen:

Tit. Tot. Herr Stadt-Richter.

Weil niemand mehr vorhanden/ der allhie zu klagen; So ist es an der Zeit und Stunde/ daß er E. E. Hochweisen Raths hochnothpeinlich Halß-Gerichte aufheben möge.

Alsdenn saget der Herr Stadt-Richter:

Dieweil niemand mehr verhanden/ der vor E. E. Hochweisen Raths hochnothpeinlichem Hals-Gerichte zu klagen; So hebe ich dasselbe auff zum ersten/ zum andern und dritten mahle/ im Nahmen GOttes des Vaters/ des Sohnes/ und des Heiligen Geistes.

GOtt behüte uns vor unrechtem Gerichte!

Uberhaupt ist hierbey noch zu mercken, daß der Delinquent, so bald er aus der Armen-Sünder-Stube kommen, von des Scharffrichters Knechten angefasset, und ihm die Hände mit einer Leine gebunden, er auch dergestalt fortgeführet worden/ daß die Scharffrichters-Knechte hinter ihm hergangen, und ihn an der Leine gehalten.

Wie er nun jetztgedachter massen abgeschlossen, und dem Scharffrichter vor der sogenannten Armen-Sünder-Stube überantwortet worden/

fieng er an: **Was soll das seyn/ ich dachte/ ich solte das Heil. Abendmahl bekommen/** der Scharffrichter erwiederte, **ja er solte es bekommen/ aber er müste vorher seine schweren Verbrechen erkennen/ bekennen/ und hertzlich bereuen/** welches die indessen herbey gekommenen Herren Geistlichen auch bejaheten, und ihn nochmahls ernstlich zur Busse und einer gehörigen Vorbereitung zu dem bevorstehenden Tode ermahneten. Mittlerzeit kam ihm der Stockmeister, auf den er einen rechten unauslöschlichen Groll geworffen, vor das Gesichte, zu solchem sagte der Maleficant: Ihr seyd Ursache an meinem Tode, diesem antwortete der Stockmeister: **Nicht ich/ sondern eure Verbrechen sind schuld daran/ hättet ihr es nicht darnach gemacht/ so dörffet ihr auch jetzo den Tod nicht leiden.** Die Herren Geistlichen fielen hierauff dem Stockmeister in die Rede, und zeigten dem armen Sünder, daß er dißfalls ein gefährliches Vorurtheil, und er sich selbst die Schuld seines Leidens beyzumessen hätte, er ward sodann die ordentliche Treppe von dem zweyten Stockwerck des Rathhauses herunter geführet, allwo er an dem Eingange auf den grossen Saal so lange stehen muste, bis durch den Blut-Schreyer das Zeter-Geschrey über ihn verrichtet, und er von dem Gerichts-Frohn citiret war. Der Maleficant stellte sich indessen sehr behertzt an, und da er, nach geschehener Citation, vor das Halß-Gerichte geführet wurde, stolperte einer von den Zuschauern von der Banck herunter, worüber **Wagner/** der es gesehen, zu lachen anfing. Da ihn nun die Herren Geistlichen vermahnten, daß er auf sich sehen, und an sich selbst gedencken solte, gab er zur Antwort: **Ey ich werde doch auch andre Leute ansehen dürffen.** Er wolte aber hierauff nicht weiter fort nach dem peinlichen Halß-Gerichte, sondern sagte: **Ich gehe nicht dahin/ was habe ich da zu thun?** Die Herren Geistlichen ermahneten ihn sodann zur Gelassenheit, da aber auch diese glimpffliche Ermahnung nicht helffen wolte, so brachte ihn der Scharffrichter mit Drohungen fort. Wie er hierauff, ehe man an das Halß-Gerichte kam, wieder stille halten, und ein wenig zurück treten müste, sagte er trötzlich: **Ey was soll denn das nun wider seyn?** Da ihm nun das Urtheil vor öffentlich gehegten Gerichte vorgelesen wurde, sprach er: **Er wüste davon nichts/ hätte niemand etwas gethan/ und wäre ein ehrlicher Kerl.**

§. 9. Wie

Marsch-Ordnung

Bey Ausführung des Delinquenten **Johann David Wagners** vom Rath-Hause
nach dem Richt-Platz, den 21. Novembr. 1721.

Lit: C. *p. 189.*



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1772074446/phys_0220
DFG

§ 9.

Wie nun endlich der Herr Stadt-Richter, nach gehegtem Halß-Gerichte, befohlen, daß der Maleficant, **Johann David Wagner**/ zur Execution abgeführet werden solte, stemmete sich derselbe, und weigerte sich fortzugehen ließ sich auch vernehmen: **Er thue es nicht, er thue es nicht/ er protestire/ man solte ihn wieder in sein voriges Behältnis bringen, es wäre nicht recht/ daß er sterben solte;** Dessen ungeachtet aber muste er dennoch fortgehen.

§. 10.

Hierauff muste der Delinquent, **Johann David Wagner**, über den nunmehro das Halß Gericht heget, das Zeter-Geschrey vollbracht, das Urthel gesprochen, und der Stab gebrochen worden, seinen Weg nach dem Rabenstein zu nehmen, um allda vollends zu empfangen, was seine Thaten werth waren, wie nun die Procession hierzu gewesen, zeiget nicht allein beygefügtes Kupffer, sondern auch nachstehende

March-Ordnung

Bey Ausführung des Delinquenten nach dem Richt-Platz.

1.) Gieng ein Unter-Officier von denen hiesigen Stadt-Soldaten, die Flinten mit aufgeckten Bajonet in Arm tragend.

2.) Zwey Glieder Soldaten, mit denen Flinten in Armen, jedes Glied 4 Mann hoch.

3.) Der Ober-Voigt, Herr **Johann Michael Senckeisen**/ zu Pferde, mit einem Stab in der Hand.

4.) Derer 3. Herren Bürgermeister ihre Ausreuter, mit Küras und Sturmhauben, zu Pferde.

5.) Die Lampen-Männer, Kohlen-Messer, Marckt-Kehrer und dergleichen

chen, 44. Mann, in 11. Gliedern, jedes 4. Mann hoch / allerseits mit Seiten-Gewehr und Spiessen.

6.) 10. Paar Alumni-Schüler von der Thomas-Schule.

7.) Holtz-Leger, Wein- und Bier-Schröter und dergleichen, in ihrem Aufzuge, wie obgedachte Lampen-Männer, zu Begleitung der Schüler, an der Zahl 8. Mann.

8.) Der erste Marck-Meister mit einem Küraß und Sturm-Haube versehen, und auf der Achsel einen Spieß tragend.

9.) Zwey Glieder Stadt-Knechte, 3. in einem Gliede, in eben dem Aufzuge, wie der Marck-Meister.

10.) Der arme Sünder.

11.) Die beyden Herren Archi-Diaconi aus denen 2. Haupt-Kirchen, welche dem armen Sünder noch aus GOttes Wort zusprechen und vermahnen.

12.) Die Küster, seitwärts bey denen Priestern.

13.) Des Scharffrichters Knechte, welche den armen Sünder gebunden führeten.

14.) Der Stockmeister mit einem Wein-Känngen, dem armen Sünder davon zu trincken zu geben.

15.) Sechs Stadt-Knechte auf jeglicher Seite des armen Sünders, welche genau hinter einander giengen, und ebenfalls mit Küraſſen, Sturm-Hauben und Spiessen versehen waren.

16.) Wiederum zwey Glieder Stadt-Knechte, 3. in einem Gliede.

17.) Der andere Marck-Meister.

18.) Der Vice-Gerichts-Frohn zu Pferde.

19.) Eine Kutsche, darinnen fuhr:

a) Der regierende Stadt-Richter, Tit. Herr D. **Friedrich Michael Falckner.**

b) Der nach demselben in der Ordnung folgende Stadt-Richter, Tit. Herr D. **Johann Siegmund Birnbaum.**

c) Der Ober-Schöppen- und Gerichts-Actuarius, Tit. Herr **David Bittorff.**

20. Der

20.) Der Gerichts-Frohn zu Pferde, neben der Kutsche, welcher das Richter-Schwerdt an die Seite gegürtet.

21.) Die andere Kutsche, darinnen Fuhr:

a) Der Ex-Prætor, Tit. Herr D. **Carl Friedrich** Romanus,
b) Tit. Herr Syndicus **Johann Job**/ als Gerichts-Assessor.
c) Herr **Johann Michael Reisig**/ Gerichts-Schreiber.

22. Die dritte Kutsche, war besetzt mit

a) Tit. Hrn. **Johann Philipp Küstnern**/ und
b) Tit. Hrn. **Gottfried Wincklern**/ beyderseits Gerichts-Assessoren.

23.) Die vierdte Kutsche, in welcher der Gerichts-Notarius, nebst einigen andern Personen, befindlich war.

24. Die fünffte Kutsche war ledig/ worinnen, nach geschehener Execution, die Herren Geistlichen zurück herein fuhren.

25.) Der Ober-Förster.

26.) 10. Jäger in 5. Gliedern, zwey mit einander, allerseits zu Pferde, in grüner Montour, und die Bürsch-Büchsen quer über den Sattel vor sich habend.

27.) Der Hauß-Verwalter zu Pferde, welcher den Schluß machete.

Die währender Hegung des Halß-Gerichts auf dem Rathhause gestandene Soldaten, hatten sich mittler Weile über den Niclas-Kirchhoff weg, unter das Grimmische Thor begeben, und stunden allda im Gewehr.

§. 11.

Doch wieder auf den Maleficanten zu kommen: Als dieser im Herunter-gehen auf der letzten Stuffe der Rathhauß-Treppe war, stemmete er sich abermahls, wolte nicht fortgehen, und sagte: **Ich gehe nicht weiter/ laßt ihr mich gehen/ ich habe nichts da zu thun.** Der Scharffrichter erwiederte hierauff, er solte fortgehen, oder man würde ihn auf dem schon bereit-stehenden Karren hinaus führen. Sowohl der Ernst des

Scharff-

Scharffrichters, als die glimpfflichen Ermahnungen derer Herren Geistlichen, würcketen endlich so viel, daß er fort gieng. Unter Weges haben ihn die Herren Geistlichen inständig gebeten, daß er in sich gehen, sich bekehren, und seine Sünden bereuen solte, weil er nunmehr bald sterben würde; Allein er hörete nicht darauf, vagirete mit dem Kopffe und Händen herum, spuckte beständig aus, und wenn ihn die Herren Geistlichen zur Aufmercksamkeit und Bekehrung ermahneten, so gab er zur Antwort: **Es wäre nicht recht, daß man ihn mit Gewalt da hinaus führete, und sein bißgen Leben nehmen wolte,** wer denn ihnen (nehmlich dem Magistrat) die Macht darzu gegeben hätte: Mann antwortete hierauff, GOTT und die Hohe Landes-Herrschafft, von denen sie das Schwerdt zur Vertheidigung der Frommen, und Bestraffung der Gottlosen empfangen. Mittlerzeit war man im Hinausgehen mit dem Maleficanten biß ohngefehr 20 Schritt vom Grimmischen Thore gekommen. Allhier blieb derselbe stehen, und sahe den daselbst befindlichen Thurn, worauff er die meiste Zeit seiner Gefangenschafft verwahret worden, mit unverwendeten Augen an. Wie nun die Herren Geistlichen ihm zuredeten, daß er fortgehen, und auf seine Bekehrung dencken solte, gab er zur Antwort: **In diesem Orte bin ich was rechts gequälet worden:** Die Herrn Geistlichen erwiederten, er müste solches vor eine wohlverdiente Straffe seiner Sünden erkennen, und vielleicht hätte er auch auff diesem Thurn so viel gesündiget, daß er dergleichen Straffe damit verdienet. Auf der Vorstadt vor dem Post-Stalle fragte der Stockmeister den Maleficanten, ob er trincken wolte. Dieser antwortete sodann: was er hätte, und da der Stockmeister sich vernehmen ließ: Guten Rhein-Wein, so replicirte der Maleficant: Er möchte nicht, wie man denn auch vorher, da er noch in der Armen-Sünder-Stube gesessen, beobachtet, daß er keinen Wein trincken wollen.

§. 12.

Unter Weges nach dem Rabenstein zu, weil der Delinquent in seiner Unbußfertigkeit verharrete, sungen die Schüler nachfolgende ihnen vorgeschriebene

Lieder:

Lieder.

GOtt der Vater wohn uns bey.
Mitten wir im Leben sind, mit dem Tod umfangen.
Ich armer Mensch, ich armer Sünder.
Ach GOtt und HErr, wie groß und schwer.
Wo soll ich fliehen hin.
JEsu der du meine Seele.
Aus dem Liede: Vater Unser im Himmelreich, die beyden letzten Verse; Führ uns HErr in Versuchung nicht.
Ingleichen aus dem Liede: Nimm von uns HErr du getreuer GOtt, die beyden Verse: Die Sünd hat uns verderbet sehr, und: Gedenck an deines Sohnes bittern Tod.
Sonsten waren die Schüler auch dahin instruiret, daß sie, woferne Wagner entweder bey der Hinausführung, oder auch, wenn er schon uffn Rabenstein gebracht, annoch sich bekehren möchte, alsdenn diese Lieder zu singen:
Komm Heiliger Geist, HErre GOtt.
O! Lamm GOttes unschuldig.
Aus tieffer Noth schrey ich zu dir.
Was mein GOtt will, das geschch allzeit.
Allein GOtt in der Höh sey Ehr.

§. 13.

Mittlerweile, als die Herren Geistlichen dem Delinquenten mit grossem Eyfer noch zuredeten, und ihn aufs beweglichste vermahneten, das Heyl seiner Seelen wahrzunehmen, und noch in dieser letzten Stunde sich dem grossen GOtt zu ergeben, sein Hertze für demselben in wahrer Erkänntniß und Bereuung seiner Sünden auszuschütten, das Verdienst Christi zu ergreiffen, und das heilige Nachtmahl noch zuletzt zu empfangen; Die Schüler auch ihre geistlichen Gesänge verrichteten, war die Procession in dem geschlossenen Creyße, bey dem Rabenstein ankommen, allwo die Edlen Stadt-Gerichte aus ihren Kutschen stiegen, und auf die vor sie gemachte Erhöhung von Bretern, so etwa einer Viertel Ellen hoch war, traten, hinter denenselben im Rücken formireten die Ausreuter und Jäger mit denen Pferden einen halben Mond. Die Soldaten aber, ingleichen die oben in der March-Ordnung sub num. 5. und 7. angegebene

Personen mit Seiten-Gewehren und Spiessen, machten auf der Seite nach der Strasse zu, gegen den Rabenstein zwey Reihen in Form einer Gasse, dergleichen auch die Gerichts-Knechte thaten.

§. 14.

Als nun der Delinquent an den Rabenstein gebracht worden, wolte er nicht hinauff gehen, sondern sagte: **Ich gehe nicht da nauff,** war auch nicht eher fortzubringen, biß der hierbey mit zugegen gewesene Eilenburgische Scharff-Richter vorweg gieng, welchem er endlich nachfolgete, und weil er einen in blauen Mantel stehen sahe, fieng er an: **Hier stehet einer im Mantel, ich weiß schon was das zu bedeuten hat, der thut mir was.** Hierauf fragte er: **Wo denn die Herren Geistlichen blieben, ob sie nicht auch mit hinauf kämen?** Als auch diese sich einfunden, fragte er dieselben weiter: **Warum man ihm doch wolle sein Leben nehmen?** Weswegen ihn diese verständigten, wie es auf Urthel und Recht, und wegen seiner bösen Thaten, wormit er den grossen GOtt im Himmel so offt beleidiget hätte, geschehe, worauff der Delinquent vorgab: **Er habe es nicht geglaubet, daß es so weit mit ihm kommen solte.** Fragte auch die Herren Geistlichen ferner: **Wie er denn in die Hölle, auch zum lieben GOtt in Himmel käme, und was der liebe GOtt sagen würde?** welches die Herren Geistlichen ihm ebenfalls mit Argumentis Theologicis und angeführten Sprüchen aus der heiligen Schrifft erkläreten, sonderlich aber die Höllen-Pein und deren ewige Daure sehr nachdrücklich vorstelleten, auch ihm hierauff die Herrlichkeit des ewigen Lebens abbildeten, und unter andern sagten, wenn er Busse thäte, und sich von Hertzen bekehrete, so würden die heiligen Engel auf seine bekehrte Seele also, wie gegenwärtige Zuschauer auf die Vollstreckung seines Todes-Urthels, warten: Der Maleficant antwortete hierauff: **ob denn diese, so da stünden, die heiligen Engel gen wären,** die Herren Geistlichen aber benahmen ihm durch eine deutliche Erklärung diesen irrigen Wahn, und sagten ihm, was Engel wären. Hierauff ließ er sich vernehmen: **Er hätte noch was auf seinen Hertzen, welches er denen Herren**

ren

Prospect
Und Gegend des Executions-Platzes.



1. Die erhabene Stellage, auf welcher die Hoch- Edlen Herren Stadt-Gerichten bey der Execution gestanden.
2. Der Vice-Gerichts-Frohn zu Pferde.
3. Die Enthauptung des Delinquenten.
4. Des Scharff-Richters Knecht mit einem Karn, worauf er den Cörper zum Rade geführet hat.
5. Das Rad, worauf der Cörper gelegt und der Kopff auf den Pfahl genagelt wurde.
6. Der Steinweg und Allee nach dem Kohl-Garten.
7. Das Dorff und die Gegend Stötteritz.
8. Die Mauer am Kirch-Hofe zu St. Johannis.
9. Viel tausend zu gegen gewesene Zuschauer, welche grösten Theils observiret, daß sobald der Delinquent auf das Rad geleget gewesen, 3. Raben über dem Gerichte geflogen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0227
DFG

ren Priestern vertrauen wolte, wenn sie es nicht wiedersagten. Ungeachtet nun dieselben ihm versprachen, daß sie es bey sich behalten wolten; so schien es doch, als ob er ein Mißtrauen hätte, indem er sich vernehmen ließ: Sie sagten es wieder. Endlich aber brach er damit heraus: Er wäre einmahl von denen Soldaten entlaufen, keine Mordthat aber habe er nicht begangen. Gleichwie aber das erstere gleich Anfangs seiner Inquisition von ihm freywillig gestanden worden, und er sonach nicht nöthig gehabt, solches hier vor eine Heimlichkeit auszugeben; Also schiene im Gegentheil wohl, daß er noch viel grössere Missethaten auf dem Hertzen gehabt, solche aber, wegen seiner unergründlichen Verstockung, auch so gar sub sigillo confessionis denen Herren Seelsorgern, nicht offenbahren wollen, wie denn hieraus, und da er ausdrücklich der Mordthat gedacht, nicht undeutlich zu schliessen, er werde die bey Altenburg gefundene todte Person ermorden helffen, und ihn, da er den Tod vor Augen gesehen, das Gewissen dieser That überzeuget, und schmertzlich gnug genaget haben. Man bath ihn hierauf nochmahls, er solte doch seine Sünde erkennen und bekennen, worauf er replicirte: Er wäre ein Sünder, und hätte so viel Sünden gethan, daß er lange mit ihnen zu sprechen hätte, wenn er alles erzehlen solte. Man antwortete darauff, es solte ihm Zeit gelassen werden, er solte nur sein Hertz erleichtern und alles bekennen: Er replicirte aber hierauff: Es möchte immer seyn, er möchte nur wissen, warum man ihm das Leben nehmen wolte, und wer ihnen die Macht gegeben hätte, solches zu thun. Auch diese Frage ward ihm sehr gründlich beantwortet, aber es wolte nichts verfangen.

§. 15.

Hierauff wiederholte der Delinquent seine auff dem Hinaus-Wege zum öfftern gethane Frage: Ob ihm nicht das Abendmahl gereichet würde? Worgegen ihn aber die Herren Geistlichen, wie schon vorher allemahl geschehen, verständigten, wie sie es daher nicht thun könten, weil er noch keine wahre Busse gethan, auch an seinem gantzen Leibe keine Ader anzutreffen, welche darzu geneigt sey; Dieses hingegen eine solche Handlung wäre, wormit gar behutsam umgegangen werden müste, angesehen

sehen denenjenigen, welche ohne wahre Busse und Glauben dasselbe nehmen, solches nicht zum Leben, sondern zum Gericht gereichete; Weil nun der Delinquent hierbey nochmahls fragte: **Ob sie ihm das Abendmahl nicht geben wolten?** So thaten diese unterschiedene Fragen, was den Punct der Versöhnung, und Vergebung seiner vermeinten Feinde anbelanget, an ihn, da er sich denn erklärete, daß er der Obrigkeit alles vergeben wolte; Er wolte auch dem Scharff-Richter, welcher die Execution an ihm verrichten solte, vergeben; denn dieser habe ihm nicht viel zu Leide gethan, und die Vollstreckung des Urthels müste er thun. Als er aber ferner gefraget ward, ob er denn auch dem **Stockmeister**, bey dem er in Ketten und Banden gesessen, und gegen den er jederzeit einen grossen Unwillen bezeiget hätte, vergeben wolte, da sagte er: **Nein, dem vergebe ich es nimmermehr.** Und obschon wohlgedachte Herren Archi-Diaconi über eine Stunde lang, ihn sehr mühsam, und mit vielen Gründen, zu der unentbehrlich nothwendigen Versöhnung zu bringen sich angelegen seyn liessen, und recht wehmüthig bathen, daß er doch dieses höchst wichtige Stück nicht ausschlagen solte, indem er mit unversöhnten Hertzen zu GOtt nicht kommen könte, sondern derselbe ihn, gleich jenem unwürdigen Hochzeit-Gast würde in die äusserste Finsterniß hinaus werffen lassen, und wolten sie, wenn er, auch da das Todes-Urthel jetzo an ihm vollstrecket werden solte, die Gnaden-Mittel zur Seeligkeit nicht ergreiffen wolte, sondern durch deren Verachtung sich recht vorsetzlich und muthwilliger Weise in die Hölle und ewige Verdammniß stürtzen würde, dißfalls vor GOtt und aller Welt entschuldiget seyn; so wolte doch solches alles nichts verfangen, sondern er blieb auf seinem harten und unbeweglichen Sinn, daß also die Herren Geistlichen sich genöthiget sahen, ihn zu verlassen, worbey sie dem Delinquenten meldeten, daß sie ihn nunmehro demjenigen überliessen, welcher nach Urthel und Recht mit ihm verfahren würde, worauff er aber gantz treiste zur Antwort gab: **Sie solten immer hingehen.**

§. 16.

Nachdem nun die Herren Geistlichen von dem Rabenstein abgegangen waren, und **Wagnern** die Augen solten verbunden werden, so erklä-

erklärete er sich: Nun wolle er beten, fieng auch das Vater Unser etliche mahl an, kam aber niemahls weiter als biß dahin: Der du bist im Himmel. Unterdessen ruffte der eine Marckt-Meister, David Wagner, in der von denen Gerichts-Knechten gemachten doppelten Reihe, so gegen den Rabenstein zu postiret war, vor den Scharff-Richter das sichere Geleith folgender Massen aus:

E. E. Hochweiser Rath lässet dem Scharff-Richter hiermit ein freyes sicheres Geleithe ausruffen, daß, woferne ihm seine Kunst möchte mißlingen, sich niemand an ihm vergreiffen solle, bey Leibes und Lebens-Straffe.

Als auch des Scharff-Richters Leute dem Delinquenten den um den Halß tragenden Flor abbunden, und das Hembd eröffneten, so mochten ihm nun wohl die Augen aufgehen, und er seine vorher gehabte Ungläublichkeit erkennen, dannenhero er, immassen solches einige nahe darbey befindliche Personen referiret, geruffen: Lasset mich doch beten, betet doch mit, betet doch alle mit! Worauff der Scharff-Richter ihm antwortete: Bete du nur fort, ich will mit dir beten. Und da hiernächst der Rock mit dem Hembd über die Achseln des Delinquenten herunter gestreiffet wurden, fieng derselbe an: ihr werdet mir doch den Rock nicht zerreissen? Als ihm aber der Scharff-Richter vorhielt, daß er keinen Rock mehr brauche, sagte er: Es ist auch wahr. Und betete sodann diese Worte: HErr GOtt Vater, verlaß mich nicht, nimm mich zu Gnaden an; ingleichen: Schaffe in mir GOtt ein reines Hertz, und gieb mir einen neuen gewissen Geist, verwirff mich nicht von deinem Angesicht, und nimm deinen Heiligen Geist nicht von mir. Ferner: HErr in deine Hände befehle ich meinen Geist, du hast mich erlöset, HErr du getreuer GOtt. Bey welchen Worten der Scharff-Richter ihn mit dem Schwerd von der lincken nach der rechten Seiten zu, und also vor ihm stehend, in den Halß hieb. Weil aber der Delinquent niederzuknien sich geweigert, sondern stehen blieb, über dieses eine ziemliche Länge hatte, und noch darzu das Kinn an den Hals anstemmete, so geschahe es, daß der Scharff-Richter den Halß,

wie er gewolt, auf einmahl nicht gantz durchhieb, sondern weil das Schwerd im Hauen tieff geführet werden muste, und also auf der rechten Seite das Brust-oder Achsel-Bein mitgefasset hatte, so blieb der Halß ohngefehr ¾. eines Zolles tieff in perimetro undurchschnitten; Jedoch war keine Empfindung mehr an dem Cörper zu spühren, vielmehr deutlich abzunehmen, daß er gäntzlich tod, vornehmlich da alle Venæ und Arteriæ durchschnitten waren, wie es denn auch nur noch eines kleinen Hiebes bedurffte, um den Kopff von dem Cörper, welcher dort auf dem Rabenstein ausgestrecket lag, und etwas in die Höhe gerichtet wurde, vollends abzusondern.

§. 17.

Indem nun der Kopff Wagnern vollends abgeschlagen war, sungen die Schüler, nach der ihnen geschehenen Vorschrifft das Lied: **Es woll uns GOtt genädig seyn.** Da im Gegentheil, und wenn man warhafftig hätte abnehmen können, daß der decollirte Missethäter ein seliges Ende genommen, dieses Lied; **Nun bitten wir den Heiligen Geist**, wie sonsten gebräuchlich, wäre gesungen worden. Nach diesem ward der Cörper auff einen hinter dem Rabenstein stehenden, und dem Scharff-Richter zugehörigen Karn, vor welchen ein Pferd gespannet, herab gelassen, und über das Feld nach dem auffgerichteten neuen Rade zugeführet, allwo der Scharff-Richter durch seine Leute den Cörper vermittelst eines Globens auf selbiges ziehen, und flechten, auch mit einer Kette befestigen ließ, unter dem Rade aber, unten auff der Erde, machte der mit zugegen gewesene Eilenburgische Meister, mit einem Spitzhammer ein Loch in den Kopff, gleich oben über den Wirbel, schlug durch selbiges einen grossen Nagel oben mit einer breiten Kuppe, daß derselbe eines Fingers lang unten zum Halse wieder heraus gieng, sodann trug er den Kopff auff das Rad hinauff, und nagelte ihn auff den Pfahl, welcher durch selbiges gehet, dergestalt, daß das Gesicht gegen die Stadt zugerichtet war. Nach diesem fragte der Leipziger Scharff-Richter, unten auf der Erden, unweit des Rades stehend, den Herrn Stadt-Richter, so nebst denen übrigen Gerichts-Personen, ohngefehr 20. Schritte

te weit von ihm stand, folgender massen: Hoch-Edler Herr Stadt-Richter, habe ich recht gerichtet? Welchem der Herr Stadt-Richter antwortete: Du hast gethan was Urthel und Recht hat mitgebracht. Worauff sodann der Nach-Richter an das Volck eine kurtze Rede, dem Herkommen gemäß, hielt, darinnen er nicht allein GOtt danckte, daß er die bösen, und unter diesen den jetzo justificirten Missethäter, der weltlichen Obrigkeit zur Straffe überlieffern wollen, sondern auch wünschete, daß ein jeder an gegenwärtigen Exempel sich spiegeln möchte, damit keiner in Zukunfft die Schärffe seines Schwerdes empfinden dürffe.

§. 18.

So lieget nun hier auff dem Rade derjenige, welcher mit so vielen Untugenden beflecket war. Er ist nicht zu dem Ende dahin geleget worden, daß andere unbedachtsame Personen ihren Spott damit treiben, und ein Gelächter daraus machen, sondern vielmehr andere böse Buben daran sich spiegeln und abschrecken lassen sollen, seinen Fußstapffen nachzuwandeln. Nichts mehr ist darbey zu wünschen, als daß die Seuffzer, so er noch auf die letzt gethan, von Hertzens-Grunde gegangen seyn, und GOtt seine Seele noch zu Gnaden angenommen haben möchte! aber ich fürchte fürwahr die göttliche Gnad, die er allezeit verspottet hat, wird schwerlich ob ihm schweben. Wie denn auch hierbey die Worte, so Prov. c. I v. 24. seqq. zu lesen, und folgender Gestalt lauten: Weil ich denn ruffe, und ihr wegert euch; Ich recke meine Hand aus, und niemand achtet darauff, und lasset fahren allen meinen Rath, und wollet meiner Straffe nicht: So will ich auch lachen in eurem Unfall, und eurer spotten, wenn da kömmt, das ihr fürchtet. Wenn über euch kömmt wie ein Sturm, das ihr fürchtet und euer Unfall als ein Wetter, wenn über euch Angst und Noth kömmt. Denn werden sie mir ruffen, aber ich werde nicht antworten; sie werden mich frühe suchen, und nicht finden. Darum daß sie hasseten die Lehre, und wolten des HErrn Furcht nicht haben, wolten meines Raths nicht, und lästerten alle meine

meine Straffe: So sollen sie essen von den Früchten ihres Wesens, und ihres Raths satt werden, wohl zu erwegen.

§. 19.

Wir wollen hier von denenjenigen groben Sünden, welche bey Ausübung des Kirchen-Raubes zu Neuenhoffen mit verübet worden, nicht judiciren, sondern solches anderen überlassen, und hier nur einen jeden vermahnen, diese entsetzliche Thaten aufs hefftigste zu verabscheuen. Solte er durch seine Halsstarrigkeit und unverschämtes Wesen gegen diejenigen, welche vor seine Seele sorgten, aber ihr Amt nicht mit Freuden, sondern mit Seufftzen gethan, sich nicht feuerige Kohlen auf sein Häupt gesammlet haben? Hat er nicht bereits durch seine Verachtung den Ausspruch unsers liebsten Heylandes an sich wahr gemachet, Luc. 14. vers. 24. **Ich sage euch aber, daß der Männer keiner, die geladen sind, mein Abendmahl schmecken wird.** So saget auch der HErr Christus Matth. c. 7. v. 21. selbsten: **Es werden nicht alle die zu mir sagen: HErr, HErr, in das Himmelreich kommen, sondern die den Willen thun meines Vaters im Himmel.** Wie konte aber derjenige Gutes thun, der des Bösen gewohnet war, ja der die Sünde wie sein Schoos-Kind liebete. Ja, du Schalcks-Knecht, wolltest wohl haben, daß GOTT deine zehen tausend Pfund schwere Sünden-Schuld dir erlassen solte, aber mit deinem Mit-Knechte, der dir kaum hundert Groschen, und vielleicht nur nach deiner Einbildung, schuldig war, wolltest du nicht in Gedult stehen, vielweniger ihm diese Schuld schencken? Es war dir deutlich gnug gesaget worden, daß der HErr seinen unbarmhertzigen und unversöhnlichen Knecht denen Peinigern überantworten lassen, und daß er dir ebenfalls also thun werde, wo du nicht von Hertzen deinem Bruder seine Fehle vergeben würdest. Ist nun der justificirte Maleficant ewig verdammet und verlohren worden, so hat er es niemanden als sich selbsten zuzuschreiben. Weil uns aber durchgehends Liebe und Hoffnung gebühret, so wollen wir mit unserm Urtheil innen halten, und nur dieses setzen: Hat ihn GOtt noch in sein ewiges

ewiges Himmelreich aufgenommen, so ist es aus seiner grossen Barmhertzigkeit und überschwenglichen Gnade geschehen; Hat er ihn aber, wie er es gar wohl verdienet, in die ewige Verdammniß und in den Pfuhl, der mit Feuer und Schwefel brennet, wo der Dampff seiner Seelen auffgehet von Ewigkeit zu Ewigkeit, gestürtzet; so müssen wir dennoch ausruffen: HErr du bist gerecht, und alle deine Wercke sind unsträfflich!

CAPUT XII.

Wie es denen von Johann David Wagnern angegebenen Complicen ergangen, und wo sonderlich Samuel Starcke hingekommen.

§. 1.

Es wird der geneigte Leser vielleicht begierig seyn zu erfahren, wie es denen von Johann David Wagnern angegebenen Complicen ergangen. Damit nun dessen Curiosität gestillet werde, will man ihm dasjenige mittheilen, was davon Zuverläßiges zu erfahren gewesen, und zwar

I. Hat der Tuch-Knapp, Sebastian Rockenfus, welcher bey Ausübung des Kirchen-Raubs zu Neuenhofen bey Neustadt an der Orla, auf der Wacht gestanden, seinen Lohn zu Weyda auff gleiche Weise mit dem Schwerdt, und Legung des Cörpers auf ein Rad bekommen, wie es dem Mühl-Purschen Wagnern ergangen.

II. Johann Gotthelff Günther, oder Owittenbaum, ist, nachdem er zu Zangenberg unter dem falschen Nahmen, Christian Pflugbeil, zur gefänglichen Hafft gerathen, und darauff erkannt worden, hinwiederum in das Hoch-Fürstl. Sächsische Amt Borna, allwo er aus dem Arrest entsprungen gewesen, ausgelieffert worden, da ihm vielleicht mit nächsten vor seine Thaten ein schmähliger Tod zu Theil werden dürffte.

III. Hannß Georg Kärner aus Leipzig, ist ebenfalls mit in be-

sagtes Amt gelieffert worden, und stehet zu erwarten, wie es noch mit ihm ablauffen möchte.

IV. Der ehemahlige Schmidt zu Gautzsch, Joachim Nettel, ist in das Königl. Pohlnische und Churfürstl. Sächß. Amt nacher Zeitz abgeholet und daselbst torquiret worden, wie es aber weiter mit ihm ergangen, ist allhier unbekannt.

V. Der Leineweber Christoph Petschel, wird biß dato noch in dem Amte Borna, als ein Gefangener, aufbehalten, und muß die Zeit lehren, wie es ihm noch ergehen wird.

VI. Der Schmidt Einfeld zu Machern, und dessen Eheweib. Diese Letztere trat zwar Anno 1719. als die Beraubung des Müllers, Brandis geschehen war, aus, machte sich aber dadurch nur verdächtiger, und ward in der Michaelis-Messe besagten Jahres, auf ausgeschickte Steck-Brieffe, zu Leipzig arretiret, auch sodann an die Hoch-Adeliche Lindenauischen Gerichte nacher Machern abgefolget, und daselbst mit der Inquisition wider sie verfahren, jedoch, nachdem sie dem Scharff-Richter vorgestellet worden, und nichts bekannt, der Hafft hinwiederum erlassen.

VII. Der Mühl-Pursche, Samuel Starcke. Dieser ist zwar wohl denen leiblichen Banden entgangen, hat aber dennoch den Tod auf eine gewaltsame Arth leiden müssen, immassen er am 8. Sept. 1720. ohnweit dem Dorffe Schlipzig, unter das Königl. Preußische Amt Giebichenstein gehörig, im freyen Felde ermordet, und, biß auf das Hembde ausgezogen, gefunden worden, und darbey die Vermuthung entstanden, daß solche Mordthat von seinen eigenen Cameraden geschehen seyn möchte.

VIII. Der Mühl-Pursche Abraham von Wurtzen. Den 6. Junii 1721. bey der damahls gehaltenen General-Visitation, ward ein Mühl-Pursche von Wurtzen, Nahmens Abraham Freygang, bey denen Löbl. Stadt-Gerichten zu Leipzig gefänglich eingebracht, welcher, ungeachtet er in Wurtzen sein angetrautes Weib hat, dennoch allhier mit einer liederlichen Bettel, Catharinen Hellerin, verdächtigen Umgang gepflogen, auch nach seinem eigenen Geständniß in etlichen Jahren keine Arbeit in Mühlen gehabt, sondern nur so herum gangen, und auf denen

Märckten

Märckten an Scheffel-Buden gespielet, wie er denn auch in einen gar üblen Ruff ist, und bereits Anno 1717. in dem Hoch-Fürstl. Sachsen-Merseburgischen Amte Schkeuditz, wegen imputirter Collusion mit einer Hure, welche auf der Strasse einem Fuhrmann etliche und 30. Thaler aus dem Schubsack genommen, gefangen gesessen, aber damahls absolviret worden. Diese Person wird vor den von Wagnern angegebenen Mühl-Purschen Abraham gehalten, weil aber Wagner schon den 7. May, also 4. Wochen vorher, revociret, hat dießfalls keine Confrontation vorgenommen werden können, man erwartet aber nunmehr, wie das Urthel wider ihn ausfallen möchte.

IX. Michael Reinhardt und dessen Eheweib, Maria Christina, welche vormahls die Gast-Nahrung in dem Sperlingischen Hause allhier zu Leipzig gehabt: Davon ist der erstere in der Petri Pauli Messe 1719. nach Naumburg gereiset, allwo ihm ein Pferd den einen Schenckel zerschlagen, daß er in wenig Tagen darauff seinen Geist auffgeben müssen; Das Weib aber verfiel bey denen Löbl. Stadt-Gerichten zu Leipzig, sowohl wegen des an sich gekaufften gestohlnen Pferdes, als auch anderer beschuldigten Partierey halber, in Inquisition, und nachdem sie derselben durch Ablegung derer ihr zuerkannten Reinigungs-Eyde, in Beyseyn Herrn Magister Johann Georg Hoffmanns, Diaconi bey der Kirchen zu St. Nicolai allhier, welcher sie mit grossen Nachdruck und Ernst, vor der darauff gesetzten schweren, zeitlichen und ewigen Strafe, verwarnet, sich entbrochen gehabt, ist sie kurtze Zeit darauff verstorben. Die übrigen bösen Buben seynd dem Gerichte GOttes noch vorbehalten, welcher ihre Frevelthaten zu seiner Zeit schon vollends an den Tag bringen, und ihnen solche mit Ernst unter die Augen stellen wird.

§. 2.

Also siehet ein jeder klärlich, wie diejenige Rotte, welche Anno 1719. so grossen Unfug mit Stehlen und Rauben ausgeübet, nunmehro gäntzlich zerstöhret worden, welches aber nicht irgend von ohngefehr geschehen, sondern alles hat der gerechte GOtt also dirigiret, als der

ihren Frevelthaten nicht mehr zusehen wollen, sondern ihrem Muthwillen solche Schrancken gesetzet, daß sie mitten in ihrer Bosheit, und da sie vielleicht noch mit grossem Unglück schwanger gegangen, haben auffhören, und mehrentheils ein Ende mit Schrecken nehmen müssen. Ihr aber, denen GOttes Langmuth Zeithero noch nachgesehen, und euch nicht sogleich in euren Sünden hingeraffet, lasset euch solches zur Warnung dienen, tretet von euren bösen Wegen bey Zeiten ab, und bittet GOtt demüthig um Vergebung, damit ihr nicht eben den Weg gehen müsset, wie derjenige, von dem gegenwärtiges Werckgen gehandelt, oder GOtt bewogen werden möchte, euch plötzlich in euern Sünden hinzureissen, und dem ewigen Verderben zu überlassen.

Regi-

Register,

In welchem die vornehmsten in dieser Historischen Relation befindl. Sachen und Nahmen enthalten.

Abendmahl, darnach träget der Delinquent kein Verlangen, 172
begehret solches, 187. 195. 196
es wird ihm aber nicht gegeben, ibid
Ursache, warum? ibid
Advocaten, nach diesen sehnen sich böse Buben, 145
Deren giebet es gute und böse, ibid.
Altenburgische Amts-Registraturen, wegen des von J. D. Wagnern verübten Mehnaischen Kirchen Raubs, 58. sqq. 65. sqq.
Wegen des Diebstahls bey Richters Caspern zu Meuselwitz, 89
Wegen einer Mordthat, 103. sqq.
Ankläger, Hochnothpeinlicher, bittet um Erlaubniß, vors Hals-Gericht zu treten, 181
lässet sich informiren, wie er vorkommen solle, 182
Den Delinquenten citiren, 184
Klaget denselben an, ibid.
Arme Sünder-Stube, darein wird Wagner gebracht, 162
Arnold, Augustin, 73
Dessen Aussage wider Wagnern, 74
Siehet denselben in Gefängniß an, 75
Arnoldin, Rosina, siehet die entleibte Person zu Altenburg an, 106
Hat eine falsche Meynung von ihr, 107
Arnshaugkische Amts-Registraturen, den Kirchen-Raub zu Neunhofen betreffend, 82. 88. a.
Attestat giebt David Friedrich Simon von sich, daß er noch lebe, 108
Medicinisches 104. 123
von denen Catecheten, 147. sqq.
von denen Herren Archi-Diaconis, 168
Ausreuter seynd geharnischt, 189
Axt, damit wehret sich Wagner, 51

B.

Bärenstein, Hannß Siegismund von 61
Dessen Nahmen ist auf den Cymbel-Sack gestochen, ibid.
Bärenstein, Arnesa Brigitta von, schencket eine silberne Schachtel in die Kirche zu Mehna, 59. 61
Baudis D. Gottfried Leonh. Gerichts-Assessor, wohnet der Tortur wider Wagnern bey, 132
Bekänntniß, Wagners 127. sqq.
Beckingin, Anna Magdalena, deren Aussage wider Wagnern und die Grühlin, 96
Befehl, daß der desertirte Wagner nicht an das Regiment ausgelieffert, sondern gegen ihn als einen Dieb verfahren werden solle, 55
Die Acta in andere Rechts-Collegia zu schicken, 142. 144
So die Urthel confirmiret, 165
Beichlingischer Diebstahl, so von Lips Tullian begangen, 3
Bericht, Medicinischer, 104. 123
Bittorff, David, Ober-Schöppen- und Gerichts-Actuarius, registriret die Urgicht bey der Tortur wider Wagnern, 125
Auch die gütliche Aussage, 132
lieset ihm die Urgicht vor, 138
ist bey dem Actu præsentationis in der Raths-Stube, 169
bey dem Hals-Gerichte, 177
fähret mit zur Execution, 190

Birnbaum D. Joh. Siegm. Stadt-Richter, führet mit zur Execution, 190
Blut, wird viel in der Gegend gefunden, wo die Ermordung bey Altenburg geschehen, 103
Blutschreyer, welcher das Zeter-Geschrey verrichtet, 183
Brandis, der Müller allda wird bestohlen, 30. seqq
wer solches gethan, 41
Brech Eisen, haben Diebe bey sich, 35
wird in der Schmidte zu Machern verfertiget, 41
Brustlatz Wagners, 57. 86. a.
solchen zerreisset und verbrennet er, 87. a.
ist von Kirchen Raube und Diebstahl, 131. 132.

C.

Cymbel Sack wird aus der Kirche zu Mehna geraubet, 61
Stücken davon werden bey Wagnern gefunden, 52. 64
Carpzov. Lic. Joh. Gottlob besuchet den Maleficanten, 153
hält ein Gespräch mit ihm, ibid.
ertheilet ein Attestat, 168
Creutz in der Kirchen zu Neunhofen, damit wird von denen Dieben die Sacristey Thüre aufgesprenget, 82
Creys um den Rabenstein, musten die Zettel-Leute schliessen, 174
Crucifix bricht Wagner von einer silbernen Oblaten-Schachtel, 79

D.

David, unter diesem Nahmen ist Wagner bekannt, 37. 39. 40. 41. 42 43. 47. 50. 77.
Defensiones führet Wagner, 141. 143
verlanget noch weitere, 145
wird ihm aber abgeschlagen, 146. 160. sq
Diebe, Mandate wider dieselbe, 4 11. 21. 24
Deren Schädlichkeit in einer Republic, 2
Diebes-Laterne, wird bey verdächtigen Kerlen gefunden, 35
Diebes-Schlüssel, ibid.
gehöret dem Gautzscher Schmidt, 38
Dergleichen hat Wagner, 50
Drap de dames, ein Kleid davon wird der Märckerin gestohlen, 33
solches verräth den Dieb, 43
Durst, darvor will Pflugbeil Bleykugeln bey sich geführet haben, 35

E.

Eger, Martin, hat zu Leipzig gesessen 3
wird justificiret, ibid.
wird Mause Merten genannt, ibid.
Einfeld, Schmidt zu Machern, ein Diebs-Wirth, 41. 42.
J. D. Wagners Aussage wider ihn, 127
Fernere Nachricht von ihm, 202
Eisenbergische Amts-Registratur, 86. b.
Engelschall, Joseph Adam, Gerichts-Actuarius, nimmt Weywodens Rüge an 28
vernimt Samuel Starckens Ehe-weib, 46
Evangelien-Buch, liegt im Hals-Gericht auf einem Tischgen, 178
Eyde, werden viel falsche geschworen, 114
Reservationes mentales darbey, ibid.

F.

Falckner, D. Fr. Michael Stadt-Richter, kündiget Wagnern das Todes-Urthel an, 162
publiciret ihm den allergnädigsten Befehl, 164
præsentiret ihn in der Raths-Stube, 186 sq.
heget das hochnothpeinliche Halß Gerichte, 178. sqq.
spricht in selbigem das Todes-Urthel, 185
führet mit zur Execution, 190
Falckner D. Joh. Friedrich führet Wagners Defension, 141. 143.
schläget ihm fernere Defension ab, 146
Ferge, Lic. Christian Ludewig, Stadt Phys. Dessen Bericht von einem ermordeten Cörper, 105
Feustel, Hannß Melchior, und Hannß Lorentz, sagen von dem Neunhoffener Kirchen Raub aus, 82. 88. a.

Finßel, Gottfried, dessen Ermordung 97. 99
Beschreibung. 101
Rüge, Aufhebung und Medicinischer Bericht von der beym Cammer-Forst zu Altenburg gefundenen Person, die Finßel zu seyn vermuthet worden, 102. sq.
Francke, Michael, Stockmeister zu Leipzig, referiret, was Wagner vorgenommen, 87. a. auf ihn hat Wagner einen grossen Zorn, 188. 196
Freygang, Abraham, wessen er beschuldiget wird, 202
Friderici M. Jerem. besuchet Wagnern, 147
Fritsch, Christoph, aus dessen Garten will Wagner einen Strauß haben, 74
Frösscher, Michael, wird bestohlen, 88. b. solchen Diebstahl bekennet Wagner, 182

G.

Gaublitz M. besuchet Wagnern, 151
Gebler, Elias, Gerichts-Frohn zu Leipzig, visitiret bey der Starckin, 43
bringet Wagnern zur Hafft, 51
Dessen Verrichtungen beym Hals-Gericht, 178. 181. 183
Gehr M. besuchet Wagnern 165
Göhe, Thomas Melchior, 99
Grün-Augen, warum es nicht rathsam, dieselbe ohne Unterscheid zu verkauffen, 92
führen viel liederliches Gesindel bey sich, 93
werden auch bey Wagnern gefunden, 51. 52.
Gefängniß, daraus suchet sich Wagner loß zu brechen, 52
Gerichts Knechte sind geharnischt bey der Execution, 190
Grill, Michael, findet in Rockenfuß ns Rock-Falten ein stück Kelch, 81
Grühlin, Anna Catharina, herberget Joh. David Wagnern, 94
in ihrer Stube höret man feilen, 96
Grühlin, Rahel Christina, Wagners vorgegebene Liebste, 96
Günther, Johann Gotthelff, 39
bekennet, daß er ein Dieb sey, 39
seine Complicen, und unter diesen Joh. David Wagner, 39
Wagners Aussage wider ihn, 131 133.
Fernere Nachricht von ihm, 201

H.

Hahn, Georg Carl und Friedrich Daniel, deren Aussagen wider Wagnern, 84. seq. 88 b.
Hahn, Martin, hält den entleibten Kerl zu Altenburg vor den jungen Simon zu Ernstthal, 107
ist aber falsch, 108
Hals-Gericht wird eingeläutet, 175
Dessen Beschreibung, ibid. seqq.
wird geheget, 178. seqq.
vor selbiges wird der Maleficant citiret, 184
darinnen angeklaget, ibid.
zum Tode verdammet, 185. seq.
dasselbe wieder aufgehoben, 187
Heer, Johann David, schreibet nach Leipzig, 58. seqq.
inquiriret scharff wegen des Kirchen-Raubes zu Mehna, 65. sqq.
wegen Finßels Ermordung, 102. seqq.
Heidinger, Johann Heinrich, ein Goldschmidt, hat die bey Joh. Dav. Wagnern gefundene silberne Schachtel gemachet, 58
Heller, streuen die Diebe in der Kirche zu Mehna herum, 60
Heydenreichischer Garten wird bestohlen, 33
der daselbst gestohlne Spiegel wieder erlanget, 43. 45
Höltzel, D. Joh. August, Pro-Consul, ist Schöppe im Hals-Gericht, 176. 182
Höpnerin, Christina, deren Aussage wegen Finßels Entleibung, 100
Hoffmann M. besuchet Wagnern, 165
Hugo, Hannß Elias, Kirch-Vater zu Mehna, dessen Aussage wegen des Kirchen-Raubes allda, 58. 60. 61. 62. 73. 75.

Hund

Hund, des Müllers zu Brandis, wird gestärbet, 30
Daniel Richters zu Meuselwitz dergleichen, 92
ist dem Menschen getreuer als ein Dieb, J. ibid.
Jäger, Michael, denunciret wider Wagnern, daß er Finßeln ermordet, 99
Jägerey befindet sich mit in der Procession, bey Ausführung des Delinquenten zum Richt-Platz, 191
Jena, daselbst soll Wagner seyn verwiesen worden, 57
Inquisitional-Articul, worauf Johann David Wagner vernommen worden, 97
belauffen sich über 500. an der Zahl 99
Job, Johann, Syndicus und Gerichts-Assessor, ist bey dem Actu præsentationis in der Raths Stube, 169
fähret mit zur Execution, 190
Jöcher, Zacharias, Gerichts-Assessor, 132
Junge, Johann, Wirth auf dem Brand-Forberg bey Leipzig, und dessen Aussage von J. D. Wagnern, 109

K.

Kärner, Hannß Georg, 36. 39
begehet den Diebstahl im Hartm. Winckleriſchen Garten, 39
bey dem Wind Müller zu Brandis, 41
dessen Umgang mit J. D. Wagnern, 109
dieses Aussage wider ihn, 127
Fernere Nachricht von ihm, 200
Kärnerin, Anna Dorothea, 97
Kelch, Stücken davon werden bey Wagnern gefunden, 51
wird aus der Kirche zu Mehna geraubet, 61
aus der Kirche zu Neunhoffen, 75
wird bey Rockenfußen gefunden, 81
Krantz M. besuchet Wagnern, 148. seq 157
Kregel M. besuchet Wagnern, 157
Küttner M besuchet Wagnern, 150
Köppel, Michael, wird bestohlen, 29
wer solches gethan, 40
Kranckheit, verstellete an Wagnern, 122. sq.
Kuchen-Tobias von Lindenau, 96
Siehe Kärnerin.
Kühjungen, finden einen todten Cörper, 102
Küstner, Joh. Philipp, Gerichts Assessor, ist bey dem Actu præsentationis in der Raths-Stube 169
Fähret mit zur Execution. 191
Küstner, D. Gottfr. Wilhelm, vernimmet die Starckin, 46
Kuntze, Michael, wird bestohlen. 57

L.

Lazer, Joh. Paul, dessen gefertigte Registratur wegen der Märckerin Diebstahls, 45
Lange D. Gottfried, Hoff-Rath und Bürgermeister, ist Schöppe im Hals-Gericht, 176 181.
Lange Joh. Dav. Gerichts-Notarius, fähret mit zur Execution, 191
Lieder, welche bey Wagners Hinausführung gesungen worden, 193
nach beschehener Hinrichtung, 198
Lips Tullian, stehet zu Leipzig die Marter aus, 3
wird zu Dreßden justificiret. ibid.
Lorey, Georg und Daniel, 65. sq.
deren Aussagen, 75
Lünig, Johann Christian, fähret mit zur Execution, 191

M

Machern, der Schmidt allda. Vid. Einsfeld.
Mägdgen, verjaget die Diebe, 91
Märckerin, Anna Maria, wird bestohlen, 32
Zeiget an, wo etwas von ihren Diebstahl zu finden, 43
Mandate wider die Räuber, Diebe und Mörder vom 16. Sept. 1710. p. 2. vom 21. Dec. 1711. p 21. vom 14. Dec. 1717. p. 24. vom 27. Jul. 1719. p. 4.
Marter, siehe Tortur.
Mascov, D. J. J. Gerichts-Assessor, 132
Matthias, Erasmus, erstattet von dem Heydenreichiſ. Diebstahl seine Aussage, 45

Mause-David, dieser Nahme ist Wagnern beygeleget worden, 57,69.71.72. 86.b. 87. b. 88. b.
Mause-Märten wird von Leipzig nach Dreßden gefangen geführet, und daselbst hingerichtet, 3
Mehna, Kirche daselbst wird von J. D. Wagnern beraubet, 58. sqq.
solches bekennet Wagner, 129
Meuschke, Caspar, dessen Aussage wider Wagnern, 70 71.
Michaelis M. besuchet Wagnern, 150
Mörder, Mandate wider dieselbe, p. 4 11. 21. 24.
deren Schädlichkeit in einer Republic, 2
Mordthat an Finßeln, 99-seqq
Mütze hat Wagner bey seiner Inhaftirung auf 52. lässet sich an vielen Orten darinnen sehen, 65 67 69 70 73.74
wird an ihm vermisset, 75
verparthiert sie im Gefängniß, 76
Müller, Christian, Wind-Müller zu Brandis, wird bestohlen, 30 41. sq
Müller, Ernst giebt Wagnern einen Diebstahl schuld, 57
Müller, Gabriel, lässet zu Zangenberg 3. verdächtige Personen in Arrest nehmen, 34
Müller, Hannß Martin, hat Holtz bey der Kirche zu Neuenhoffen liegen, 83
daraus haben die Diebe geschlossen, es müsse viel Geld da seyn, 80
Müller, Michael, dessen Aussagen, 70 73 75

N.

Nettel, Joachim, Schmidt zu Gautzsch, hilft den Diebstahl beym Windmüller zu Brandis begehen, 41
J. D. Wagners Aussage wider ihn, 127
Fernere Nachricht von ihm, 202
Neumann, Heinrich, dessen Aussage, 35
Neunhofischer Kirchen-Raub, 77 82
darzu bekennet sich Wagner, 131. 134.
Notarien, werden bey der Ratification gebrauchet, 133

O.

Oblaten, solche fressen die Kirchen-Räuber, 80
- - Schachtel, so von Holtz, vergraben sie, ibid.
- - - - so von Silber will Wagner zur Schnupff-Tabacks-Dose brauchen, 79
Oehler, bey demselben will Pflugbeil gearbeitet haben, 36
Ofen, in selbigen verbrennet Wagner seinen Brustlatz, 87. a.
Ostien-Schachtel, stiehlt Wagner mit aus der Kirche zu Mehna, 61
wird bey ihm gefunden, 51. 64

P.

Pagaulischer Toffel, ein Dieb 38
Petermann, D. Benj. Benedict, dessen Bericht, daß J. D. Wagner nicht kranck sey, 123
Petschel, Christoph, ein Leinweber und Dieb, 39
stiehlt in Hartm Winckler's Garten. 39
bringet den Diebstahl beym Müller zu Brandis in Vorschlag, 41
Wagners Bekänntniß wider ihn, 130
Fernere Nachricht von ihm, 202
Petzold, M. besuchet Wagnern, 157
Petzold, Johann Gottfried, 102
Pflugbeil, Johann Christian, 36
dieser Nahme ist falsch und heisset der, so ihn geführet, Johann Gotthelff Günther, oder Qvittenbaum, 39
Platz, D. Abr. Christoph, Appellation-Rath und Bürgermeister, ist Schöppe im Hals-Gerichte, 176. 180

Q.

Quartier, wo Wagner solches zu Leipzig gehabt, 94. sqq.
Qversack, in selbigen hat Finßel allerhand Sachen, 109
Qvittenbaum, nennet sich fälschlich Pflugbeil, 39
wird zu Zangenberg in Verhafft gebracht, 34

nach Borna gelieffert, 39
begehet viel Diebstähle, ibid. seqq.
Wagners Aussage, 131. 133.
Fernere Nachricht von ihm, 201

R.

Rabenstein, wird gereiniget, 172
von selbigen biß zum Rad werden Brücken gebauet, ibid.
darauff wird Wagner gerichtet, 198
Rad, ein neues wird erbauet, 171
und darauff Wagner geflochten, 198
Räuber, Mandate wider dieselbe, p. 4. 11. 21. 24
deren Schädlichkeit in einer Republic, 2
Ratihabition, ist nöthig, 133
wie solche geschehen solle, ibid.
Registraturen über Johann David Wagnern von Zangenberg, 34. seqq
aus dem Amt Altenburg, 58. seqq
aus dem Amt Weyda, 81
aus dem Amte Arnshaugk, 82. seq.
aus dem Amte Eisenberg, 86
Reinhardt, Michael, kaufft gestohlne Sachen, 40
dessen Lebens Ende, 203
Reinhardtin, Maria Christina, kaufft gestohlne Sachen, 40
deren Tod, 203
Reißig, Joh. Michael, Gerichts-Schreiber nimmt eine Registratur an, 87. a.
registriret bey der Tortur, 132
fähret mit zur Execution, 191
Richter, Gregorius, ist Stadt-Richter zu Ernst-Thal, 408
Richters Caspar zu Meuselwitz, 71
wird bestohlen, 85 b. 89.
Richter-Schwerdt, hat der Gerichts Frohn anhängen. 178. 190
träget derselbe dem Blutschreyer beym Zeter-Geschrey bloß vor, 183
Rockenfuß, Sebastian, ein Kirchen-Räuber, 77. 80
J. D. Wagners Aussage wider ihn, 127
Fernere Nachricht von ihm, 201
Röhrig, Andreas, 96
Romanus, D. Carl Friedrich, Stadt-Richter, suchet Wagnern durch Zureden zum Bekänntniß vor der Marter zu bringen, 125
hält ihm die Fragen in der Marter-Cammer vor, 127
vernimmet ihn auch in Güthe, 131
requiriret den Notarium zur Ratification, 133
ist bey dem Actu præsentationis in der Raths-Stube, 169
ist Schöppe im Hals Gerichte, 176. 187.
fähret mit zur Execution, 190

S.

Sander, Christian, dessen Aussage, 68
Scharff Richter, martert Wagnern, 126
setzet ein neu Rad, 171
drohet dem Delinquenten, 192
vor ihn wird ein sicher Geleit ausgeruffen, 197
verrichtet die Execution, 197
dessen Rede, 199
Schedel, Johann Christoph, 156
Schilling, Michael, Schulmeister zu Mehna, 172
Schmidt, Hannß, 74
Schreiber, Johann Caspar, 101
Schüssel-Manns, siehe Grühlin,
Schütz Lic. Fr. Wilh. besuchet Wagnern, 155
ertheilet ein Attestat, 168
Section an Finßeln wird vorgenommen, 103. seq.
was darbey zu observiren, 104
Seupel, Hannß, dessen Aussage, 68. 69
Sicher Geleith wird dem Scharff-Richter ausgeruffen, 197
Simon, David Friedrich, wird die bey Altenburg todt gefundene Person zu seyn vermuthet, aber fälschlich, 107
Sparsbrod, Michael und Hannß, 59
Spitzbuben-Friede, siehe Finßel.
Stadt-Soldaten müssen im Zwinger an dem Tage der Execution bereit seyn, 173
auf dem Rathhauß-Saal eine Gasse formiren, ibid.
Starcke, Samuel, ein Mühl-Pursche und verwe-

verwegener Dieb, bey ihm wird Haussuchung gethan, 43
und er durch A. M. Märckerin noch mehr graviret, 43
Aussage seines Weibes wider ihn und J. D. Wagnern, 46
dessen Eltern und Freunde, 85. a. 85. b.
Umgang mit J. D. Wagnern, 94
wird von seinem Weibe wegen Finßels Ermordung graviret, 99
welche im Lazareth stirbt, 100
J. D. Wagners Aussage wider ihn, 127
dessen Tod, 202
Steger, D. Adrian, Hoff Rath und Bürgermeister zu Leipzig, dessen Rede an den Stadt-Richter. 169
gegen den Delinquenten, ibid. seq.
ist Schöppe im Hals-Gericht, 176. 179

T.

TErzirol, wird in der Schencke zu Zangenberg gefunden, 35
wem es zugehöret, 38
hat Wagner bey sich, 51
will es gefunden haben, 54
Tisch, solchen stiehlet Wagner mit sammt dem Kasten, 71
Thomä. Christian Friedrich, 203
Thomasin, Maria Dorothea, 99
Tod, will Wagner nicht leiden, 141. 143. 144. 153. sqq
Tortur, ob es recht sey, solche unter Christen zu gebrauchen, 111
wird J. D. Wagnern zuerkannt, 115
und an ihm vollstrecket, 125. seq.
wie weit er sie ausstehen können, 125
auf selbiger bekennet Wagner, ibid.
Trauber, Jacob, dessen Aussage, 72

V

VErstellung von Wagnern, 122. sq. 151.
Vollinhauß, M. Christoph, Pfarrer zu Neunhoffen, 82. 88 a.
Vorbitten in denen Kirchen, 166. sq.
Urthel des Schöppen-Stuhls zu Leipzig, warum es J. D. Wagnern die Tortur zuerkannt, 115
wie solches zu publiciren, 122
welches J. D. Wagnern die Todes-Straffe mitgebracht, 136. sqq.
Fernere Urthel, 142. 144. 159.
so in Hals-Gericht gesprochen, 185

W.

WAgner, Joh David, Anleitung zum ersten Verdacht wider ihn, 34. 37
begehet den Diebstahl in Hartm. Winckleriſchen Garten, 39
stiehlt ein Pferd bey einem Bauer zu Groß-Städteln, 40
Sterbt den Hund des Wind-Müllers zu Brandis, 41
Begehet den Diebstahl daselbst, 42
Wird von Anna Maria Märckerin, wegen des bey ihr begangenen Diebstahls, graviret, 43
dessen galante Aufführung, 45
Aussage der Starckin wider ihn und ihren Mann, 46
ihm wird durch die Leipziger Gerichten mühsam nachgestellet u. er ergriffen, 51
verdächtige Sachen, so man bey ihm gefunden, 51
bricht sich loß, kommt aber nicht fort, 52
dessen Verhör und Aussage, 53
desertirt aus der Belagerung Strahlsund, 54
Bericht, so deswegen erstattet worden, und darauf erfolgten Befehl, 55
dessen Diebstahl zu Wildenfels und Roda, 57. 86. b.
wird von den Mühl-Purschen Mause-David genennet, 57
Notification, so seinetwegen in Zeitungen geschehen, 58
Registraturen wegen des von ihm zu Mehna verübten Kirchen-Raubs, 58. sqq.
leget sich aufs Läugnen, 64
Diebstahl bey dem Müller zu Mehna, 66
zu Meuselwitz, 71
wird von einigen Personen in Augenschein genommen, 75
verpartiret im Gefängniße seine Mütze, wodurch er sehr graviret worden, 76

wird wegen des Kirchen-Raubs zu Neunhofen verhöret, 85
verbrennet seinen vom Altar-Tuche zu Neunhofen verfertigten Brustlatz, 87. a.
dessen ehemahliger Auffenthalt bey Schüsselmanns, oder der Grühlin, 94
Inquisitional-Articul, worauf er vernommen worden, 97
wird wegen Gottfried Finßels Ermordung graviret, 99
dessen Bekanntschafft mit Finßeln, 109
ihm wird die Tortur zuerkannt, 115
suchet dieselbe durch verstellte Kranckheit abzuwenden, 122
wird mit List auf das Rathhauß, und endlich in die Marter-Cammer gebracht, 124. sq
dessen Geständniß in der Marter, nachdem er 2. Grad ausgestanden, 127
dessen Ratihabition, 133
ihm wird der Tod zuerkannt. 136. seqq. 143. 144. 161. 163
revociret, und will solchen nicht leiden, 141. 143. 144
führet Defension, 141
dessen üble Bezeigung, ibid.
will keinen Priester haben, 144
wird von denen Catech. besuchet, 147 seq.
stösset leichtfertige Reden aus, 152. 153. seqq.
wird vor Gerichte zur Busse vermahnet, 161
u. in die arme Sünder Stube gebracht, ib.
provociret an Se. Königl. Majest. 163
ihm wird der Tag des Todes angekündiget, 164
vor ihn wird in denen Kirchen gebeten, 166. seq.
wird in der Raths Stube præsentiret, 169
dessen daselbst geführte Reden, 170
was er auf dem Wege nach und von der Rath Stube vor Reden geführet, 171
hat die Nacht vor der Execution ruhig geschlaffen, 175
wird vors Hals-Gerichte citiret, 184
Zeter über ihn geschryen, 183
wird vorn Hals-Gericht peinlich angeklaget, 184. seq.
daselbst wegen seiner Mißhandlung befraget, 185
zum Tode verdammet, ibid.
und der Stab über ihn gebrochen, 186
wird von des Scharff-Richters Knechten übernommen und gebunden, 187
verlanget das Heil. Abendmahl, 187. 195
wird ihm aber nicht gegeben, ibid.
hat auf den Stockmeister einen grossen Grimm, 188. 196
will nicht zum Richt-Platz gehen, 189. 191
dessen Reden unter Weges 192
auf dem Rabenstein, 194. sqq.
wird gerichtet, 197
und aufs Rad geleget, 198
Weydaische Registratur, wegen Rockenfußes 81. 84. sq.
Weywod, Gottfried, wird bestohlen, 27
solches bekennet Wagner 131
Weßer, Andreas, stehet zu Leipzig die Marter aus, 3
wird zu Dreßden justificiret, ibid.
Werner, M. besuchet Wagnern. 165
Winckler, Gottfr. Gerichts-Assessor, fähret mit zur Execution, 191
Winckler, Hartmann, wird bestohlen, 27
wer solches gethan, 39. 131
Windisch, Georg, 54
Wohlleben, Tobias, 69
Wolff, George, 56

Z.

Zangenbergische Registraturen, 34. sqq.
Zeit, darinnen widerspricht sich Wagner, 64
Zeitungen, durch dieselben wird bekannt gemacht, was bey Wagnern gefunden worden, 58
und der Mehnaische Kirchen Raub heraus gebracht, ibid.
Zeter, wird über den Delinquenten geschryen, 183
Zettel-Leute müssen den Creyß um den Rabenstein schliessen. 174

ENDE.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0246
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0247
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0248
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772074446/phys_0250
DFG

nen, auf vorher gegangene Communication mit
nten, Herrn D. Salomon Deylingen, P.P.
Catecheten zu ihm gehen zu lassen, mit demselben von
eiligen Wort zu reden, auch darbey mit zu untersu-
seinem Christenthum erfahren: was nun selbige aus-
gende ihre Attestata:

ulich der 4. Junii dieses 1721ten Jahres, da von„
ntendenten Ordre bekam, daß des folgenden Ta-„
ten besuchen, von GOtt und göttlichen Dingen mit„
rreden, seinen Glauben und übriges Christenthum„
und ihn zu einem andächtigen Gebeth zu bringen„

Diesem hohen Befehl zu folge, erschien den 5. Ju-„
2. Uhr, meldete mich bey denen Hoch-Edlen Stadt-„
in eine besondere Stube angewiesen ward, in welche„
efangenen zu mir brachte. Sein Angesicht und„
be es, daß er von hartem Gemüth, deswegen suchte„
liches Zureden zu gewinnen; Doch kunte durch al-„
und offt wiederholtes Befragen nicht die geringste„
halten; Da mein Discours, welcher von Christen-„
ergeblich schiene, nahm ich Gelegenheit, auf sein ehe-„
Wandel zu kommen, da referirte er mir, wie ihm„
er Jugend gestorben, seine Befreunden hät-„
r Schule gehalten, daher könne er weder le-„
; „Bey seinem Handwerck habe es die Ar-„
sen, daß er dem Gottesdienst beywohnen„
iesen seinen Reden nahm ich Anlaß, ihm seinen ehe-„
Zustand zu Gemüthe zu führen, und ihn bittlich zu„
doch die ietzige Gelegenheit ergreiffen solte, da er„
richt haben, das, was in seiner Jugend an ihm ver-„
n, und sich in seinem Christenthum befestigen könte;„
abermahls still, und wae nicht ein Wort aus ihm„
h, da ich mit meinem Befragen und Ermahnen un-„
iengen seine Reden dahin: Er hätte nichts mit„